

2015

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015 (vorl.)
BANKENSEKTOR					
KAPITALAUSSTATTUNG¹					
Kernkapital Tier I (in Mrd. €)	68,8	69,8	70,6	66,4	68,5
Eigenmittel insgesamt (in Mrd. €)	88,1	88,2	89,0	87,8	87,1
Kernkapitalquote (in %, Tier I Ratio)	10,3	11,0	11,9	11,8	12,7
Eigenmittelquote (in %, Solvency Ratio)	13,6	14,2	15,4	15,6	16,2
AKTIVASTRUKTUR UND -QUALITÄT²					
Aktiva gesamt (in Mrd. €)	1014,3	982,1	927,2	896,4	859,1
<i>Struktur der Forderungen (Anteil in %)</i>					
Inländische Banken	25,2	23,5	22,3	19,8	19,7
Ausländische Banken	14,0	13,7	13,4	14,1	10,4
Nichtbanken-Finanzintermediäre	3,0	3,0	2,8	3,1	3,2
Nichtfinanzielle Unternehmen	18,9	19,9	20,6	20,8	21,7
Private Haushalte	18,2	19,1	19,9	21,3	23,2
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4
Staat	4,1	4,2	4,0	4,5	4,7
Ausländische Nichtbanken	16,2	16,2	16,5	16,1	16,7
Einlagen (außer interbank) zu Krediten (in %)	78,1	80,3	83,7	87,8	89,6
Anteil Fremdwährungskredite an private Haushalte (in %)	28,3	23,9	20,6	19,0	...
STRUKTUR DER PASSIVA (Anteil in %)²					
Inländische Zwischenbankverpflichtungen	19,0	17,8	16,5	15,3	15,3
Ausländische Zwischenbankverpflichtungen	8,9	8,2	7,4	7,4	5,6
Einlagen inländischer Nichtbanken	28,6	30,2	32,7	34,9	38,0
Einlagen ausländischer Nichtbanken	5,8	5,9	6,4	6,8	6,9
Eigene Inlandsemissionen	15,1	14,5	14,8	13,2	12,7
ERTRAGSKRAFT (in %)³					
ROA	0,12	0,32	-0,10	-0,73	0,42
Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen	60,9	63,8	67,6	69,7	66,2
Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand	51,2	51,2	50,9	53,1	50,2
Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)	2,4	1,5	3,4	2,1	1,4
STRUKTUR DER ERTRÄGE (Anteil in %)³					
Nettozinsertrag	50,0	46,1	46,5	46,7	43,1
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	19,0	19,2	15,9	17,8	16,5
Saldo aus dem Provisionsgeschäft	19,9	20,1	21,5	21,4	21,2
Saldo aus Finanzgeschäften	1,7	3,3	2,6	1,8	2,5

¹ OeNB, Sekundärerhebung: Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute. Da ab 2014 die Kennzahlen auf Basis der CRD IV kalkuliert werden, kommt es zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit mit früheren Werten.

² OeNB, unter Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

³ OeNB, basierend auf Quartalsberichtsmeldungen, Ertragsdaten der in Österreich tätigen Einzelkreditinstitute werden auf unkonsolidierter Basis dargestellt.

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR					
Verrechnete Prämien (in Mio. €)	16.536	16.340	16.608	17.077	17.342
Lebensversicherung (Steigerung in %)	-7,2	-6,7	-0,2	3,8	0,5
Schaden-/Unfallversicherung (Steigerung in %)	4,8	2,7	2,6	2,0	1,8
Krankenversicherung (Steigerung in %)	3,6	3,4	3,8	3,2	4,2
Versicherungstechnisches Ergebnis (in Mio. €)	295	455	592	477	475
Finanzergebnis (in Mio. €)	2.964	3.403	3.339	3.211	3.216
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (in Mio. €)	1.162	1.395	1.574	1.421	1.354
Combined Ratio (Schaden-/Unfallversicherung, in %)	97,7	97,8	97,0	94,3	93,2
PENSIONS KasSEN					
Verwaltetes Vermögen (in Mio. €, Jahresende)	14.764	16.278	17.385	19.011	19.646
Performance (in %)	-3,0	8,4	5,2	7,8	2,3
Anwartschaftsberechtigte (Tsd., Jahresende)	721	744	755	773	791
Leistungsberechtigte (Tsd., Jahresende)	71	76	81	86	89
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Verwaltetes Vermögen (in Mio. €, Jahresende)	4.286	5.274	6.220	7.324	8.306
Performance (in %)	0,2	4,3	2,8	3,9	1,2
INVESTMENTFONDS					
Verwaltetes Vermögen (in Mrd. €, Jahresende)	134,6	144,4	145,3	157,8	162,7
Nettomittelzuflüsse (in Mio. €)	-4.695	-391	-843	4.170	5.058
Anzahl inländische Investmentfonds inkl. AIF (Jahresende)	2.232	2.161	2.153	2.092	2.136
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	1.892	2.401	2.547	2.160	2.397
Performance ATX (in %)	-34,9	26,9	6,1	-15,2	11,0
Marktkapitalisierung (in Mio. €, Jahresende)	63.679	78.124	82.990	77.773	86.162
Marktkapitalisierung / BIP (in %)	20,6	24,6	25,7	23,6	25,6
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	60.154	36.089	38.722	47.735	58.384
Anzahl Emittenten (Aktiensegment, Jahresende)	81	79	75	76	72
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite f. Bundesanleihen ¹ (in %, Jahresende)	2,15	0,97	1,24	0,95	0,37
Spread ggü. BRD (10-jährige Staatsanleihen in Basispunkten)	111	43	34	10	27
CDS Spread (5 Jahre, in Basispunkten)	184	45	37	23	22
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	1.309	238	254	230	218

¹ bis 2014: Sekundärmarktrendite

Kennzahlen der FMA 2011–2015*

	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 vorl. Ist
ERTRÄGE (in Mio. €)					
Bundesanteil	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Anteil Kostenpflichtige	38,1	40,7	43,5	46,2	53,8
Gebühren und sonstige Erträge	3,2	3,7	4,0	6,7	4,0
Summe	44,8	48,0	51,0	56,4	61,3
AUFWENDUNGEN (in Mio. €)					
Personalaufwand	26,7	28,9	31,5	34,9	37,8
Sachaufwand	17,0	17,9	18,3	20,0	21,7
Abschreibungen, sonstiger Aufwand	1,1	1,2	1,2	1,4	1,7
Summe	44,8	47,9	51,0	56,4	61,3
Mitarbeiter zu Jahresende zu Vollzeitäquivalenten	308,38	313,98	334,675	354,713	373,313

Aufgrund der Darstellung in Mio. € kann es bei der Aufsummierung zu Rundungsdifferenzen kommen.
*Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2015 und Kostenersatz
gem. § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG

Beaufsichtigte Unternehmen 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
KREDITINSTITUTE					
Aktien- und Sonderbanken	89	87	84	77	76
Sparkassen	51	51	49	49	49
Raiffeisenbanken	530	520	509	498	488
Volksbanken	67	64	61	53	42
Hypothekenbanken	11	11	11	11	10
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	29	29	29	29	29
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	10	10	9
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	3	3	3	3	3
EU-Zweigstellen	30	29	30	30	30
Gesamt	824	808	790	764	740
Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute	11	11	10	8	8
VERSICHERER					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)					
	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	46	42	40	37	35
Kleine VVaG	53	53	53	52	52
Gesamt	105	101	99	95	93
Versicherungsvereine zur Vermögens- verwaltung/Privatstiftungen					
	6	6	6	6	6
Leben	31	30	30	28	27
Schaden- und Unfall	42	41	38	38	35
Kranken	10	8	8	9	9
Reine Rück	3	3	3	3	2
PENSIONSKASSEN					
Betriebliche	9	9	8	7	6
Überbetriebliche	8	8	8	7	7
Gesamt	17	17	16	14	13
VRG	142	140	124	118	113
WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN					
Konzession § 3 WAG 2007	92	88	82	74	66
Konzession § 4 WAG 2007	83	79	70	65	57
Gesamt	175	167	152	139	123

JAHRESBERICHT 2015
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
gemäß § 16 Abs. 3 FMABG

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499
E-Mail: fma@fma.gv.at
Internet: www.fma.gv.at
Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechts-spezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Ratingagenturen und Wertpapierbörsen sowie die Prospektaufsicht. Sie hat die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie ist integraler Bestandteil des „Europäischen Systems für Finanzaufsicht“, vertritt Österreich in den einschlägigen europäischen Institutionen und arbeitet im Netzwerk der Aufseher eng und aktiv mit.

Die Ziele der FMA sind,

- zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen
- das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken
- die Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
- präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken, Verstöße aber konsequent zu ahnden.

Um diese Ziele zu erreichen,

- überwacht die FMA die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und trifft die dafür erforderlichen Maßnahmen
- definiert die FMA Mindeststandards und erlässt Verordnungen zur Konkretisierung der Gesetze
- erarbeitet die FMA im Dialog mit den Marktteilnehmern Vorschläge zur dauerhaften Sicherung eines hohen Standards des österreichischen Finanzmarktes
- vertritt die FMA die österreichischen Interessen in EU- und anderen internationalen Gremien und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden
- setzt die FMA zeitgemäße Analysesysteme ein und entwickelt sie laufend weiter
- legt die FMA großen Wert darauf, hoch qualifizierte, motivierte Mitarbeiter zu beschäftigen und modernste Technik einzusetzen
- arbeiten ihre Mitarbeiter teamorientiert an ganzheitlichen Problemlösungen im Sinne der Effizienz und Effektivität der integrierten Aufsichtstätigkeit.

Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA identifizieren uns mit diesen Zielen und gründen unser Handeln auf den Werten der Unabhängigkeit und der Objektivität. Wir erfüllen unseren Auftrag selbstbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Tätigkeit für den österreichischen Finanzmarkt.

Mission Statement der FMA	3
Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort des Bundesministers für Finanzen	6
Vorwort des Vorstandes der FMA	8
ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE	11
Das konjunkturelle Umfeld	12
Die internationalen Finanzmärkte	16
Der österreichische Finanzmarkt	19
OPERATIVE AUFSICHT	33
Das integrierte Aufsichtsmodell	34
Aufsicht über Banken	41
Aufsicht über Betriebliche Vorsorgekassen	49
Aufsicht über Pensionskassen	51
Aufsicht über Versicherungsunternehmen	53
Aufsicht über Investmentfonds, Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds	58
Aufsicht über Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	63
Aufsicht über Finanzkonglomerate	68
Compliance-Aufsicht	70
Rechtsaufsicht über Börseunternehmen	72
Aufsicht über Börse und Wertpapierhandel	74
Aufsicht über Kapitalmarktprospekte	81
Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs	85
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	88
Enforcement der Rechnungslegung	90
Sanierung und Abwicklung von Banken	93
RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN	97
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	105
FMA INTERN	115
Organe	116
Personal	118
Finanzen und Controlling	122
■ Vorschau Jahresabschluss 2015	124
EDV-Systeme	128
Öffentlichkeitsarbeit	130
Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und Beschwerdewesen	133
ANHANG	137
Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen	138
Verzeichnis der Abkürzungen	140
Jahresabschluss 2014	ANLAGE

VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



Das Jahr 2015 war für alle Marktteilnehmer am europäischen wie am österreichischen Finanzmarkt besonders herausfordernd. Das nach wie vor anhaltende Niedrigzinsumfeld, wobei die geldpolitischen Entscheidungen der Europäischen Zentralbank EZB im kurzfristigen Bereich sogar Negativzinsen zur Folge hatten, sowie die von außergewöhnlich hoher Volatilität gekennzeichneten Kapitalmärkte erodierten die Erträge vieler Finanzdienstleister, von Banken über Versicherungen bis hin zu Pensionskassen und Investmentfonds.

In diesem schwierigen Umfeld bewährten sich die Maßnahmen, die auf europäischer wie nationaler Ebene als Lehren aus der globalen Finanzkrise gezogen wurden. Ich möchte hier nur zwei davon besonders hervorheben, die Europäisierung der Bankenaufsicht durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowie das neu geschaffene europäische Regime zur Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen.

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus, in dem die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Länder eng zusammenarbeiten, hat im November 2014 seine Tätigkeit aufgenommen und konnte im Vorjahr bereits zeigen, welche enormen Fortschritte in der grenzüberschreitenden Aufsicht innerhalb der Euro-Staaten erreicht wurden. Es hat sich aber auch deutlich gezeigt, dass die FMA unverändert im Zentrum der Aufsichtstätigkeit über die österreichischen Banken und den heimischen Bankenmarkt steht. Die quantitativen und qualitativen Vorgaben der EZB sowie die diversen neuen Regeln auf EU-Ebene erhöhen überdies die Aufsichtsintensität, wodurch die Aufgaben und der Tätigkeitsbereich der FMA durch die Europäisierung der Aufsicht nicht ab-, sondern sogar zunehmen.

2015 wurde überdies mit der Etablierung des europäischen Abwicklungsregimes für Banken und Wertpapierfirmen regulatorisches und aufsichtliches Neuland betreten; dies war ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Europäischen Bankenunion. Die Funktion der nationalen Abwicklungsbehörde haben wir in Österreich der FMA übertragen, die diese Aufgabe mit 1. Jänner 2015 bereits vollumfänglich übernommen hat. Die FMA hatte also von Anfang an nicht nur Abwicklungspläne zu erstellen, sondern gegebenenfalls auch sofort die konkrete Abwicklung eines Instituts zu übernehmen. Eine Herausforderung, die bereits nach wenigen Wochen zu meistern war, als die FMA die Heta Asset Resolution AG unter das neue europäische Abwicklungsregime zu stellen hatte.

Als nationale Abwicklungsbehörde ist die FMA integraler Bestandteil des neuen europäischen Abwicklungsregimes und hat Österreich im europäischen Abwicklungsgremium zu vertreten. Dieses koordiniert einerseits die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Abwicklung, hat andererseits aber insbesondere die Abwicklungsverantwortung für die großen, im europäischen Maßstab systemrelevanten Banken.

Die für die Abwicklung vorgesehenen Instrumente sind in der Bankenabwicklungsrichtlinie der EU (BRRD) festgeschrieben und wurden in Österreich im Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) umgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist hier das Prinzip, wonach die Verluste im Rahmen einer Abwicklung so weit wie nur möglich von Eigentümern und Gläubigern getragen werden sollen. Das ist für mich als Finanzminister von

besonderer Wichtigkeit, da bislang die Kosten einer Abwicklung oft zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gingen.

Wie Sie wissen, ist ein zentrales Ziel der Bankenunion, die gefährliche Abwärtsspirale durch die gegenseitigen Ansteckungseffekte zwischen Bankkrisen und Staatsschuldenkrisen zu durchbrechen. Die Etablierung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ebenso wie die des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die ersten Erfahrungen mit deren operativer Tätigkeit stimmen mich sehr optimistisch, dass es uns gelungen ist, diesen Teufelskreis zu durchbrechen.

Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzmarktes sind wichtige Voraussetzungen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und den Wohlstand einer Gesellschaft. Als Finanzminister lege ich überdies noch besonderen Wert auf die Korrektheit und Transparenz am Finanzplatz Österreich. Dementsprechend unterstütze ich den Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus vorbehaltlos.

Die Länderprüfungen der Financial Action Task Force (FATF), die die Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit den FATF-Empfehlungen, aber auch deren operative Durchsetzung vor Ort überprüfen, sind dazu ein wichtiges Instrument. Seit der Gründung der FATF 1989 wird Österreich aktuell der vierten eingehenden Untersuchung unterzogen, wobei die in der Prüfung 2008/2009 vorgebrachten Kritikpunkte beseitigt und alle Anregungen umgesetzt wurden. Infolge der Weiterentwicklung der Techniken in der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde der risikobasierte Ansatz als integraler Bestandteil der Aufsicht durch die FMA etabliert. Insbesondere durch die neu gefassten FATF-Empfehlungen im Jahr 2012 wurde aber der Prüfmaßstab, die FATF-Prinzipien, noch erweitert und verschärft. So wird im Zuge der aktuell laufenden Prüfung besonderes Augenmerk auf die „Effectiveness“ des österreichischen Systems gelegt. Dabei spielen aufsichtsrechtliche Überprüfungsmaßstäbe ebenso eine wesentliche Rolle wie Prävention und Sanktionierung.

Ich möchte daher allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA meine Anerkennung für die ausgezeichnete Arbeit und ein besonders herzliches Dankeschön für ihr anhaltendes Engagement und ihren Einsatz zum Ausdruck bringen. Ein besonderes Anliegen ist es mir aber, auch die Kolleginnen und Kollegen des BMF und der Oesterreichischen Nationalbank in diesen Dank einzuschließen, denn nur als Team und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit können wir zum Wohle des österreichischen Finanzmarktes erfolgreich sein.

Ich freue mich, auch in Zukunft mit Ihnen gemeinsam konstruktiv für Österreich zu arbeiten.

DR. HANS JÖRG SCHELLING

VORWORT DES VORSTANDES DER FMA



Der Aufbau eines europäischen Systems der Aufsicht über die Finanzmärkte schreitet mit riesigen Schritten voran. Die europäische Aufsichtsarchitektur mit den drei sektoralen europäischen Regulierungsbehörden EBA, ESMA und EIOPA sowie dem Ausschuss für Systemrisiken ESRB funktioniert reibungslos. Die Länder der Eurozone haben ein gemeinsames, einheitliches Bankenaufsichtssystem, den Single Supervisory Mechanism, aufgebaut und teilen nun neben der gemeinsamen Währung auch die Aufsichtsverantwortung über Banken. Überdies wurde ein gemeinsamer Abwicklungsmechanismus für Banken, der Single Resolution Mechanism, etabliert, und an einer gemeinsamen Einla-

gensicherung wird tatkräftig gebaut. Die Überprüfung, ob alle Regularien für den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen tauglich sind und ein „Level Playing Field“, also faire Wettbewerbsbedingungen, sicherstellen, ist ebenfalls weit fortgeschritten, die Harmonisierung geht zügig voran.

Kurzum: Die Aufsicht über die Finanzmärkte wird heute europäisch und grenzüberschreitend wahrgenommen. Und das ist gut so. Damit wurde eine der wesentlichen Lehren, die aus der globalen Finanzkrise gezogen wurden, umgesetzt und mit Leben erfüllt.

Die Europäisierung der Aufsicht macht aber nationale Aufsicht nicht obsolet. Im Gegenteil: Sie baut auf der nationalen Aufsicht auf. Denn das europäische Aufsichtssystem ist dezentral und subsidiär aufgebaut: So viel Europa wie nötig, so national und damit marktnah wie möglich. Wir als österreichische Finanzmarktaufsicht sind daher integraler Bestandteil der europäischen Aufsicht und haben uns dieser europäischen Herausforderung stets proaktiv gestellt. Wir vertreten mit Sitz und Stimme die österreichischen Interessen in diesen Gremien und arbeiten konstruktiv an der Weiterentwicklung der Regularien und der Aufsicht mit.

Als besonderer Vorteil erweist sich dabei, dass die FMA als Allfinanzaufsicht den gesamten österreichischen Finanzmarkt unter einem Dach überwacht. Sie beaufsichtigt alle Sektoren und Branchen des Finanzmarktes und stellt so sicher, dass Regularien und Aufsicht nicht wettbewerbsverzerrend wirken. Sie integriert prudenzielle Aufsicht und Verhaltensaufsicht und stellt so sicher, dass Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem einen Bereich auch im anderen berücksichtigt werden – und umgekehrt. Und sie integriert Mikro- und Makroaufsicht und stellt so sicher, dass auf Einzelinstitutsebene festgestellte Risiken auch in der Analyse auf Makroebene berücksichtigt werden und dass die Analysen der makroprudenziellen Risiken auch auf Ebene der Einzelinstitute berücksichtigt werden.

So heben wir insbesondere alle Synergien beim Know-how und schöpfen alle Kostensynergien aus.

Überdies verschwimmen die Sektor-, Branchen- und Produktgrenzen auf den Finanzmärkten zusehends. Das Niedrigzinsumfeld stellt nicht nur die Banken vor große Herausforderungen, sondern auch die Versicherungsunternehmen, die Investmentfonds, die Betrieblichen Vorsorgekassen und Pensionskassen. Und ein Anleger, der vorsorgen will, kann das eben nicht nur mit einem Sparbuch, sondern auch mit einem Lebensversicherungsprodukt, einem Investmentfonds, einer Pensionskasse oder Wertpapieren tun. Für seine Chancen und Risiken, Rechte und Pflichten kann die Wahl des Produktes aber gravierende Unterschiede ergeben. Im Sinne des

kollektiven Anlegerschutz besteht daher der Mehrwert einer integrierten Aufsicht darin, nicht nur die Finanzunternehmen prudenziell zu beaufsichtigen, sondern auch die Wohlverhaltensregeln im Hinblick auf den Vertrieb von Produkten oder auch Prospekt- und Transparenzvorschriften und gegebenenfalls das Marktmissbrauchsrecht zu berücksichtigen. Das Enforcement Rechnungslegung, die Prävention der Geldwäsche, der Kampf gegen unerlaubten Betrieb und Anlagebetrug, der Verbraucher-, Sparer- und Anlegerschutz sind integrierte Materien in sich.

Der integrierte Aufsichtsansatz hat sich bewährt, er ist die maßgeschneiderte Antwort für den kleinen, aber stark verflochtenen österreichischen Finanzmarkt. Der integrierte Aufsichtsansatz ist aber auch die maßgeschneiderte Antwort einer kleinen offenen Volkswirtschaft auf die Europäisierung und Internationalisierung von Regulierung und Aufsicht. Das beweist die FMA seit ihrer Gründung, das ist die Erfahrung aus den internationalen Entwicklungen, das sind die Lehren aus der Finanzkrise.

Als Vorstand der FMA sind wir daher unseren österreichischen Partnern in der Aufsicht, dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, zu Dank verpflichtet, dass sie uns auf diesem richtungsweisenden Wege immer vorbehaltlos unterstützt haben und auch weiterhin unterstützen.

Unser Dank gilt aber insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA, die das Konzept der integrierten Aufsicht Tag für Tag mit Leben erfüllen. Wir unterstützen sie dabei nach besten Kräften, indem wir auch unser Aus- und Weiterbildungsangebot bewusst integriert ausgelegt haben: Die Grundausbildung gibt einen Überblick über den gesamten Finanzmarkt und dessen Aufsicht, unser Universitätslehrgang (gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität) zum Finanzmarktaufseher folgt ebenfalls dem Allfinanzkonzept und Job-Rotation, integrierte Aufsichtsfunktionen sowie Entsendungen in ausländische Schwesterbehörden oder internationale Organisationen sind für uns selbstverständlich.

Ohne das Bekenntnis der Mitarbeiter zur FMA, zu ihrem Aufsichtskonzept und ihrer Aufsichtsstrategie würden wir heute nicht diesen Stellenwert auf dem österreichischen Finanzmarkt und im europäischen Aufsichtssystem haben.

MAG. HELMUT Ettl UND MAG. KLAUS KUMPFMÜLLER

DAS KONJUNKTURELLE UMFELD

Die globale Wirtschaft und die Finanzmärkte mussten sich im vergangenen Jahr neuerlich in einem schwierigen Umfeld behaupten. Europa stand im Bann der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, fokussiert darauf, im mühsamen Bestreben eine Staatspleite Griechenlands und dessen Ausscheiden aus der gemeinsamen Währung Euro zu verhindern. Die USA hingegen vollzogen gegen Ende des Jahres die bereits lange erwartete Zinswende und hoben erstmals seit Ausbruch der globalen Finanzkrise die Leitzätze wieder an. Und der erlahmende Wirtschaftsaufschwung beim bisherigen globalen Wachstumsmotor China steckte auch viele andere Schwellenländer an und dämpfte so die globale Konjunktur.

EUROPA

Die zähen Verhandlungen zwischen Griechenland und den vier Institutionen – Europäische Kommission (EK), Europäische Zentralbank (EZB), European Stability Mechanism (ESM) und Internationaler Währungsfonds (IWF) – waren erst nach Jahresmitte mit einer Vereinbarung über ein Rettungspaket in Höhe von € 86 Mrd. über einen Dreijahreszeitraum zumindest vorläufig von Erfolg gekrönt und beruhigten die Lage in der Eurozone etwas. Die in dem Paket beschlossenen Maßnahmen umfassen unter anderem Privatisierungen von Staatsbesitz, die Rekapitalisierung der griechischen Banken sowie die Definition von Zielwerten betreffend den Primärüberschuss. In der zweiten Hälfte des Jahres verdrängte überdies die europäische Flüchtlingskrise die europäische Staatsschuldenkrise aus dem Fokus der EU-Politik. Die EZB dehnte ihr laufendes Asset Purchase Programme ab März 2015 auf monatlich € 60 Mrd. aus, um Impulse für die europäische Wirtschaft zu setzen und sich dem angestrebten Inflationsziel von zwei Prozent anzunähern.

Innerhalb Europas war daher die makroökonomische Entwicklung im Jahr 2015 sehr heterogen.

Deutschland verzeichnete als größte Volkswirtschaft der Eurozone trotz der zahlreichen Herausforderungen auf ökonomischem und politischem Terrain ein stabiles Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,7 %. Haupttreiber war vor allem das starke Konsumverhalten der privaten Haushalte, das auf einem 15-Jahres-Hoch lag und um knapp 2 % zulegen konnte. Positiv wirkten sich hier der solide Arbeitsmarkt und steigende Reallöhne aus, die unter anderem von fallenden Energiepreisen sowie dem eingeführten Mindestlohn profitieren konnten. Der Außenhandel sah ein gemischtes Jahr: Trotz des stagnierenden Welthandelsvolumens konnten die Exporte in der ersten Jahreshälfte ihr Niveau halten, was unter anderem auf das solide Wachstum in den Vereinigten Staaten sowie die wirtschaftliche Erholung in Europa zurückzuführen war. Auch die Euro-Abwertung beflügelte den Export zunächst. In der zweiten Jahreshälfte wirkten sich die negativen Entwicklungen in den Emerging Markets jedoch zunehmend negativ aus.

Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss konnte im Jahresvergleich noch einmal zulegen und betrug 8,8 %, während der Budgetüberschuss von 0,5 % der höchste innerhalb der Eurozone war. Die Arbeitslosenquote war mit 4,6 % ebenfalls die niedrigste in der EU.

In Frankreich, der zweitgrößten Volkswirtschaft in der Eurozone, fiel das Wirtschaftswachstum höher aus als noch im Vorjahr, als die Wirtschaft nur um 0,2 % zulegen konnte. Das BIP legte 2015 um 1,2 % zu. Frankreich

profitierte wie Deutschland von niedrigen Energiepreisen, einem abwertenden Euro sowie dem Niedrigzinsumfeld. Die Arbeitslosenquote lag weiterhin bei über 10% auf einem 18-Jahres-Hoch und somit über dem EU-28-Durchschnitt. Das Leistungsbilanzdefizit fiel mit 1,4% kleiner aus als im Vorjahr. Das Budgetdefizit lag mit 3,7% weiterhin substanziell über dem Vergleichswert der Eurozone. Die Terroranschläge im November des vergangenen Jahres belasteten die Wirtschaft insbesondere im letzten Quartal des Jahres. Insgesamt unterlag die französische Wirtschaft einem stark erratischen Wachstum.

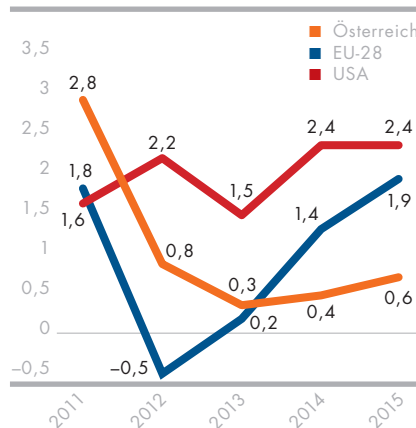
Großbritannien konnte ein solides Wirtschaftswachstum von 2,2% erzielen. Einzelne Sektoren der Wirtschaft entwickelten sich jedoch stark unterschiedlich. Während der Dienstleistungssektor zulegen konnte, schwächten sich die Industrie und die Bauwirtschaft ab. Im längerfristigen Vergleich befindet sich die britische Wirtschaft jedoch auf einem soliden, seit 2013 andauernden Wachstumspfad in Verbindung mit einer niedrigen Arbeitslosenquote und niedriger Inflation. Im zweiten Quartal erreichte das Pro-Kopf-BIP seinen Höchststand aus dem Jahr 2008, vor dem Ausbruch der Finanzkrise. Die Anzahl an Personen in geregelten Beschäftigungsverhältnissen lag mit 31 Millionen auf einem Rekordniveau. Ähnlich wie die restliche EU hatte auch Großbritannien mit stark deflationären Tendenzen zu kämpfen. Das angestrebte Inflationsziel von zwei Prozent im Jahr wurde verfehlt, die Preise fielen im Jahresvergleich marginal. Das Budgetdefizit lag mit 4,2% deutlich über dem EU-Durchschnitt, die Staatsverschuldung betrug 88,6% des BIP.

In den übrigen EU-Ländern – insbesondere in Osteuropa – konnten die Länder hohe Wachstumsraten aufweisen. Slowenien (+2,6%), Slowakei (+3,2%), Tschechien (+4,3%), Polen (+3,5%), Ungarn (+2,9%) und Rumänien (+3,5%) konnten alle deutliche Zuwächse verzeichnen. Treiber war vor allem der starke private Konsum, der von fallender Arbeitslosigkeit, höheren Reallöhnen, verbessertem Kreditwachstum und dem niedrigen Ölpreis profitieren konnte. Die wirtschaftliche Abkühlung in China hatte dagegen kaum einen Effekt, ebenso wenig wie die Spekulationen um einen Grexit. Griechenland war das einzige Land der Eurozone 2015, das negative Wachstumsraten verzeichnete. Die griechische Wirtschaft schrumpfte im Jahresvergleich um 1,4%. Das Rettungspaket, das mit den europäischen Institutionen und der Troika vereinbart wurde, beruhigte die Lage und soll die Basis für eine allmähliche Erholung des Landes bilden.

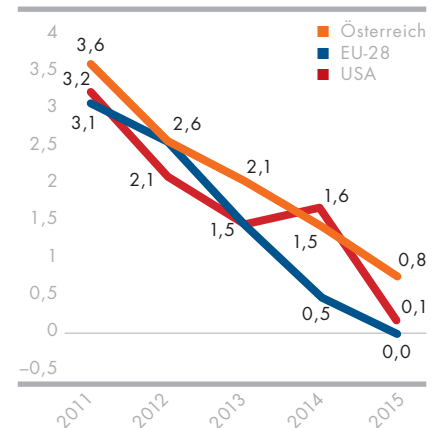
ÖSTERREICH

Die österreichische Wirtschaft entwickelte sich im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich. Das Bruttoinlandsprodukt legte um 0,6% zu und lag damit deutlich unter dem Schnitt der Eurozone (+1,6%) bzw. der EU (+1,9%). Einzelne Teilbereiche entwickelten sich dabei sehr heterogen. Während sich die Exportwirtschaft (+2,8%) in robuster Verfassung präsentierte, war der private Konsum (+0,7%) eher schwach ausgeprägt. Die Exportwirtschaft profitierte von der starken Nachfrage aus den USA und Deutschland. Exporte nach China und andere Schwellenländer mussten dagegen Einbußen verzeichnen. Insbesondere die Nachfrage aus Russland und der Ukraine brach deutlich ein und äußerte sich in einem schwächeren Dienstleistungsexport und Tourismus, der vor allem unter der Schwäche des Rubels zu leiden hatte. Die Arbeitslosenquote lag mit 5,7% um 0,1% über dem Vorjahresniveau. Die Zahl erwerbslos gemeldeter Menschen stieg im Jahresverlauf auf neue Höchst-

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2011–2015 (in %; Quelle: Eurostat)



Grafik 2: Entwicklung der Inflation 2011–2015 (in %; Quelle: Eurostat)



stände und lag gegen Jahresende bei mehr als 410.000 Personen. Trotz dieser Entwicklungen lagen die Verbraucherpreise um 0,8% über dem Vorjahresniveau und somit deutlich über dem Eurozonen-Durchschnitt. Das Budgetdefizit war mit 1,8% niedriger als 2014, die Staatsverschuldung stieg leicht auf 85,7% (2014: 84,5%).

USA

Trotz des herausfordernden globalen makroökonomischen Umfeldes konnte die US-Wirtschaft im Jahr 2015 solide wachsen. Das BIP-Wachstum war das höchste seit 2010 und lag mit 2,4% über dem EU-Durchschnitt. Vor allem der Arbeitsmarkt konnte seine positive Entwicklung fortsetzen und trug maßgeblich zu einem positiven Konsumumfeld bei, das sich jedoch gegen Jahresende etwas abschwächte. Das Verbrauchervertrauen sank jedoch zum Jahresende auf ein 14-Monats-Tief. Der niedrige Ölpreis und die daraus resultierende reduzierte Kaufkraft vieler ölexportierender Länder wirkten sich negativ auf den produzierenden Sektor aus. Ebenso trug der starke US-Dollar zu einer Verteuerung amerikanischer Produkte auf dem Weltmarkt bei.

Die Dollarstärke wurde hauptsächlich von der Erwartung steigender Zinsen in den USA getrieben, was wiederum Verwerfungen in vielen Schwellenländern nach sich zog. Letztere hatten sich im Zuge der Niedrigzinspolitik seit dem Ausbruch der Finanzkrise in US-Dollar verschuldet und sehen sich mit dem US-Dollar-Anstieg einer steigenden Realverschuldung in ihrer jeweiligen Lokalwährung gegenüber.

Die US-Arbeitslosenquote lag zum Jahresende bei 5,3% und somit fast einen Prozentpunkt unter dem Wert von 2014. Insgesamt konnten 2015 mehr als 2,7 Mio. Jobs geschaffen werden (2014: 3,1 Mio.). Die Staatsschuldenquote lag mit 105,6% leicht über dem Vorjahresniveau, und auch das Leistungsbilanzdefizit vergrößerte sich gegenüber 2014 leicht auf 3,3%.

Die im Dezember vollzogene – lang erwartete – Zinswende in den USA spiegelt das wirtschaftliche Erstarren der Vereinigten Staaten wider: Die amerikanische Notenbank hat Mitte Dezember den Leitzins (Federal Funds Target Rate) erstmals seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 auf einen Korridor zwischen 25 und 50 Basispunkten angehoben. Der Zinsanstieg markierte das Ende einer mehr als sieben Jahre andauernden akkommodierenden Geldpolitik.

REST DER WELT

Die Emerging Markets befanden sich auch 2015 in einem schwierigen Umfeld. Insbesondere jene Länder, die hauptsächlich Rohstoffe exportieren, sahen sich einer Abwärtspreisspirale in nahezu allen Segmenten des Marktes gegenüber. Das Bruttoinlandsprodukt in Brasilien gab 2015 um 3,8% nach und lag damit erstmals seit 2009 wieder in negativem Terrain. Probleme struktureller Natur, eine hohe Inflationsrate sowie ein weitreichender Korruptionsskandal um den staatlichen Ölförderer Petrobras setzten der allgemeinen Situation massiv zu. Die Ratingagentur Standard & Poor's stufte im September Staatsschulden sowohl in lokaler Währung (auf BBB-) als auch in Fremdwährung (auf Junk) herab.

Der russische Markt kam einerseits aufgrund des Rohstoffpreisverfalls unter Druck, andererseits wirkten sich die im Zuge der Ukraine Krise erlassenen Sanktionen des Westens gegen das Land aus. Der Rubel verlor insbesondere in der zweiten Jahreshälfte deutlich gegenüber dem US-Dollar und notierte zum Jahreschluss bei 72,5 USD/RUB. Im Mai 2015 kostete ein US-Dollar noch knapp 49 Rubel. Das Bruttoinlandsprodukt konnte sich zwar ab dem dritten Quartal, getragen durch den produzierenden Sektor sowie die Landwirtschaft, etwas stabilisieren, im Jahresvergleich bleibt dennoch ein signifikanter Rückgang von 3,7%.

Noch entscheidender für die weltwirtschaftliche Entwicklung waren die Geschehnisse in China, das seine Wirtschaft seit einigen Jahren von einer investitions- und exportlastigen Wirtschaft auf eine konsum- und dienstleistungsorientierte Binnenwirtschaft umstrukturiert. Im Zuge dieser Maßnahmen ist die chinesische Wirtschaft im vergangenen Jahr so langsam gewachsen wie seit 25 Jahren nicht mehr; mit einem BIP-Wachstum von 6,9%. Aufgrund des Investitionsbooms der früheren Jahre leidet China heute unter Überkapazitäten im industriellen Bereich sowie unter einem Überhang am Immobilienmarkt. Die niedrigeren Wachstumszahlen in

China führten insbesondere in der zweiten Jahreshälfte zu größeren Turbulenzen an den globalen Finanzmärkten sowie den internationalen Rohstoffmärkten, auf denen die Preise deutliche Rückgänge verzeichneten. Dies hatte vor allem für jene Schwellenländer negative Implikationen, die stark vom Rohstoffexport abhängig sind, wie Brasilien und Russland. Der Ölmarkt wurde überdies von einem hohen Überangebot durch neue Marktteilnehmer wie den Iran sowie einer schwächeren Nachfrageseite – insbesondere aus den Emerging Markets – bestimmt.

DIE INTERNATIONALEN FINANZMÄRKTE

Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte standen 2015 ganz im Banne der Geldpolitik von Europäischer Zentralbank (EZB) sowie des US-amerikanischen Federal Reserve Board (Fed). Während die EZB ihre lockere Geldpolitik durch immer tiefere Leitzinsen und massive Anleihenankaufprogramme immer weiter ausweitet und vorantreibt, dabei aber nur mäßige oder kaum feststellbare Erfolge erzielt, konnte die Fed angesichts des realwirtschaftlichen Aufschwungs in den USA Ende vergangenen Jahres den Leitzins erstmals seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 wieder anheben.

GELDPOLITIK

Ende Januar 2015 startete die EZB ihr erweitertes Asset Purchase Programme (EAPP) im Rahmen ihres Mandats zur Erhaltung der Preisstabilität in der Eurozone. Das Programm läuft bis März 2017 und umfasst den Ankauf von Zinspapieren im Umfang von € 60 Mrd. monatlich. Das EAPP besteht aus insgesamt drei Subprogrammen, die dem Ankauf verschiedener Assetklassen gewidmet sind: Neben Covered Bonds (CBPP3) und Verbriefungen (ABSPP) werden im Rahmen des Public Sector Purchase Programmes (PSPP) Papiere öffentlicher Emittenten wie Staaten, internationaler Organisationen oder multilateraler Entwicklungsbanken gekauft. Die größten Ankaufvolumina wurden dabei im PSPP generiert – mit einem kumulierten Volumen von € 491 Mrd. zum Jahresende und monatlichen Zukäufen seit März 2015 in Höhe von € 50 Mrd. Das CBPP3 umfasste Ankäufe von knapp € 10 Mrd. monatlich und einen Bestand von € 143 Mrd. zum Jahresende. Das ABSPP wies zum Jahresende einen Bestand von € 15 Mrd. aus. Die Zukäufe hatten sich hier insbesondere im Dezember 2015 auf zuletzt € 144 Mio. deutlich abgeschwächt.

Die amerikanische Notenbank dagegen hatte ihr zwei Jahre laufendes drittes Ankaufprogramm (LSAP, Large-Scale Asset Purchases) bereits im Oktober 2014 eingestellt. Mit der Erhöhung der Federal Funds Target Rate um 25 Basispunkte im Dezember 2015 leitete die US-Notenbank die am Markt lang erwartete Zinswende ein. Die Federal Funds Target Rate lag zum Jahresende in einem Korridor zwischen 25 und 50 Basispunkten. Trotz der Reduktion des amerikanischen Ankaufprogramms zeigen sich deutliche Unterschiede im Bilanzsummenwachstum seit Anfang 2008. Während sich die Bilanzsumme der US-Notenbank auf ein Gesamtvolumen von \$ 4.486 Mrd. Ende 2015 verfünffacht hat, verdoppelte sich jene des Eurosystems auf € 2.781 Mrd. Die chinesische Notenbank reagierte auf die Wachstumsrückgänge sowie die Turbulenzen an den chinesischen Börsen: Der Yuan wurde ab August 2015 mehrfach abgewertet und notierte zum Jahresende bei 6,49 Yuan pro Dollar (Ende 2014: 6,21 Yuan pro Dollar).

Grafik 3: Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone 1999–2015 (in %; Quelle: Federal Reserve Bank St. Louis, Europäische Zentralbank)

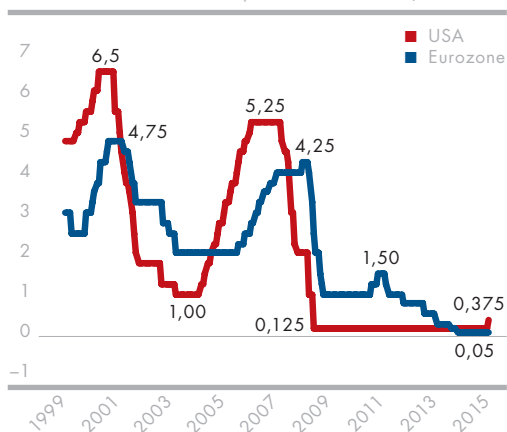


Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte 2011–2015 (Quellen: OECD, Eurostat, Europäische Kommission, EZB, OeNB)

	2011	2012	2013	2014	2015 (vorl.)
ZINSEN UND KREDITE					
Kredite an inländische Nichtbanken (Veränderung in %)	2,7	0,0	-1,3	0,1	1,8
Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen	2,7	0,8	-0,5	-3,5	0,1
Kredite an private Haushalte	2,6	0,7	0,2	2,1	4,3
Drei-Monats-Geld (EURIBOR, Durchschnitt)	1,4	0,6	0,2	0,2	0,0
10- Referenz-Bundesanleihe (Durchschnitt)	3,3	2,4	2,0	1,5	0,7
WECHSELKURSE					
Nomineller effektiver Wechselkurs (Durchschnitt)	112,2	107,1	111,9	114,6	106,6
Realer effektiver Wechselkurs (Durchschnitt)	97,3	92,5	95,6	96,2	87,9
EUR/USD (Durchschnitt)	1,39	1,29	1,33	1,33	1,11
EUR/JPY (Durchschnitt)	111,0	102,6	129,6	140,4	134,3
EUR/CHF (Durchschnitt)	1,23	1,21	1,23	1,21	1,07

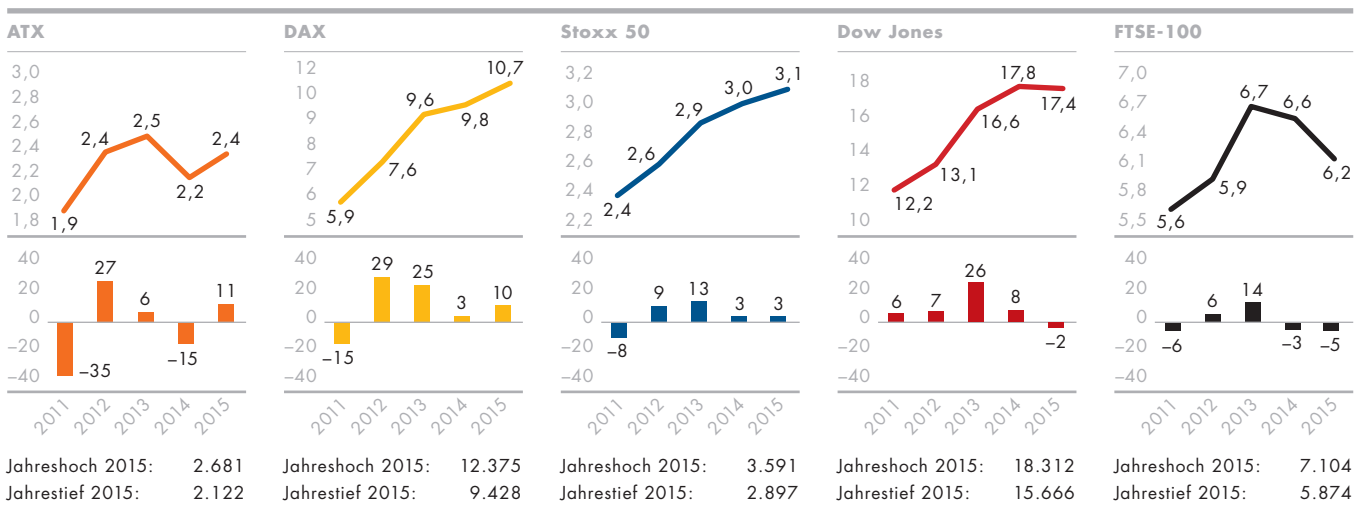
DIE AKTIENMÄRKTE

Getrieben durch die lockere Geldpolitik entwickelten sich die Aktienmärkte trotz des nach wie vor schwierigen konjunkturellen Umfelds grosso modo durchaus positiv. Der deutsche Leitindex DAX etwa erreichte im zweiten Quartal ein neues Allzeithoch bei knapp 12.400 Punkten, konnte dieses Niveau im Zuge der China-Krise aber nicht halten und sank bis Ende September unter die 10.000-Punkte-Marke. Die soliden makroökonomischen Fundamentaldaten trugen jedoch zu einer Erholung bei, und er beendete das Jahr mit einem Plus von 9,6% bei 10.743 Punkten. Auch der Pariser Leitindex CAC 40 konnte um 10,2% zulegen. Der Londoner FTSE 100 Index hingegen gab um 4,9% leicht nach und lag somit deutlich hinter dem deutschen und französischen Markt.

Das Jahr 2015 war insgesamt aber durch massive Marktschwankungen geprägt. Der VSTOXX Index, der die impliziten Volatilitäten von Optionen auf den Euro Stoxx 50 misst, erreichte Ende September ein Niveau von 33,5%. Zum Jahresende lagen die Volatilitäten auf einem Niveau von 22,2%, was einem Rückgang von vier Prozentpunkten im Jahresvergleich entsprach.

In Nordamerika gab der Leitindex der New York Stock Exchange (NYSE), der S&P 500, leicht nach und beendete das Jahr 2015 mit einem Minus von 0,7%. Einzelne Subindizes entwickelten sich dabei sehr unterschiedlich. Während Aktien der Informationstechnologie und des Gesundheitssektors um 4,3% bzw. 5,2% zulegen konnten, gaben Finanztitel um 3,5% nach. Energiewerte verloren aufgrund der Turbulenzen an den internationalen Rohstoffmärkten 23,5%.

Grafik 4: Indexentwicklungen 2011–2015 (Börsenindizes in 1.000, Veränderungen in %, jew. gerundet; Quelle: Bloomberg)



2015 war überdies auch in den USA von großer Unsicherheit auf dem Aktienmarkt gekennzeichnet: Der VIX Index, der implizite Volatilitäten von Optionen auf den S&P 500 misst, gab zwar im Jahresvergleich um einen Prozentpunkt nach, unterlag unterjährig jedoch mit einem im September markierten Hoch bei 25,6% hohen Schwankungen. Dieser Jahreshöchstwert lag zwar deutlich unterhalb des noch Ende 2011 verzeichneten Niveaus von über 40%, entsprach jedoch einem Mehrjahreshoch seit Anfang 2012.

Im Juni 2015 platzte die seit dem Vorjahr aufkeimende Aktienmarktblase in China, die durch kreditfinanzierte Käufe chinesischer Privatanleger befeuert worden war. Die chinesische Regierung reagierte daraufhin mit einer Reihe von Maßnahmen, die unter anderem ein Leerverkaufsverbot, einen Stopp von Börsengängen sowie zentralbankgelenkte Stützungskäufe chinesischer Brokerhäuser umfassten. Ebenso erließ die China Securities Regulatory Commission ein Veräußerungsverbot für Halter von großen Aktienpaketen an einzelnen Unternehmen (größer als 5%) sowie die Handelsaussetzung von 1.300 Firmen, was knapp 45% der gesamten Marktkapitalisierung entspricht. Der Shanghai Stock Exchange Composite Index konnte im Vergleich zum Vorjahr trotz der Marktturbulenzen um 4,7% zulegen.

Die Marktturbulenzen in China schwappten auch auf die Aktienmärkte anderer Schwellenländer über und verschärfen zum Teil dort hausgemachte Probleme. So verlor etwa der brasilianische BOVESPA Index im Jahresverlauf 13,2%, der russische RTSX 7,4%.

DIE ANLEIHENMÄRKTE

Die Renditen an den europäischen Staatsanleihenmärkten spiegelten die ab dem zweiten Halbjahr zunehmend auftretenden Turbulenzen wider. Nachdem die Renditen deutscher zehnjähriger Staatsanleihen auf unter 9 Basispunkte gefallen waren, stiegen diese bis Jahresende auf ein Niveau von 63 Basispunkten. Auch in den Niederlanden, Finnland und Österreich gaben die zehnjährigen Renditen zunächst nach, um im zweiten Halbjahr wieder etwas zu steigen. Einzig Griechenland wies eine konträre Entwicklung auf. Ausgehend von einem Niveau von 9,6% verdoppelten sich im Zuge der Verhandlungen mit der Gläubigertroika die Renditen bis Juli auf 19,1%, um sich im Anschluss bei 8,4% einzupendeln.

DIE ROHSTOFFMÄRKTE

Die globalen Rohstoffmärkte hatten im Zuge der makroökonomischen Turbulenzen – insbesondere in China – deutliche Preisrückgänge zu verzeichnen. Der Preis für ein Barrel der Sorte Brent gab im Jahresvergleich um 38% nach und lag mit \$ 36,43 deutlich unter seinem Höchststand von \$ 128,22 vom März 2012. Die Hintergründe für den Ölpreisverfall sind vielfältig. Auf der einen Seite hat sich das Angebot massiv ausgedehnt. Mit dem Aufstieg der Fracking- und Schieferölindustrie in den USA sowie der Rückkehr des Iran an den Weltmarkt haben sich zwei neue bedeutende Produzenten am Markt etabliert. Die OPEC konnte sich auf ihrem Dezember-Meeting nicht auf eine Begrenzung der Produktion verständigen, um den Preis zu stützen. Gleichzeitig ging die Nachfrage nach Rohöl in den Emerging Markets zurück, die im asiatisch-pazifischen Raum vor allem unter den China-Effekten litten.

DIE WECHSELKURSE

Der EUR/USD-Wechselkurs bewegte sich im letzten Jahr hauptsächlich in einem Band von 1,05 bis 1,15 Dollar pro Euro. Die Dollarstärke war großteils auf die Erwartung steigender Zinsen in den USA zurückzuführen, was teilweise zu größeren Turbulenzen an den Währungsmärkten der Schwellenländer führte. Gegenüber dem Schweizer Franken konnte der Euro seit Jahresbeginn zunehmend an Stärke gewinnen und lag zum Jahresende knapp unter der Marke von 1,09 Franken pro Euro. Zum Jahresbeginn hatte die Schweizer Notenbank die Wechselkursbindung an den Euro aufgegeben, was zu heftigen Kursbewegungen führte, in deren Folge der Franken massiv aufwertete und zeitweise unter Parität notierte.

DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Trotz eines äußerst schwierigen internationalen Umfelds verlief das Jahr 2015 für die Wiener Börse durchaus zufriedenstellend. Letztlich verzeichnete der Wiener Leitindex ATX, der heuer sein 25. Jubiläum feiert, ein Plus von rund 11% auf 2.397 Punkte. Seit seiner Einführung am 2. 1. 1991 erfuhr er somit einen Zuwachs von 140%. Neben einer nach wie vor schleppenden wirtschaftlichen Entwicklung im Inland

waren es vor allem negative exogene Faktoren, die den österreichischen Kapitalmarkt in Unruhe versetzten: So lösten die anhaltenden Turbulenzen in Griechenland sowie die Krise in Syrien immer wieder Kursrückgänge aus. Aber auch die massiven Verkäufe an der Börse in Shanghai und die daraus resultierende Handelsaussetzung sorgten gegen Ende des Jahres neuerlich für Unsicherheit bei den Anlegern und führten zu einem weiteren Rückschlag für den ATX. Grundsätzlich sorgten aber die lockere Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) und das gebetsmühlenartige Bekenntnis, diese so lange wie auch immer nötig fortsetzen zu wollen, generell für eine positive Grundstimmung an fast allen europäischen Börsen.

Für den Prime Market der Wiener Börse war 2015 ein durchaus erfolgreiches Jahr, es gab deutlich mehr Zuwächse als Verluste zu verzeichnen. Anleger, die seit Beginn 2015 in den Einzelwerten Kapsch TrafficCom AG (+112,65%) und Cross Industries AG (+101,20%) investiert waren, konnten sich über eine Verdoppelung des Börsenwertes dieser Unternehmen freuen. Deutliche Kursgewinne gab es auch bei AT&S AG (+62,65%), Do & Co AG (+60,31%) und Wienerberger AG (+49,32%). Bei den Bankenschwergewichten war die Erste

Grafik 5: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2011–2015 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)

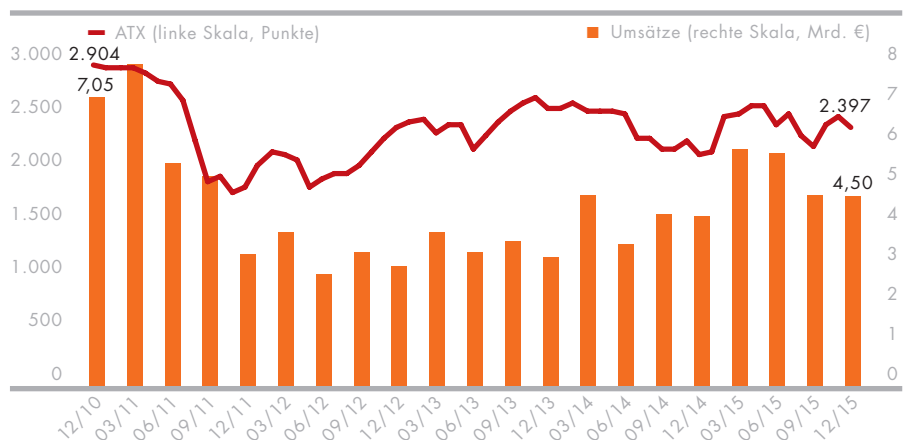


Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at 2011–2015 (Quelle: Wiener Börse AG)

	2011	2012	2013	2014	2015
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	63,7	78,1	83	77,8	86,2
Jahresumsatz im equitymarket.at (in Mrd. €)	60,2	36,1	38,7	47,7	58,4
Umsatz Tagesdurchschnitt (in Mio. €)	242,6	146,1	156,1	193,3	235,4
Jahresendstand ATX	1.891,68	2.401,21	2.546,54	2.160,08	2.396,94
Performance ATX (in %)	-34,87	26,94	6,05	-15,18	10,97

Group Bank AG (+50,30%) der deutliche Gewinner im Vergleich zur Raiffeisen Bank International AG (+8,54%). Der schwächste Titel im ATX war die Vienna Insurance Group AG. Sie musste einen Kursabschlag von -31,80% hinnehmen, und auch die Aktie der Verbund AG brach 2015 deutlich ein (-22,46%). Insgesamt trugen 13 von 20 Aktien positiv zur Indexperformance bei, sieben Werte verzeichneten Rückgänge.

Es gab aber auch mehrere Börsenabgänge, die durch Unternehmensanierungen, Übernahmen oder Veränderungen in der Eigentümerstruktur hervorgerufen wurden. Die Werte von ATB Austria Antriebstechnik AG, HEAD N.V., MIBA AG sowie BENE AG verschwanden vom Kurszettel der Wiener Börse. Neunotierungen gab es lediglich im Geregelteten Freiverkehr (WP AG) sowie im Dritten Markt (Roy Ceramics SE).

Die Kapitalmarktaktivitäten der Emittenten waren im Berichtsjahr erfreulich. € 2,28 Mrd. seitens inländischer und € 3,06 Mrd. seitens ausländischer Emittenten führten zur Emission von 36 Corporate Bonds sowie drei Aufstockungen mit einem gesamten Volumen von € 5,3 Mrd.

Die Handelsumsätze im gesamten Equity Market stiegen 2015 deutlich von € 47,7 Mrd. auf € 58,3 Mrd. an und lagen somit um € 10,7 Mrd. über dem Vorjahreswert (+22,3%). Auch die durchschnittlichen Tagesumsätze erhöhten sich um 21,8% auf € 235,4 Mio.

Die Marktkapitalisierung des österreichischen Marktes (im Segment equitymarket.at) lag mit € 86,2 Mrd. um € 8,4 Mrd. über dem Vergleichswert des Vorjahres.

BANKEN

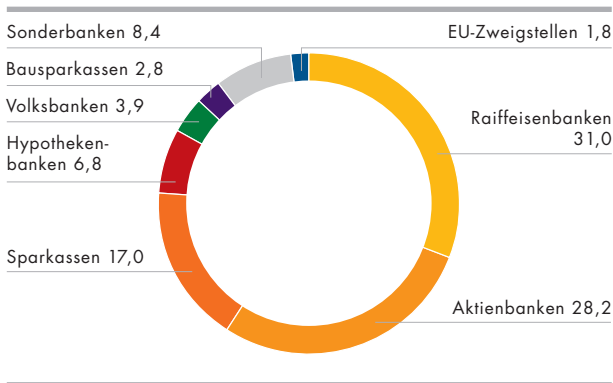
Das Geschäftsvolumen¹ der österreichischen Kreditinstitute erreichte Ende 2015 einen Stand von € 835 Mrd. und verzeichnete damit einen Rückgang von -3,2% im Vergleich zum Vorjahr. Positive Wachstumsraten verzeichneten die Sonderbanken (+11,8%) sowie der Bausparkassensektor (+3,1%). Der mit Abstand größte Rückgang war hingegen im Volksbankensektor (-21,3%) zu verzeichnen, gefolgt vom Sektor Aktienbanken (-7,1%) und dem Sparkassensektor (-3,0%). Der Raiffeisensektor konnte die Marktführerschaft gemessen am Geschäftsvolumen mit einem Marktanteil von 31,9% weiter leicht ausbauen (+0,8 Prozentpunkte). Den zweitgrößten Marktanteil nimmt weiterhin der Sektor Aktienbanken (29,0%) ein, gefolgt vom Sparkassensektor (17,5%). Jene Marktanteile, die sich unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen ergeben, sind zum Vergleich in Grafik 6 ersichtlich.

Im Jahr 2015 stiegen die Forderungen an Nichtbanken um 1,1% und hatten mit 51,1% den größten Anteil an

der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Da es bei den gesamten Aktiva zu einem Rückgang gekommen ist, konnte der Anteil des Bilanzpostens Forderungen an Nichtbanken sogar um 2,2 Prozentpunkte im Vergleich zu 2014 gesteigert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhten sich sowohl volumenmäßig (+3,2%) als auch anteilmäßig (+2,7 Prozentpunkte) und hatten mit 44,7% den größten Anteil auf der Passivseite. Der zweitgrößte Anteil an der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 21,5% aus Forderungen an Kreditinstitute, passivseitig mit 21,1% aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Diese beiden Bilanzposten gingen im Jahresvergleich um 15,9% bei den Forderungen und um 13,2% bei den Verbindlichkeiten zurück.

Ende 2015 wird ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der

Grafik 6: Marktanteile der Banken 2015 unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen (enthalten im Sektor Sonderbanken) (in %)



¹ Die folgenden Daten basieren auf den Meldedaten der Jahresabschlüsse für 2011 bis 2014 und der Quartalsberichte der Kreditinstitute im Rahmen des Vermögens-, Ertrags- und Risikoausweises (auf unkonsolidierter Basis) für 2015 zum Stichtag 31.12.2015. Um die Vergleichbarkeit der Werte der geprüften Jahresabschlüsse mit jenen des Vermögens-, Ertrags- und Risikoausweises entsprechend zu gewährleisten, finden Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betriebliche Vorsorgekassen keine Berücksichtigung.

Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors 2011–2015

(Quelle: OeNB, 2011–2014 Jahresabschlusszahlen, 2015 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

	2011	2012	2013	2014	2015 (vorl.)
BILANZSUMMEN AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	992.536	952.804	898.549	862.370	834.897
Aktienbanken	257.415	258.681	246.483	260.704	242.234
Sparkassen	167.818	171.821	159.778	150.908	146.319
Hypothekenbanken	88.646	84.141	78.145	59.775	58.827
Raiffeisenbanken	309.043	292.316	281.222	268.462	266.621
Volksbanken	70.791	57.307	50.554	42.426	33.390
Bausparkassen	21.935	22.382	22.730	23.242	23.953
Sonderbanken ²	76.887	66.157	59.639	56.854	63.555
JAHRESÜBERSCHUSS AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt ¹	849	2.078	-1.761	-8.014	3.640
Aktienbanken	-189	246	-1.047	-1.763	935
Sparkassen	396	616	373	-5.462	1.354
Hypothekenbanken	-133	5	-2.567	-38	169
Raiffeisenbanken	2.509	1.433	1.532	-225	816
Volksbanken	-1.394	-104	-210	-884	53
Bausparkassen	71	79	66	112	69
Sonderbanken ²	-412	-198	93	246	244
ENTWICKLUNG DER AKTIVA UND PASSIVA (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ²	992.536	952.804	898.549	862.370	834.897
Forderungen an Kreditinstitute	288.876	258.320	237.762	213.043	179.106
Forderungen an Nichtbanken	442.267	437.079	429.096	421.707	426.500
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	93.461	78.696	69.583	65.382	51.182
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	14.406	12.341	10.960	10.021	9.985
Sonstige Aktivposten	153.526	166.368	151.149	152.217	168.124
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	284.436	255.924	221.069	203.102	176.377
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	340.307	344.826	352.032	361.926	373.334
Verbriefte Verbindlichkeiten	223.882	203.959	189.728	164.675	147.289
Sonstige Passivposten	143.910	148.096	135.721	132.667	137.898
ERTRAGSLAGE (unkonsolidiert¹, in Mio. €)					
Nettozinsertrag	9.489	8.696	8.657	9.119	8.825
Betriebsserträge	19.110	18.525	18.468	19.449	20.328
Betriebsaufwendungen	11.499	11.973	12.515	14.027	13.440
Betriebsergebnis	7.611	6.552	5.953	5.422	6.888
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	60,17	64,63	67,77	72,12	66,12
ERTRAGSKRAFT (unkonsolidiert, in %)					
ROA	0,12	0,32	-0,10	-0,73	0,42
Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen	60,9	63,8	67,6	69,7	66,2
Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand	51,2	51,2	50,9	53,1	50,2
Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)	2,4	1,5	3,4	2,1	1,4
LIQUIDITÄT (unkonsolidiert, in %)					
Deckungsgrad flüssiger Mittel I. Grades	920,5	2368,8	2042,2	1783,5	...
Deckungsgrad flüssiger Mittel II. Grades	218,2	223,0	212,6	220,4	...
KAPITALAUSSTATTUNG (konsolidiert)³					
Kernkapital Tier I (in Mrd. €)	68,8	69,8	70,6	66,4	68,5
Eigenmittel insgesamt (in Mrd. €)	88,1	88,2	89,0	87,8	87,1
Kernkapitalquote (in %, Tier I Ratio)	10,3	11,0	11,9	11,8	12,7
Eigenmittelquote (in %, Solvency Ratio)	13,6	14,2	15,4	15,6	16,2

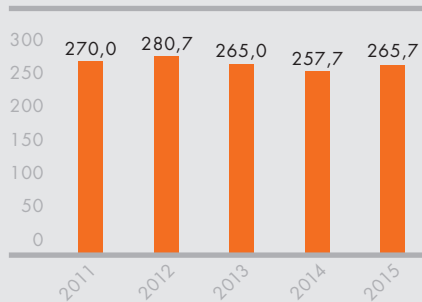
¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

² Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

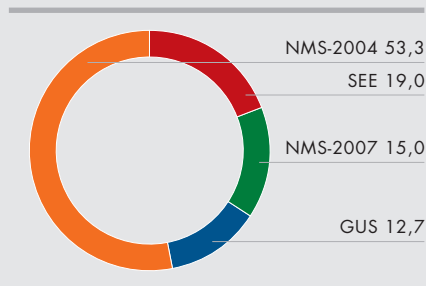
³ OeNB, Sekundärerhebung: Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute. Da ab 2014 die Kennzahlen auf Basis der CRD IV kalkuliert werden, kommt es zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit mit früheren Werten.

MARKTPRÄSENZ DER ÖSTERREICHISCHEN GROSSBANKEN IN ZENTRAL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA

Grafik 7: Bilanzsummen der CESEE-Tochterbanken 2011–2015 (in Mrd. €)



Grafik 8: Anteil der Bilanzsummen 2015, verteilt nach Regionen (in %)



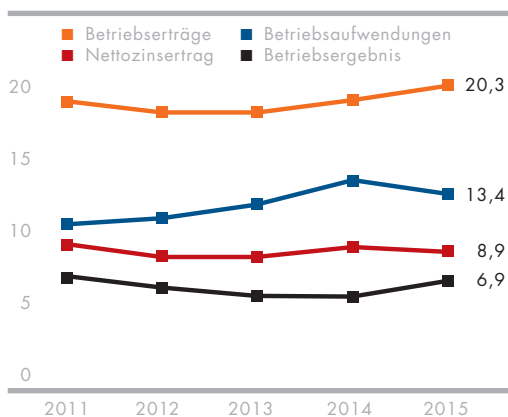
Ende des 4. Quartals 2015 meldeten die 60 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 265,7 Mrd. Davon entfiel mit 53,3% mehr als die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004²), gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE³) mit 19,0%, den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten (NMS-2007⁴) mit 15,0% und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS⁵) mit 12,7%. Das Wachstum der österreichischen CESEE-Tochterbanken war für das Geschäftsjahr 2015 mit 3,1% nach zwei rückläufigen Jahren wieder positiv.

Die Gesamtkapitalrentabilität der österreichischen Tochterbanken in CESEE betrug im Jahr 2015 1,0% (2014: 0,5%). Die Eigenkapitalrentabilität stieg auf 9,0% (2014: 0,8%). Die Aufwand-Ertrag-Relation verzeichnete einen Anstieg auf 58,1% (2014: 54,1%).

Etwa zwei Drittel des Engagements der österreichischen Banken in den Märkten Zentral-, Ost- und Südosteuropas liegen in EU-Mitgliedsstaaten.

österreichischen Banken von € 6,9 Mrd. erwartet. Dies entspricht einer Steigerung von 27% gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser positiven Entwicklung ist ein Rückgang der Betriebsaufwendungen (-4,2%), während gleichzeitig die Betriebserträge gesteigert werden konnten (+4,5%). Nach einem starken Zuwachs von 5,3% im Jahr 2014 verzeichneten die Nettozinsenerträge im Jahr 2015 einen Rückgang von 3,2%. Mit einem Anteil von 43% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis jedoch weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Grafik 9: Entwicklung der Ertragslage des österreichischen Bankensektors 2011–2015 (in Mrd. €)



Während die österreichischen Kreditinstitute im Geschäftsjahr 2014 insgesamt einen Jahresfehlbetrag von € -8,0 Mrd. aufwiesen, kann im Jahr 2015 wieder mit einem positiven Jahresüberschuss gerechnet werden. Finale Zahlen liegen noch nicht vor, die Kreditinstitute prognostizieren jedoch für 2015 einen Jahresüberschuss von rund € 3,6 Mrd. Dabei zeigen die einzelnen Sektoren ein durchwegs positives Bild. Der Sparkassensektor erzielt nach einem massiven Fehlbetrag im Jahr 2014 (€ -5,5 Mrd.) mit voraussichtlich € 1,4 Mrd. den größten Anteil, gefolgt von den Aktienbanken und den Raiffeisenbanken. Hinsichtlich der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute einen starken Rückgang auf € 2,1 Mrd. für 2015. 2014 betrug die Risikovorsorgen noch € 6,9 Mrd.

² NMS-2004: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

³ SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Mazedonien, Serbien, Türkei

⁴ NMS-2007: Bulgarien, Rumänien

⁵ GUS: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

Tabelle 4: **Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2011–2015** (Quelle: Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen)

	2011	2012	2013	2014	2015
ALLGEMEINE DATEN					
Anzahl der Beitrittsverträge	926.341	997.691	1.078.551	1.152.870	1.224.952
Vermögen der BVK (in Mio. €)	4.286	5.274	6.220	7.324	8.306
Laufende Beiträge (in Mio. €)	944	1.043	1.123	1.200	1.289
Auszahlungen (in Mio. €)	229	296	314	351	388
Performance der BVK (in %)	0,20	4,28	2,82	3,94	1,22
VERFÜGUNGEN (in Mio. €)					
Auszahlungen	229,08	295,99	314,11	351,27	387,88
Übertragung in eine andere BVK	9,59	11,00	15,42	14,59	20,00
Überweisung an eine Pensionskasse	0,39	0,37	0,47	1,11	1,22
Gesamt	239,06	307,36	330,00	366,97	409,10

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Der Markt der Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) wächst – schon rechtlich bedingt – stetig. Denn immer mehr Arbeitnehmer und Selbständige werden vom System der „Abfertigung neu“ erfasst. So ist zum Stichtag 31. 12. 2015 die Zahl der Beitrittsverträge, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 6,25 % von 1.152.870 auf 1.224.952 Verträge angestiegen (siehe Tabelle 4).

Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge im Berichtsjahr um 5,36 % (von 573.631 auf 604.393 Verträge) und jene in der Selbständigenvorsorge um 7,13 % (von 579.239 auf 620.559 Verträge). Zu beachten ist hierbei, dass einem Dienstgeber mehrere Dienstgeberkontonummern zugeordnet werden können.

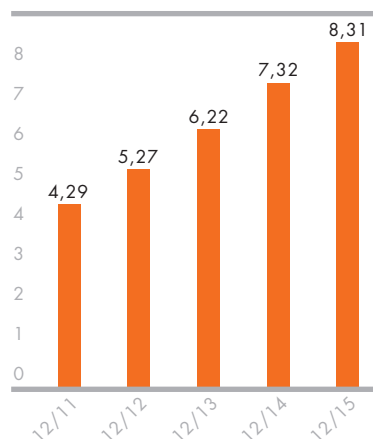
Gemessen an den laufenden Beiträgen sind den BV-Kassen im Berichtsjahr in Summe € 1,29 Mrd. zugeflossen, davon € 1,18 Mrd. aus der Mitarbeiter- und € 105 Mio. aus der Selbständigenvorsorge. Im Vergleich dazu waren es im vorangegangenen Jahr insgesamt € 1,20 Mrd. (davon aus der Mitarbeitervorsorge € 1,10 Mrd. und aus der Selbständigenvorsorge € 99,17 Mio.). Dies entspricht insgesamt einem Zuwachs von 7,50 %, wobei es im Rahmen der Mitarbeitervorsorge zu einer Steigerung von 7,27 % kam und bei der Selbständigenvorsorge ein Plus von 5,88 % verzeichnet werden konnte.

Das insgesamt verwaltete Vermögen aller BV-Kassen stieg im Berichtsjahr von € 7,32 Mrd. auf € 8,31 Mrd. und nahm somit um € 982,22 Mio. oder 13,41 %, zu (siehe Grafik 10).

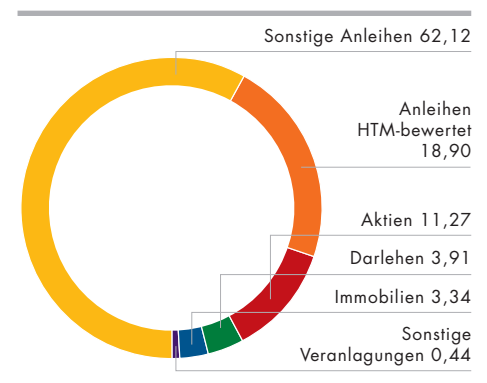
Zur Auszahlung gelangten seit dem Start des Systems zum 1. 1. 2004 bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt € 2,20 Mrd. an 2.678.667 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum nutzten 116.946 Anwartschaftsberechtigte die gesetzliche Möglichkeit und übertrugen ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 95,66 Mio. an eine andere BV-Kasse. Zudem überwiesen 1.162 Personen insgesamt € 3,97 Mio. an eine Pensionskasse oder an eine Pensionszusatzversicherung.

Die Auszahlung von Abfertigungsanwartschaften durch die BV-Kassen erfolgte wie bereits im Vorjahr zum Großteil als Kapitalbetrag. Die BV-Kassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Die-

Grafik 10: **Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 2011–2015** (in Mrd. €)



Grafik 11: **Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen 2015** (in %)



ser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragener Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Die BV-Kassen betreiben daher eine sehr konservative Veranlagungspolitik. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, investieren die BV-Kassen mehrheitlich direkt oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen (siehe Grafik 11).

Die BV-Kassen erzielten im Berichtsjahr eine Performance von 1,22 % (2011: +0,2 %, 2012: +4,28 %; 2013: +2,82 %; 2014: +3,94 %).

PENSIONSKASSEN

Mit Stichtag 31. 12. 2015 wurden auf dem österreichischen Pensionskassenmarkt rund € 19,6 Mrd. verwaltet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rund 3,3 % (siehe Tabelle 5 und Grafik 12). Die Veränderung des verwalteten Vermögens begründet sich im Wesentlichen mit Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung.

Die drei größten Anbieter – die VBV Pensionskasse AG, die Valida Pension AG und die APK Pensionskasse AG – halten, bemessen am Umfang des verwalteten Vermögens, zusammen einen Marktanteil von 76,7%. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben. Die betrieblichen Pensionskassen haben, am Gesamtmarkt bemessen, einen Anteil von rund 9,4 % am verwalteten Vermögen.

Das von der betrieblichen Altersvorsorge verwaltete Vermögen entsprach damit rund 5,8 % des österreichischen Bruttoinlandsproduktes⁶.

Tabelle 5: **Marktentwicklung der Pensionskassen 2011–2015** (Quelle, sofern nicht anders angegeben: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
VERWALTETES VERMÖGEN AM PENSIONSKASSENMARKT					
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio €)	14.764	16.278	17.385	19.011	19.646
davon: betrieblich	1.805	2.077	1.953	1.921	1.850
davon: überbetrieblich	12.959	14.201	15.431	17.090	17.796
Marktanteil der drei größten Pensionskassen (in % von gesamt)	71,54	71,32	73,03	76,81	76,68
ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONSKASSENSYSTEM					
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	791.971	820.109	835.128	858.433	880.141
davon: betrieblich	244.313	250.158	252.474	256.087	254.122
davon: überbetrieblich	547.658	569.951	582.654	602.346	626.019
davon: Anwartschaftsberechtigte	720.649	743.612	754.571	772.835	791.124
davon: Leistungsberechtigte	71.322	76.497	80.557	85.598	89.017
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	9,01	9,33	9,65	9,97	10,11
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbständig Erwerbstätigen in Österreich ¹)	19,83	19,57	20,52	20,96	21,92
ANZAHL DER PENSIONSKASSEN UND VRG					
Anzahl der Pensionskassen	17	17	16	14	13
Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	142	140	124	118	113
Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ²	–	–	5	5	5
Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften	–	–	16	23	28
VERANLAGUNGSPERFORMANCE (in %)³					
Veranlagungsperformance, gesamt	-2,96	8,40	5,10	7,82	2,32
davon: betrieblich	-0,47	9,23	3,90	8,27	2,53
davon: überbetrieblich	-3,30	8,28	5,30	7,77	2,30

¹ Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2011–2015 wurde der Jahresdurchschnitt herangezogen.

² Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften im Jahr 2013 erstmals erhoben.

³ Quelle: OeKB

⁶ Da zum Zeitpunkt der Erstellung das Österreichische Bruttoinlandsprodukt 2015 noch nicht verfügbar war, wurde das BIP von 2014 in der Höhe von € 329 Mrd. verwendet (Quelle: Statistik Austria).

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB) betrug zum Jahresultimo rund 880.000, was einen Anstieg von rund 2,5% gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Davon beziehen rund 10% bereits eine Pensionsleistung. Der überwiegende Teil der Berechtigten befindet sich demnach noch in der Ansparphase für eine Pensionsleistung, die Anzahl der Leistungsempfänger steigt in absoluten Zahlen betrachtet an. Von allen unselbständig Erwerbstätigen in Österreich hatten im Jahr 2015 ca. 22% eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension.

Die Anzahl der Pensionskassen ist in den vergangenen sieben Jahren von 16 auf 13 zurückgegangen. Dies ist im Rückzug betrieblicher Pensionskassen und in der Übertragung von deren VRG auf bestehende überbetriebliche Pensionskassen begründet. Zu Jahresende 2015 gab es 113 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), 5 Sicherheits-VRG und 28 Sub-VG.

Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) errechnet im Auftrag der Pensionskassen quartalsweise auf Basis der übermittelten Daten zur Vermögensveranlagung die Veranlagungsperformance. Diese spiegelt sich aber nicht automatisch in der monatlichen Pensionsleistung wider, da dafür neben der Performance noch andere Faktoren maßgeblich sind: etwa das versicherungstechnische Ergebnis, die Höhe der Schwankungsrückstellung und Fehlbeträge aufgrund von Sterbetafelumstellungen. Alle Pensionskassen zusammen erzielten im Jahr 2015 ein durchschnittliches Veranlagungsergebnis von 2,32% (siehe Grafik 13). Die Ergebnisse der einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften liegen in einer Bandbreite zwischen -0,3% und +5,0%. Über die letzten drei Jahre wurde von den Pensionskassen eine durchschnittliche Performance von 5,1% pro Jahr erzielt, über die letzten fünf Jahre 4,1% und über die letzten zehn Jahre 2,9%.

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

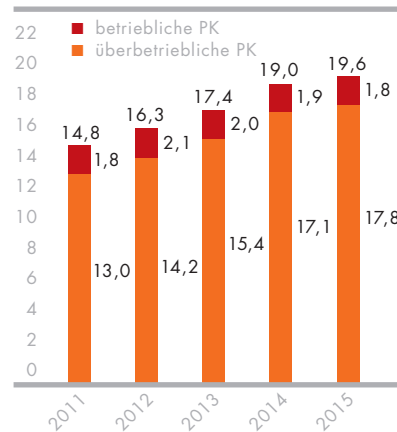
Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (direkte Gesamtrechnung) ist im Geschäftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 1,6% (2014: +2,82%) gestiegen und belief sich auf € 17,3 Mrd.

In der Bilanzabteilung „Lebensversicherung“ stiegen die Prämien um +0,5% von € 6,66 Mrd. im Jahr 2014 auf € 6,70 Mrd. im Jahr 2015. Der Anteil der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist wiederum rückläufig und liegt Ende 2015 bei 21,9% (2014: 22,9%). Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen im Jahr 2015 um +19,5% auf € 8,46 Mrd. Im Jahr 2014 betrug der Wert zum Vergleich € 7,08 Mrd.

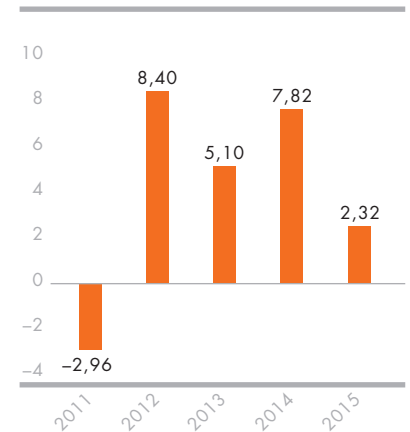
Die Bilanzabteilung „Schaden- und Unfallversicherung“ verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 8,69 Mrd. ein Plus von 1,80% gegenüber dem Vorjahr. Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen hier auf € 5,38 Mrd. Das entspricht einer Erhöhung von +4,9%.

Die Bilanzabteilung „Krankenversicherung“ erzielte im Jahr 2015 mit verrechneten Prämien in Höhe von € 1,96 Mrd. ein Plus von 4,21%. Die Prämien konnten langfristig kontinuierlich gesteigert werden. Die Zahlungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,30 Mrd. oder rund +3,4%.

Grafik 12: Vermögen der Pensionskassen 2011–2015 (in Mrd. €)



Grafik 13: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2011–2015 (in %)



Grafik 14: Verrechnete Prämien der Versicherungen 2011–2015 (in Mrd. €)

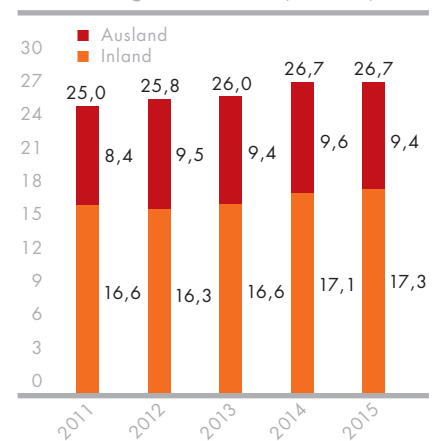


Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2011–2015

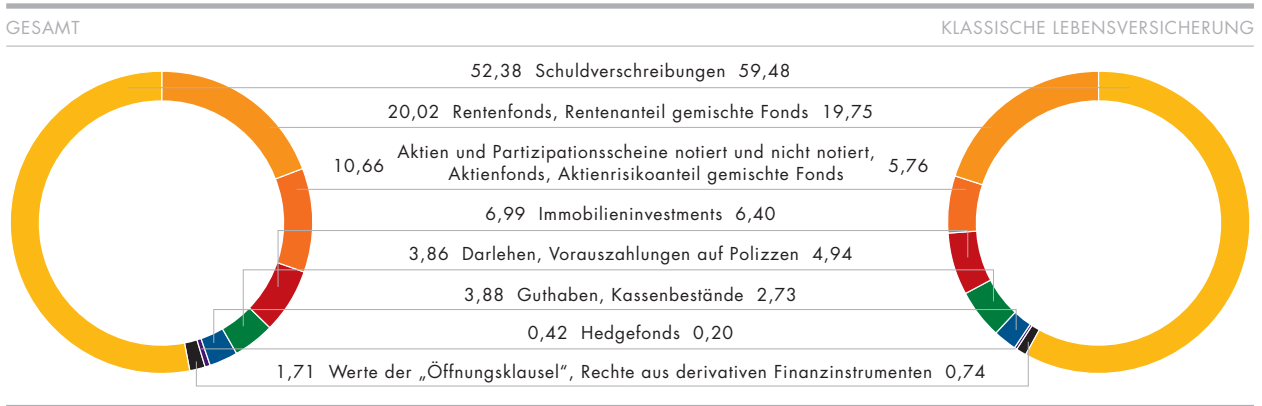
(Quelle: FMA, Statistik Austria, CEA, www.economic-growth.eu)

	2011	2012	2013	2014	2015
VERRECHNETE PRÄMIEN INLAND (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.899	6.434	6.420	6.663	6.695
davon fondsgebundene Lebensversicherung	1.766	1.537	1.638	1.400	1.401
davon indexgebundene Lebensversicherung	489	309	184	129	66
Krankenversicherung	1.697	1.754	1.821	1.880	1.959
Schaden- und Unfallversicherung	7.940	8.152	8.367	8.534	8.688
Summe verrechnete Prämien Inland	16.536	16.340	16.608	17.077	17.342
ZÄHLUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE (in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.624	6.328	6.315	7.081	8.463
Krankenversicherung	1.134	1.129	1.217	1.254	1.297
Schaden- und Unfallversicherung	4.749	4.975	5.258	5.131	5.382
VERRECHNETE PRÄMIEN AUSLAND (Gruppen, in Mio. €)					
Westeuropa	1.834	1.660	2.150	2.519	2.596
CESEE – EEA	5.857	6.845	6.465	6.320	6.098
CESEE – NON EEA	753	941	794	714	716
Summe verrechnete Prämien Ausland	8.444	9.446	9.409	9.553	9.410
Auslandsquote (Gruppen, in %)	44,05	46,10	49,08	49,00	48,28
ERTRAGSKRAFT					
Versicherungstechnisches Ergebnis (in Mio. €)	295	455	592	477	475
Finanzergebnis (in Mio. €)	2.964	3.403	3.339	3.211	3.216
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT, in Mio. €)	1.162	1.395	1.574	1.421	1.354
DECKUNGSSTOCK- UND BEDECKUNGSWERTE ZU BUCHWERTEN GESAMT (in Mio. €)					
Schuldverschreibungen	37.168	36.967	38.574	40.939	40.617
Aktien und Partizipationsscheine notiert und nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds	7.923	8.224	8.083	8.402	8.264
Rentenfonds, Rentenanteil gemischte Fonds	14.442	15.960	15.942	14.782	15.522
Darlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen	3.758	3.481	3.189	3.352	2.993
Immobilieninvestments	4.816	4.926	5.223	5.384	5.417
Hedgefonds	581	444	239	294	323
Guthaben und Kassenbestände	2.368	2.217	2.308	2.458	3.085
Werte der „Öffnungsklausel“ und Rechte aus derivativen Finanzinstrumenten	1.551	1.690	1.499	1.270	1.323
Summe	72.606	73.909	75.058	76.881	77.544
DECKUNGSSTOCK- UND BEDECKUNGSWERTE ZU BUCHWERTEN KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG (in Mio. €)					
Schuldverschreibungen	28.429	28.034	28.695	29.513	29.244
Aktien und Partizipationsscheine notiert und nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischte Fonds	3.140	3.174	3.017	3.011	2.833
Rentenfonds, Rentenanteil gemischte Fonds	9.217	9.856	9.749	9.221	9.712
Darlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen	3.057	2.836	2.626	2.768	2.427
Immobilieninvestments	3.001	3.098	3.312	3.247	3.148
Hedgefonds	298	222	131	133	99
Guthaben und Kassenbestände	1.031	1.101	1.129	1.003	1.342
Werte der „Öffnungsklausel“ und Rechte aus derivativen Finanzinstrumenten	838	662	542	336	362
Summe	49.011	48.983	49.200	49.233	49.167

Das versicherungstechnische Ergebnis belief sich im Jahr 2015 auf € 475 Mio. (2014: € 477 Mio.). Das Finanzergebnis im Jahr 2015 von € 3,2 Mrd. hat sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal verändert. In Summe belief sich das EGT im Jahr 2015 auf € 1,35 Mrd. und fiel damit gegenüber dem Vorjahr um –4,7% (2014: € 1,42 Mrd.).

Per Ende Dezember 2015 belief sich die Summe aller Vermögenswerte (ohne Depotforderungen, Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung und anteilige Zinsen) auf € 86,5 Mrd. Das entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von +1 %.

Grafik 15: Deckungsstock- und Bedeckungswerte zu Buchwerten 2015 (in %)



Den weitaus größten Teil der Kapitalanlagen machen Deckungsstock- und Bedeckungswerte aus. Diese dienen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und damit zur Sicherung der Verpflichtungen von Versicherungsunternehmen gegenüber den Versicherten. Ende des Jahres 2015 betragen sie einschließlich der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung und der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge € 99 Mrd. Der Vergleich mit dem Vorjahreswert ergibt eine Steigerung um +0,26%. Dabei entfällt der größte Teil in Höhe von € 40,6 Mrd. auf Schuldverschreibungen (siehe Tabelle 6 und Grafik 15). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Verringerung um -0,8%. Mit 44% ist der Anteil der Staatsanleihen innerhalb des Segments der Schuldverschreibungen weiterhin hoch. Die Kernaktienquote (Aktien notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischter Fonds), die seit 2006 rückläufig war, hat im Jahr 2014 leicht zugelegt und lag per Ende des Jahres 2015 bei 4,1%. Die erweiterte Aktienquote (Aktien notiert, Aktien nicht notiert, Aktienfonds, Aktienrisikoanteil gemischter Fonds, strukturierte Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie, strukturierte Darlehen ohne Kapitalgarantie) fiel von 13,8% im Jahr 2014 auf 12,8% im Jahr 2015.

Die Summe der als Sondervermögen gesicherten Vermögenswerte in der Lebensversicherung (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung) belief sich per Ende 2015 auf € 49,17 Mrd. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine marginale Verringerung um -0,13%. Mit einem Wert von ca. 59% machen Schuldverschrei-

ÖSTERREICHS VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Um den Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft eines Landes beurteilen zu können, werden die Kennzahlen „Versicherungsdichte“ und „Versicherungsdurchdringung“ herangezogen. Dabei wird die Versicherungsdichte als das Verhältnis von Prämienaufkommen zu Bevölkerungszahl definiert. In der Lebensversicherung sank die Versicherungsdichte gegenüber dem Jahr 2014 von € 786,- auf einen Wert von € 784,-, in der Nicht-Lebensversicherung gab es einen Zuwachs um 1,4% auf € 1.246,-. Damit liegt Österreich im europäischen Vergleich weiterhin im Mittelfeld. Im EU-Durchschnitt betrug das Prämienaufkommen pro Person im Jahr 2014 € 1.202,- in der Lebensversicherung bzw. € 765,- in der Nicht-Lebensversicherung, € 203,- entfielen auf die Krankenversicherung.

Die Kennzahl Versicherungsdurchdringung ist definiert als das Verhältnis von Prämien zum Bruttoinlandsprodukt. In Österreich ist die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2015 mit 5,27% fast ident zum Vorjahr (5,29%). Im europäischen Durchschnitt betrug die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2014 7,46%.⁷

⁷ Quelle: Insurance Europe: European Insurance – Key Facts; August 2015, S. 10 ff; Zahlen für 2015 lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.

bungen über die Hälfte der Kapitalanlagen im Deckungsstock „Leben“ aus. Der Anteil von Staatsanleihen am Gesamtvermögen Lebensversicherung ist von 26 % im Jahr 2014 auf 26,3 % im Berichtsjahr gestiegen. Im selben Zeitraum ist die Aktienquote von 4,4 % auf 4,3 % leicht gefallen. Die erweiterte Aktienquote ist von 9,9 % Ende 2014 auf 8,9 % Ende 2015 gefallen.

AUSLANDSGESCHÄFT

Die österreichischen Versicherungsgruppen sind außerhalb Österreichs in 28 Ländern über Beteiligungen tätig. Von den 102 Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen im Jahr 2015 (2014: 108 Auslandsbeteiligungen) befinden sich 92 in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (Central, Eastern and Southeastern Europe – CESEE) (2014: 98), 10 Beteiligungen befinden sich in Westeuropa (2014: 10).

Im Jahr 2015 konnten österreichische Versicherungsgruppen im Ausland verrechnete Prämien in Höhe von € 9,4 Mrd. (2014: € 9,5 Mrd.) erzielen. Davon entfielen € 6,8 Mrd. (2014: € 7 Mrd.) auf CESEE-Länder. 72 % (2014: 74 %) des Auslandsprämienvolumens der österreichischen Versicherungsgruppen wurden somit durch die Beteiligungen in CESEE erzielt. Aus Sicht der österreichischen Versicherungsgruppen sind die Märkte Tschechiens, Polens und der Slowakei von zentraler Bedeutung, da hier zwei Drittel der CESEE-Prämien erwirtschaftet werden.

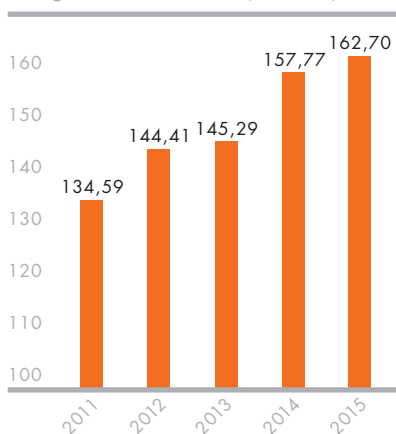
Seit dem Jahr 2006 ist der Anteil der Auslandsprämien am Gesamtprämienvolumen heimischer Versicherungsgruppen stetig angestiegen. Belief sich der Wert im Jahr 2006 noch auf 32,31 %, so liegt er per Ende 2015 bei 48 %.

INVESTMENTFONDS

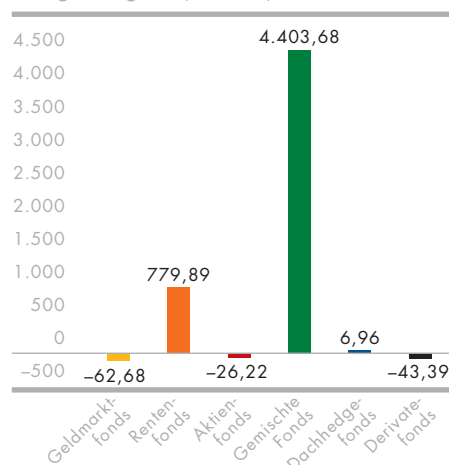
Die 24 österreichischen Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verwalteten per 31. 12. 2015 ein Fondsvolumen von € 162,70 Mrd., wobei davon das verwaltete Fondsvolumen der Kapitalanlagegesellschaften für Immobilienfonds (Immo-KAG) ausgenommen ist. Dies entspricht einem Wachstum von rund € 4,93 Mrd. bzw. einer prozentuellen Steigerung von 3,12 % im Vergleich zum 31. 12. 2014. Im Unterschied dazu belief sich das Gesamtfondsvermögen per 31. 12. 2011 noch auf € 134,59 Mrd. (siehe Grafik 16).

Im Lauf des Jahres 2015 gab es beträchtliche Nettomittelzuflüsse von € 5,06 Mrd. Durch diese Zuwächse wurde der Vorjahreswert von € 4,17 Mrd. deutlich übertroffen. Die Monate Februar und April verzeichneten dabei die größten Zuflüsse. Aufgeschlüsselt nach Fondskategorien sind die Rentenfonds (€ 779,89 Mio.) und die gemischten Fonds (€ 4,4 Mrd.) am stärksten angewachsen. Hingegen gab es in den Monaten September und Dezember die größten Nettomittelabflüsse. Hierbei sind die Kategorien Geldmarktfonds (-€ 62,68 Mio.) sowie Derivatefonds (-€ 43,39 Mio.) besonders hervorzuheben (siehe Grafik 17).

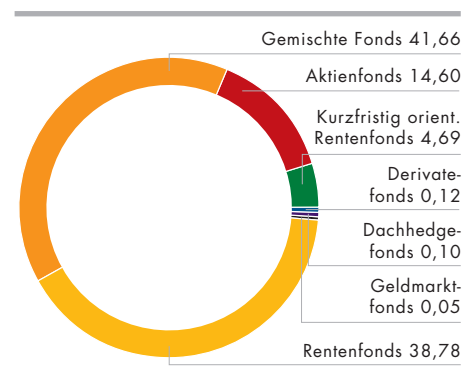
Grafik 16: **Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds 2011–2015** (in Mrd. €)



Grafik 17: **Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie** (in Mio. €)



Grafik 18: **Net Assets nach Fondskategorie** (per 31. 12. 2015, in %)



Die vorherrschende Stellung der beiden Fondskategorien Rentenfonds und gemischte Fonds spiegelt sich nicht nur in den Nettomittelzuflüssen, sondern auch in der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens wider. Diese beiden Kategorien weisen per 31. 12. 2015 die höchsten Fondsvolumina mit € 63,10 Mrd. bzw. 38,78 % und € 67,78 Mrd. bzw. 41,66 % auf. Hingegen beträgt das Fondsvolumen der Kategorie Aktienfonds € 23,75 Mrd. bzw. 14,60 %, jenes der kurzfristig orientierten Rentenfonds € 7,63 Mrd. bzw. 4,69 %. Das Schlusslicht bilden Derivatefonds (0,12 %), Dachhedgefonds (0,10 %) und Geldmarktfonds (0,05 %) (siehe Grafik 18).

Unterteilt nach Zielgruppen waren die Anleger zum Jahresende 2015, ähnlich wie im Vorjahr, zu 47,22 % auf Publikumsfonds, zu 46,70 % auf Spezialfonds und zu 6,08 % auf Publikumsfonds für Großanleger aufgeteilt. Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 ein.

Zusätzlich verwalteten AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2015 ein Fondsvolumen von € 1,04 Mrd., wobei davon € 0,56 Mrd. auf Private-Equity-Fonds, € 0,22 Mrd. auf Immobilienfonds, € 0,18 Mrd. auf Hedgefonds und € 0,08 Mrd. auf sonstige Fonds entfallen. Davon werden € 0,68 Mrd. von registrierten und € 0,36 Mrd. von konzessionierten AIFM verwaltet.

Zum Stichtag 31.12. 2015 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 5,56 Mrd., was im Vergleich zum Vorjahreswert einem Vermögenszuwachs von 17,14 % entspricht. Per Jahresultimo 2014 belief sich das Fondsvolumen noch auf € 4,74 Mrd. Das Fondsvermögen der Immobilienfonds stieg während der letzten fünf Jahre um durchschnittlich jährlich 17,64 % an.

Im vergangenen Jahr gab es in Österreich eine erhebliche Nachfrage nach Investmentobjekten und eine sehr reduzierte Neuvermietungsleistung. Der Handelsbereich lässt derzeit durch die Zugewinne des Onlineshoppings keine Preissteigerungen zu, im Bürobereich erfolgen Neuprojekte aktuell nur bei sehr hohem Vorvermietungsgrad. Bei Wohnimmobilien gibt es keinen weiteren Preisanstieg, aktuell steigt das Angebotsvolumen tendenziell.

WERTPAPIERFIRMEN UND -DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Der Markt der nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) zugelassenen Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) erfuhr im Berichtsjahr die Fortsetzung des Trends der Vorperioden hin zu einer stärkeren Segmentierung. Trotz des zahlenmäßigen Rückgangs der Konzessionen und Kundenzahlen stieg das von konzessionierten WPF und WPDLU betreute Kundengesamtvermögen weiter deutlich an und lag erstmals seit 2010 wieder über € 50 Mrd. (siehe Grafik 19). Am stärksten trugen dazu die verbesserte Entwicklung bei Wertpapiervermittlungsgeschäften und die Zuwächse der in individueller Portfolioverwaltung betreuten Kundenvermögen bei.

Die Konzentration der trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds zunehmend von diesem Markt betreuten Kundenvermögen bei wenigen, finanzkräftigen Unternehmen mit eigener Konzession hat eine Reihe von Ursachen. Die primäre Ursache liegt aber wohl in der sich weiter verdichtenden Regulierung auf europäischer Ebene, die österreichische Anbieter, die auf den heimischen Markt ausgerichtet sind, bewusst den Status einer Wertpapierfirma europäischen Formats aufgeben und nach alternativen Möglichkeiten suchen lässt, Wertpapierdienstleistungen ohne eigene Konzession für österreichische Kunden erbringen zu können. Diese Möglichkeit

Grafik 19: **Betreutes Kundenvermögen 2013–2015** (in Tausend Mio. €)

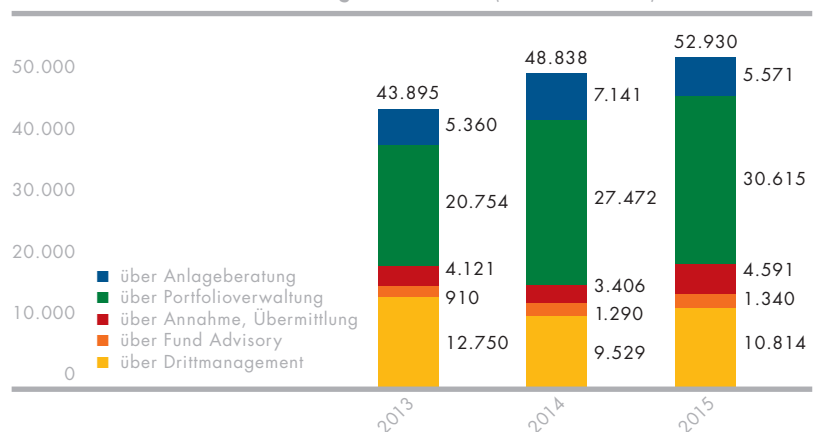


Tabelle 7: **Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession 2011–2015** (Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen gemäß § 92 Abs. 12 WAG 2007, FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analyse-Fragebogen 2015)

	2011	2012	2013	2014	2015
Alle Unternehmen	175	167	152	141	126
KONZESSIONEN					
Wertpapierfirmen	92	88	82	74	66
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	83	79	70	65	57
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	0	0	0	2	3
Anlageberatung	175	167	152	141	126
Portfolioverwaltung	58	54	51	50	45
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	169	161	146	136	123
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	53	54	54	46	45
EU-Pass für Zweigniederlassungen	7	7	6	4	5
Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern	105	98	91	82	73
RECHTSFORM					
Aktiengesellschaft	19	18	16	14	11
GmbH	121	117	108	103	93
Personengesellschaften	5	5	5	3	3
Einzelunternehmen	30	27	23	21	19
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT					
Ausübung der Anlageberatung	112	99	94	79	63
Ausübung der Portfolioverwaltung	48	42	42	37	32
Ausübung der Annahme und Übermittlung	111	106	95	89	83
Advisory von Investmentfonds	27	23	22	–	–
– Advisory OGAW	–	–	–	20	23
– Advisory AIF	–	–	–	6	6
Drittmanagement von Investmentfonds	32	29	29	–	–
– Verwaltung OGAW	–	–	–	24	23
– Verwaltung AIF	–	–	–	14	11
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	28	27	25	27	26
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	–	23	31	38	37
Vertrieb von Eigenprodukten	62	59	55	58	50
Betreuung von Großkunden	49	43	34	33	41

besteht in Form der Anbindung als vertraglich gebundener Vermittler (VGV) an eine konzessionierte WPF oder ein Kreditinstitut auch für juristische Personen. Zwar ist eine derartige Anbindung nur exklusiv an einen Konzessionsinhaber zulässig, sie bietet jedoch eine Reihe finanzieller Erleichterungen, etwa durch den Wegfall von Kosten für Wirtschaftsprüfer, Anlegerentschädigung oder Aufsichtsbeiträge. Auch die Anbindung an eine WPF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum mit EU-Pass für Österreich ist für VGV möglich und vor allem für Unternehmen im Konzernverhältnis zu größeren Wertpapierfirmen aus dem EWR von strategischem Interesse. Demzufolge verringerte sich 2015 die Anzahl der juristischen Personen mit eigener Konzession um 13 Unternehmen, während 14 als VGV registrierte Unternehmen hinzukamen.

Alternativ steht Einzelunternehmern ohne eigene Konzession die Möglichkeit offen, als gewerblicher Wertpapiervermittler (WPV) für bis zu drei WPF oder WPDLU Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. 2015 erloschen lediglich zwei Konzessionen von Einzelunternehmen; die Anzahl der WPV blieb im Vergleich zur Vorperiode konstant.

FINANZKONGLOMERATE

Auf Basis der Jahresabschlüsse 2014 wurden in Summe 78 Finanzkonglomerate gemäß EU-Richtliniendefini-

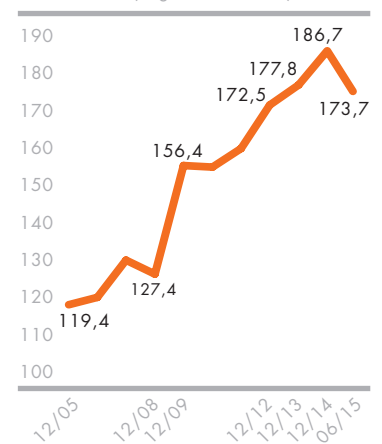
tion mit einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen obersten Mutterunternehmen identifiziert. Drei davon haben ihren Hauptsitz in Österreich (Bausparkasse Wüstenrot und Wüstenrot Versicherung AG, Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank Burgenland AG-Kreditinstitutsgruppe, Raiffeisen-zentralbank Österreich AG und UNIQA Insurance Group AG). Zusätzlich wurden in der Europäischen Union vier Finanzkonglomerate mit oberstem Mutterunternehmen außerhalb des EWR festgestellt.

Im Jahr 2015 waren europaweit hauptsächlich aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gepaart mit zunehmenden regulatorischen Anforderungen, Konsolidierungsschritte feststellbar. In einzelnen Fällen kam es somit zur Auflösung von Finanzkonglomeraten aufgrund des Verkaufs einzelner Spartenbeteiligungen.

Die Entwicklung zeigt allerdings auch, dass branchenübergreifend tätige Gruppen ihr Geschäftsmodell weiter verfolgen. Allerdings geht der Trend weg von beherrschenden Kapitalverflechtungen hin zum Halten von Minderheitsanteilen bzw. verstärkt zu Kooperationen. Neben jenen Finanzkonglomeraten, die kraft ihrer Struktur einer gesetzlich normierten zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, erfolgt eine Zusammenarbeit auch vermehrt zwischen Unternehmen der verschiedenen Finanzbranchen (Banken- und Versicherungsbranche) über den Weg von Kooperationsmodellen und bevorzugter Eigenmittel- sowie Liquiditätsunterstützung. Damit entstehen ebenfalls potenzielle Risikoelemente wie etwa branchenübergreifende negative Ansteckungseffekte.

Die Eigenmittelsituation der österreichischen Finanzkonglomerate, gemessen am durchschnittlichen Solvabilitätsgrad, verringerte sich mit Stichtag 30. 6. 2015 leicht auf 173,7% (31. 12. 2014: 186,7%). Dessen ungeachtet wird die Eigenmittelausstattung aller österreichischen Finanzkonglomerate als angemessen betrachtet.

Grafik 20: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades 2005–2015 (ungewichtet, in %)



DAS INTEGRIERTE AUFSICHTSMODELL

Die FMA ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für beinahe den gesamten Finanzmarkt Österreichs. Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags obliegt ihr die Aufsicht über Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Wertpapierbörsen und Kapitalmarktprospekte. Mit 1. 1. 2015 übernahm die FMA zusätzlich die Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für Banken. Überdies hat sie die Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen, bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im „Enforcement der Rechnungslegung“ gemäß EU-Transparenz-Richtlinie nimmt sie in Österreich die Behördenfunktion wahr.

In Zahlen ausgedrückt beaufsichtigte die FMA damit im Berichtsjahr zusammen 973 Unternehmen und Vermögenswerte von insgesamt in etwa € 1.292 Mrd. Darunter insbesondere

- 740 Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von € 859,1 Mrd.
- 9 Betriebliche Vorsorgekassen mit einem verwalteten Vermögen von € 8,30 Mrd.
- 93 Versicherungsunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von € 107,93 Mrd.
- 13 Pensionskassen mit 113 VRG und einem verwalteten Vermögen von € 19,64 Mrd.
- 66 Wertpapierfirmen und 57 Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einem verwalteten Kundenvermögen von zusammen € 40,77 Mrd.
- 2.136 inländische Investmentfonds von 24 Kapitalanlagegesellschaften (davon 18 als AIFM konzessioniert) mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 162,7 Mrd. sowie 7.026 ausländische Fonds, die in Österreich vertrieben werden. Weitere vier Gesellschaften, die ausschließlich gemäß AIFMG konzessioniert sind, sowie 21 registrierte AIFM verwalten ein Fondsvolumen von € 1,04 Mrd.
- 5 Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (zugleich AIFM) mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 5,56 Mrd.
- 494 Emittenten mit 9.354 gelisteten Wertpapieren sowie 34,01 Mio. dort gemeldete Transaktionen.

Als sektor- und branchenübergreifende Allfinanzaufsicht adressiert die FMA die besonderen Herausforderungen durch die außergewöhnlich starken Verflechtungen durch Eigentümerstrukturen, Vertriebskooperationen, Finanztransaktionen und Garantieübernahmen innerhalb des österreichischen Finanzmarktes. So

- haben drei Finanzkonglomerate einen Marktanteil von knapp 20% im Bankensektor bzw. rund 30% im Versicherungssektor (gemessen an der Bilanzsumme);
- halten Investmentfonds € 5,3 Mrd. in Wertpapieren österreichischer Banken;
- halten österreichische Kreditinstitute an 18 von 24 Kapitalanlagegesellschaften eine Beteiligung von mehr als 25%;
- halten österreichische Versicherungsunternehmen an sechs von 13 Pensionskassen eine Beteiligung von mehr als 25%;
- halten österreichische Kreditinstitute, Versicherungen oder Pensionskassen an sieben von neun Betrieblichen Vorsorgekassen mehr als 25%;

- liegt das Exposure österreichischer Versicherungsunternehmen gegenüber österreichischen Banken bei rund 13 % aller Vermögenswerte;
- sind 27 von 72 Mitgliedern an der Wiener Börse österreichische Banken.

Das integrierte Aufsichtsregime der FMA, das sich über alle Sektoren des Finanzmarktes spannt, prudentielle und Verhaltensaufsicht vereint sowie Mikro- und Makroaufsicht integriert, adressiert und überwacht den sektorübergreifenden Risikotransfer ebenso wie sie die Erkenntnisse der Verhaltensaufsicht in der prudentiellen Aufsicht berücksichtigt und die Branchenentwicklung auf Einzelinstitutsebene berücksichtigt und vice versa. Überdies ermöglicht der integrierte Aufsichtsansatz

- eine abgestimmte und rasche Vorgangsweise der Aufsicht über Sektor- und Branchengrenzen hinweg,
- einheitliche Standards für alle Sektoren,
- materienübergreifende konsistente Rechtsauslegung,
- eine einheitliche Verwaltungspraxis,
- Minimierung der Aufsichtsarbitrage
- und verhindert Ausweichreaktionen der Beaufsichtigten durch Verlagerung von Geschäftsaktivitäten oder Risiken in andere Sektoren.

ZIELE DER FMA

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die FMA in ihrer Aufsichtstätigkeit folgende übergeordnete Ziele zu verfolgen:

1. zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich beizutragen und das Vertrauen in dessen Funktionsfähigkeit zu stärken
 2. die Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen
 3. präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen zu wirken, Verstöße aber konsequent zu ahnden.
- Durch welche konkreten Maßnahmen die FMA diese Ziele im Einzelnen verfolgt, soll in diesem Rahmen exemplarisch anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden.

FINANZMARKTSTABILITÄT

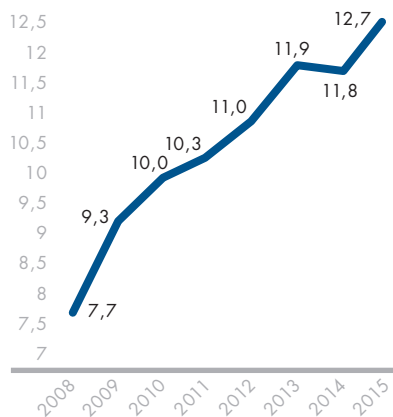
KAPITALAUSSTATTUNG BANKEN

Die globale Finanzkrise hat dramatisch vor Augen geführt, wie entscheidend Qualität und Quantität der Kapitalausstattung für die Risikotragfähigkeit und Stabilität von Banken sind. Die FMA hat daher umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung der Quantität der Kapitalausstattung der österreichischen Banken gesetzt. So wurden strenge Maßstäbe für die Risikotragfähigkeit bestimmter Kapitalbestandteile festgelegt und in entsprechenden Rundschreiben, Mindeststandards und Verordnungen veröffentlicht. In Einsichten und Vor-Ort-Prüfungen wurde die Einhaltung der Vorgaben geprüft und in Managementgesprächen die Verbesserung der Eigenmittelquoten und -struktur eingemahnt. Mit Erfolg: So ist die Kernkapitalquote der österreichischen Banken von 2008 bis 2015 von 7,7 % auf 12,7 % (siehe Grafik 21) gestiegen und die Eigenmittelquote von 11 % auf 16,2 %.

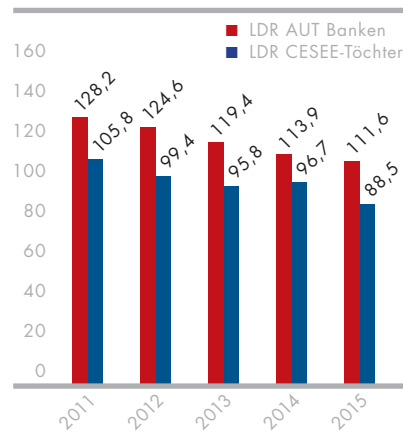
NACHHALTIGKEITSPAKET BANKEN

Eine andere Maßnahme zur Stärkung der Finanzmarktstabilität ist das „Nachhaltigkeitspaket“ für die großen, in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE-Raum) besonders engagierten österreichischen Banken. Hier geht es insbesondere darum, exzessives Wachstum durch Kapitaltransfer von der Mutter zu deren Töchtern einzudämmen. Die FMA hat daher festgelegt, dass die Ausleihungen nur im Gleichschritt mit den Einlagen aus dem regionalen Markt wachsen dürfen und als Ziel für die CESEE-Töchter der österreichischen Banken eine Loan-to-Local-Stable-Funding Ratio (LLSFR) von 110 % vorgegeben. In diesem Zusammenhang verbesserte sich auch die Loan-Deposit Ratio in den Jahren 2008 bis 2015 von 117,3 % auf 88,5 % (siehe Grafik 22).

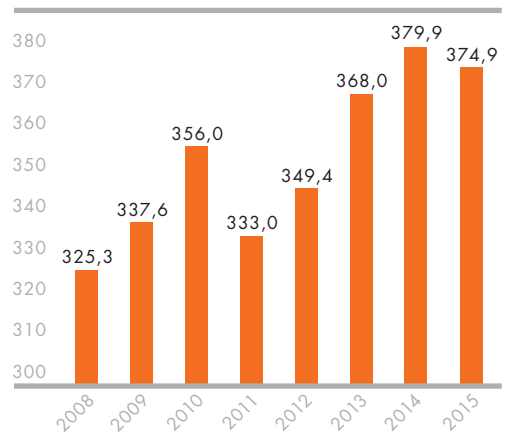
Grafik 21: Entwicklung der Kernkapitalquote 2008–2015 (ungewichtet, in %)



Grafik 22: Loan-Deposit Ratio 2011–2015 (in %)



Grafik 23: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades 2008–2015 (ungewichtet, in %)



SOLVABILITÄT VERSICHERUNGEN

Bei der österreichischen Versicherungswirtschaft spiegeln sich die Maßnahmen der FMA zur Stärkung der Risikotragfähigkeit in einer Verbesserung der Solvabilitätsquote von 325,3 % im Jahr 2008 auf 374,9 % im Jahr 2015 wider (siehe Grafik 23).

WERTPAPIERVERMITTLER UND VERTRAGLICH GEBUNDENE VERMITTLER

Die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ist für natürliche und juristische Personen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigene Konzession zulässig. Diese Unternehmen sind bei der FMA zu registrieren und treten im Namen und auf Rechnung konzessionierter Rechtsträger (das sind Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) auf.

Die zahlenmäßige Entwicklung dieser vorrangig im Vertrieb tätigen Unternehmen in den acht Jahren seit Einführung des aktuellen Wertpapieraufsichtsgesetzes zeigt deutlich die Marktberreinigung vor allem im Bereich des ursprünglich freien Gewerbes „Finanzdienstleistungsassistent“ (FDLA). Die von 2012 bis 2014 erfolgte Einführung des reglementierten Gewerbes „Wertpapiervermittler“ (WPV), das an die Stelle des FDLA trat, bewirkte rückblickend betrachtet einen Rückgang der in dieser Form tätigen Vertriebspersonen um fast 90 %.

Gleichzeitig etablierte sich der nach europäischem Maßstab geregelte „vertraglich gebundene Vermittler“ (VGV), bei dem in Österreich eine Berechtigung zum „gewerblichen Vermögensberater“ vorausgesetzt ist, als wesentliche Form für Unternehmen ohne eigene Konzession im Wertpapierdienstleistungsbereich. Auffällig ist besonders die stets steigende Zahl der als juristische Person registrierten VGV, die zum Teil mit mehreren Angestellten aus der eigenen Organisation heraus Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung anderer

nicht verbundener Konzessionsträger erbringen. Da diese bloß registrierten Unternehmen „ihre“ Kunden weitgehend unabhängig betreuen, stellt die Kontrolle dieser VGV sowohl für den Konzessionsträger als auch für die FMA eine spezielle aufsichtsrechtliche Herausforderung dar, auf die verstärkt einzugehen ist.

Tabelle 8: Wertpapiervermittler (WPV) und „vertraglich gebundene Vermittler“ (VGV) 2008–2015

REGISTRIERTE VERTRIEBSMITARBEITER BEI RECHTSTRÄGERN (WPF, WPDLU, KI) IN ÖSTERREICH	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
FDLA/WPV – natürliche Personen	6.753	5.118	4.408	3.724	2.171	1.343	692	695
VGV – natürliche Personen	3.072	2.558	2.111	1.902	2.384	2.487	2.440	2.424
Gesamtzahl WPV, VGV – natürliche Personen	9.825	7.676	6.519	5.626	4.555	3.830	3.132	3.119
VGV – juristische Personen	74	96	96	100	122	203	222	241

FDLA: Finanzdienstleistungsassistent gem § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 aF (bis 31. 8. 2014)
 WPV: Wertpapiervermittler gem § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 neue Fassung (ab 1. 9. 2014)
 VGV: Vertraglich gebundener Vermittler gem § 1 Z 20 WAG 2007
 WPF: Wertpapierfirma gem § 3 WAG 2007
 WPDLU: Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem § 4 WAG 2007
 KI: Kreditinstitut

PRÄVENTION

KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

Im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat die FMA seit 2011 die Aufgabe zu überwachen, dass die beaufsichtigten Unternehmen entsprechende präventive Systeme haben und anwenden, die einen derartigen Missbrauch des österreichischen Finanzsystems hintanhaltend. Die FMA hat seither die Informations- und Prüffähigkeit in diesem Bereich massiv intensiviert: So wurde die Zahl der zielgruppenorientierten Informationsveranstaltungen und Vorträge auf 58 pro Jahr, die Zahl der Company Visits von 18 auf 30 und die Zahl der Vor-Ort-Prüfungen von 12 auf 28 gesteigert. Aufgrund dieser intensivierten Maßnahmen konnte im Berichtsjahr die präventive Sensibilisierung der Marktteilnehmer weiter verbessert werden.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

2013 hat der Gesetzgeber der FMA auch die Aufsicht über die Alternativen Investmentfonds Manager (AIFM) übertragen. Seither bedürfen alle AIFM einer entsprechenden Konzession oder – unter bestimmten Voraussetzungen – lediglich einer Registrierung. 2015 verfügten 27 AIFM über eine Konzession der FMA, 21 AIFM wurden bei ihr registriert. Die konzessionierten AIFM unterliegen seither auch der laufenden Aufsicht durch die FMA.

SOLVENCY II

Mit 1. Jänner 2016 trat das neue Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, „Solvency II“, in Kraft. Um eine marktgerechte und der österreichischen Wirtschaftsstruktur angemessene Anwendung der neuen Regeln zu ermöglichen, hat die FMA im Vorfeld durch acht „Quantitative Impact Studies“ (QIS) Auswirkungen und Kalibrierung für die heimischen Anbieter analysiert und intensiv mit den Unternehmen diskutiert. Weiters wurden Stresstests unter der Annahme von Solvency II durchgeführt. Dadurch wurde die österreichische Versicherungswirtschaft intensiv und gut auf das neue Aufsichtsregime vorbereitet.

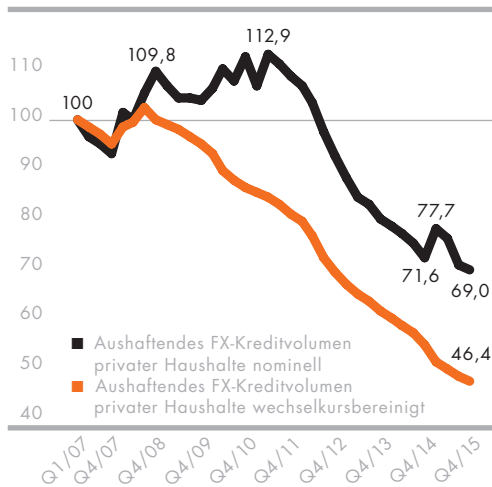
ANLEGER-, SPARER- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

FX-KREDITE

Die österreichische Aufsicht hat von Anfang an vor den kumulativen Risiken, die mit Fremdwährungskrediten verbunden sind, eindringlich gewarnt. Bereits 2003 hat die FMA Mindeststandards für die Vergabe und Gesti-onierung von Fremdwährungskrediten und endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern erlassen. Diese wurden mehrmals erweitert und verschärft. Überdies hat die Aufsicht einen Infofolder erarbeitet, der in einfachen Worten und anhand praktischer Beispiele die besonderen Risiken von Fremdwährungskrediten darstellt. Überdies hat die FMA dafür Sorge getragen, dass die Banken jedem Kunden vor Abschluss eines Fremdwährungskredites dieses Informationsblatt zu den Risiken überreichen. All diese Maßnahmen und Warnungen konnten den Boom der Fremdwährungskredite nicht ausreichend eindämmen, weshalb die FMA im Herbst 2008 wegen Gefährdung der Finanzmarktstabilität einen De-Facto-Stopp für die Neuvergabe an private österreichische Haushalte verhängte. Gleichzeitig verpflichtete die Aufsicht die Kreditinstitute, das Risiko jedes aushaftenden Fremdwährungskredites laufend zu überwachen und zu evaluieren, um im Gespräch mit dem Kunden geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu setzen.

Dieses Maßnahmenbündel zeitigt seither gute Erfolge: Von Herbst 2008 bis Ende 2015 ist das aushaftende Fremdwährungskreditvolumen wechsellkursbereinigt um 54,5% bzw. € 24,62 Mrd. zurückgegangen (siehe Grafik 24). Absolut haftete zum 31. 12. 2015 an private Haushalte aber immer noch ein Volumen in Höhe von € 23,8 Mrd. aus. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass der Schweizer Franken seit Anfang 2008 gegenüber dem Euro um 52,7% aufgewertet hat. Wer also Anfang 2008 einen Schweizer-Franken-Kredit in Höhe von € 100.000.– aufgenommen hat, müsste bei Tilgung heute – ohne Verzinsung – allein aufgrund der Aufwertung € 153.000.– zurückzahlen. Besonders dramatisch war die Wechselkursentwicklung Anfang 2015, als sich die Schweizerische Nationalbank überraschend außerstande sah, den über Jahre gehaltenen Mindestwechselkurs des

Grafik 24: **Begrenzung des Risikos aus FX-Krediten 2008–2015** (in %)



Schweizer Franken zum Euro in Höhe von 1,20 weiter zu halten und am 15. 1. 2015 den Wechselkurs freigab. In der Folge schwankte der Wechselkurs 2015 ungewöhnlich stark, und zwar zwischen 0,982 und 1,103.

Durch die Maßnahmen der FMA ist es gelungen, dass seit 2008 bei mehr als 140.000 Fremdwährungskrediten das Wechselkursrisiko durch Konvertierung in Euro oder durch Absicherungstechniken herausgenommen wurde. 138.000 österreichische Haushalte haben aber nach wie vor einen Fremdwährungskredit aushaftend, wobei der zu tilgende Betrag im Schnitt bei knapp über € 180.000.– liegt. Drei von vier noch aushaftenden Fremdwährungskrediten werden aber nicht in monatlichen Raten zurückgezahlt, sondern sind endfällig, wobei ein anzusparenden Tilgungsträger den vollen Kreditbetrag am Ende der Laufzeit auf einen Schlag tilgen soll. Aufgrund der sehr optimistischen Annahmen bei Vertragsabschluss und der sehr herausfordernden Entwicklungen auf den Finanzmärkten weisen diese

Tilgungsträger gemäß Finanzierungsplänen derzeit eine Lücke zum zurückzuzahlenden Betrag von durchschnittlich 24 % auf. Da gleichzeitig mehr als 80 % der noch aushaftenden Fremdwährungskredite eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben, müssen die gemeinsamen Anstrengungen zur weiteren Begrenzung des Risikos weiter konsequent vorangetrieben werden.

ZINSZUSATZRÜCKSTELLUNG

Bei einem nachhaltigen Anhalten des niedrigen Zinsumfeldes droht die Gefahr, dass Anbieter klassischer Lebensversicherungen die in den Hochzinsphasen abgegebenen Garantien für eine Mindestverzinsung dieses Vorsorgeprodukts nicht mehr erwirtschaften können. Die FMA hat daher rechtzeitig – bereits 2013 – eine Verordnung (Höchstzinssatz-VO) erlassen, die sicherstellt, dass die Versicherungsunternehmen zulasten der eigenen Gewinne eine Rückstellung bilden, um auch in einem Niedrigzinsumfeld die garantierte Mindestverzinsung erbringen zu können.

2015 hat die FMA die Höchstzinssatzverordnung novelliert und die Anforderungen an die zu bildenden Rückstellungen für Zinsverpflichtungen verschärft und erhöht. So wurde der Aufbauzeitraum auf sieben Jahre (bis 2022) verkürzt. Eine an der „Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite der Bundesanleihen“ (UDRB) orientierte Formel gibt nun den Dotierungsbedarf in Abhängigkeit von der weiteren Zinsentwicklung vor. Nach derzeitiger Lage werden die österreichischen Versicherungsunternehmen die ZZR bis 2022 mit zumindest € 1,5 Mrd. zu dotieren haben; und zwar im Wesentlichen zulasten der eigenen Gewinne. Überdies wurde der höchstzulässige Garantiezins in der Lebensversicherung für Neuverträge ab 1. 1. 2016 auf 1 % gesenkt.

TRANSPARENZ

Im Zuge ihrer Transparenz-Initiative hat die FMA eine Reihe von Mindeststandards für die Informationspflichten bei bestimmten Vorsorgeprodukten (z. B. Lebensversicherungen, Krankenversicherung, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen) erlassen. Diese stellen sicher, dass Verbraucher vor Vertragsabschluss, während der Laufzeit und bei der Auszahlung umfassend, objektiv und vergleichbar informiert werden. Die inzwischen auf EU-Initiative implementierten Informationsinstrumente (z. B. Key Investor Document – KID; Packaged Retail Investment Products – PRIPs) sind ein weiterer Beitrag zu Verständlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit von Anlageprodukten.

UNERLAUBTER BETRIEB / ANLAGEBETRUG

Zum Schutz der Anleger und Verbraucher vor dubiosen oder betrügerischen Anbietern von Finanzdienstleistungen veröffentlicht die FMA Warnmeldungen, sobald sie erfährt, dass jemand konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen am österreichischen Markt anbietet, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Diese Warn-

meldungen sind alphabetisch bzw. chronologisch geordnet jederzeit auf der Website der FMA abrufbar. Weiters hat die FMA dafür gesorgt, dass Interessierte jederzeit auch über ihre Website Zugang zu den Warnmeldungen ihrer Schwesterbehörden in anderen Ländern haben. Diese Datenbank hat sich bewährt und sollte vor jeder Anlage bei einem Anbieter, der einem unbekannt ist, konsultiert werden. Überdies kann via Website der FMA auch auf die Datenbank der von ihr konzessionierten und damit beaufsichtigten Anbieter zugegriffen werden.

KOMPETENZ – KONTROLLE – KONSEQUENZ

Um ihre Aufsichtsziele zu erreichen, baut das Aufsichtskonzept der FMA auf drei Säulen auf, die sie in ihrem Corporate Claim mit den Schlagworten „Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz“ beschreibt.

KOMPETENZ

Als Expertenorganisation legt die FMA besonderen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. So haben rund drei Viertel aller Mitarbeiter ein abgeschlossenes Studium, rund 40% verfügen über eine Zusatzqualifikation wie etwa Zweitstudium, MBA, Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüferprüfung. Insgesamt sprechen die FMA-Mitarbeiter 37 Sprachen. 69 FMA-Mitarbeiter haben auch bereits den gemeinsam von FMA, OeNB und Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden postgradualen zweijährigen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufseher“ absolviert. Überdies haben die FMA-Mitarbeiter 2015 mehr als 458 fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Im Berichtsjahr hat die FMA in die Weiterbildung pro Mitarbeiter im Schnitt € 3.500,- investiert.

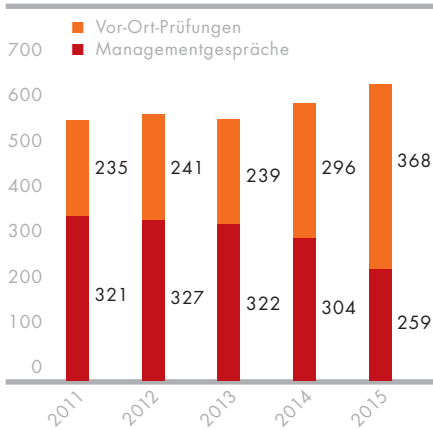
Die FMA vertritt überdies als kompetente nationale Aufsichtsbehörde die österreichischen Interessen im europäischen Aufsichtssystem, das unter anderem aus der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), der Europäischen Versicherungs- und Pensionskassenaufsichtsbehörde EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) besteht. Die FMA ist ebenso die zuständige nationale Aufsichtsbehörde im Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus für Banken SSM (Single Supervisory Mechanism), der dezentral organisierten Bankenaufsicht für die Eurozone unter der Leitung der Europäischen Zentralbank. Weiters ist die FMA die nationale Abwicklungsbehörde für Banken und Teil des Europäischen Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism). Die FMA ist somit integraler Bestandteil des Finanzmarktaufsichtssystems und bringt als integrierte Behörde ihr Know-how und ihre praktischen Erfahrungen aus allen Aufsichtsbereichen ein. Und sie diffundiert das Wissen aus allen europäischen Bereichen vice versa in den gesamten österreichischen Markt. Sie gehört damit zu jenen Behörden, die den Überblick über den gesamten Finanzmarkt haben und die Entwicklungen in allen Bereichen beobachten, analysieren und Strategien und Maßnahmen daraus ableiten.

KONTROLLE

Fundament jeder effizienten und effektiven Aufsicht ist ein umfassendes Meldewesen der relevanten Kennzahlen, um darauf aufbauend qualitativ hochwertige Off-Site-Analysen durchführen zu können. Um aber die Qualität der Meldedaten und Kennzahlen sowie die den Zahlen zugrunde liegenden Prozesse laufend überprüfen zu können, ist eine angemessene Vor-Ort-Präsenz bei den beaufsichtigten Unternehmen von besonderer Bedeutung.

Der österreichische Rechnungshof hatte in seiner Prüfung der Finanzmarktaufsicht 2007, in der er die Aufbaujahre der FMA analysierte und evaluierte, zu Recht festgestellt, dass die für die On-Site-Inspektion zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichend sind. Unter anderem kritisierte er dies an einem plastischen Beispiel: So hatte etwa ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen damals rein statistisch betrachtet rund alle 38 Jahre mit einer Vor-Ort-Prüfung zu rechnen. Die Aufsichtsreform, die auf Basis der Erkenntnisse dieses Rech-

Grafik 25: **Vor-Ort-Prüfungen (inkl. Company Visits und Einschauen) und Managementgespräche 2011–2015** (Quelle: FMA)



nungshofberichts sowie des parlamentarischen Bankenuntersuchungsausschusses 2008 in Kraft trat und Reibungsverluste sowie Doppelgleisigkeiten zwischen FMA und OeNB beseitigte, machte auch den Weg frei für eine angemessene Ressourcenausstattung. Dementsprechend konnte die FMA im Berichtsjahr 2015 bereits 368 Vor-Ort-Prüfungen veranlassen (siehe Grafik 25). Damit werden heute jährlich 25% aller beaufsichtigten Unternehmen vor Ort geprüft. Rein statistisch muss heute ein beaufsichtigtes Unternehmen alle 3–4 Jahre mit einer Prüfung rechnen. Systemrelevante Institute werden inzwischen jährlich geprüft.

KONSEQUENZ

Ziel der FMA ist es, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der ihr zur Aufsicht übertragenen gesetzlichen Normen zu wirken. Dazu führt sie einen proaktiven Dialog mit den beaufsichtigten Unternehmen, veröffentlicht Rundschreiben sowie Mindeststandards und erlässt Verordnungen, um vorab die Rechtsauslegung und Aufsichtspraxis transparent darzustellen und zu kommunizieren. Greift die Prävention jedoch nicht, so ahndet die FMA Verstöße gegen Aufsichtsnormen gemäß ihrer Strategie „Kompetenz – Kontrolle – Konsequenz“ mit der gebotenen Härte und Konsequenz – mit Erfolg.

Führte die konsequente Ahndung von Verstößen gegen aufsichtliche Normen insbesondere in den Jahren 2009 bis 2011 zu einem massiven Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren der FMA – und zwar von 196 (2008) auf 569 am Höhepunkt 2011 –, so ist die Zahl seither wieder kontinuierlich zurückgegangen und hat sich im Jahr 2015 um zwei Drittel auf 181 Verfahren reduziert. Dies liegt zum einen daran, dass sich durch die Präventionswirkung der Strafen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Informationspflichten an die Aufsicht verbessert hat. Zum anderen wurde durch die über Initiative der FMA gesetzliche Einführung der strafbefreienden Selbstanzeige ein positiver Anreiz für die Beaufsichtigten geschaffen, bei verspäteten Anzeigen oder Meldungen unverzüglich nachzumelden. Auch hat die konsequente Pönalisierung von Verstößen zu einer signifikanten Verbesserung bei der Einhaltung der Informationsvorschriften gemäß Kapitalmarktgesetz (Risikohinweise, Verweis auf den Kapitalmarktprospekt) geführt.

AUFSICHT ÜBER BANKEN

EUROPÄISCHE UND NATIONALE BANKENAUF SICHT

Um multinationale Bankengruppen mit hochkomplexen, länderübergreifenden Konzernstrukturen einer einheitlichen und supranationalen Aufsicht zu unterwerfen, wurde für die Staaten der Eurozone der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) geschaffen. Dieser nahm im November 2014 seine Tätigkeit auf. Seither ist die Aufsichtsverantwortung für die Banken des Euroraumes zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) geteilt. Die NCA für Österreich ist die FMA.

Im Rahmen des SSM erfolgt nunmehr die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten¹ in einem dezentral organisierten System in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs. Seit dem Start des SSM wurden insgesamt acht österreichische Bankengruppen als sogenannte Significant Institutions (SI) eingestuft und damit rund 150 Einzelkreditinstitute der direkten Aufsicht der EZB unterstellt.² Die anderen in Österreich ansässigen Kreditinstitute werden als weniger bedeutende Kreditinstitute (LSI, Less Significant Institutions) weiterhin direkt von der FMA beaufsichtigt. Damit ist die FMA – neben ihrer Rolle in der Aufsicht über die SI – auch weiterhin für etwa 550 österreichische Kreditinstitute direkt zuständig. Seitens der EZB erfolgt in diesem Fall lediglich eine indirekte Aufsicht. Selbstverständlich orientiert sich die FMA auch bei der Aufsicht über LSI an SSM-weit einheitlichen Regelungen.

Die in der Folge beschriebenen Daten und Fakten zur behördlichen Tätigkeit der FMA fallen zum Teil thematisch in den Kompetenzbereich der EZB. Angeführt werden diese Daten und Fakten dennoch in diesem Bericht, da seitens der EZB vielfach auf Ressourcen bzw. Leistungen der FMA zurückgegriffen wird. Der Arbeitsaufwand in der Aufsicht über Banken bleibt generell – auch innerhalb des SSM – zum überwiegenden Teil bei den NCAs. Für die FMA bedeutet dies einen enormen Mehraufwand.

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich die „gemeinsamen Aufsichtsteams“ (Joint Supervisory Teams – JST), welche die Aufsichtsarbeit für die der direkten Aufsicht der EZB unterstellten bedeutenden Banken leisten, zu 75 bis 90 % aus Mitarbeitern der nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzen. Hinzu kommt die im europäischen Vergleich hohe Anzahl an österreichischen LSI, die in der direkten Aufsicht der FMA verbleiben. Weiterer Aufwand entsteht in Zusammenhang mit den sogenannten „gemeinsamen Verfahren“, bei denen die EZB ungeachtet der Einstufung eines Kreditinstituts als bedeutend oder weniger bedeutend die endgültige Entscheidung über die Konzessionierung, den Entzug einer Konzession oder die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen trifft. Die gemeinsamen Verfahren werden überwiegend auf Ebene der NCAs vorbereitet.

¹ Der SSM erstreckt sich grundsätzlich auf die Mitgliedsstaaten des Euro-Währungsgebiets. Das sind 19 Mitgliedsstaaten, wobei EU-Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, freiwillig an der neuen europäischen Bankenaufsicht teilnehmen können. Ein freiwilliges „Opt-in“ ist bislang nicht erfolgt.

² Das sind die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Erste Group Bank AG, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Volksbank Wien AG, Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Sberbank Europe AG und VTB Bank (Austria) AG.

Entscheidungen, die auf EZB-Ebene zu treffen sind, gestaltet und beschließt inhaltlich das Aufsichtsgremium (Supervisory Board) des SSM, der sich einschließlich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender aus sechs von der EZB nominierten Vertretern und je einem Vertreter jeder der derzeit 19 NCAs zusammensetzt. Der EZB-Rat kann einen Beschluss des SSM-Aufsichtsgremiums annehmen oder ablehnen, nicht aber inhaltlich abändern. Wenn der EZB-Rat einer Entscheidung des SSM-Aufsichtsgremiums nicht innerhalb von zehn Tagen widerspricht, gilt diese als angenommen (Non-Objection-Verfahren). Jede Abänderung kann nur das SSM-Aufsichtsgremium beschließen, und diese ist dann erneut dem EZB-Rat vorzulegen.

Letztlich sei das stark gestiegene Maß an Koordination, Abstimmung und Harmonisierung in der Bankenaufsicht erwähnt, das durch das Zusammenwirken mit dem gesamteuropäischen Regulator, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA in London, und der EZB als Aufsichtsbehörde im SSM entsteht.

Die FMA-Mitarbeiter sind in zahlreichen Gremien, Arbeitsgruppen und horizontalen Networks der EZB und der EBA vertreten, in denen aufsichtspolitische, rechtliche und institutsspezifische Fragen besprochen und entschieden werden. Hierbei können – auch durch die so weit wie möglich parallele Besetzung von Arbeitsgruppen zu vergleichbaren Themen bei EZB und EBA – Anliegen der österreichischen Aufsicht effizient transportiert werden. Die FMA ist beispielsweise im Network „Authorisations“, im Network zu „Supervisory Policies“, im Network „Supervisory Quality Assurance“ sowie im Network „Methods and Standards“ vertreten. Im Berichtsjahr wurden in diesen Networks unter anderem generelle Festlegungen zur Durchführung der Common Procedures entwickelt, die methodischen Grundlagen für die Durchführung des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) für die Eurozone harmonisiert und umfangreiche Arbeiten an SSM-weiten Prozessen und inhaltlichen Positionierungen durchgeführt. Auch im Bereich der indirekten Aufsicht über weniger bedeutende Institute gibt es eine Reihe von Gremien, in denen zu wesentlichen Fragen der Aufsicht sogenannte „Joint Supervisory Standards“ (JSS) ausgearbeitet werden. Diese sollen die für SI erarbeiteten Aufsichtsansätze entsprechend dem Grundsatz der Proportionalität auf den Bereich der LSI ausweiten.

Von besonderer Bedeutung im Berichtsjahr ist außerdem die „High Level Group on Options and Discretions“ (HLG O&D), in der eine möglichst weitgehende Harmonisierung bestehender nationaler Wahlrechte und Bewilligungstatbestände aus der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) und der Capital Requirements Regulation (CRR) erarbeitet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die bedeutenden Kreditinstitute in der Eurozone nach einheitlichen Regelungen beaufsichtigt werden. Die HLG O&D entwarf eine Verordnung der EZB zur Ausübung der in CRR und CRD IV eröffneten Ermessensspielräume sowie einen internen Leitfaden, der den JST als Handlungsanleitung dienen soll. Beide Dokumente wurden im 4. Quartal 2015 einer öffentlichen Konsultation unterzogen und werden gegen Ende des 1. Quartals 2016 verabschiedet werden.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

Per 31. 12. 2015 gab es in Österreich 710 Kreditinstitute. Hinzu kamen 30 Zweigstellen von Kreditinstituten, die gemäß § 9 Bankwesengesetz (BWG) im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (siehe Tabelle 9). Ausschlaggebend für die Kategorisierung als „Kreditinstitut“ im Sinne des BWG ist das Innehaben einer Konzession für den Betrieb mindestens eines Bankgeschäfts nach § 1 Abs. 1 BWG. Die Gesamtzahl der Kreditinstitute sank gegenüber dem Jahr 2014 um 24, womit sich auch in diesem Berichtsjahr ein seit Jahren anhaltender Trend fortsetzte. Im Bereich der dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), deren Zahl an Kreditinstituten von 600 auf 579 zurückging, kam es – wie schon in den Jahren zuvor – zu einer weiteren Konsolidierung.

ZAHLUNGSINSTITUTE

Zahlungsinstitute sind zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Überweisungen oder etwa um die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten. Mit Stichtag

31.12.2015 waren drei Zahlungsdienstleister in Österreich konzessioniert. Im Berichtsjahr hat ein Institut um eine Konzession gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) angesucht (siehe Tabelle 10).

Darüber hinaus waren fünf Zweigstellen von Zahlungsinstituten im Rahmen der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig.

KONZESSIONSVERFAHREN

Die Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen obliegt bei CRR-Kreditinstituten nunmehr ausschließlich der EZB. Bei diesen „CRR-Kreditinstituten“ handelt es sich um SI oder LSI, die sowohl für die Entgegennahme von Publikumsgeldern als auch für die Kreditvergabe konzessioniert sind. Obwohl die Letztentscheidung für die Vergabe einer Bankkonzession bei der EZB liegt, sind verfahrenseinleitende Anträge trotzdem weiterhin direkt bei der FMA einzureichen. Diese hat die Anträge vorab zu bearbeiten und danach – samt Beschlussentwurf – mit den entsprechenden Unterlagen an die EZB zur offiziellen Entscheidungsfindung weiterzuleiten. Für das Konzessionswesen bei allen nicht der CRR unterliegenden Kreditinstituten sowie bei Zahlungsinstituten, also Instituten gemäß § 1a Abs. 2 BWG bzw. Instituten gemäß dem ZaDiG, ist auch in Zukunft nach wie vor ausschließlich die FMA zuständig.

Im Jahr 2015 wurde eine Neukonzession nach dem BWG erteilt. Im Berichtsjahr wurden zwei Konzessionserweiterungen bewilligt. Insgesamt wurden 15 Konzessionen im Sinne der §§ 6 und 7 BWG für erloschen erklärt, zurückgenommen oder zurückgelegt (siehe Tabelle 11). Zum Stichtag 31.12.2015 war kein Konzessions(erweiterungs)verfahren nach dem BWG anhängig.

Keiner gesonderten Konzession bedürfen Kredit- und Finanzinstitute, die in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind. Diese Institute können aufgrund der im EWR gültigen Grundfreiheiten ihre Dienste auch in Österreich anbieten. Das kann im Wege der Niederlassungsfreiheit durch eine eigene Zweigstelle oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit durch grenzüberschreitendes Direktanbieten der Leistungen erfolgen. In beiden Fällen benötigen die Institute lediglich eine sogenannte „Notifizierung“.³

Im Berichtszeitraum haben 102 Kreditinstitute und 255 Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedsstaaten ihr Tätigwerden in Österreich notifiziert („passive Notifizierung“). 76 österreichische Kreditinstitute haben im Wege der FMA bei Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedsstaaten die geplante Inan-

Tabelle 9: Anzahl der Kreditinstitute 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Aktien- und Sonderbanken	89	87	84	77	76
Sparkassen	51	51	49	49	49
Raiffeisenbanken	530	520	509	498	488
Volksbanken	67	64	61	53	42
Hypothekenbanken	11	11	11	11	10
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften	29	29	29	29	29
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	10	10	9
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	3	3	3	3	3
EU-Zweigstellen	30	29	30	30	30
Summe	824	808	790	764	740

Tabelle 10: Anzahl der Zahlungsinstitute 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Konzessionierte Zahlungsinstitute	3	4	3	3	3
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31.12.	3	1	0	1	1
Passive Notifikationen	53	34	66	100	255

Tabelle 11: Konzessionsverfahren 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Aufrechte Konzessionen*	794	779	760	734	710
Konzessionserteilungen (Neukonzessionen inkl. ZaDiG)	3	3	0	2	1
Konzessionserweiterungen	10	3	9	0	2
Konzessionsverweigerung gemäß § 5 (1) BWG	2	1	0	0	0
Konzessionsrücknahme/-erlöschung gemäß §§ 6 und 7 BWG	9	5	18	28	15

DIENST- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Passive Notifizierungen gemäß § 9 BWG	30	25	33	40	102
Aktive Notifizierungen gemäß § 10 BWG	8	21	53	32	76

*Anzahl in Österreich konzessionierter KI (ohne Zweigstellen aus EWR-/Nicht-EWR-Staaten)

³ Mit dem SSM änderte sich teilweise das Passporting Regime, da die EZB in mehreren Mitgliedsstaaten die zuständige Behörde ist und damit der offizielle Verständigungsprozess hinfällig ist. Derartige Sachverhalte werden nunmehr in den Joint Supervisory Teams besprochen.

spruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit angezeigt („aktive Notifizierung“). Diese Zahlen umfassen Neumeldungen sowie Änderungen bestehender Notifizierungen im Jahr 2015.

INFORMATIONSQLLENN DER AUFSICHT

MELDE-, ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN DER KREDIT- UND ZAHLUNGSINSTITUTE

Die Systematik der österreichischen Bankenaufsicht beruht auf einem mehrstufigen, aufeinander aufbauenden System von Kontrollinstanzen. Die erste Kontrollinstanz erfolgt durch das Kreditinstitut selbst. In diesem Fall fungieren die Geschäftsleiter, die Interne Revision sowie der Aufsichtsrat als „interne“ Kontrollinstanz. Diese Kontrolle muss gesetzeskonform im Sinne des BWG erfolgen. Die zweite Kontrollstufe erfolgt durch den „externen“ Bankprüfer. Erst danach beginnt die eigentliche staatliche Aufsicht – durch die FMA als zuständige Behörde und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) als ihr Partner für Datensammlung, Analyse und Vor-Ort-Prüfung. Im Sinne dieses Stufenbaus der Aufsicht sind die erste und wichtigste Informationsquelle der Aufsicht die Kreditinstitute selbst. Sie haben umfassende gesetzliche Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten zu erfüllen. Die zentralen Meldebestimmungen hierfür sind im § 74 BWG sowie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (Meldewesen-ITS) für Kreditinstitute bzw. im § 20 ZaDiG für Zahlungsinstitute geregelt. Demnach müssen Kredit- bzw. Zahlungsinstitute in regelmäßigen Abständen wirtschaftliche Kennzahlen an die Aufsichtsbehörde übermitteln.

Im jährlichen Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) sind jene Zahlen an die Aufsicht zu übermitteln, die dieser eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation sowie der Einhaltung der risikospezifischen Sorgfaltspflichten erlauben. Die Meldungen von CRR-Instituten geben einen Überblick darüber, ob Kreditinstitute zentrale Normen des Aufsichtsrechts, insbesondere Eigenmittelbestimmungen und Großkreditgrenzen, einhalten. Hinzu kommen noch Angaben wie etwa Details zu Fremdwährungsrisiken, Meldepflichten über etwaige Immobilienverluste etc.

Im Jahr 2015 gingen insgesamt 229 Anzeigen bezüglich Geschäftsleiteränderungen sowie 99 Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der FMA ein (siehe Tabelle 12). In jedem dieser Fälle ist durch die zuständige Behörde (entweder FMA oder EZB) zu prüfen, ob der neue Funktionsinhaber persönlich und fachlich geeignet ist, die Funktion auszuüben. Der Antrag ist allerdings immer über die FMA einzubringen. Neben Informationen aus den Melde- und Anzeigeverpflichtungen kann die FMA auch aktiv an die beaufsichtigten Institute bzw. an deren Bankprüfer, Revisionsverbände, Sicherungseinrichtungen und Regierungskommissäre mit „Auskunftersuchen“ herantreten. Im Jahr 2015 ergingen seitens der FMA 18 solche Auskunftersuchen. Gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG bzw. gemäß § 63 Abs. 2 Z 2 ZaDiG kann die FMA von den beaufsichtigten Kredit- und Zahlungsinstituten jederzeit Auskünfte verlangen und in deren Geschäftsunterlagen einsehen. Im Jahr 2015 wurden durch die FMA 445 derartige Auskunftseinholungen bzw. Einschaun durchgeführt.

Tabelle 12: Informationsquellen 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzeigen über Änderungen bei Geschäftsleitern gemäß § 73 Abs. 1 Z 3 BWG	149	166	191	198	229
Anzeige der Änderung in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28a Abs. 4 BWG	34	24	33	168*	99
Anzeige von Gläubigergefährdung, möglicher Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch Geschäftsleiter gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 oder 6 BWG bzw. § 11 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 ZaDiG	1	0	2	3	0
Auskunftseinholung, Einschau bei Kreditinstitut gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG	384	402	433	401	445
Auskunftseinholung bei Bankprüfer, Sicherungseinrichtung und Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 BWG	13	29	19	19	18
Anzeigen berichtspflichtiger Tatsachen durch Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 3 BWG	42	39	29	14	36
Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche	52	43	40	46	41
Managementgespräche	63	61	62	54	50

* Der deutliche Anstieg der Zahl im Vergleich zu den Vorperioden ergibt sich aus dem Übergang auf die Basel-III-Bestimmungen. Mit 1. 1. 2014 wurde die bisherige Anzeigeverpflichtung auf sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeweitet. Auch war bis August 2014 eine Wiederbestellung anzeigepflichtig.

BANKPRÜFER UND STAATSKOMMISSÄR

Der Jahresabschluss jedes Kredit- und Zahlungsinstituts, aber auch der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutionsgruppe müssen – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernlageberichts – durch die Bank- bzw. Abschlussprüfer hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit geprüft werden. Geregelt ist dies in § 59 Abs. 1 BWG. Dabei werden auch die Beachtung der Ordnungsnormen, insbesondere Eigenmittelanforderungen, Liquidität und Großkredite, sowie die Zuordnung von Positionen im Handelsbuch und andere aufsichtsrelevante Bestimmungen⁴ geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer „Anlage zum Prüfungsbericht“ dargestellt und besteht nach § 63 Abs. 5 BWG in einer Zusicherung des Bankprüfers. Diese muss den Geschäftsleitern und dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan gleichzeitig mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss übermittelt werden und spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag bei der Aufsicht über deren Incoming-Plattform eingereicht werden.

Stellen die Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit relevante Tatsachen von besonderer Bedeutung fest, zum Beispiel Bestandsgefährdung, eine wesentliche Verschärfung der Risikolage oder schwerwiegende Gesetzesverstöße, muss dies der FMA unverzüglich angezeigt werden (Redepflicht).

Die FMA pflegt einen regelmäßigen Austausch mit allen Bankprüfern der österreichischen Kreditinstitute. Insbesondere hervorzuheben sind dabei die mit den Prüfungsverbänden der dezentral organisierten Sektoren geführten turnusmäßigen Gespräche sowie die halbjährlich stattfindenden Treffen mit Bankprüfern sowie anlassbezogene Meetings. Ähnliche Gespräche, sogenannte Früherkennungsgespräche, führt die FMA mit den jeweiligen Sicherungseinrichtungen der Sektoren. Abgesehen von den anlassbezogenen Meetings mit den Bankprüfern wurden im Jahr 2015 insgesamt 41 Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche durchgeführt.

Für Kreditinstitute, die eine Bilanzsumme von € 1 Mrd. überschreiten, sind vom Bundesminister für Finanzen Staatskommissäre – für eine Frist von längstens fünf Jahren – zu bestellen.⁵ Die Staatskommissäre handeln als Organe der FMA. In Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie daher den Weisungen der FMA unterworfen. Kraft ihrer Funktion sind sie berechtigt, an allen Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. bei beschlussfassenden, entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Auf ihren Antrag hin ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Protokolle dieser Sitzungen sind ihnen zuzustellen. Gegenüber der FMA müssen Staatskommissäre über ihre Tätigkeit berichten.

Wird einem Staatskommissär im Zuge seiner Tätigkeit eine Tatsache bekannt, die auf eine Gefährdung des Kreditinstituts hinweist, so muss dieser Sachverhalt unverzüglich der FMA mitgeteilt werden. Staatskommissäre sind verpflichtet, gegen allfällige Beschlüsse der genannten Gremien Einsprüche zu erheben, sofern bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann dagegen binnen einer Woche die Entscheidung der FMA beantragen. Wird seitens der FMA nicht binnen einer Woche entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch jedoch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Sofern Beschlüsse außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind diese dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen. Der Staatskommissär (bzw. im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter) hat in diesem Fall die Möglichkeit, binnen zwei Bankarbeitstagen schriftlich Einspruch zu erheben. Alle weiteren Rechte und Pflichten, die mit der Funktion des Staatskommissärs verbunden sind, sind in § 76 BWG geregelt.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig durchgeführte strukturierte Gespräche mit den Führungskräften der Kreditinstitute stellen eine wichtige ergänzende Informationsquelle dar. Turnusmäßig stattfindende Managementgespräche bei Großbanken sind ein wesentlicher Bestandteil der routinemäßigen Analyse. Sie sollen unter anderem dazu beitragen, Kontakt mit dem Management zu halten und die Risikoeinschätzung und Strategie von Kreditinstituten eingehender zu beleuchten. In diesem Sinne unterscheidet man je nach Themenschwerpunkt zwischen Management- und Risikogesprächen. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 50 derartige Gespräche statt.

⁴ Im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, Investmentfondsgesetzes etc.

⁵ Eine Wiederbestellung ist jedoch möglich.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Mit Vor-Ort-Prüfungen bei Banken hat die FMA im Regelfall die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu beauftragen. Dazu wird in einem gemeinsamen Gremium auf Managementebene ein risikobasiertes Prüfungsprogramm für das jeweils kommende Jahr festgelegt. Entsprechende Kapazitäten für spontan zu beauftragende, anlassbezogene Prüfungen werden dabei freigehalten.

Für das Jahr 2015 wurden insgesamt 32 Prüfungsaufträge an die OeNB erteilt (siehe Tabelle 13), wobei die themenmäßigen Prüfungsschwerpunkte dabei beim Adressenausfallrisiko und bei der Gesamtbankrisikosteuerung lagen.

Tabelle 13: Prüfungsaufträge 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Erteilte Prüfungsaufträge an die OeNB gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG und § 63 Abs. 1 Z 4 ZaDiG	43	47	47	42	32
Erteilte Prüfungsaufträge von der EZB für SI in Österreich an die OeNB, die EZB, die Bdl (Banca d'Italia) gemäß Art 12 VO des Rates (EU) 1024/2013 und Art 143–146 VO der EZB (EU) 468/2014					23

Der Rückgang bei den Prüfungsaufträgen im Vergleich zu den Vorjahren ist dadurch begründet, dass signifikante Banken seit Bestehen des SSM nunmehr durch die EZB beaufsichtigt werden, die damit auch die Planung und Durchführung der Vor-Ort-Prüfungen von SI verantwortet. Die Tabelle enthält daher ab dem Jahr 2015 Prüfungen gleichermaßen von LSI und SI.

Aufgrund der Bedeutung des CESEE-Raums für die österreichischen Kreditinstitute wurden

zunehmend Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht bei Kreditinstituten in diesem Raum durchgeführt. Derartige Prüfungen erfolgen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. gegebenenfalls mit der EZB.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

ALLGEMEINES UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN NACH § 70 BWG UND § 64 ZADIG

Die FMA hat entsprechend ihrem Auftrag die Einhaltung bankrechtlicher Vorschriften zu überwachen, Gläubigergefährdungstatbestände festzustellen und im Bedarfsfall gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen. Geregelt ist dies in §§ 70 ff. BWG und § 64 ZaDiG.

MASSNAHMEN BEI GEFÄHRDUNG DER GLÄUBIGER

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kredit- oder Zahlungsinstituts gegenüber den Gläubigern und Kunden, so kann die FMA gemäß § 70 Abs. 2 BWG Kapital- oder Gewinnausschüttungen untersagen, einen Regierungskommissär bestellen, Geschäftsleiter abberufen oder die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagen. Im Jahr 2015 hat die FMA zwei dieser Maßnahmen angeordnet.

MASSNAHMEN ZUR HERSTELLUNG DES GESETZMÄSSIGEN ZUSTANDS

Eine in der Praxis besonders relevante behördliche Ermächtigung für die FMA findet sich in § 70 Abs. 4 BWG. Liegt eine Konzessionsvoraussetzung nicht mehr vor bzw. verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen des BWG oder eines anderen Sondergesetzes, kann die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Zunächst ist das Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe zu beauftragen, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Kommt es diesem Auftrag nicht nach, ist den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen. Es sei denn, dies wäre nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen, und eine Wiederholung der ersten Maßnahme lässt die Herstellung des gesetzlichen Zustands erwarten. In diesem Fall ist die angedrohte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Strafe erneut auszusprechen. Können diese Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts nicht sicherstellen, ist – als ultima ratio – die Konzession zurückzunehmen. Im Berichtszeitraum hat die FMA neun Mal unter Androhung einer Zwangsstrafe den Auftrag erteilt, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Diese Aufforderungen sind bescheidförmig ergangen.

CAPITAL ADD-ON / EINSCHRÄNKUNG VON KAPITAL- ODER GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind in § 70 Abs. 4a bis 4c BWG enthalten. Diese dienen unter anderem dazu, festgestellte Risikolagen wirkungsvoll zu adressieren. Liegt z. B. bei einem Kreditinstitut, einem Kreditinstituteverbund oder einer Kreditinstitutsgruppe keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vor und ist eine kurzfristige Begrenzung dieser Risiken auch nicht zu erwarten, hat die FMA unbeschadet anderer Maßnahmen ein über das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis hinausgehendes Eigenmittelerfordernis vorzuschreiben („Capital Add-on“-Maßnahme). Im Berichtsjahr wurde einmal ein Capital Add-on vorgeschrieben. Weiters wurde eine Maßnahme nach § 70 Abs. 4a Z 9 BWG (Einschränkung von Kapital-/Gewinnausschüttungen) gesetzt.

ABSCHÖPFUNGSZINSEN

Ein weiteres behördliches Instrument ist im § 97 BWG normiert. Demnach hat die FMA bei Gesetzesverstößen, die in der Über- oder Unterschreitung vorgegebener

Schwellenwerte liegen, Abschöpfungszinsen vorzuschreiben. Dies liegt beispielsweise bei Verletzung der Großkreditgrenzen oder des Mindesteigenmittelerfordernisses vor. Hierdurch sollen Wettbewerbsvorteile, die aus der Missachtung des Gesetzes entstehen, ausgeglichen werden. Im Jahr 2015 erfolgten 23 derartige Zinsvorschriften gemäß § 97 BWG (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Maßnahmen bei Gefährdung der Gläubiger gemäß § 70 Abs. 2 BWG	1	0	2	2	2
Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 70 Abs. 4 Z 1–3 BWG	5	9	7	16	9
Zinsvorschriften gemäß § 97 BWG	32	24	16	15	23

EIGENTÜMER- UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Erwerb von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Kredit- bzw. Zahlungsinstitut handelt es sich um eine qualifizierte Beteiligung. Hat eine Person die Absicht, eine derartige Beteiligung zu erwerben oder die Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20, 30 oder 50% der Anteile an den Stimmrechten oder am Kapital überschritten werden, so ist diese Person verpflichtet, dies der FMA anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Gleiches gilt auch für den umgekehrten Fall, also wenn die Schwellenwerte durch Veräußerung unterschritten werden.

Innerhalb von 60 Arbeitstagen kann eine derartige Transaktion seitens der FMA untersagt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die neuen Eigentümer den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen. Geregelt ist dies in § 20 Abs. 2 iVm § 20b BWG.

Im Jahr 2015 erreichten die FMA insgesamt elf Anzeigen des geplanten Eigentumserwerbs an einem inländischen Kredit- oder Zahlungsinstitut. Davon endeten acht mit Nichtuntersagung des Eigentumserwerbs. Eine Beteiligung wurde untersagt. Bei den restlichen zwei Anzeigen wurde das damit verbundene Verfahren im Berichtsjahr 2015 nicht abgeschlossen. Im Berichtszeitraum bewilligte die FMA zudem zehn Verschmelzungen zwischen Kreditinstituten und drei Spaltungen (siehe Tabelle 15).

MODELLBEWILLIGUNGEN

Seit dem Jahr 2007 haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß dem IRB (auf internen Ratings basierender Ansatz) zu berechnen. Hinzu kommt, dass der „fortgeschrittene Messansatz“ (Advanced Measurement Approach – AMA) für den Bereich des operationellen Risikos eingesetzt werden kann. Auch im Bereich des Marktrisikos können Modelle verwendet werden. Die weit überwiegende Anzahl aller österreichischen Banken, die über Modellbewilligungen verfügen, unterliegt mittlerweile der Aufsicht des SSM. Das heißt, die EZB ist dafür die zuständige Behörde. Der Vollzug der Modellaufsicht erfolgt nunmehr über die JSTs. Eine rein innerstaatliche Beantragung für die Bewilligung eines Modells sowie grenzüberschreitende Modellbewilligungen erfolgen gemäß dem seit Jahren erprobten Prozedere.

Tabelle 15: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG 2011–2015

ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN gemäß BWG	2011	2012	2013	2014	2015
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Kreditinstitut gemäß § 20 Abs. 1 BWG	20	14	68	27	11
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 20a Abs. 2 BWG	4 <small>(exkl. 2 aus 2010 lfd. Verfahren)</small>	12 <small>(exkl. 1 aus 2011 lfd. Verfahren)</small>	55	8	8
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 BWG	1	0	0	0	1
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 20a Abs. 2 BWG	15	1	2	1	0
Laufende Verfahren gemäß § 20 Abs. 11 BWG	1 <small>(aus 2010)</small>	0	11	18	2
Bewilligung von Verschmelzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG	10	13	21	21	10
Bewilligung von Spaltungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 BWG	2	4	1	1	3

AUFSICHT ÜBER EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Mit Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) am 15. 8. 2015 hat der österreichische Gesetzgeber der FMA auch die Aufsicht über das österreichische Einlagensicherungssystem übertragen. Die Aufsichtssystematik ist dabei grundsätzlich jener im BWG nachgebildet. Die FMA hat vor allem Einsichts- und Auskunftsbefugnisse, kann Vor-Ort-Prüfungen durchführen und den Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erteilen.

Bis das einheitliche nationale Einlagensicherungssystem ab 1. 1. 2019 in Kraft tritt, bleiben für den Übergangszeitraum die fünf bisherigen Sicherungseinrichtungen der Sektoren bestehen: Einlagensicherung der Banken und Bankiers Ges.m.b.H., Volksbank Einlagensicherung eG, Sparkassen-Haftungs AG, Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen und Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. Im Rumpfbjahr 2015 fokussierte die Aufsicht über die Einlagensicherungssysteme auf die Ermittlung des Status quo, die Planungen zum Übergang auf das einheitliche System sowie den Einstieg in die Ex-ante-Beitragseinhebung.

Dementsprechend genehmigte die FMA 2015 für jede der fünf Sicherungseinrichtungen per Bescheid die Methode zur Ermittlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen gemäß § 23 Abs. 2 ESAEG. Für das Rumpfbjahr 2015 waren dementsprechend in Summe € 86 Mio. in den Einlagensicherungsfonds ex ante einzuzahlen.

Zudem erließ die FMA die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung (SiEi-MV) und die Verordnung zur Anlage zum Prüfbericht für Sicherungseinrichtungen (SiEi-APV).

Eine detaillierte Darstellung der „Einlagensicherung neu“ gemäß ESAEG, das einheitliche nationale System ab 1. 1. 2019 sowie den Übergang dahin und die europäische Perspektive der Neuordnung finden sich in der FMA-Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2016“.

CONSOLIDATED SUPERVISION

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER KONSOLIDIERTEN AUFSICHT

Zentrales Instrument der konsolidierten Aufsicht über grenzüberschreitende Kreditinstitute sind sogenannte Supervisory Colleges (Aufsichtskollegien). In diesen werden Joint Decisions (gemeinsame Entscheidungen) unter anderem im Rahmen von Modellbewilligungsverfahren getroffen. Ebenso werden hier beispielsweise auch Fragen der laufenden Aufsicht im Bereich der Gesamtrisikosteuerung erörtert. Die Mitglieder im College, das heißt die Heimatland- sowie alle Gastlandaufsichtsbehörden, haben jährlich zu einer gemeinsamen Risikobewertung der betreffenden Kreditinstitutsgruppe zu kommen. Das ist das sogenannte Joint Risk Assessment. Auf dessen Basis wird eine gemeinsame Entscheidung über die Kapitalausstattung getroffen. Dieser Prozess wird Joint Risk Assessment and Decision Process (JRAD-Prozess) genannt. Darauf aufbauend wird zwischen den College-Mitgliedern jährlich ein Supervisory Action Plan abgestimmt, der das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörden gegenüber der jeweiligen Bankengruppe festlegt. Colleges innerhalb des SSM erfolgen durch die JSTs und werden daher nicht in der Statistik der FMA erfasst.

AUFSICHT ÜBER BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) regelt die Tätigkeiten der BV-Kassen und unterstellt sie der Aufsicht der FMA. Die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen laut BMSVG stellt überdies ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz (BWG) dar. BV-Kassen sind folglich als Sonderkreditinstitute anzusehen und haben neben dem BMSVG zusätzlich Bestimmungen des BWG, allerdings mit einigen Ausnahmen, einzuhalten.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Zum Stichtag 31. 12. 2015 waren neun BV-Kassen in Österreich konzessioniert. Eine BV-Kasse legte ihre Konzession zurück. Die Veranlagungsgemeinschaft der konzessionszurücklegenden BV-Kasse wurde nach Bewilligung der FMA mit Wirkung zum 1. 1. 2015 auf eine andere BV-Kasse übertragen. Eine BV-Kasse verwaltet nunmehr zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die anderen BV-Kassen verwalten jeweils eine Veranlagungsgemeinschaft.

LAUFENDE AUFSICHT

MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSQUELLEN

Die BV-Kassen treffen umfassende Melde- und Berichtspflichten. Demnach haben BV-Kassen binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der OeNB Meldungen über ihre Quartalsausweise gemäß „Betrieblicher Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung“ (BVQA-V) zu übermitteln. Die von den BV-Kassen zu erstellenden BVQA-Meldungen beinhalten unter anderem Angaben betreffend Eigenmittel sowie eine Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft. Darüber hinaus trifft BV-Kassen die Pflicht, jährlich den geprüften Jahresabschluss, die Anlage zum Prüfungsbericht, den geprüften Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft sowie den Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht der FMA rechtzeitig zu übermitteln. Die in den BV-Kassen eingesetzten Staatskommissäre haben der FMA ebenfalls regelmäßig Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus ist am 16. 4. 2015 die Verordnung der FMA über die Meldung der Eigenmittel von Verwaltungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien sowie Betrieblichen Vorsorgekassen (Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV) in Kraft getreten. Die Betrieblichen Vorsorgekassen haben somit die in der SK-EMV näher definierten Positionen hinsichtlich der Eigenmittel quartalsweise zu melden.

PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Die Anwartschaftsberechtigten sind jährlich in Form einer Kontonachricht über die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die

vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten, die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft von ihrer jeweiligen BV-Kasse zu informieren.

Um einen einheitlichen und übersichtlicheren Aufbau der Kontonachricht zu gewährleisten, hat die FMA Mindeststandards für die Gestaltung der Kontoinformationen erlassen. Darüber hinaus haben BV-Kassen auf Verlangen die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten zu übermitteln.

VOR-ORT-EINSICHTNAHMEN UND VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen der FMA per Gesetz eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung. Unter anderem ist sie dazu befugt, Einschau in die Unterlagen der BV-Kasse zu halten sowie Auskünfte zu verlangen. Zudem wurden der FMA Untersagungs- und Eingriffsrechte sowie die Möglichkeit der Vor-Ort-Einsichtnahme und der Vor-Ort-Prüfung eingeräumt.

Im Berichtsjahr wurde bei drei BV-Kassen eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Die Vertreter der BV-Kassen werden von der FMA jährlich zu Managementgesprächen eingeladen. Gegenstand dieser Gespräche sind die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen und Abweichungen vom Businessplan, weiters können allfällige Anliegen bekanntgegeben werden.

Im Berichtsjahr wurden mit jeder der neun bestehenden BV-Kassen Managementgespräche geführt.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

BV-Kassen unterliegen ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung der laufenden Aufsicht der FMA. Die FMA ist im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit unter anderem für die Einleitung und Führung von aufsichtsbehördlichen Verfahren sowie für die Bearbeitung von Anzeigen und Meldungen gemäß BWG zuständig. Der FMA obliegt sohin auch die Beurteilung der Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder, sie hat hierfür gegebenenfalls Fit-&-Proper-Tests durchzuführen. Darüber hinaus muss jede Änderung der Veranlagungsbestimmungen von der FMA bewilligt werden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften des § 20 BMSVG durch die BV-Kassen fällt ebenso in den Zuständigkeitsbereich der FMA wie die über die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG. Überdies ist auch für die Bestellung und den Wechsel der Depotbank eine Bewilligung der FMA erforderlich. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FMA wurden im Berichtsjahr insgesamt fünfmal Änderungen der Veranlagungsbestimmungen bei BV-Kassen bewilligt.

Im Jahr 2015 wurden fünf Eigentümerkontrollverfahren gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 20 Abs. 1 BWG betreffend BV-Kassen geführt. Ein Eigentümerkontrollverfahren wurde wegen Konzessionszurücklegung eingestellt.

Es musste kein aufsichtsrechtliches Verfahren gemäß § 70 Abs. 4 BWG zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands wegen Verletzung von Bestimmungen des BMSVG eingeleitet werden.

AUFSICHT ÜBER PENSIONSKASSEN

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Bei den Pensionskassen sind zwei unterschiedliche Typen voneinander zu unterscheiden: betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen. Betriebliche Pensionskassen sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Betriebliche Pensionskassen wurden größtenteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Einerseits sollten damit den Arbeitnehmern Leistungen von der „eigenen“ Pensionskasse angeboten werden können, andererseits ist dadurch auch ein größerer Einfluss der Trägerunternehmen auf die Veranlagung und die Gestaltung der Bedingungen möglich. Im Geschäftsjahr 2015 hatten sieben Unternehmen eine Konzession für den Betrieb von betrieblichen Pensionskassengeschäften. Überbetriebliche Pensionskassen können Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber durchführen. Im Geschäftsjahr 2015 hatten sieben Unternehmen eine Konzession für das überbetriebliche Pensionskassengeschäft. Zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts in Österreich sind Unternehmen mit Sitz im Inland berechtigt, die von der FMA eine entsprechende Konzession dazu erhalten haben. Diese ist zu erteilen, wenn die im Pensionskassengesetz (PKG) normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere ausreichendes Eigenkapital, die Vorlage eines genehmigungsfähigen Geschäftsplans, der geeignete versicherungsmathematische Grundlagen umfasst, sowie die Eignung der Vorstandsmitglieder und der Aktionäre. Auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist eine der Voraussetzungen für eine Konzession. Im Jahr 2015 gab es keine Anträge auf Erteilung einer Konzession. Die BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft (übernehmende Gesellschaft) wurde im Berichtsjahr mit der Generali Pensionskasse AG (übertragende Gesellschaft) verschmolzen.

LAUFENDE AUFSICHT

Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags der FMA gehören die laufende Analyse der Entwicklung des Pensionskassenmarktes und der einzelnen Pensionskassen sowie der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), die Überprüfung der Einhaltung der im PKG normierten Veranlagungsgrenzen, der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des ausreichenden Vorhandenseins der vorgeschriebenen Eigenmittel sowie die Überprüfung der Einhaltung der Risikomanagementverordnung Pensionskassen (RIMAV-PK).

INFORMATIONSQUELLEN

Der Pensionskassenaufsicht stehen mehrere standardisierte Informationsquellen zur Verfügung:

- Quartalsmeldung zur Vermögensveranlagung
- Performancekennzahlen (quartalsweise)
- Staatskommissärsberichte aus den Organsitzungen der Pensionskassen (quartalsweise)

- Prüf- und Rechenschaftsberichte der Pensionskassen und VRG
- Risikomanagementhandbücher
- Grundlagen der Veranlagungspolitik je VRG.

Neben dem Informationsfluss aus diesem standardisierten Melde- und Berichtswesen hat die Pensionskassenaufsicht die Möglichkeit, gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 PKG von den Pensionskassen jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen. Zudem unterliegen die Pensionskassen den Anzeigepflichten des § 36 PKG.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr 2015 wurden bei fünf Pensionskassen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt (siehe Tabelle 16). Die Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der RIMAV-PK, der Mindeststandards zum Risikomanagementprozess und der Aufbaustruktur des Risikomanagements bei

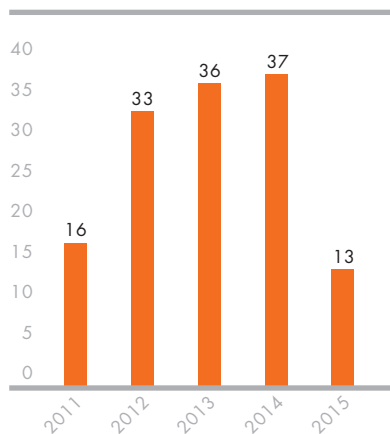
Pensionskassen.

Zusätzlich zu den fünf Vor-Ort-Prüfungen wurden im Berichtsjahr neun Managementgespräche durchgeführt. Bei diesen Gesprächen werden mit den Vorständen aktuelle wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Fragen sowie anlassbezogene Themen besprochen. Einen Schwerpunkt dieser Gespräche bilden das Ergebnis der Analyse der Jahresabschlüsse der Pensionskassen und die sich daraus ergebenden Fragen.

Tabelle 16: **On-Site-Aktivitäten 2011-2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
VOR-ORT-PRÜFUNGEN					
gemäß Prüfplan	3	6	6	5	5
außerplanmäßig	0	0	0	0	0
MANAGEMENTGESPRÄCHE					
gemäß Prüfplan	17	15	11	22	9

Grafik 26: **Bewilligung von Geschäftsplänen 2011-2015** (Quelle: FMA)



BEWILLIGUNG VON GESCHÄFTSPLÄNEN

Die Pensionskassen haben gemäß § 20 PKG einen Geschäftsplan zu erstellen, der sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts erforderliche Angaben und versicherungsmathematische Grundlagen zu enthalten hat. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans bedürfen einer Bewilligung der FMA, die auch mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden kann. Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Bericht des Prüfaktuars anzuschließen, der den Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans zu prüfen hat.

Im Berichtsjahr 2015 wurden 13 Geschäftspläne zur Bewilligung vorgelegt (siehe Grafik 26).

AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994) sowie die auf Basis des VAG erlassenen Verordnungen legen die Aufgaben der Versicherungsaufsicht der FMA fest. Die FMA hat die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu überwachen. Entsprechend dem Grundsatz der Herkunftslandaufsicht erstreckt sich diese Tätigkeit auf alle Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Zentrale Aufgaben der Versicherungsaufsicht sind die Wahrung der Belange der Versicherten und insbesondere die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Per Jahresende 2015 verfügten 93 inländische Versicherungsunternehmen über eine Konzession der FMA und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht (siehe Tabelle 17). Die Zahl der Versicherungsunternehmen ist damit seit dem Jahr 2000 um 28 gesunken.

AKTIENGESELLSCHAFTEN UND GROSSE VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (VVAG)

In Österreich waren – abgesehen von „kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit“ (VVaG) – insgesamt 41 inländische Versicherungsunternehmen tätig. Dabei handelte es sich um sechs „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ und 35 Aktiengesellschaften. Die von den Aktiengesellschaften und großen VVaG betriebenen Sparten sind in Tabelle 18 dargestellt.

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor. Unter dieser Bezeichnung versteht man Versicherungsgesellschaften, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung (Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung) betreiben. Das Spartenrennungsgesetz, das in Österreich mit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens von 2. 5. 1992 wirksam wurde, findet für zahlreiche heimische Versicherer keine Anwendung, da diese bereits vor dem genannten Stichtag als Kompositversicherer tätig waren und somit den Betrieb uneingeschränkt fortsetzen konnten.

Tabelle 17: **Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen 2011–2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Kleine Versicherungsvereine	53	53	53	52	52
Aktiengesellschaften	46	42	40	37	35
Gesamt	105	101	99	95	93
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6

Tabelle 18: **Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen 2011–2015** (außer kleine VVaG; Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Reine Rückversicherer	3	3	3	3	2
Lebensversicherer	31	30	30	28	27
Krankenversicherer	10	8	8	9	9
Schaden- und Unfallversicherer	42	41	38	38	35

Tabelle 19: **Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich 2011–2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Brandschadenversicherungsvereine	35	35	35	34	34
Tierversicherungsvereine	17	17	17	17	17
Sterbekassen	0	0	0	0	0
„Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine“	1	1	1	1	1
Vereine gesamt	53	53	53	52	52

Tabelle 20: **EWR-Versicherer in Österreich 2011–2015** (außer kleine VVaG, Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
über Zweigniederlassungen	26	28	29	30	30
im Dienstleistungsverkehr	878	897	903	953	967

KLEINE VVaG

Die FMA beaufsichtigte per Ende Dezember 2015 in Summe 52 kleine VVaG (siehe Tabelle 19). Davon sind zwei Drittel als Brandschadenversicherungsvereine und ein Drittel als Tierversicherungsvereine tätig. Daneben gibt es einen Rückversicherungsverein der kleinen VVaG.

EWR- UND DRITTSTAATENVERSICHERER

Seit Anfang Juli 1994 gilt für den europäischen Versicherungsbinnenmarkt – der sämtliche Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) umfasst – das Herkunftslandprinzip bei der europaweiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen. Demnach haben österreichische Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer aus einem Land des EWR die Möglichkeit, Versicherun-

gen nicht nur bei im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen, sondern auch bei Versicherungsunternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, abzuschließen. Der Versicherungsbinnenmarkt ermöglicht Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat und dort bereits gültiger Zulassung, im Rahmen des Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehrs ohne neue Zulassung durch die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde – Host-Behörde – tätig zu werden (Single-Licence-Prinzip). Um die Versicherungstätigkeit in einem Land des EWR aufnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung bei der Behörde des Herkunftslandes sowie der Vorlage bestimmter Unterlagen. Als Herkunftsmitgliedstaatenbehörden werden jene Behörden bezeichnet, in denen das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

Für die Beaufsichtigung zuständig ist grundsätzlich die Herkunftslandbehörde und nicht die ausländische Aufsichtsbehörde, in deren Land das Versicherungsunternehmen tätig ist.

Per Ende Dezember 2015 waren 30 Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR in Österreich im Rahmen des Zweigniederlassungsverkehrs tätig. Daneben waren 967 Unternehmen zum Dienstleistungsverkehr angemeldet. Gegenüber 2014 bedeutet das ein Plus von 14 Versicherungsunternehmen (siehe Tabelle 20).

Aus Drittstaaten (Nicht-EWR) ist seit dem Jahr 2010 nur mehr ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Österreich zugelassen: die Helvetia Versicherungen AG mit Herkunftsland Schweiz.

LAUFENDE AUFSICHT

ANALYSEN

Die FMA führt einmal pro Quartal eine risikoorientierte Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen durch. Die hierfür erforderlichen Daten werden von den Unternehmen elektronisch gemeldet. Im Rahmen dieser routinemäßigen Analysen veröffentlicht die FMA seit dem Jahr 2010 einmal pro Quartal einen Bericht über die Entwicklung der heimischen Versicherungswirtschaft. Diese Berichte werden auf der Website der FMA veröffentlicht: Link: <https://www.fma.gv.at/de/statistik-berichtsweisen/statistiken-unternehmen/versicherungs-unternehmen.html>. Zusätzlich kann die FMA ihr jederzeitiges Auskunftsrecht gemäß § 272 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) in Anspruch nehmen.

Bei Bedarf werden – im Hinblick auf ein frühzeitiges Erkennen einer möglichen Gefährdung der Eigenmittelbedeckung – von Versicherungsunternehmen ein unterjähriger Solvabilitätsstatus und die monatliche Entwicklung der stillen Reserven abgefragt. Eine Kapitalflussprognoserechnung mit einem Fünfjahreshorizont hilft ergänzend zu erkennen, ob die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen durch ausreichende

Liquidität gewährleistet sein wird. Es wird auch erkennbar, ob Unternehmen in der Lage sein werden, gemildert bewertete Wertpapiere bis zur Tilgung halten zu können oder ob durch vorzeitigen Verkauf Verluste realisiert werden müssen.

Die der FMA standardmäßig übermittelten Daten und die darauf basierenden Analysen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für allfällige weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen:¹

- Ein Solvabilitätsplan wird vom Versicherungsunternehmen im Falle einer unzureichenden Eigenmittelausstattung verlangt bzw. wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein Unternehmen in absehbarer Zeit nicht mehr über Eigenmittel im erforderlichen Ausmaß verfügen wird.
- Wenn die Aufsichtsbehörde aufgrund einer Verschlechterung der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens Grund zu der Annahme hat, dass die Eigenmittelausstattung voraussichtlich nicht mehr dauerhaft gewährleistet ist, dann kann sie vom Unternehmen einen Sanierungsplan, der die geplante Entwicklung für die nächsten drei Geschäftsjahre umfasst, verlangen.
- Erreichen die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens nicht den Umfang des Garantiefonds, so wird die FMA einen durch sie zu genehmigenden Finanzierungsplan für die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel verlangen.

Neben den routinemäßig durchgeführten Aufgaben wurden im Jahr 2015 der Stresstest 2014 der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) und der nationale Stresstest 2014 vor allem in Bezug auf den Gesichtspunkt der Finanzmarktstabilität weiter analysiert. Insbesondere wurde ein Schwerpunkt der Betrachtungen auf den – in Anbetracht des wirtschaftlichen Umfelds – vergleichsweise hohen Rechnungszins aus alten Verträgen gelegt. Als Ergebnis hat die FMA angeordnet, die seit 2013 von den betroffenen Versicherungsunternehmen zu bildende Zinszusatzrückstellung zu erhöhen. Bedingt durch das niedrige Zinsumfeld hat die FMA auch den höchstzulässigen Zinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherung und in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge bereits mit 1. 1. 2015 von 1,75 % auf 1,5 % gesenkt.

In Vorbereitung auf Solvency II hatten Versicherungsunternehmen auch im Jahr 2015 Solvency-II-Meldungen an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Diese umfassten jährliche quantitative und qualitative Informationen zum 31. 12. 2014 und einen – auf das dritte Quartal 2015 bezogenen – Quartalsbericht. Auf Gruppenebene waren jeweils eigene Berichte mit verlängerten Meldefristen zu übermitteln. Des Weiteren war für das Jahr 2015 ein aufsichtlicher Bericht zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken an die FMA zu melden. Die Ergebnisse dieser Berichte haben die im Zuge der Analysen zum nationalen Stresstest 2014 abgeleiteten Einschätzungen der FMA grundsätzlich bestätigt. Auch auf Basis dieser Informationen erfolgte eine Risikoeinstufung jedes Versicherungsunternehmens, die die Basis für die Überwachungsintensität der FMA bildet.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN, VERÖFFENTLICHUNGEN, KONZESSIONSWESEN, ON-SITE-AKTIVITÄTEN

Gemäß § 116 Abs. 1 VAG hat die FMA Informationen zu versicherungsrelevanten Rechtsvorschriften und unternehmensspezifischen Vorgängen veröffentlicht. Darunter fallen beispielsweise Mitteilungen über Konzessionserteilungen, Betriebsumwandlungen, Auflösungen, Errichtungen von Zweigniederlassungen und Aufnahmen des Dienstleistungsverkehrs durch Unternehmen mit Sitz in EWR-Vertragsstaaten. Diese Veröffentlichungen sind beginnend mit dem Jahr 2001 auf der FMA-Website abrufbar. Ab 2016 hat die FMA umfangreiche Offenlegungspflichten gemäß EU-Vorgaben, die auch eine einheitliche Strukturierung der Informationen vorsehen, zu erfüllen. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Informationen im gesamten Versicherungsbinnenmarkt gewährleistet werden. (Link: www.fma.gv.at/de/unternehmen/versicherungsunternehmen/veroeffentlichungspflichten.html)

Unternehmen mit Sitz in Österreich und ausländische Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR (Drittstaatenversicherer) benötigen in Österreich zum Betrieb der Vertragsversicherung eine Konzession der FMA. Nach dem

¹ § 104a VAG 1978 bzw. § 278–281 VAG 2016

Tabelle 21: **Behördliche Tätigkeiten 2011–2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Konzessionsangelegenheiten	3	5	0	3	3
Bestandsübertragungen	2	5	1	4	3
Ausgliederungen §17a VAG	12	24	12	24	8
Satzungsänderungen (VU und kleine Vereine)	8	19	20	12	15
Treuhänderbestellungen	11	24	25	11	5
Solvency-II-Übergangsmaßnahmen	0	0	0	0	4
Zweigniederlassungen	2	2	0	3	3
Dienstleistungsverkehr	55	91	78	55	99

Tabelle 22: **Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen 2011–2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl der jährlich vorgelegten Tarife	156	136	99	104	84

plan hat den Tätigkeitsbereich und den Umfang der Tätigkeit zu präzisieren, und es müssen Planungen zur künftigen Geschäftstätigkeit vorliegen. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt.

Behördliche Tätigkeiten der FMA im Versicherungsbereich sind in Tabelle 21 aufgeschlüsselt. Im Vergleich zu den Vorjahren kommen 2015 Genehmigungen zu Solvency-II-Übergangsmaßnahmen hinzu. Diese beziehen sich – gemäß § 337 Abs. 1 VAG 2016 – auf Genehmigungen der FMA zur Geltendmachung eines vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Die FMA konnte über diese Genehmigungen bereits ab 1. April 2015 entscheiden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Abs. 2 VAG wurden der Aufsichtsbehörde im Jahr 2015 insgesamt 84 Geschäftspläne zu versicherungsmathematischen Grundlagen vorgelegt (siehe Tabelle 22).

Hinsichtlich der On-Site-Aktivitäten werden in der Versicherungsaufsicht folgende Begriffe verwendet:

- **Prüfung vor Ort:** Prüfungen gemäß § 101 VAG bzw. § 33 Pensionskassengesetz (PKG) folgen dem im Vorhinein festgelegten Prüfplan. Bei Bedarf können Prüfungen auch ad hoc durchgeführt werden.
- **Einschau:** Diese Tätigkeit vor Ort wird zu einem spezifischen Prüfungs- bzw. Untersuchungsgegenstand durchgeführt.
- **Managementgespräch:** Besprechungen mit hochrangigen Vertretern eines Versicherungsunternehmens zu unternehmensspezifischen Themen werden als Managementgespräche eingeordnet.
- **Company Visit:** Diese Präsenzen vor Ort dienen der Erörterung aktueller Informationen.

Im Jahr 2015 wurden Prüfungen vor Ort zu den Themenblöcken Risikomanagement, Produkt-Governance, Rückversicherung, Bildung und Angemessenheit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Best-Estimate-Berechnungen, Governance-Struktur allgemein und als Spezialthema zum Produkt „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ mit speziellem Fokus auf die dazugehörige Garantiegestaltung durchgeführt. Es kam zusätzlich zu Vor-Ort-Überprüfungen hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmenbescheiden, resultierend aus Prüfungen im Vorjahr. Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Vor-Ort-Überprüfung eines kleinen Versicherungsvereins wurden auch planmäßig durchgeführt.

Tabelle 23: **Vor-Ort-Präsenzen 2011–2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Prüfungen	14	14	15	19	11
Einschauen	7	9	6	9	12
Managementgespräche und Company Visits	19	34	37	61	109

Prinzip der einheitlichen Zulassung erstreckt sich die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens auf den gesamten EWR. Demgegenüber gilt die Konzession eines Drittstaatversicherers nur für Österreich. Eine Vielzahl von Voraussetzungen ist durch ein antragstellendes Unternehmen zur Erteilung einer Konzession durch die FMA zu erfüllen. Unter anderem ist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit einzuhalten. Die Ausstattung mit den erforderlichen Eigenmitteln hat vorzuliegen. Vorstandsmitglieder müssen persönlich und fachlich geeignet sein; aber auch Aktionäre müssen bestimmten Anforderungen nachkommen. Ein Geschäfts-

Neben Prüfungen vor Ort wurden bei den Versicherungsunternehmen im Jahr 2015 mehrere Einschauen abgewickelt. Diese Einschauen hatten als zentrales Thema die Überprüfung interner Modelle nach dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) sowohl im Rahmen der Vorantrags- als auch der

Antragsphase für die Genehmigung eines internen Solvenzmodells. Für die Erfassung des aktuellen Status und zum Zweck der Nachverfolgbarkeit wurde eine Prüfungsdatenbank eingerichtet.

In Company Visits und in Managementgesprächen wurden vor allem die Vorbereitungsmaßnahmen auf Solvency II, aber auch die Jahresabschlüsse des Jahres 2014, aktuelle Entwicklungen 2015 und Unternehmensstrategien sowie weitere unternehmensspezifische Inhalte besprochen. Mit vielen Versicherungsunternehmen wurde zusätzlich im Rahmen der Solvency-II-Vorbereitung auch auf informeller Basis der Vorbereitungsstand erörtert.

AUSLANDSAKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER VERSICHERUNGSGRUPPEN

Neben der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen auf Einzelunternehmensebene stellt die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen einen wichtigen Teil der Aufsichtstätigkeit dar. Diese zusätzliche Beaufsichtigung umfasst die Überwachung einer ausreichenden Solvabilität auf Gruppenebene sowie die Entwicklung des Auslandsgeschäfts vor dem Hintergrund des damit verbundenen Risiko-Exposures.

Die österreichischen Versicherungsgruppen sind außerhalb Österreichs in 28 Ländern über Beteiligungen tätig. Von den 102 Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen im Jahr 2015 (2014: 108 Auslandsbeteiligungen) befinden sich 92 in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (Central, Eastern and Southeastern Europe – CESEE) (2014: 98) und 10 Beteiligungen befinden sich in Westeuropa (2014: 10).

Tabelle 24 bietet eine Übersicht, welche Versicherungsgruppen in welchem Land mit einer Versicherungstochtergesellschaft vertreten sind. Die meisten ausländischen Beteiligungen halten die Vienna Insurance Group Wiener Versicherung Gruppe (VIG) und die Uniqa Insurance Group AG (Uniqa Group). Auch die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft (GraWe Group) weist eine rege Auslandstätigkeit auf. Während die VIG und die Uniqa Group in einem ersten Schritt ihre Geschäftstätigkeit auf die Nachbarstaaten ausgeweitet haben, war die GraWe Group von Anfang an vor allem auf dem Balkan aktiv.

Für die Sicherstellung einer effizienten zusätzlichen Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Versicherungsgruppen ist ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden unerlässlich. Dieser erfolgt unter anderem durch die Etablierung von sogenannten Aufsichtskollegien (Supervisory Colleges) für jede grenzüberschreitende Versicherungsgruppe. Ziel der Aufsichtskollegien ist es, unter Einbeziehung des Markt- und Unternehmenswissens der lokalen Versicherungsaufsichtsbehörden einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil einer Versicherungsgruppe zu erhalten und einen gemeinsamen Wissensstand unter den relevanten zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Im Jahr 2015 fanden für die VIG, die Uniqa Group, die Grazer Wechselseitige Group und die Merkur Versicherung Aktiengesellschaft (Merkur Group) Treffen der Aufsichtskollegien statt.

Im Rahmen der Aufsichtskollegien erfolgte neben dem Informationsaustausch der teilnehmenden Aufsichtsbehörden eine Schwerpunktsetzung auf die Herausforderungen des Solvency-II-Regimes, wobei Koordinierungsvereinbarungen („Coordination Arrangements“) abgeschlossen wurden.

Tabelle 24: **Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE** (zum 15. 2. 2016; Quelle: FMA)

	VIG	Uniqa	GraWe	Merkur	Wüstenrot	Ergo
WESTEUROPA						
Deutschland	■					
Italien		■				
Liechtenstein	■	■				
Schweiz		■				
CESEE-LÄNDER						
Albanien	■	■				
Bosnien-Herzegowina	■	■	■	■		
Bulgarien	■	■	■			
Estland	■					
Georgien	■					
Kosovo		■	■			
Kroatien	■	■	■	■	■	■
Lettland	■					
Litauen	■					
Mazedonien	■	■	■			
Moldawien	■		■			
Montenegro	■	■	■	■		
Polen	■	■				
Rumänien	■	■	■			■
Russland		■				
Serbien	■	■	■	■		
Slowakei	■	■			■	■
Slowenien	■		■	■		■
Tschechien	■	■				■
Türkei	■					
Ukraine	■	■	■			
Ungarn	■	■	■			■
Weißrussland	■					
Zypern			■			

AUFSICHT ÜBER INVESTMENTFONDS, IMMOBILIENFONDS UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

Die Verwaltung von Investmentfonds gemäß dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) stellt ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) dar. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) sind somit als Sonderkreditinstitute anzusehen und haben neben dem InvFG 2011 zudem Bestimmungen des BWG einzuhalten. Eine Erweiterung der Konzession ist gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 auf das Erbringen von gewissen Finanzdienstleistungsgeschäften – nämlich die (individuelle) Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 5 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011), die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. a InvFG 2011) und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. b InvFG 2011) – möglich.

Für Immobilien-KAG, die eine Bankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG halten, gilt in erster Linie das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) samt den Bestimmungen des BWG. Zusätzlich dazu verfügen Immo-KAG auch über eine Konzession gemäß Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), da Immobilienfonds bzw. Immobilienspezialfonds zu den Alternativen Investmentfonds (AIF) zählen. Die Bestimmungen des AIFMG sind somit auch auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien anzuwenden.

Das AIFMG regelt die Tätigkeiten der Verwalter von Alternativen Investmentfonds (Alternative Investmentfonds Manager – AIFM) und unterstellt sie ebenfalls der Aufsicht der FMA. Das AIFMG sieht ebenfalls die Möglichkeit der Erteilung einer Zusatzkonzession zur Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 4 Abs. 4 Z 1 AIFMG) sowie zur Erbringung der Nebendienstleistungen der Anlageberatung (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. a), der Verwahrung und technischen Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. b) sowie anders als im Anwendungsbereich des InvFG 2011 auch für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. c), vor.

Am 9. 12. 2015 ist die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) in Kraft getreten. „Europäische langfristige Investmentfonds“ (ELTIF) stellen Finanzierungsmittel dauerhafter Natur für verschiedenste Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte Unternehmen oder börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung.

Als ELTIF dürfen nur entsprechend der ELTIF-VO zugelassene Alternative Investmentfonds (AIF) der Europäischen Union vertrieben werden, die von zugelassenen AIFM verwaltet werden. Für ELTIF gelten konkrete Investitionsvorschriften, nach denen sie unter anderem mindestens 70 % ihres Kapitals in genau festgelegte Kategorien zulässiger Anlagevermögenswerte investieren müssen. Der Handel mit anderen Vermögenswerten als langfristigen Anlagen ist einem ELTIF nur im Umfang von höchstens 30 % seines Kapitals gestattet. ELTIF dürfen sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger in der Europäischen Union vertrieben werden, wobei die ELTIF-VO Vorschriften zum Schutz der Anleger, insbesondere der Kleinanleger, enthält.

Die Bestimmungen des AIFMG finden auch auf KAG Anwendung, sofern diese auch AIF verwalten.

Tabelle 25: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2011–2015 (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
INLÄNDISCHE OGAW von KAG/Immo-KAG					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	1.100	1.095	1.102	1.096	1.071
§ 75 InvFG	6	3	3	4	2
Gesamt	1.106	1.098	1.105	1.100	1.073
AUSLÄNDISCHE OGAW					
§ 181 InvFG	29	34	27	15	1
§ 140 InvFG	5.558	5.626	5.669	6.094	6.544
§ 181 InvFG (ausländische Immobilienfonds)	4	3	3	1	–
Gesamt	5.591	5.663	5.699	6.110	6.545
INLÄNDISCHE AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM					
§ 166 InvFG	333	308	220	181	165
§ 168 ff. InvFG	22	22	22	20	16
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	7	7	8	8	9
Spezialfonds	765	795	831	813	835
AIF von registrierten AIFM	–	–	–	30	29
EuVECA	–	–	–	–	3
Übrige verwaltete AIF	–	–	–	–	6
Gesamt	1.127	1.132	1.081	1.052	1.063
AUSLÄNDISCHE AIF					
§ 29 AIFMG	–	–	–	–	3
§ 31 AIFMG	–	–	–	–	437
§ 31 iVm § 29 AIFMG	–	–	–	–	5
EUSEF	–	–	–	–	2
EuVECA	–	–	–	–	31
Übrige AIF	–	–	–	–	3
Gesamt	–	–	–	–	481

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Insgesamt 24 KAG verfügten zum Stichtag 31. 12. 2015 über eine Konzession gemäß InvFG 2011. Es wurden keine neuen Konzessionen gemäß InvFG 2011 bzw. Konzessionserweiterungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 erteilt.

Im Jahr 2015 wurden sechs Konzessionsverfahren gemäß AIFMG geführt. Zum Stichtag 31. 12. 2015 waren bei der FMA 27 AIFM konzessioniert. Es wurde eine Zusatzkonzession zur Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 AIFMG sowie zur Erbringung der Nebendienstleistungen der Anlageberatung gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a AIFMG erteilt.

Verwaltet ein AIF Vermögenswerte von weniger als € 100 Mio. oder er verwaltet Vermögenswerte von weniger als € 500 Mio., setzt aber keine Hebelfinanzierung (Leverage) ein, wobei in beiden Fällen die Investoren fünf Jahre keine Rücknahmerechte ausüben dürfen, dann ist keine Konzession der FMA erforderlich; diese AIF müssen sich jedoch zumindest bei der FMA registrieren lassen. Im Jahr 2015 wurden bei der FMA drei derartige Registrierungsanzeigen eingebracht. Die drei Registrierungsanzeigen wurden nach erfolgter Überprüfung seitens der FMA zur Kenntnis genommen. Insgesamt wurden bisher 22 AIFM durch die FMA registriert. Ein AIFM wurde im Jahr 2015 deregistriert. Zum Stichtag 31. 12. 2015 waren folglich 21 AIFM bei der FMA registriert.

Per 31. 12. 2015 waren in Österreich fünf Immo-KAG konzessioniert, die insgesamt sechs Publikumsimmobilienfonds sowie drei Immobilienspezialfonds, allesamt AIF, verwalten. Im Berichtsjahr 2015 wurde keine neue Konzession für eine Immo-KAG erteilt. Zum Stichtag 31. 12. 2015 waren alle fünf Immo-KAG als AIFM bei der FMA konzessioniert.

Insgesamt waren 2.136 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM in Österreich zum Vertrieb zugelassen (Ende

2014: 2.152). Zum Jahresultimo verwalteten 21 registrierte AIFM insgesamt 32 AIF (davon drei European Venture Capital Funds – EuVECA) in Österreich. Die Entwicklung der Anzahl inländischer Fonds der letzten fünf Jahre, sowohl OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) als auch AIF, ist in der Tabelle 25 veranschaulicht.

DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassene KAG, die die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen oder eine Zweigniederlassung gemäß der „Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW-Richtlinie) in einem anderen Mitgliedsstaat gründen, können die Tätigkeiten, für die sie in ihrem Heimatstaat konzessioniert sind, nach erfolgter Notifikation im gesamten EWR anbieten. Dasselbe gilt für konzessionierte AIFM, die gemäß der AIFM-Richtlinie nach entsprechender Notifikation zur grenzüberschreitenden Verwaltung von AIF bzw. zum grenzüberschreitenden Vertrieb der AIF in der gesamten EU berechtigt sind.

In Summe waren 7.026 Fonds ausländischer KAG bzw. AIFM in Österreich zum Vertrieb zugelassen (Ende 2014: 6.382). Es waren 448 EU-AIF, 31 EuVECA sowie zwei europäische Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds, EuSEF) aus anderen Mitgliedsstaaten zum Vertrieb zugelassen. Die Entwicklung der Anzahl ausländischer Fonds der letzten fünf Jahre, sowohl OGAW als auch AIF, ist in der Tabelle 25 veranschaulicht.

OGAW-BEREICH

Im Jahr 2015 waren insgesamt zehn österreichische KAG im EWR außerhalb von Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in den Ländern Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn tätig. Umgekehrt waren mit Ende des Berichtsjahres 2015 insgesamt 61 KAG aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich vertreten. In Bezug auf die Niederlassungsfreiheit im OGAW-Bereich sind insgesamt zwei österreichische KAG mit einer Zweigniederlassung im Ausland vertreten. Dabei verfügt eine KAG jeweils in Deutschland sowie Italien und eine KAG in der Tschechischen Republik über eine Zweigniederlassung. In Österreich sind im Wege der Niederlassungsfreiheit insgesamt vier Gesellschaften (drei aus Luxemburg und eine aus Frankreich) tätig.

AIF-BEREICH

Im Berichtsjahr 2015 haben zwei österreichische AIFM von der Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Raum zu erbringen, Gebrauch gemacht. Diese beiden AIFM sind im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland, Italien, Liechtenstein, Großbritannien, Slowenien und Luxemburg tätig. Dem gegenüber stehen insgesamt 67 EU-AIFM, überwiegend aus Großbritannien, aber auch aus Frankreich, Luxemburg, Malta und den Niederlanden, die aufgrund des Passportregimes der AIFM-Richtlinie in Österreich im Zuge der Dienstleistungsfreiheit tätig sind. Von der Niederlassungsfreiheit gemäß AIFMG hat eine Gesellschaft aus Luxemburg durch die Errichtung einer Zweigstelle in Österreich Gebrauch gemacht.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Die aufsichtsbehördlichen Verfahren umfassen sowohl Anzeige- als auch Bewilligungsverfahren. Die fondsspezifischen Anzeigeverfahren betreffen insbesondere die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten, Spezialfondsmeldungen wie auch die Übersendung von Anzeigen bezüglich Fondsschließungen und wesentlichen Änderungen iSd § 29 Abs. 5 AIFMG. Nennenswert an dieser Stelle sind auch die Notifikationsverfahren (sogenannter EU-Pass), bei denen Dokumente von der FMA an die zuständige Behörde des Mit-

gliedsstaates übermittelt werden. Die Bewilligungsverfahren im Bereich des InvFG 2011 umfassen beispielsweise Fondsaufgaben, Änderungen der Fondsbestimmungen von Kapitalanlagefonds und Bewilligungen von Verschmelzungen, Übertragungen der Verwaltung sowie den Wechsel der Depotbank. Im Bereich des AIFMG sind besonders die Vertriebsbewilligungen hervorzuheben.

Im Jahr 2015 war die Anzahl der behördlichen Anzeige- und Bewilligungsverfahren mit 5.364 Verfahren niedriger als im Vorjahr (2014: 6.547 Verfahren). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr 2014 im Anschluss an die jeweiligen AIFMG-Konzessionsverfahren für jeden einzelnen verwalteten AIF eine Vertriebsbewilligung gemäß § 29 Abs. 3 AIFMG zu erteilen war. Im Jahr 2015 fanden, wie auch schon im vorangegangenen Jahr, zahlreiche Verschmelzungen von Kapitalanlagefonds statt. Unter anderem erfolgte ebenfalls eine grenzüberschreitende Verschmelzung, bei der vier untergehende österreichische OGAW in vier aufnehmende OGAW mit Sitz in Luxemburg verschmolzen wurden. Hervorzuheben ist weiters, dass erstmals eine österreichische KAG im Rahmen des sogenannten Management Company Passport acht OGAW an eine ausländische Gesellschaft übertragen hat. Der Management Company Passport erlaubt es somit der deutschen Gesellschaft, österreichische OGAW zu verwalten und zu vertreiben.

Bei allen fünf Immo-KAG wurden insgesamt zwei Änderungen der Fondsbestimmungen bewilligt. Es gab einen Maßnahmenbescheid gemäß § 70 Abs. 4 BWG gegen eine Immo-KAG. Der rechtmäßige Zustand wurde fristgerecht wiederhergestellt.

Im Jahr 2015 wurden acht Eigentümerkontrollverfahren betreffend KAG geführt. Die Zahl der Eigentümerkontrollverfahren bei Immo-KAG belief sich 2015 auf vier.

Es wurde ein grenzüberschreitendes Verschmelzungsverfahren betreffend KAG geführt. Eine KAG aus einem anderen Mitgliedsstaat wurde auf eine österreichische KAG verschmolzen.

Weiters erfolgte die Verschmelzung einer Wertpapierfirma auf eine KAG gemäß § 10 Abs. 6 InvFG 2011 iVm § 21 Abs. 1 BWG.

LAUFENDE AUFSICHT

MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSMITTELN

KAG haben die Anzeige- und Meldebestimmungen des BWG und InvFG 2011 einzuhalten und müssen ihrer Meldeverpflichtung nach den Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung zu den im Fondsvermögen befindlichen Derivaten und dem damit verbundenen Gesamtrisiko mittels normierten Meldeformats quartalsweise nachkommen. Ebenso haben die bei KAG und ImmoKAG eingesetzten Staatskommissäre regelmäßig Berichte zu erstellen und der FMA zu übermitteln. Darüber hinaus trifft KAG, ImmoKAG und konzessionierte AIFM die Pflicht, der FMA jährlich rechtzeitig den geprüften Jahresabschluss sowie für KAG und ImmoKAG die Anlage zum Prüfungsbericht zu übermitteln.

§ 22 AIFMG regelt das Melde- und Berichtswesen für konzessionierte AIFM, für registrierte AIFM finden sich die entsprechenden Vorschriften im § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG. Diese werden durch die Bestimmungen der AIFM-MV im Hinblick auf die Meldeverpflichtungen sowie Art, Form und Systeme für die Übermittlung der zu meldenden Daten näher definiert. Demnach haben AIFM die FMA regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf oder mit denen sie für Rechnung der von ihnen verwalteten AIF handeln, zu unterrichten. Ebenso haben sie unter anderem Informationen zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihnen verwalteten AIF vorzulegen. Um eine effektive Überwachung von Systemrisiken zu ermöglichen, hat die FMA die erhobenen Meldedaten zum Zwecke der makroprudenziellen Analyse an die OeNB weiterzuleiten. Für die OeNB besteht wiederum die Verpflichtung, ihre Analyseergebnisse unverzüglich an die FMA weiterzuleiten, wenn darin Systemrisiken festgestellt werden. Weiters hat die FMA, sofern dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, sämtliche der oben genannten Informationen den zuständigen Behörden anderer betroffener Mitgliedsstaaten, der ESMA und dem ESRB zur Verfügung zu stellen. Um eine verbesserte Einschätzung und Überwachung von Systemrisiken österreichischer AIFM gemäß § 23 AIFMG zu ermöglichen, wurde die Wertpapieraufsicht somit um einen Aspekt der Makroprudenziellen Aufsicht erweitert.

PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

KAG haben jeweils einen aktuellen Prospekt, Halbjahres- und Rechenschaftsbericht für jeden Kapitalanlagefonds sowie den jeweils aktuellen Jahresabschluss der KAG zu veröffentlichen. Diese Publizitätspflichten resultieren aus dem InvFG 2011.

Weiters trifft die KAG oder, sofern die KAG diese Aufgaben an die Depotbank übertragen hat, die Depotbank eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises der Anteile jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattgefunden hat. Dies muss jedoch mindestens zweimal im Monat erfolgen. Wesentliche Änderungen des Prospekts sind ebenfalls zu veröffentlichen. Ihren Kunden haben sie zudem ein „Kundeninformationsdokument“ (KID) zur Verfügung zu stellen.

Das ImmoInvFG sieht für Immo-KAG ebenfalls Publizitätspflichten vor, wobei die Bestimmungen gleichlautend wie jene des InvFG 2011 sind. Ausschließlich die Vorschriften hinsichtlich des KID differieren, da dieses nicht im ImmoInvFG eingeführt wurde und daher an dessen Stelle von Immo-KAG nach wie vor neben einem vollständigen Prospekt auch ein vereinfachter Prospekt sowie wesentliche Änderungen dazu zu veröffentlichen sind.

Sofern ein AIF der „Transparenz-Richtlinie“ (Richtlinie 2004/109/EG) unterliegt, trifft den AIFM die Pflicht zur Veröffentlichung der geprüften Jahresberichte des AIF. Darüber hinaus kann der AIF gemäß der „Prospekt-Richtlinie“ (Richtlinie 2003/71/EG) verpflichtet sein, einen Prospekt zu veröffentlichen. Im Falle des Vertriebs des AIF an Privatkunden hat der AIFM den Nettoinventarwert des AIF je nach AIF-Art entweder mindestens einmal (AIF in Immobilien, Managed-Futures-Fonds) oder zweimal (Private-Equity-Dachfonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen) im Monat zu veröffentlichen. Für AIF, die an Privatkunden vertrieben werden, besteht zudem die Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresberichts sowie eines Kundeninformationsdokuments (KID).

VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Gemäß BGBl. I Nr. 72/2010 vom 18. 8. 2010 ist die FMA für Vor-Ort-Prüfungen bei den KAG, Immo-KAG und BVK zuständig. Ebenso ist sie mit der Zuständigkeit für Vor-Ort-Prüfungen gemäß AIFMG betraut. Darüber hinaus ist die FMA auch für die Abhaltung von Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken nach dem InvFG 2011 und bei Verwahrstellen nach dem AIFMG zuständig.

Im Jahr 2015 wurden neun Vor-Ort-Prüfungen bei KAG, drei Vor-Ort-Prüfungen bei Immo-KAG, drei Vor-Ort-Prüfungen bei BVK und fünf Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen durchgeführt. Bei elf dieser Prüfungen handelte es sich um Follow-up-Prüfungen.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Jahr 2015 wurden mit allen 24 KAG und fünf Immo-KAG Managementgespräche geführt. Überdies wurden mit vier AIFM Managementgespräche geführt, die ausschließlich im Besitz einer Konzession oder Registrierung gemäß AIFMG sind. Gegenstand dieser Gespräche sind die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen und Abweichungen vom Businessplan, weiters können allfällige Anliegen kundgetan werden.

AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Die gewerbliche Erbringung nachfolgender Wertpapierdienstleistungen setzt gemäß § 3 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) eine einschlägige Konzession der Finanzaufsichtsbehörde FMA voraus: die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente; die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält; die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; der Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

Als Finanzinstrumente gelten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und an Alternativen Investmentfonds (AIF) offenen Typs, Derivatkontrakte (insbesondere Optionen, Futures, Forwards, Swaps) in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Zinserträge, finanzielle Indizes, Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, derivative Instrumente zum Transfer von Kreditrisiken, finanzielle Differenzgeschäfte und Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und offizielle Wirtschaftsstatistiken.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind im WAG 2007 zwei Arten von Konzessionen mit unterschiedlichen Berechtigungsumfängen hinsichtlich der Art der Wertpapierdienstleistungen und der Finanzinstrumente, auf die sich diese Dienstleistungen beziehen, geregelt. Dabei handelt es sich um die Konzession als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 WAG 2007 und jene als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) gemäß § 4 WAG 2007.

Die Berechtigung von WPF zur Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen kann sich uneingeschränkt auf alle Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Z 6 WAG 2007 beziehen und mit dem Europäischen Pass auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erstreckt werden.

WPDLU unterliegen im Vergleich zu WPF hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen der Einschränkung, ausschließlich die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 erbringen und nur in Österreich tätig sein zu dürfen. Nach § 4 Abs. 2 WAG 2007 gelten für WPDLU hinsichtlich der Konzessionsvoraussetzungen einige Erleichterungen: Die Bestellung eines einzigen Geschäftsführers, der auch einen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens, von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben kann, ist ausreichend. Ebenso sind die freie Wahl der Rechtsform des Unternehmens (neben Kapitalgesellschaften dürfen auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen als WPDLU konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten), die Substituierung des Eigenkapitalerfordernisses durch eine Berufshaftpflichtversicherung zulässig sowie bestehen Erleichterungen in Bezug auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der rechtliche Rahmen für WPDLU erfuh durch eine 2014 in Kraft getretene Novelle des WAG 2007 dahingehend eine Änderung, dass Unternehmen bis zu einer Schwelle für Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften von € 2 Mio. als WPDLU – darüber ausschließlich als WPF – zugelassen sein können. Diese Schwelle lag zuvor bei € 730.000,- Gesamtumsatzerlös.

Nach § 4 Abs. 4 AIFMG kann die FMA einem externen Alternativen Investmentfond Manager (AIFM) eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilen. Dazu zählen insbesondere die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios und als Nebendienstleistungen die Anlageberatung, die Verwahrung und technische Verwaltung von AIF-Anteilen sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Zum Stichtag 31.12. 2015 waren insgesamt 123 Unternehmen im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2007. Von diesen verfügten 66 Unter-

nehmen über eine Konzession als WPF gemäß § 3 WAG 2007 und 57 Unternehmen über eine Konzession als WPDLU gemäß § 4 WAG 2007 (siehe Grafik 27).

Der Vergleich mit den Daten der Vorjahre zeigt, dass es 2015 zu einem weiteren Rückgang der Konzessionen nach dem WAG 2007 gekommen ist. Eine der zurückgelegten Konzessionen betraf eine Wertpapierfirma, die 2015 als AIFM mit Zusatzkonzession zugelassen wurde und auf dieser Grundlage weiterhin Wertpapierdienstleistungen erbringt. Die ehemals konzessionierten WPF und WPDLU bleiben zum überwiegenden Teil ohne eigene Konzession, jedoch als vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler eines anderen konzessionierten Rechtsträgers im Wertpapierdienstleistungsgeschäft tätig.

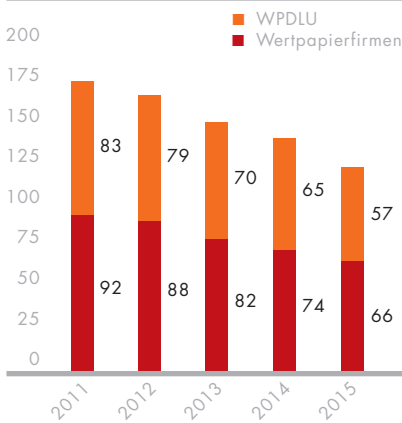
Alle 123 Unternehmen mit aufrechter Konzession nach dem WAG 2007 verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 42 WPF verfügten über die Berechtigung zur Portfolioverwaltung.

120 WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung zur Annahme und

Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Einen Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 45 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon verfügten fünf Unternehmen über Zweigniederlassungen im EWR.

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der konzessionierten WPF und WPDLU innerhalb Österreichs ist anzumerken, dass zum Stichtag 31.12. 2015 insgesamt 67 Unternehmen und somit knapp 54,5% aller konzessionierten Unternehmen ihren Sitz in Wien hatten. Es folgen Oberösterreich mit 13 sowie Salzburg mit elf konzessionierten Unternehmen.

Grafik 27: Anzahl der aufrechten Konzessionen 2011-2015 (Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen)



NEUKONZESSIONIERUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Konzessionsantrag nach WAG 2007 bei der FMA eingebracht. Es wurden zwei neue Konzessionen nach WAG 2007 erteilt, eine für ein WPF sowie eine für ein WPDLU. Dabei setzt sich wie auch in den Vorjahren der Trend zu Kapitalgesellschaften fort, deren Marktanteil inzwischen bei etwa 82,11% aller nach dem WAG 2007 konzessionierten Unternehmen liegt.

Auf der Webseite der FMA www.fma.gv.at können sich Anleger und Interessierte jederzeit in der Unternehmensdatenbank darüber informieren, ob ein Anbieter über eine Konzession der FMA verfügt. Online abzufragen sind auch der jeweilige Konzessionsumfang der WPF und WPDLU sowie die Kontaktdaten der konzessionierten Unternehmen.

MITARBEITER VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

WPF und WPDLU können sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sogenannter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese dürfen, ohne selbst über eine Konzession nach dem WAG 2007 verfügen zu müssen, Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines konzessionierten Unternehmens erbringen. Mit dem vertraglich gebundenen Vermittler und dem Wertpapiervermittler gibt es zwei rechtliche Ausformungen dieser Erfüllungsgehilfen.

VERTRAGLICH GEBUNDENER VERMITTLER (VGV)

Der VGV kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Für ihn gilt der Grundsatz der Exklusivität. Das bedeutet, dass der VGV jeweils nur für eine einzige WPF, ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Zweigstelle einer WPF oder eines Kreditinstituts tätig werden darf. Er kann für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen herangezogen werden, die vom Rechtsträger angeboten werden.

Eine Wertpapierfirma, die einen VGV heranzieht, haftet gemäß § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für jede Handlung oder Unterlassung durch diesen, wenn er im Namen des Rechtsträgers tätig ist. Sie hat daher dessen Tätigkeit auch entsprechend zu überwachen. Der VGV hat, sofern er in Österreich ansässig ist, über eine Gewerbeberechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a Gewerbeordnung (GewO) zu verfügen und ist in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen.

Zum Stichtag 31. 12. 2015 zogen 26 österreichische WPF 1.731 Personen als VGV zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen heran; 15 VGV waren bei in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR und 678 Personen als VGV bei österreichischen Kreditinstituten registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 241 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

WERTPAPIERVERMITTLER (WPV)

Im Unterschied zum VGV ist das Tätigkeitsfeld eines WPV eingeschränkt. Nur natürliche Personen können als WPV herangezogen werden. Der WPV darf ausschließlich im Inland tätig werden und benötigt eine Gewerbeberechtigung nach § 136a oder § 136b GewO. Da das Gewerbe des WPV reglementiert ist, muss die Person zum Erhalt der Gewerbeberechtigung einen Befähigungsnachweis erbringen. Im Gegensatz zum VGV ist die Tätigkeit des WPV auf die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 beschränkt. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere und Anteile an Investmentfonds bzw. Alternativen Investmentfonds offenen Typs. Der WPV kann im Namen und auf Rechnung von maximal drei WPF bzw. WPDLU tätig werden, nicht hingegen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen.

WPV erbringen ihre Dienstleistungen für WPF oder WPDLU als Erfüllungsgehilfe. Ihr Verhalten ist dem jeweiligen Rechtsträger zuzurechnen. Deshalb tritt die Erfüllungsgehilfenhaftung der WPF oder des WPDLU nach § 1313a ABGB unabhängig davon ein, ob der WPV den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht. Hinzu tritt die in § 136d GewO geregelte Solidarhaftung aller WPF und WPDLU, die denselben WPV im FMA-Register eingetragen haben. Diese solidarische Haftung ist dann vorgesehen, wenn der WPV eine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn unterlässt.

Ebenso wie VGV sind auch WPV in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen. Die Heranziehung von WPV bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen setzt voraus, dass dies im Konzessionsbescheid der WPF oder des WPDLU bewilligt ist.

Zum Stichtag 31. 12. 2015 verfügten 73 österreichische WPF und WPDLU über die Berechtigung, mittels WPV tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 37 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2015 waren bei der FMA 833 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

Aktuelle Informationen zu den der FMA gemeldeten VGV und WPV können auf der Website www.fma.gv.at abgerufen werden. Anleger haben so die Möglichkeit, sich zu informieren, ob eine bestimmte Person tatsächlich als VGV oder WPV bei der FMA registriert und zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist.

LAUFENDE AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN, WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGS- UNTERNEHMEN UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDSMANAGER MIT ZUSATZKONZESSION

Alle konzessionierten WPF und WPDLU sowie AIFM mit Zusatzkonzession werden von der FMA hinsichtlich der Einhaltung der im WAG 2007 normierten Pflichten beaufsichtigt. Dazu gehören die Einhaltung der umfangreichen organisatorischen Anforderungen des WAG 2007, beispielsweise die Verpflichtung zur Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion, einer Risikomanagement-Funktion und einer Internen Revision, sowie die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten. Zentral ist die Beaufsichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Wohlverhaltensregeln auf Basis der Klassifikation der Kunden des jeweiligen Instituts in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die von der Wertpapieraufsicht erfassten Verpflichtungen des WAG 2007 umfassen auch die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, des Umfangs der erteilten Konzession, Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten sowie die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung.

WPF und WPDLU haben einmal im Jahr einen Wirtschaftsprüfer damit zu betrauen, einen Prüfungsbericht gemäß § 73 bzw. § 74 WAG 2007 zu erstellen. Dieser dient zur Dokumentation der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des geprüften Unternehmens – bei den meisten WPF und WPDLU somit zum 30. 6. – an die FMA übermittelt werden.

Bis zu diesem Stichtag müssen auch die Meldungen der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften gemäß FMA-Kostenverordnung von den kostenpflichtigen Unternehmen an die FMA übermittelt worden sein. Die Erfassung, Prüfung und Auswertung der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Meldedaten liefern maßgebliche Indikatoren für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Standards bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die beaufsichtigten Unternehmen sowie Ansatzpunkte für aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Ein weiteres wesentliches Aufsichtsinstrument ist der elektronische Analysefragebogen für WPF und WPDLU, der via FMA-Website online zu beantworten ist. Dieser besteht aus sechs Modulen und beinhaltet 42 Fragen. Dabei erfolgt eine Gliederung in die Themenbereiche Angaben zum Unternehmen, Eigenkapital und Versicherungsschutz, Unternehmensstruktur – Geschäftsstellen und Mitarbeiter, Organisation gemäß WAG 2007, Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur. Die Auswertung der Analysefragebögen vermittelt der FMA einerseits wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der beaufsichtigten Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefert andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

EWR-WERTPAPIERFIRMEN (EWR-WPF)

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) bildet die Grundlage dafür, dass WPF aus dem EWR sowohl über Zweigniederlassungen als auch im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im ganzen EWR tätig sein können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist, dass nach Erlangung einer entsprechenden Konzession ein Notifikationsverfahren durch die jeweilige Heimataufsichtsbehörde durchgeführt wird. Der sogenannte Europäische Pass gewährt WPF die Möglichkeit, jene Wertpapierdienstleistungen gemäß MiFID, zu denen sie aufgrund der Zulassung in ihrem Heimatmitgliedstaat berechtigt sind, ohne weitere Zulassungsverfahren auch in den im Notifikationsverfahren angezeigten weiteren Mitgliedsstaaten zu erbringen.

Im Jahr 2015 verfügten insgesamt 2.510 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat über die Berechtigung, Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. Eine derartige Berechtigung

gung wird durch den Europäischen Pass legitimiert. Sie kann aber auch entstehen, wenn eine Zweigniederlassung in Österreich vorhanden ist, die von der zuständigen ausländischen Schwesterbehörde im entsprechenden Ausmaß in Österreich angezeigt worden ist. Mit Ende 2015 waren 18 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen in Österreich notifiziert. Im Vergleich zu den 2.439 im Vorjahr nach Österreich notifizierten Unternehmen ist die Anzahl der zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Österreich berechtigten EWR-WPF gestiegen. Im Berichtsjahr stammten 1.820 Unternehmen (das sind rund 72 %) der nach Österreich notifizierten Unternehmen aus Großbritannien. Dahinter folgen Deutschland mit 177, Zypern mit 155 sowie die Niederlande mit 54 nach Österreich notifizierten Unternehmen.

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr wurden bei WPF und WPDLU insgesamt 34 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt; zwei davon waren anlassbezogen (siehe Tabelle 26). Im Jahr 2014 sind 30 Vor-Ort-Prüfungen, davon jedoch sieben anlassbezogen, vorgenommen worden.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung können vom Unternehmen sowie von dessen Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten angefordert werden. Ebenso kann in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger des zu prüfenden Unternehmens Einsicht genommen werden. Von den Abschlussprüfern können zusätzlich Prüfungsberichte und Auskünfte eingeholt werden. Gegenstand einer Vor-Ort-Prüfung ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des WAG 2007 im Umfang des jeweiligen Prüfauftrags. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Einhaltung der Organisationspflichten und Wohlverhaltensregeln. Kontrolliert wird unter anderem auch die Einhaltung des Konzessionsumfangs und allfälliger bescheidmäßig erteilter Auflagen oder Einschränkungen.

Im Jahr 2015 erfolgten 13 Company Visits bei WPF und WPDLU, zwei davon waren anlassbezogen. Company Visits finden in der Regel in den Räumlichkeiten der konzessionierten Unternehmen statt und dienen vorrangig dazu, standortbezogene Informationen von beaufsichtigten Unternehmen einzuholen. Im Falle der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Aufgaben eines Konzessionsträgers an Dritte (Dienstleister) ist die FMA ermächtigt, auch gegenüber diesem Dienstleister von ihren Zutritts- und Auskunftsrechten Gebrauch zu machen.

Im Berichtsjahr wurden zudem 67 Managementgespräche mit WPF und WPDLU durchgeführt. Managementgespräche werden mit der Geschäftsleitung von beaufsichtigten Unternehmen in der Regel in den Räumlichkeiten der FMA abgehalten und dienen insbesondere der Erörterung wechselseitiger Fragestellungen sowie dem direkten und raschen Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Unternehmensleitung. Sie werden aber auch in behördlichen Verfahren zur Wahrung des Parteiengehörs bzw. für Fit-&Proper-Tests von angehenden Geschäftsleitern beaufsichtigter Unternehmen eingesetzt.

Die Zahl der Maßnahmen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren ist nach deutlichem Rückgang in den Vorperioden im Berichtsjahr wieder leicht angestiegen.

Tabelle 26: **On-Site-Aktivitäten 2011-2015** (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Vor-Ort-Prüfungen	38	36	30	30	34
plangemäß	29	29	22	23	32
anlassbezogen	9	7	8	7	2
Managementgespräche	143	135	118	92	67
Company Visits	38	36	30	30	13
plangemäß	–	–	–	–	11
anlassbezogen	–	–	–	–	2

Tabelle 27: **Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren zum WAG – Wertpapierfirmen inkl. unerlaubter Betrieb 2011-2015** (Quelle: FMA-Register)

	2011	2012	2013	2014	2015
Einstellungen	18	15	1	13	9
Ermahnungsverfügungen	0	0	2	1	3
Straferkenntnisse	53	19	21	8	7
Strafverfügungen	12	18	15	4	11
Gesamt	83	52	39	26	30

AUFSICHT ÜBER FINANZKONGLOMERATE

Die weltweite Tendenz von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, zunehmend branchenübergreifend tätig zu sein, birgt zusätzliche und kumulative Risiken. Insbesondere kann es im Krisenfall – durch die wechselseitige Verflechtung – zu sektorübergreifenden Effekten wie Risikotransfer (etwa durch Catastrophe Bonds oder Asset Backed Securities) oder Risikogleichläufen sowohl auf der Aktiv- wie der Passivseite der Bilanz kommen. Daher ist es notwendig, alle Risikoarten, unabhängig von welcher Finanzbranche sie gehalten werden, auch auf Konglomeratsebene zu erfassen. Die europäische Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG unterwirft diese deshalb einer zusätzlichen Beaufsichtigung, die in Österreich der FMA übertragen wurde. Als Finanzkonglomerat ist dabei eine Unternehmensgruppe definiert, die sich durch vollständige oder anteilmäßige Beteiligung an Unternehmen unterschiedlicher Finanzbranchen (Versicherungen, Banken, Wertpapierdienstleister) zusammensetzt und eine gewisse Relevanz für die Stabilität des Finanzmarktes hat.

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

In Österreich unterliegen – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – weiterhin folgende Gruppen einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Finanzkonglomeratengesetz (FKG), das die europäische Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat:

- Bausparkasse Wüstenrot AG und Wüstenrot Versicherung AG – Koordinator FMA
- Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank Burgenland AG Kreditinstitutsguppe (unter anderem bestehend aus Hypo-Bank Burgenland AG, Sopron Bank Burgenland Rt., Capital Bank – GraWe Gruppe AG, Brüll Kallmus Bank AG, Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft) – Koordinator FMA und
- RaiffeisenZentralbank Österreich AG und deren wesentliche Beteiligung an der UNIQA Insurance Group AG – Koordinator EZB.

Durch eine Änderung des FKG in Umsetzung einer Richtliniennovelle ist es der FMA nunmehr möglich, Konglomerate von der zusätzlichen Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats auszunehmen, wenn die Gruppe den Schwellenwert gemäß § 3 Abs. 2 FKG (jeweils 10-prozentige Tätigkeit in einem der beiden Finanzsektoren) überschreitet, der kleinere Finanzsektor jedoch die Bilanzsumme von € 6 Mrd. nicht überschreitet. Diese Möglichkeit trifft in Österreich auf zwei Unternehmensgruppen zu. Die FMA hat von dieser Ausnahme jedoch bis dato keinen Gebrauch gemacht, da beide Finanzkonglomerate bedeutende Akteure am heimischen Finanzmarkt darstellen und die Vorschriften des FKG eine aufsichtliche Betrachtung über Sektor-grenzen hinweg sicherstellen.

Im Rahmen der Implementierung der neuen Aufsichtsregeln im Banken- bzw. Versicherungsbereich (CRD IV und Solvency II) kommt es nun teilweise bereits im Bereich der jeweiligen Branchengesetze zu einer konsolidierten Gesamtsicht auf das Finanzkonglomerat. Die Auswirkung dieser neuen Vorschriften auf die oben beschriebene Ausnahmeregelung wird in weiterer Folge einer laufenden Beobachtung und Analyse unterzogen werden.

Ist an dem Finanzkonglomerat ein Kreditinstitut beteiligt, das im Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) unter die direkte Aufsicht der EZB fällt, so ist auch das Finanzkonglomerat direkt von der EZB beaufsichtigt. Hiervon betroffen ist in Österreich das Finanzkonglomerat der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG mit deren Beteiligung an der UNIQA Insurance Group. Wie in der Bankenaufsicht im SSM folgt hier jedoch auch die Finanzkonglomeratsaufsicht dem dezentralen Aufsichtsansatz unter dem Lead der EZB, also unter wesentlicher Mitwirkung der FMA.

LAUFENDE AUFSICHT

Neben der Aufgabe, anhand der Jahresabschlüsse festzustellen, welche Unternehmensgruppen mit Sitz in Österreich einer gesonderten Aufsicht nach dem FKG zu unterwerfen sind, hat die FMA deren Risikolage und -entwicklung laufend zu beobachten und zu analysieren. Dazu haben die betroffenen Unternehmensgruppen gemäß Finanzkonglomeratequartalsberichts-Verordnung (FK-QUAB-V) regelmäßig bestimmte Daten und Kennzahlen an die Aufsicht zu melden.

Gemäß § 15 Abs. 1 FKG kann die FMA überdies Prüfungen vor Ort bei zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen vornehmen. Dabei werden schwerpunktmäßig Gruppenstruktur, Strategie der Gruppe, Finanzlage sowie Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Ebene des jeweiligen Finanzkonglomerats überprüft.

Zusätzlich zu den sektoralen Gruppenaufsichtsvorschriften – Bankwesengesetz (BWG) bzw. Capital Requirements Regulation (CRR) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) –, die bereits ein sektorweites Risikomanagement vorsehen, ist gemäß § 11 Abs. 2 FKG ein angemessenes sektorübergreifendes Risikomanagement vorgeschrieben, welches das Finanzkonglomerat gesamthaft umfasst. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen seit der Finanzkrise hat die FMA hier einen Aufsichtsfokus auf das Risikomanagement sowie die internen Kontrollsysteme gelegt. Des Weiteren ist es aus Sicht der FMA unabdingbar, Szenarioanalysen auf Konglomeratebene durchzuführen, um eine gruppenweite Risikobewertung und -position zu erhalten.

Im besonderen aufsichtlichen Fokus steht die Überwachung von signifikanten Risikokonzentrationen auf Ebene des Finanzkonglomerates.

In Ergänzung zu den sektoralen Branchenvorschriften (BWG, CRR, VAG), die die Eigenmittelanforderungen gegenüber den beaufsichtigten Unternehmensgruppen definieren, ist nach § 6 FKG die angemessene Eigenmittelausstattung auch auf Ebene des Finanzkonglomerats sicherzustellen. Die FMA überwacht die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen von tourlichen Berichten über die angemessene Eigenmittelausstattung der beaufsichtigten Unternehmen im Finanzkonglomerat.

Im abgelaufenen Jahr 2015 wurde ein wesentlicher Schwerpunkt der Konglomeratsaufsicht auf die Weiterentwicklung von standardisierten Auswertungen und Analysen gelegt. Hierbei wurden die Themenbereiche Konzentrationsrisiken sowie gruppeninterne Transaktionen neu aufbereitet. Im Wesentlichen wurden neben einer Aktualisierung des Assessments des Anwendungsbereichs des FKG gemäß § 3 FKG Company Visits zum Themenschwerpunkt strategische Ausrichtung, Solvenzsituation, Konzentrationsrisiken und Risikomanagementorganisation durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt lag 2015 auf einer granularen Analyse der erstmaligen Meldung der Gruppenberechnungen unter Solvency II, die neben den Erfordernissen der Versicherungsbranche auch eine Konsolidierung der bankenaufsichtsrechtlichen Solvenzerfordernisse beinhaltet. In diesem Rahmen wurden im Speziellen auch die Auswirkungen der branchenspezifischen Übergangsvorschriften (insbesondere nach Inkrafttreten des VAG 2016 mit 1. 1. 2016) unter Verwendung von Szenarioanalysen begutachtet.

COMPLIANCE-AUFSICHT

Compliance leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, das Vertrauen der Marktteilnehmer in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. Der Begriff bedeutet im weiteren Sinne die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verhaltenspflichten, Regeln und Usancen. Durch eine entsprechende Compliance sollen verwaltungsrechtliche Sanktionen sowie straf- und zivilrechtliche Folgen vermieden werden. Sie ist Aufgabe des Managements, wodurch insbesondere Geschäfts- und Reputationsrisiken gesteuert werden sollen. Compliance im Sinne der Einrichtung einer effizienten Unternehmensorganisation zum Zwecke der Befolgung und Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen mit dem Ziel gestärkter Finanzmarktstabilität hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die Aufsichtsgesetze enthalten nunmehr sehr konkrete und detaillierte Anforderungen an das Compliance-Konzept sowie die Einrichtung einer Compliance-Funktion eines Unternehmens.

Im Rahmen der Compliance-Aufsicht überwacht die Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA Kreditinstitute, Verwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften), Emittenten, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen im Hinblick auf die Einhaltung der in den einzelnen Materiengesetzen wie Börsengesetz (BörseG), Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) und Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) normierten Wohlverhaltensregeln bzw. Compliance-Bestimmungen.

BEAUF SICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum Stichtag 31. 12. 2015 unterlagen der Compliance-Aufsicht der FMA (Vergleichszahl 2014 in Klammern):

- 742 in Österreich konzessionierte Kreditinstitute (748), davon 29 Kapitalanlagegesellschaften (29)
- 41 in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland (43), davon sechs Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- 13 inländische betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen (14), davon sechs betriebliche und sieben überbetriebliche und
- 143 Emittenten (157), davon unterliegen 72 der Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV 2007¹).

LAUFENDE AUFSICHTSTÄTIGKEIT

VOR-ORT-PRÜFUNGEN, COMPANY VISITS UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Der gezielten Überprüfung der Einhaltung der compliancerelevanten Gesetzesbestimmungen dienen insbesondere die Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 91 Abs. 3 Z 3 WAG 2007, § 48q Abs. 1 Z 3 iVm § 86 Abs. 6 Z 8 BörseG, § 3 Abs. 8 BWG iVm § 147 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 sowie § 56 Abs. 1 und 2 Z 3 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG). Dabei überprüft die FMA, inwieweit die Compliance-Einrichtungen den

¹ Der ECV 2007 unterliegen Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind.

gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Wohlverhaltensregeln auch tatsächlich eingehalten werden. Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind Company Visits und Managementgespräche. Diese dienen vor allem dazu, den laufenden Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen, dadurch den Marktstandard im Compliance-Bereich zu heben sowie anlassbezogen konkrete Problemstellungen mit den Unternehmen zu erörtern. Managementgespräche werden darüber hinaus gezielt als Follow-up-Maßnahme eingesetzt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 87 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt (siehe Tabelle 28).

Des Weiteren analysiert die FMA die von den Wirtschaftsprüfern erstellten Anlagen gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (Anlage zum Prüfungsbericht, AzP) und an die FMA übermittelte Compliance-Richtlinien von beaufsichtigten Unternehmen bzw. Jahrestätigkeitsberichte von Emittenten.

Bei Bedarf überprüft die FMA mittels Fit-&-Proper-Tests bei Compliance-Beauftragten bzw. bei Geschäftsleitern von Kreditinstituten die fachliche Eignung im Bereich Wohlverhaltensregeln und Compliance.

Tabelle 28: **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2011–2015**

	2011	2012	2013	2014	2015
Vor-Ort-Prüfungen	12	11	11	15	14
Managementgespräche	32	32	36	36	26
Company Visits	20	18	25	35	47
Maßnahmen gesamt	64	61	72	86	87

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dafür, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Wohlverhaltensregeln gemäß den einschlägigen Rechtsnormen zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 68 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wird im Zuge der Aufsichtstätigkeit ein aktuell rechtswidriger Zustand festgestellt, liegt das vordringlichste Interesse der FMA darin, dass der rechtmäßige Zustand hergestellt wird. Das betreffende Unternehmen wird von der FMA mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Zur Überprüfung, inwieweit die festgestellten Mängel beseitigt wurden, werden regelmäßig Follow-up-Maßnahmen durch die FMA gesetzt.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Compliance-Aufsicht finden somit sowohl plangemäß als auch anlassfallbezogen statt und können entweder der Überprüfung des gesamten Aufsichtsspektrums der Compliance-Aufsicht dienen oder sich auf einzelne Themenbereiche bzw. Aufsichtsfälle beschränken.

DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN

Die Compliance-Aufsicht der FMA pflegt einen ständigen Dialog mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen und deren Interessenvertretungen. Das zentrale Anliegen der Compliance-Aufsicht ist es dabei – im Sinne des Präventionsgedankens –, ein stärkeres Bewusstsein für die Einhaltung der Compliance- und Wohlverhaltensregeln zu schaffen und dadurch die Einhaltung der einschlägigen Regelungen bei den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck informieren die Fachexperten der FMA regelmäßig im Rahmen von Workshops, Schulungen, Seminaren, Tagungen und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen über die Compliance-Regelungen und die Aufsichtspraxis der FMA. Konkret wurden im Jahr 2015 im Bereich der Compliance-Aufsicht 21 Vorträge gehalten. All dies dient dazu, einheitlich hohe Standards im Anlegerschutz am österreichischen Kapitalmarkt durchzusetzen, das Vertrauen der Anleger zu stärken und somit zur Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes insgesamt beizutragen.

RECHTSAUFSICHT ÜBER BÖRSEUNTERNEHMEN

In Österreich war im Berichtszeitraum abermals ausschließlich die Wiener Börse als Börseunternehmen eingerichtet, als deren konzessionierter Betreiber bzw. zugeordneter privatrechtlicher Rechtsträger die Wiener Börse AG fungiert. Dessen ungeachtet handelt die Wiener Börse jedoch selbst teilweise in Vollziehung hoheitlicher Funktionen (im Bereich der Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel) und kann insofern als „beliehenes Unternehmen“ beziehungsweise teilweise behördlicher Natur angesehen werden. Sie betreibt neben zwei „geregelten Märkten“ (Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr) ebenfalls den „Dritten Markt“, der als „multilaterales Handelssystem“ (Multilateral Trading Facility – MTF) nur eingeschränkt dem Börsegesetz beziehungsweise der Aufsicht unterliegt. In diesem dritten Marktsegment ist somit das Schutzniveau für Anleger stark herabgesetzt.

Die Grundlage der börsenaufsichtlichen Zuständigkeit der FMA ergibt sich aus einer Vielzahl von Regelungen des Börsegesetzes (BörseG), die sich wiederum aus diversen europarechtlichen Richtlinienbestimmungen ableiten. Zentrale Bedeutung kommt dabei § 45 BörseG zu, der einerseits der FMA eine maßnahmentechnische Kompetenz gegenüber dem Börseunternehmen überträgt, andererseits aber auch generelle Kriterien für die Ausübung behördlicher Befugnisse vorgibt.

Auch 2015 hatte die Finanzmarktaufsicht diverse Anträge des Börseunternehmens wegen Änderungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (eine der konkreten Zuständigkeiten der FMA im Bereich der Rechtsaufsicht) zu erledigen. Als Beispiel seien Anpassungen der „Bedingungen für technische Einrichtungen betreffend Handelssysteme der Wiener Börse AG“ genannt, in denen neue Kennzeichnungspflichten algorithmisch erzeugter Orders implementiert wurden. Zwar ist bereits mit den „ESMA Leitlinien zu Systemen und Kontrollen für Handelsplattformen, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden in einem automatisierten Handelsumfeld“ (ESMA GL 2012/122) eine Regulierung des algorithmischen Handels vorweggenommen, allerdings ist auch in diesem Bereich von weiteren Änderungen durch die bevorstehende Anwendung der Richtlinie (EU) 2014/65 (MiFID II) auszugehen.

Das institutionelle (gesellschaftsrechtliche und kooperationsbezogene) Umfeld der Wiener Börse war im Berichtszeitraum Änderungen unterworfen. Die Wiener Börse AG ist zwar nach wie vor Teil der (letztlich im Eigentum von österreichischen Kreditinstituten und Emittenten stehenden) Central and Eastern Europe Stock Exchange Group (CEESEG), jedoch trennte sich Letztere sowohl von der Beteiligung an der Börse Budapest als auch von der Beteiligung an der Börse Laibach (diese ging an die Börse Zagreb, mit der allerdings parallel auch ein Kooperationsverhältnis bezüglich der Nutzung des Handelssystems begründet wurde), womit im Wesentlichen die Beteiligungen an der Wiener Börse AG und der Börse Prag bei der CEESEG verbleiben.

Als Abwicklungsstelle (Clearingstelle) für den börslichen Wertpapierhandel fungierte wiederum die Central Counterparty Austria GmbH (CCP.A – eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Wiener Börse und der Österreichischen Kontrollbank AG), im Energiehandel bestanden weiterhin Kooperationen zwischen der Wiener Börse AG einerseits und der Energy Exchange Austria Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (EXAA – im Waren-, nicht jedoch Wertpapierbörsensektor) sowie der Central European Gas Hub AG (CEGH – sowohl Waren- als auch Wertpapierbörsensektor zurechenbar) andererseits.

Im Bereich der strategischen Ausrichtung der Wiener Börse AG selbst war ein verstärktes Engagement von Market Makern zu beobachten. Im Austausch gegen eine Vergünstigung bei der Gebührenverrechnung übernehmen diese die Verpflichtung, stabile An- und Verkaufskurse – sogenannte Quotes – im Markt anzubieten, um damit die Liquidität zu erhöhen.

AUFSICHT ÜBER BÖRSE UND WERTPAPIERHANDEL

Bei der Aufsicht über den Börse- und Wertpapierhandel überwacht die FMA die Einhaltung der Bestimmungen des Börsegesetzes (BörseG) sowie des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007). Das vom Gesetzgeber darin vorgegebene übergeordnete Ziel ist die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit börsennotierten Wertpapieren.

Zu den Kernaufgaben der FMA in diesem Aufsichtsfeld zählen insbesondere:

- den Missbrauch von Insiderinformationen aufzudecken und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen zur Strafverfolgung zu setzen. Insiderhandel ist ein strafrechtlicher Tatbestand, der nach Anzeige durch die FMA von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu verfolgen und von den ordentlichen Gerichten zu ahnden ist. Die FMA hat die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels zu überwachen und im Falle eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen das Verbot des Insiderhandels den festgestellten Sachverhalt der WKStA anzuzeigen. In der Regel wird die FMA daraufhin mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.
- Marktmanipulationen und Verstöße gegen die Handelsregeln der Wiener Börse aufzudecken und zu ahnden.
- die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Publizitäts-, Melde- und Informationspflichten zu überwachen und allfällige Verstöße verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen.

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Per 31.12. 2015 waren im „Amtlichen Handel“ und im „Geregelten Freiverkehr“ der Wiener Börse 7.912 Wertpapiere von 141 Emittenten gelistet. Im „Dritten Markt“, der seit 2007 als Multilateral Trading Facility (MTF) geführt wird, notierten zusätzlich 1.442 Wertpapiere von insgesamt 353 Emittenten (siehe Tabelle 29). Die Anzahl der Emittenten ist im „Amtlichen Handel/Geregelten Freiverkehr“ gegenüber dem Vorjahr somit leicht zurückgegangen (2014: 146 Emittenten) während die Anzahl der Emittenten im „Dritten Markt“ gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen ist (2014: 221 Emittenten).

MELDE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

MELDEPFLICHTIGE INSTITUTE

Unternehmen, die Geschäfte in börsennotierten Finanzinstrumenten abschließen, sind gemäß § 64 WAG 2007 verpflichtet, jede Transaktion an die FMA zu melden. Zu diesen Unternehmen zählen unter anderem österreichische Kreditinstitute und inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute. Solche meldepflichtigen Instrumente sind Finanzinstrumente wie z. B. übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde. Es spielt hierbei keine Rolle, ob dieses Geschäft an einem geregelten Markt abgeschlossen bzw. abgewickelt wurde. Meldepflichtige Unternehmen trifft die Verpflichtung, jede Transaktion an die FMA zu melden. Im Berichtsjahr 2015 waren 709 Unternehmen von dieser Meldepflicht betroffen.

Tabelle 29: Aufsichtsjahre 2011–2015 (Quelle: Wiener Börse AG)

ANZAHL EMITTENTEN	2011	2012	2013	2014	2015
AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR					
Aktien Ausland	6	6	7	6	5
Aktien Inland	70	67	65	67	64
Genussscheine	1	1	1	1	1
Optionsscheine	3	3	2	2	2
Partizipationsscheine	2	2	2	2	1
Renten	91	97	95	93	93
Zertifikate	12	12	10	7	6
Exchange Traded Funds	4	3	3	2	2
Emittenten gesamt	158	157	152	146	141
DRITTER MARKT					
Aktien Ausland	11	9	13	11	8
Aktien Inland	18	17	17	15	15
Genussscheine	4	3	4	4	4
Optionsscheine	4	2	1	1	2
Partizipationsscheine	1	1	1	1	1
Renten	172	182	175	188	322
Zertifikate	12	11	11	9	6
Investmentfonds	0	1	1	1	1
Emittenten gesamt	210	216	213	221	353
ANZAHL GELISTETER WERTPAPIERE					
AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR					
Aktien Ausland	6	6	7	6	5
Aktien Inland	76	73	71	73	70
Genussscheine	2	2	2	2	2
Optionsscheine	2.286	1.857	1.684	1.529	1.510
Partizipationsscheine	2	2	2	2	1
Renten	2.802	2.808	2.616	2.359	2.051
Zertifikate	3.389	3.336	4.084	4.064	4.264
Exchange Traded Funds	22	21	20	20	9
Wertpapiere gesamt	8.585	8.105	8.486	8.055	7.912
DRITTER MARKT					
Aktien Ausland	11	9	13	11	8
Aktien Inland	18	18	17	15	15
Genussscheine	4	3	4	4	4
Optionsscheine	7	4	2	2	3
Partizipationsscheine	1	1	1	1	1
Renten	836	818	802	868	1.253
Zertifikate	108	82	151	179	157
Investmentfonds	0	1	1	1	1
Wertpapiere gesamt	985	936	991	1.081	1.442

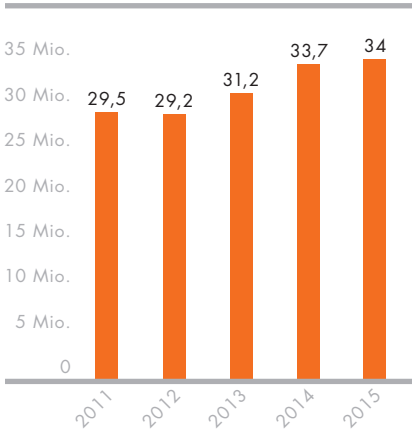
ANDERE BÖRSENMITGLIEDER

Darüber hinaus müssen Marktteilnehmer mit Sitz innerhalb der EU die von ihnen an der Wiener Börse getätigten Wertpapiergeschäfte an die Behörde ihres Heimatlandes melden, die in weiterer Folge die Meldedaten an die FMA weiterleitet. Diese Regelung gilt seit Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) im Jahr 2007.

TRANSACTION REPORTING

Neben den laufenden Tätigkeiten wie etwa der Überwachung der Einhaltung der Meldeverpflichtung gemäß § 64 WAG 2007 wurde im Jahr 2015 – wie auch bereits in den Jahren davor – besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Meldefristen sowie auf allgemeine Auffälligkeiten im Rahmen der Routineuntersuchungen der Meldungen gelegt.

Grafik 28: **Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2011–2015** (gemäß § 64 WAG 2007; Quelle: FMA)



Im Jahr 2015 wurden von den gemäß § 64 WAG 2007 meldepflichtigen Instituten 10.614.814 Wertpapiertransaktionsmeldungen (inkl. Änderungen und Stornomeldungen) übermittelt. Von diesen rund 10,6 Mio. Meldungen wurden 5.405.385 an die jeweils zuständige Schwesterbehörde innerhalb der EU weitergeleitet. Zusätzlich erhielt die FMA als zuständige Behörde 23.399.889 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden. Somit wurden der FMA in Summe 34.014.703 Transaktionsmeldungen übermittelt, was einen leichten Anstieg (+0,8 %) im Vergleich zum Vorjahr (33.736.370 Meldungen) bedeutet (siehe Grafik 28).

EMIR REPORTING

Als eine der ersten europäischen Aufsichtsbehörden konnte die FMA ihre Schnittstellen zu den sechs unter EMIR zugelassenen Transaktionsregistern auf einen automatisierten täglichen Datenstrom umstellen. Auch 2015 wurde ein Hauptaugenmerk auf qualitätsverbessernde Maßnahmen gelegt.

MARKTAUFSICHT

Aufgabe der FMA ist es unter anderem, für Fairness und Ordnungsmäßigkeit im Handel mit börsennotierten Wertpapieren zu sorgen und insbesondere den Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulationen und Verletzungen der Handelsregeln der Wiener Börse aufzudecken.

Unregelmäßigkeiten im Börsenhandel gelangen der FMA entweder aus eigener Überwachung des Marktes wie z. B. aus laufend durchgeführten Routineanalysen oder aufgrund fremder Wahrnehmung zur Kenntnis. Die Meldepflicht gemäß § 48d Abs. 9 BörseG gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Gemäß dieser Bestimmung haben Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, der FMA unverzüglich zu melden, wenn sie aufgrund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion den Tatbestand eines Insidergeschäfts oder einer Marktmanipulation erfüllt. Auffälligkeiten werden sodann dahingehend geprüft, ob es für diese eine plausible Erklärung gibt oder ob sie letztendlich einen Anhaltspunkt für einen möglichen Verstoß gegen eine von der FMA zu beaufsichtigende Rechtsnorm darstellen.

Gibt es Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen eine Rechtsnorm, wird je nach Art der festgestellten Auffälligkeit entschieden, welche Untersuchungsschritte in weiterer Folge zu setzen sind, um den Verdacht zu konkretisieren. Zu diesem Zweck können z. B. das Handelsverhalten von einzelnen Marktteilnehmern oder Händlern untersucht werden oder das Anlageverhalten eines Auftraggebers aufgrund von bisher gemeldeten Transaktionen bewertet und sich wiederholende Muster festgemacht werden. Ebenso können Handelstage sowohl vor als auch nach einer auffälligen Transaktion analysiert werden. Die detaillierte Auswertung von Order- bzw. Transaktionsdaten findet unter Beachtung weiterführender Informationen, etwa professioneller Wertpapieranalysen, statt. Die FMA greift darüber hinaus im Rahmen der Untersuchung auf sämtliche Auskunft- und Einsichtsrechte gemäß WAG 2007 und BörseG zurück, nimmt Einsicht in diverse Unterlagen, ermittelt vor Ort und führt Einvernahmen involvierter Personen durch.

Im Berichtszeitraum wurden 1.402 Routineanalysen durchgeführt. In 79 Fällen wurden aufgrund von sich erhärtenden Verdachtsmomenten weitere Analysen angestellt, die schließlich in elf Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation und in 35 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln führten. Gegenüber dem Vorjahr war bei den Eröffnungen wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (2014: 20 Untersuchungen), während die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder Verletzung der Handelsregeln stark angestiegen ist (2014: 19 Untersuchungen, siehe Tabelle 30).

Im Berichtszeitraum wurden 33 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt, diese Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr (81 Amtshilfeersuchen) mehr als halbiert (siehe Tabelle 31). Es ging dabei nicht nur die Zahl der Anfragen an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von 26 Anfragen im Jahr 2014 auf 13 und an die englische Financial Conduct Authority (FCA) von fünf Anfragen im Jahr 2014 auf zwei zurück, auch die Zahl jener Anfragen, die an andere Schwesterbehörden gerichtet wurden, reduzierte sich erheblich von 50 auf 18 Anfragen. Bei mehrjähriger Betrachtung wird jedoch deutlich, dass im Jahr davor außergewöhnlich viele Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden zu stellen waren und sich die Anzahl 2015 wieder im Bereich des mittelfristigen Durchschnitts bewegte.

Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Anfragen blieb im Gegensatz zu den gestellten Anfragen unverändert. Es sind 2015 wie auch schon im Vorjahr 38 Anfragen eingegangen, wovon ein Großteil (22 Anfragen) von der deutschen Schwesterbehörde BaFin kam.

Im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeit führte die FMA auch im Berichtsjahr Sonderprüfungen zu diversen Themen durch. Bei diesen Schwerpunktaktionen bilden nicht konkrete Auffälligkeiten den Ausgangspunkt, sondern werden allgemein für die Untersuchungstätigkeit relevante Themengebiete in ihrer Gesamtheit untersucht und abgehandelt. Ziel von Sonderprüfungen ist es, einen Mehrwert für die laufende Marktbeobachtung zu generieren. Sowohl die laufende Marktbeobachtung als auch Eingaben oder Anzeigen von außen können Anlassfall für eine Sonderprüfung sein. So werden im Rahmen von Sonderprüfungen etwa der Handel in Wertpapieren bestimmter Branchen untersucht, neue Handelsstrategien, ausgewählte Marktbereiche oder das Handelsverhalten eines Marktteilnehmers über einen längeren Zeitraum hinweg analysiert oder aber auch die Gefahren im Zusammenhang mit zu den traditionellen Börsen alternativen elektronischen Handelsplattformen erforscht.

MISSBRAUCH VON INSIDERINFORMATIONEN

Das Gesetz definiert eine Insiderinformation als eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. Der Gesetzgeber verbietet in § 48b BörseG den Missbrauch von Insiderinformationen.

Unter den oben beschriebenen Tatbestand fällt, wer als Insider eine Insiderinformation mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sei es durch den An- und Verkauf von Wertpapieren oder durch die Weitergabe der Information an Dritte. Als Vermögensvorteil gilt hierbei nicht allein die Erzielung eines Gewinns, sondern auch die Vermeidung eines Verlustes. Der Missbrauch einer Insiderinformation wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt elf Insideruntersuchungen eröffnet, 23 wurden geschlossen. In vier Fällen

Tabelle 30: Marktaufsicht 2011–2015

	ROUTINE-ANALYSEN	UNTERSUCHUNGEN WEGEN MISSBRAUCHS VON INSIDERINFORMATIONEN, MARKTMANIPULATION UND VERLETZUNG DER HANDELSREGELN			
	Errechnete Alarmmeldungen	Untersuchungen eingeleitet	Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	Anzeigen an die WKStA weitergeleitet
2011	1.436	52	6	38	2
2012	1.209	61	7	25	1
2013	1.376	67	9	50	2
2014	1.380	61	10	31	3
2015	1.402	79	16	73	4

Tabelle 31: Amtshilfe Marktaufsicht 2011–2015

	Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden			Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden		
	BaFin	FCA	andere	BaFin	FCA	andere
2011	2	2	9	25	0	27
2012	7	7	7	13	0	11
2013	6	5	11	34	0	21
2014	26	5	50	21	0	17
2015	13	2	18	22	0	16

übermittelte die FMA einen Bericht gemäß § 48i Abs. 3 BörseG hinsichtlich des Verdachts des Missbrauchs einer Insiderinformation an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA).

MARKTMANIPULATION

Das Gesetz definiert Marktmanipulation als Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die

- falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder
- den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird.

Es liegt jedoch kein Fall der Marktmanipulation vor, wenn es legitime Gründe für die abgeschlossenen Geschäfte oder erteilten Aufträge gab oder die Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen.

Unter den Tatbestand der Marktmanipulation fallen auch Geschäfte, Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen abgeschlossen oder beauftragt wurden, sowie die Verbreitung von Informationen über die Medien, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch die Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die Person, die diese Information verbreitet hat, dies wusste oder wissen hätte müssen.

Marktmanipulation kann als verwaltungsrechtlicher Straftatbestand von der FMA mit einer Geldstrafe von bis zu € 150.000,- geahndet werden.

Wegen des Verdachts auf Marktmanipulation wurden im Berichtsjahr 35 Untersuchungen eröffnet, 50 konnten abgeschlossen werden.

EMITTENTENAUF SICHT

Das österreichische Börsegesetz normiert umfangreiche Transparenzpflichten, deren Regelungszweck sich aus den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) ergibt. In erster Linie beabsichtigte der europäische Gesetzgeber damit eine Stärkung des Anlegerschutzes sowie der Markteffizienz. So heißt es im Erwägungsgrund 1 der Transparenzrichtlinie: „Die rechtzeitige Bekanntgabe zuverlässiger und umfassender Informationen über Wertpapieremittenten stärkt das Vertrauen der Anleger nachhaltig und ermöglicht eine fundierte Beurteilung ihres Geschäftsergebnisses und ihrer Vermögenslage. Dies erhöht sowohl den Anlegerschutz als auch die Markteffizienz.“

Voraussetzung für die Pflicht zur Erfüllung der börsenrechtlichen Transparenzpflichten ist die Notiz eines Wertpapiers an einem geregelten Markt. Dazu zählen etwa der Amtliche Handel und der Geregelte Freiverkehr an der Börse in Wien.

Per 31. 12. 2015 fielen 141 Emittenten, die im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse insgesamt 7.912 Wertpapiere gelistet haben, unter die börsengesetzlichen Publizitätspflichten (Quelle: Wiener Börse).

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Voraussetzung für die Ad-hoc-Publizitätspflicht ist das Vorliegen einer Insiderinformation, die den Emittenten unmittelbar betrifft. Jeder Emittent hat die offenkundige Information vor der Veröffentlichung der FMA und dem Börsenunternehmen vorab mitzuteilen. Der Emittent ist unabhängig von den Börsenhandelszeiten zur Vorabmitteilung wie auch zur Veröffentlichung verpflichtet, die unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen hat. Im Hinblick auf die gebotene Unverzüglichkeit ist der Emittent verpflichtet, entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um eine zeitliche Verzögerung möglichst zu vermeiden. Auch organisatorisch muss der

Emittent sicherstellen, dass die Information unverzüglich einer entscheidungsberechtigten Person zugeleitet wird.

Die Ad-hoc-Meldepflicht ist also jenes Regelungsinstrument, das den Insiderhandel, also den Missbrauch von Insiderinformationen, verhindern bzw. ihm präventiv entgegenwirken soll.

Emittenten haben das Recht, die Veröffentlichung einer Insiderinformation aufzuschieben,

wenn es der Schutz ihrer berechtigten Interessen erfordert, die Vertraulichkeit der Information gewährleistet ist und keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist. Die FMA ermittelt, wenn der Verdacht besteht, dass ein Unternehmen ad-hoc-publizitätspflichtige Insiderinformationen gar nicht, verspätet, falsch oder unvollständig veröffentlicht hat. Die FMA prüft auch, ob bei Emittenten, die vom Ad-hoc-Aufschub Gebrauch gemacht haben, entsprechende berechnete Interessen zum Zeitpunkt des Aufschubs vorgelegen sind.

Im Berichtsjahr 2015 wurden 419 Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht, 2014 waren es 444 (siehe Tabelle 32). In 18 Fällen haben die Emittenten die FMA vom Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation informiert.

Tabelle 32: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt 2011–2015 (Quelle: FMA)

	2011	2012	2013	2014	2015
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	29	18	14	27	11
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	71	110	116	112	87
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	49	29	24	60	45
Finanzberichte/Geschäftszahlen	214	197	187	121	151
Großauftrag	10	5	2	3	2
Kapitalmaßnahmen	68	28	29	36	44
Personalien	38	45	45	43	46
Prognosen, Gewinnwarnung	8	1	5	13	3
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	11	7	17	4	16
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	22	10	10	17	11
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	8	0	3	8	3
Gesamt	539	450	462	444	419

REGELPUBLIZITÄT

Die Finanzberichterstattung ist das zentrale Berichtswesen von börsennotierten Unternehmen, auf das sich alle Marktteilnehmer (Anleger, Banken, Analysten, Aufsichtsbehörden) verlassen können müssen. Die Finanzberichterstattung ist die Basis für die Erstellung von Analysen und Ratings und dient Investoren bei ihrer Anlageentscheidung. Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem Börsegesetz fallen Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte sowie Zwischenmitteilungen durch Emittenten von Aktien, die keine Quartalsberichte nach Maßgabe der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) erstellen.

Sofern Geschäftsergebnisse den Tatbestand einer Insiderinformation erfüllen, wird die Ad-hoc-Meldepflicht ausgelöst. Die Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht besteht unabhängig von der Regelpublizität und kann durch diese nicht ersetzt werden. Eine ausstehende Genehmigung der Geschäftszahlen durch den Aufsichtsrat wird in der Regel für das Vorliegen einer Insiderinformation nicht relevant sein. Denn die Wirksamkeit der Aufstellung der Finanzberichterstattung durch den Vorstand hängt nicht von der Zustimmung eines anderen Organs ab. Weiters kann eine Ad-hoc-Meldepflicht ausgelöst werden, wenn sich bereits veröffentlichte Finanzberichte nachträglich als ganz oder teilweise unrichtig herausstellen.

Mit Umsetzung der Transparenzrichtlinie 2013/50/EU in nationales Recht ist seit 26. 11. 2015 die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsberichten entfallen. Vorrangiges Ziel der Transparenzrichtlinie Neu ist es, kleineren und mittleren Emittenten die Kapitalaufnahme an geregelten Märkten in Europa zu erleichtern. Dazu soll der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die mit der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt verbunden sind, für diese Emittenten verringert werden.

Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere für Emittenten, die im Fokus internationaler Investoren und Analysten stehen (wie jedenfalls ATX-Unternehmen), die regelmäßige Finanzberichterstattung eine Voraussetzung ist, um den hohen Anforderungen des internationalen Kapitalmarktes zu entsprechen. Nachdem gemäß Erwägungsgrund 5 der Transparenzrichtlinie vorgesehen ist, dass der Betreiber eines geregelten Marktes von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an diesem Markt zugelassen sind, verlangen

Tabelle 33: **Emittentenaufsicht 2011-2015**

	Ad-hoc-Publizität	Regel-publizität	Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG	Meldungen bedeutender Beteiligungen	UNTERSUCHUNGEN		
	Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	Erhaltene Jahres- und Quartals-berichte	Directors' Dealings	Erhaltene Stimmrechts-meldungen	Unter-suchungen eingeleitet	Unter-suchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Unter-suchungen eingestellt/ abgeschlossen
2011	539	558	516	107	30	17	43
2012	459	511	287	118	41	27	40
2013	462	526	283	293	17	14	30
2014	444	645	374	293	27	6	31
2015	419	518	363	261	33	14	29

kann, dass sie in einigen oder allen Segmenten dieses Marktes zusätzliche regelmäßige Finanzberichte veröffentlichen, hat die Wiener Börse die Geschäftsbedingungen für das Marktsegment „Prime Market“ mit 26. 11. 2015 dementsprechend angepasst

und eine verpflichtende Veröffentlichung von Quartalsberichten in diesem Segment vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr wurden der FMA 518 Jahres- und Quartalsberichte übermittelt. Im Jahr davor waren es noch 645 (siehe Tabelle 33).

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die im Börsegesetz vorgesehenen Meldeschwellen betragen 4%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% und 90%. Die Emittenten können in ihrer Satzung zusätzlich noch eine Anteilsschwelle von 3% als relevante Schwelle festsetzen. Als Wirksamkeitsvoraussetzung ist diese Satzungsbestimmung auf der Webseite des Emittenten zu veröffentlichen und der FMA mitzuteilen.

Wird eine dieser Schwellen erreicht, über- oder unterschritten, so hat der Aktionär dies gegenüber dem Emittenten, der FMA und der Wiener Börse unverzüglich – spätestens nach zwei Handelstagen – anzuzeigen. Sobald der Emittent diese Mitteilung erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach deren Erhalt, hat er alle darin enthaltenen Informationen zu veröffentlichen. Die Offenlegungspflicht soll insbesondere Transparenz im Hinblick auf den Aufbau wesentlicher Beteiligungen mit dem Ziel der Übernahme schaffen.

2015 wurden der FMA 261 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt, um 32 weniger als im Jahr davor.

DIRECTORS' DEALINGS

Eine größere Transparenz der Geschäfte von Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, und gegebenenfalls der in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen stellt eine Maßnahme zur Verhütung von Marktmissbrauch dar. Die Bekanntgabe dieser Geschäfte kann eine wertvolle Information für Anleger darstellen.

Die Veröffentlichung erfolgt mit dem Einverständnis der meldepflichtigen Person auf der Webseite der FMA. Geschäfte sind dann nicht meldepflichtig, wenn sie unterhalb der Bagatellgrenze von € 5.000,- liegen. Der Betrag gilt als Gesamtabschlusssumme in einem Kalenderjahr. Käufe und Verkäufe – sowohl jene der Führungskraft als auch von Personen, die zu ihr in enger Beziehung stehen – sind bei der Ermittlung zu addieren. Die Meldung muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Abschluss erfolgen. Diese FMA-Datenbank nutzen nicht nur Marktteilnehmer, sondern insbesondere auch Analysten und die Presse als wichtige Informationsquelle.

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen meldeten 2015 insgesamt 363 eigene Wertpapiergeschäfte. Damit hat sich die Zahl der Meldungen gegenüber 2014 leicht verringert. 2014 wurden 374 Directors' Dealings gemeldet.

AUFSICHT ÜBER KAPITALMARKTPROSPEKTE

Ein Emittent, der Wertpapiere öffentlich anbietet oder deren Zulassung zu einem geregelten Markt (der Wiener Börse AG) beantragen will, muss einen umfassenden Wertpapierprospekt erstellen, der die wesentlichen Informationen über den Emittenten wie auch über die zu begebenden Wertpapiere beinhaltet. Die gesetzlichen Grundlagen dafür normieren das Kapitalmarktgesetz (KMG), das die EU-Prospekt-richtlinie (RL 2003/71/EG idgF) in nationales Recht umsetzt, sowie die europäische Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF (rechtliche Grundlage für die Erstellung von Wertpapierprospekten). Beinhaltet der Prospekt Wertpapiere für eine Börsenzulassung, so ist zudem das Börsegesetz (BörseG) anzuwenden.

Im Rahmen ihrer Aufsicht über Kapitalmarktprospekte hat die FMA im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Der Prüfmaßstab umfasst dabei gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.
- Durchführung von Ermittlungsverfahren bei vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG.
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden: Diese umfasst die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des einschlägigen Europarechts im Rahmen von Arbeitsgruppen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA).
- Erfüllung organisatorischer, koordinierender und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der geeigneten Prospektkontrolloren, der gebilligten Wertpapierprospekte sowie der eingehenden Notifikationen auf der FMA-Website.

BILLIGUNGSVERFAHREN

Prospektpflicht besteht bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. Veranlagungen und bei einer Zulassung von Wertpapieren an einem geregelten Markt an der Börse. Der Prospekt muss sämtliche Angaben enthalten, die entsprechend der Merkmale des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen bzw. der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind. Dadurch soll es Anlegern ermöglicht werden, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.

Vor Billigung durch die FMA darf der Prospekt nicht veröffentlicht werden. Nach seiner Billigung muss der Prospekt jedoch so bald wie möglich, spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. einen Bankarbeitstag vor der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel, veröffentlicht werden. Ein Nachtrag gemäß § 6 KMG zu einem bereits gebilligten Wertpapierprospekt ist auf dem selben Wege zu veröffentlichen und zu hinterlegen wie der Prospekt. Die Nachtragspflicht entsteht bei jedem wichtigen neuen

PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der gesetzlichen Grundlage im KMG auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Prospekt im Rahmen des Billigungsverfahrens fällt nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

VOLLSTÄNDIGKEIT

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, die in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF standardisiert festgelegt wurden. Darin ist ein breites Spektrum an Pflichtangaben enthalten, das sich auf unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien bezieht.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Sind einzelne Teile inkohärent, sind diese zu prüfen und gegebenenfalls vom Anbieter bzw. Emittenten zu adaptieren.

VERSTÄNDLICHKEIT

Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist der durchschnittlich verständige Anleger als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sollen aber nicht den überwiegenden Teil des Prospekts darstellen. Eine entsprechende Erläuterung derartiger Begriffe ist in den Prospekt aufzunehmen. Besonders die in den Prospekt aufzunehmende Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren sind in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

Umstand oder jeder wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Billigung liegt dann vor, wenn bei einem eingereichten Prospekt sämtliche Billigungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen den jeweiligen nationalen Normen. Daher sind solche Prospekte auch nicht im Rahmen des Europäischen Passes notifizierbar. Die Prüfung des Veranlagungsprospekts auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist von einem Prospektcontroller gemäß § 8 KMG vorzunehmen. Die FMA veröffentlicht eine Liste geeigneter Prospektcontroller auf ihrer Website.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

Die Zahl der Prospektbilligungen war im Berichtsjahr rückläufig. Mit 60 gebilligten Prospekten lag sie unter dem Durchschnitt von 92 Prospektbilligungen der vorangegangenen vier Jahre. Grafik 29 zeigt die Entwicklung der Prospektbilligungsverfahren, der gebilligten Nachträge sowie der eingestellten Verfahren für die Jahre 2011 bis 2015. Maßgeblich für diese Entwicklung ist zum einen der Umstand, dass der österreichische

Wohnbaubankensektor als Grundlage für seine Emissionstätigkeit beginnend mit dem Jahr 2014 das Basisprospektregime in Anspruch nimmt. Dies bedeutet, dass die überwiegende Zahl der Wohnbaubanken einen Rahmenprospekt anstelle von Stand-alone-Prospekten, unter denen nur jeweils ein bestimmtes Wertpapier begeben werden kann, erstellt. Durch diese Vorgangsweise verfügt nun auch dieser Sektor der österreichischen Kreditwirtschaft – über den Weg der Hinterlegung von endgültigen Bedingungen vor Beginn eines öffentlichen Angebots bei der FMA – über eine größere Flexibilität hinsichtlich des gewünschten Zeitpunkts der Emissionen sowie der Ausgestaltung der Wertpapiere.

Für das Jahr 2015 hatte diese Vorgangsweise eine Verringerung von 16 Prospekten aus dem Wohnbaubankensektor zur Folge. Zudem war das Billigungsaufkommen im Bereich der Industrieanleihen sowie im Volksbankensektor, der beginnend mit dem Jahr 2014 einer grundlegenden Neustrukturierung unterzogen wurde, rückläufig.

Die Anzahl der gebilligten Nachträge ist von 205 im Jahr 2014 auf 124 im Jahr 2015 gesunken. Dazu ist anzumerken, dass der hohe Wert des Jahres 2014 durch Sondereinflussfaktoren (wie z. B. Änderungen in der Rechtslage für Kreditinstitute, Herabstufungen der Kreditwürdigkeit der österreichischen Banken durch europäische Ratingagenturen, Strukturreform des österreichischen Volksbankensektors) geprägt war. Die Zahl von 124 Nachträgen im abgelaufenen Jahr liegt immer noch deutlich über dem um das Jahr 2014 bereinigten Durchschnitt von 69 Nachträgen pro Jahr.

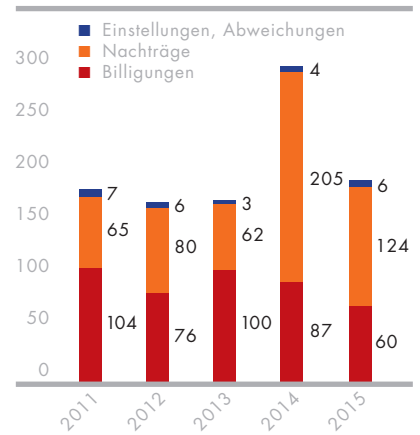
EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen anderen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gültig. Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist deshalb die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

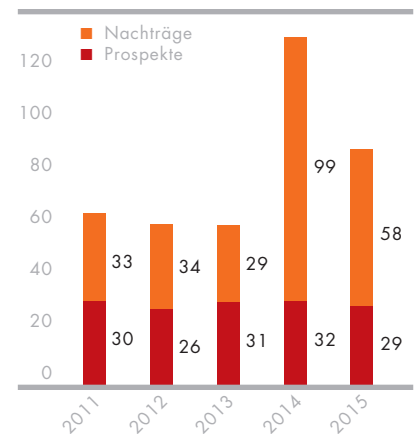
Die Zahl der von Österreich in andere EWR-Mitgliedsstaaten notifizierten Prospekte war in den Jahren 2011 bis 2015 relativ konstant (siehe Grafik 30). Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Jahr 2015 rund die Hälfte der von der FMA gebilligten Nachträge an EWR-Schwesterbehörden notifiziert. Der überwiegende Teil der ausgehenden Notifikationen erfolgte nach Deutschland. Einige Prospekte bzw. Nachträge wurden an osteuropäische Länder sowie an Luxemburg übermittelt.

Die Anzahl der von anderen EWR-Mitgliedsstaaten nach Österreich notifizierten Prospekte ist nach einem kontinuierlichen Anstieg erstmals im Jahr 2014 zurückgegangen und hat auch 2015 das Niveau der Vorjahre nicht erreicht. 2015 wurden 347 Prospekte an die FMA notifiziert, was einem Anstieg um rund 2 % entspricht (2014: 340 notifizierte Prospekte). Die Zahl der notifizierten Nachträge ist um rund 5 % von 1.083 im Jahr 2014 auf 1.138 im Jahr 2015 gestiegen. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von den zuständigen Behörden in Deutschland und Luxemburg übermittelt.

Grafik 29: **Billigungsverfahren 2011-2015** (Quelle: FMA)



Grafik 30: **Ausgehende Notifikationen 2011-2015** (Quelle: FMA)



ERMITTLUNG VON PROSPEKT- UND WERBEVERSTÖSSEN

Die FMA hat überdies den österreichischen Finanzmarkt auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen zu überwachen. Im Jahr 2015 wurden diesbezüglich 31 Untersuchungen abgeschlossen, was im Vergleich zu 2014, als 24 Verfahren abgeschlossen wurden, einen Anstieg um rund 29 % darstellt.

BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEBS

Auf dem Finanzmarkt treten auch Anbieter auf, die sich der Aufsicht entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten und erbringen. Derartige Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und sind geeignet, das Vertrauen der Anleger in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

Im Zuge ihrer Ermittlungen stößt die FMA neben den Fällen unerlaubten Geschäftsbetriebs auch immer wieder auf Fälle echter Finanzkriminalität. Die unterschiedlichsten Begehungsformen haben gezeigt, dass den Tätern in Sachen krimineller Fantasie keine Grenzen gesetzt sind:

Beim sogenannten „Vorschussbetrug“ werden die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und mit absurden Renditeversprechen (bis zu 100 % und mehr) dazu gebracht, gegenüber den Anbietern finanziell in Vorleistung zu treten. Häufig erfolgt dies durch Massen-Mails, in denen die Absender behaupten, Kenntnisse von Konten ehemaliger Machthaber oder Großkonzerne in Entwicklungsländern zu besitzen und zum Transfer der Millionensummen ins Ausland nun die Hilfe des Malempfängers zu benötigen. Die dafür in Aussicht gestellten Provisionen verlocken die Opfer dazu, im Vorfeld Gelder – vorgeblich für Gebühren, Bestechungen etc. – zu bezahlen. Auf die versprochene Gegenleistung warten die Opfer vergeblich.

Als „Boiler-Rooms“ werden Callcenter bezeichnet, in denen Verkäufer versuchen, Kunden am Telefon zum Abschluss dubioser Anlagegeschäfte zu überreden. Die Verkäufer üben dabei sehr viel Druck auf die Kunden aus, um diese zu veranlassen, Aktien von bestimmten Unternehmen zu kaufen. Nach Überweisung des Geldes bleibt der Kunde auf wertlosen Aktien sitzen, und die Anbieter sind nicht greifbar.

Beim „Phishing“ handelt es sich um eine Art des Online-Betrugs, bei dem die Täter versuchen, Zugangsdaten von Online-Banking-Accounts (Nutzerdaten, Passwörter, PIN und TAN) durch sogenannte „Phishing-Mails“ oder „Trojaner“ auszuspähen, um in weiterer Folge Gelder von diesen Konten abzubuchen und ins Ausland zu transferieren.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 22b FMABG legt die speziellen Ermittlungsbefugnisse der FMA bei der Verfolgung des unerlaubten Betriebs fest. Demnach ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis der FMA, vor Ort – also zum Beispiel in den Geschäftsräumlichkeiten eines Verdächtigen, aber auch bei Dritten – in Unterlagen und EDV-Datenträger Einsicht zu nehmen.

Der Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb ergibt sich aufgrund von

- Hinweisen, Anfragen und Beschwerden von Seiten der Marktteilnehmer

- Informationen, die die FMA im Zuge ihrer laufenden Aufsicht über konzessionierte Unternehmen gewinnt
- aktiver Marktbeobachtung sowie
- Mitteilungen anderer Behörden.

Die FMA beginnt ihre Ermittlungen mit Recherchen im Internet, Firmenbuch, Gewerberegister, Melderegister sowie in internen Datenbanken und Abfrageinstrumenten. In weiterer Folge werden Personen zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert bzw. in die Räumlichkeiten der FMA geladen und dort einvernommen.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 218 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 254 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. Des Weiteren wurde in 20 Fällen vor Ort geprüft.

UNTERSAGUNGSVERFAHREN

Ausgehend von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens leitet die FMA bei Vorliegen eines aktuellen unerlaubten Betriebs ein Untersagungsverfahren nach § 22d FMABG ein. Dabei wird der Verdächtige zunächst mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. Kommt ein Betroffener dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die FMA mit Bescheid die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Betriebs) anzuordnen. Regelmäßig wird bei der Erlassung eines entsprechenden Bescheids eine Zwangsstrafe von bis zu € 30.000,- (§ 26a FMABG) angedroht.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 52 Personen mit Verfahrensordnung gemäß § 22d FMABG zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In vier Fällen war es aufgrund der Nichtbefolgung der Verfahrensordnung notwendig, einen Untersagungsbescheid unter gleichzeitiger Androhung einer Zwangsstrafe zu erlassen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (§ 4 Abs. 7 BWG, § 64 Abs. 9 ZaDiG, § 92 Abs. 11 WAG 2007 und § 4 Abs. 11 VAG) ermöglichen es der FMA, die Öffentlichkeit durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 40 derartige Kundmachungen vorgenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich hierbei um ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs über das Internet handelt, da unseriösen Anbietern mit Publizitätswirkung begegnet wird.

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Eine wesentliche Säule der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist auch die rasche Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den in den Aufsichtsgesetzen normierten Verwaltungsstrafbestimmungen, wobei Strafen bis zu € 100.000,- angedroht sind. Überdies ermöglicht es § 22c FMABG der FMA – unter Berücksichtigung vor allem der Stabilität der Finanzmärkte und der Interessen des Betroffenen –, Straferkenntnisse und Untersagungsbescheide zu veröffentlichen und darüber Auskünfte zu erteilen.

Sechs Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2015 neu eingeleitet. Fünf Straferkenntnisse und drei Strafverfügungen wurden erlassen.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen

– wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht auf eine Straftat bekannt, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gemäß § 78 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Zusätzlich zu den Strafanzeigen leitet die FMA bei Anrufen zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (sogenanntes „Cold Calling“) sowie bei Zusendung elektronischer Post – einschließlich SMS – ohne vorherige Einwilligung des Empfängers die entsprechenden Sachverhalte an die jeweils zuständige Fernmeldebehörde weiter.

Im Jahr 2015 hat die FMA insgesamt 49 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsdienststellen sowie 27 Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet.

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei den von ihr beaufsichtigten Unternehmen. Die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung baut dabei auf den international akzeptierten Standards der Financial Action Task Force on Money Laundering, the Financing of Terrorism and Proliferation (FATF-Empfehlungen) auf.

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine bei der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) angesiedelte unabhängige internationale Organisation. Sie entwickelt Standards zum Schutz des globalen Finanzsystems vor Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und prüft in regelmäßigen Länder-Prüfungen deren Einhaltung durch die Mitgliedsstaaten. Die FATF-Empfehlungen bilden auch die Grundlage für die einschlägige europäische Gesetzgebung. Der Tatbestand der Geldwäsche ist in Österreich strafrechtlich sanktioniert. Die Ermittlung und Verfolgung von Verdachtsfällen liegt daher bei Polizei und Staatsanwaltschaft, die Sanktionierung bei den ordentlichen Gerichten. Geldwäschemeldungen sind an die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres zu richten.

BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND COMPANY VISITS

Zur Überprüfung, ob die beaufsichtigten Unternehmen geeignete Systeme zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung implementiert haben und anwenden, führt die FMA Vor-Ort-Prüfungen durch. Dabei evaluiert sie, inwieweit die implementierten Systeme und Kontrolleinrichtungen geeignet sind, eine effektive Prävention sicherzustellen. Dazu sind insbesondere die zur laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen implementierten IT-Systeme einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Dabei werden die in den Monitoringsystemen definierten Szenarien und relevanten Schwellenwerte auf ihre Tauglichkeit geprüft. Im Zuge der Systemprüfung erfolgt außerdem eine detaillierte Prüfung der im beaufsichtigten Unternehmen definierten Arbeitsprozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Neben der Systemprüfung erfolgt auch die Prüfung von einzelnen Testfällen, anhand derer die Umsetzung der implementierten Systeme und Maßnahmen kontrolliert wird.

Zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden im Jahr 2015 insgesamt 58 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt (siehe Tabelle 34). So wurden im Berichtsjahr 28 Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Dabei handelt es sich um 19 Vor-Ort-Prüfungen bei Kredit-

Tabelle 34: Vor-Ort-Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Vor-Ort-Prüfungen	12	18	15	24	28
Company Visits	18	20	20	30	30
Vor-Ort-Maßnahmen gesamt	30	38	35	54	58

instituten, zwei Vor-Ort-Prüfungen bei Versicherungsunternehmen und sieben Vor-Ort-Prüfungen bei Wertpapierfirmen. Zusätzlich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 30 Company Visits zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Davon wurden 26 Company Visits bei Kreditinstituten sowie vier Company Visits bei Versicherungsunternehmen durchgeführt.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dahingehend, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Sorgfalts- bzw. Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet. Wird ein rechtswidriger Zustand festgestellt, ist es Aufgabe der FMA, die Herstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. die Behebung diesbezüglicher Mängel zu erzwingen.

Hierzu wird das betreffende Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Dabei prüft die FMA in weiterer Folge auch, ob die Maßnahmen dazu geeignet sind. Bei Verdacht auf systemische bzw. schwerwiegende Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind jedenfalls Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 13 Straferkenntnisse und sechs Strafverfügungen wegen Verstößen gegen Geldwäschebestimmungen erlassen. Außerdem wurde von der FMA in 21 Fällen Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle erstattet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 222 aufsichtsbehördliche Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingeleitet. Dabei handelt es sich um 125 Ermittlungsverfahren, 42 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 55 Verwaltungsstrafverfahren.

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND VORTRAGSTÄTIGKEIT

Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den beaufsichtigten Unternehmen einerseits zu verfestigen und andererseits weiter zu vertiefen, nahm die FMA im Berichtsjahr an einer Vielzahl von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen zum Thema Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung teil. So hielt die FMA zahlreiche Vorträge bei Veranstaltungen, nahm an Diskussionsrunden teil und veranstaltete selbst die Praxistagung Compliance & Geldwäscherprävention, die dieses Mal in Kooperation mit der OeNB West in Innsbruck stattfand.

RISIKOKLASSIFIZIERUNGSSYSTEM

Im Jänner 2015 startete die FMA das Projekt „Risikoklassifizierungssystem“. Ziel dieses Projekts war es, alle österreichischen Kreditinstitute bzw. Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten in Österreich anhand einer Analyse von bestimmten Risikofaktoren einer Geldwäsche-Risikoklassifizierung zu unterziehen. Dafür wurde das abstrakte Risiko der einzelnen Kreditinstitute anhand von vier Hauptrisikokriterien (Risiko der Kundenstruktur, geografisches Risiko, Produktrisiko und Vertriebsrisiko) eruiert.

Aufgrund der automatisierten Berechnung und Einstufung der Kreditinstitute im Risikoklassifizierungssystem wird eine objektivierete Prüfplanung gewährleistet und können jene Kreditinstitute gezielt stärker überwacht werden, die einem erhöhten Risiko unterliegen, für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

Das Rechnungslegungskontrollgesetz benennt die FMA als zuständige Behörde für die Prüfung und Rechtsdurchsetzung der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Dabei handelt es sich um jene Unternehmen, bei denen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse zugelassen sind. Das Enforcement Rechnungslegung erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit der privatrechtlich organisierten „Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR). Prüfungsmaßstab ist die Einhaltung der nationalen und der internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS).

BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

2015 fielen insgesamt 149 Unternehmen, die zum Stichtag 31. 12. 2014 Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an der Wiener Börse notiert hatten, unter die Rechnungslegungsaufsicht der FMA. Im Jahr davor waren es ebenfalls 149 Unternehmen.

PRÜFTÄTIGKEIT

2015 war nach dem Rumpffjahr 2014 die erste volle Prüfungsaison. Insgesamt wurden 31 Unternehmen im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe von der OePR geprüft. Bei weiteren zwei Unternehmen erfolgte eine Prüfung durch die OePR, die von der FMA auf die zweite Stufe gehoben wurde, und daher wurden diese beiden erneut geprüft. Ferner leitete die OePR eine Anlassprüfung ein, die ebenfalls von der FMA auf die zweite Stufe gehoben wurde.

Die Gründe für die erneute Prüfung durch die FMA waren Widerspruch des Unternehmens gegen das Prüfergebnis der OePR sowie wesentliche Zweifel der FMA am Prüfergebnis der OePR (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 RL-KG). Die Fehlerfeststellung der FMA wich jeweils von jener der OePR ab. In einem Fall wurde den Bedenken des Unternehmens gegen eine Fehlerfeststellung weitgehend stattgegeben, in zwei Fällen wurden zusätzliche Fehler festgestellt.

Daneben hat die FMA fünf eigene Prüfungen aus öffentlichem Interesse durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Z 3 RL-KG), in einem Fall wurde die OePR prüfend beigezogen, weil sie in den Fall bereits involviert war. Drei der fünf Prüfungen endeten mit einer Fehlerfeststellung, eine Prüfung war zum Stichtag des FMA-Jahresberichts noch nicht abgeschlossen.

Die eigentliche Prüfung (Fehlerfeststellungsverfahren) durch die FMA dauert in der Regel sechs bis zwölf Monate. Dies ist durch die im Schnitt zwei bis drei Fragerunden, die gesetzlich vorgesehenen Fristen für das Parteiengehör sowie die oftmals erforderliche Abstimmung der Ergebnisse mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA), deren Leitlinien für die FMA bindend sind, bedingt. Diese Prüfungsdauer entspricht den Erfahrungswerten im europäischen Ausland.

Im Rahmen der European Enforcers Coordination Sessions (EECS) der ESMA wurden von der FMA im Jahr

2015 insgesamt acht FMA-Fälle (davon: sechs Emerging Issues und zwei Ex-post-Entscheidungen) eingebracht und diskutiert. Ferner hat die FMA an zahlreichen Analysen und Umfragen der ESMA mitgewirkt sowie mit Schwesterbehörden bei Prüfungen kooperiert. Die Prüfungsschwerpunkte der ersten Prüfungssaison waren Wertminderungen (IAS 36), Pensionsrückstellungen (IAS 19), Fair-Value-Bewertungen (IFRS 13), Angaben zu Methoden und Schätzungen (IAS 1), Finanzinstrumente (IAS 39 und IFRS 7) sowie Lageberichterstattung.

FEHLERFESTSTELLUNGS- UND VERÖFFENTLICHUNGSVERFAHREN

Stellt sich im Zuge einer Prüfung heraus, dass die Rechnungslegung eines Unternehmens wesentliche Fehler aufweist, hat die FMA ein Fehlerfeststellungs- und Veröffentlichungsverfahren zu führen und dem betroffenen Unternehmen gegebenenfalls bescheidmäßig aufzutragen, den oder die festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz (KMG) zu veröffentlichen. Das behördliche Fehlerveröffentlichungsverfahren der FMA dauert in der Regel ein bis zwei Monate – je nachdem, ob Unternehmen der Veröffentlichung widersprechen oder nicht.

Insgesamt wurden in der ersten Prüfsaison (bis Ende 2015) in der Rechnungslegung von 16 Emittenten 37 wesentliche Rechnungslegungsfehler festgestellt, 20 von der OePR und 17 von der FMA (siehe Tabelle 35). Bisher wurde noch in keinem Fall von der Fehlerveröffentlichung abgesehen, wobei Ende 2015 noch nicht bei allen 37 Fehlern eine Veröffentlichung angeordnet war. Die Fehlerfeststellungsquote bei allen von OePR und FMA durchgeführten Stichprobenprüfungen beträgt 39%, was die Bedeutung der nun auch in Österreich aktiven Rechnungslegungskontrolle bestätigt.

Die relativ hohe Anzahl der von der FMA bei eigenen Prüfungen aufgedeckten Fehler beruht auf der im Unterschied zur OePR anlassbezogenen Vorgehensweise. Diese stützt sich auf eine intensive Marktbeobachtung, die Vernetzung des Aufsichtswissens in der FMA als integrierter Behörde, die Zusammenarbeit mit der ESMA bei gesamteuropäischen Untersuchungen sowie auf externe Eingaben. Die FMA leitet nur bei einem wesentlichen Anfangsverdacht beziehungsweise bei einem begründeten Zweifel eine Prüfung ein, während die OePR regelmäßig ohne Anfangsverdacht prüft und sich auf die von der FMA veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte konzentriert.

Die festgestellten Fehler betrafen vorrangig die Bereiche Konsolidierung, Finanzinstrumente, Zwischenberichterstattung und Pflichtangaben. Einige Fehler betreffen auch die Fair-Value-Bewertung gemäß IFRS 13, diese standen aber auch im Zusammenhang mit anderen Standards und wurden unter diesen erfasst.¹

Die Prüfungen sowie die Zusammenarbeit zwischen FMA und OePR verliefen effizient, die Unternehmen kooperierten regelmäßig, und die OePR beantwortete Rückfragen der

Tabelle 35: **Prüfungsverfahren** (Quelle: FMA)²

	OePR-Prüfungen	FMA-Prüfungen	Gesamt
Abgeschlossen	31	8	39
davon mit Fehlerfeststellung	11	5	16
Quote fehlerhafter RLG	35 %	63 %	41 %
Quote fehlerhafter RLG bei allen abgeschlossenen Stichprobenprüfungen			39 %
ANZAHL DER FEHLER NACH THEMEN			
Darstellung und Anhang	2	2	4
Finanzinstrumente	5	2	7
Immaterielle Vermögenswerte	–	1	1
Wertberichtigung nichtfinanzieller Vermögenswerte	2	–	2
Latente Steuern	–	1	1
Ertragsrealisierung	3	–	3
Konsolidierung und Business Combin.	4	4	8
IFRS 5	–	1	1
Anteilsbasierte Vergütungen	–	1	1
Cash Flow Statement	2	1	3
Segmentberichterstattung	1	1	2
Zwischenberichterstattung	1	3	4
Fehlerfeststellungen gesamt	20	17	37

² Hinsichtlich der OePR wurden alle bis zum 31.12.2015 übermittelten Ergebnisse erfasst. Von der FMA an sich gezogene Prüfungen wurden als Prüfungen der FMA gezählt, um eine Doppelerfassung der Prüfung zu vermeiden. Bei der Fehlerkategorisierung in der nächstfolgenden Tabelle wurden die Fehler dort zugeordnet, wo der Fehler zuerst festgestellt wurde. Hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit wurde stets auf die Unternehmen mit fehlerhafter Rechnungslegung und nicht auf die Anzahl der betroffenen Abschlüsse abgestellt, d. h. gleiche Fehler, die sich in nachfolgenden Abschlüssen wiederholen, wurden stets nur einfach gezählt.

¹ Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei den nicht schwerpunktmäßig geprüften Themen ähnliche Fehlerraten bestehen.

FMA zum Prüfungsergebnis, womit sich das zweistufige System des Zusammenspiels einer privatwirtschaftlichen und einer behördlichen Stelle bewährt hat.

PRE-CLEARANCE UND HINWEISSCHREIBEN

Ziel der FMA ist insbesondere die Prävention und die Vermeidung von Fehlern im Vorhinein. Sie veröffentlicht daher proaktiv Hinweisschreiben zu kritischen Auslegungsfragen und bietet nunmehr auch das Pre-Clearance an.

HINWEISSCHREIBEN

Zeigen sich bei eigenen FMA-Prüfungen oder bei der routinemäßigen Analyse der OePR-Prüfungsergebnisse mögliche (unwesentliche) Fehler oder sonstige Schwächen der Berichterstattung, weist die FMA die Unternehmen schriftlich darauf hin. Insgesamt hat die FMA elf Hinweisschreiben mit meist fünf bis zehn Verbesserungshinweisen verschickt.

PRE-CLEARANCE

Seit 2015 bietet die FMA die fallbezogene Beantwortung von Voranfragen zur Rechnungslegung an, die gerne in Anspruch genommen wird. Grundlage dafür ist ein in Kooperation mit dem Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) entwickelter Leitfaden, der auf der Webseite der FMA abrufbar ist. Das Pre-Clearance-Verfahren findet grundsätzlich vor der Veröffentlichung des Abschlusses statt und kollidiert daher nicht mit Prüfungen von OePR und FMA. Das Pre-Clearance wurde bereits von mehreren Unternehmen in Anspruch genommen.

ONLINE-INFORMATIONEN

Im Sinne der Prävention hat die FMA auf ihrer Webseite umfassende Informationen zur Rechnungslegungskontrolle für Unternehmen zusammengestellt wie z. B. weiterführende Informationen zum Pre-Clearance und zu den Prüfungsschwerpunkten. Außerdem finden sich Links zu im Internet veröffentlichten Fehlern. Damit können sich die Unternehmen über typische Fehlerquellen ausführlich informieren und diese künftig vermeiden (www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/enforcement.html).

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON BANKEN

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) trat am 1.1.2015 in Kraft. Es setzt die EU-Richtlinie für Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) in österreichisches Recht um. Mit dem BaSAG wurde der FMA die neu geschaffene Funktion als nationale Bankenabwicklungsbehörde zugewiesen. Hauptaufgaben der Abwicklungsbehörde sind die Abwicklungsplanung, die Analyse und Beseitigung von Abwicklungshindernissen sowie die Führung von Abwicklungsverfahren betreffend ausgefallene bzw. wahrscheinlich ausfallende Kreditinstitute. Für ihre Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für Banken wurde gemäß § 3 Abs. 3 BaSAG eine eigene Organisationseinheit operativ unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA geschaffen.

Als nationale Abwicklungsbehörde für Österreich ist die FMA integrierter Bestandteil des europäischen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism). Der SRM bildet neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism), der neuen europäischen Bankenaufsicht unter der Führung der Europäischen Zentralbank EZB, die zweite Säule der Europäischen Bankenunion. Die dritte Säule bildet die gemeinsame europäische Einlagensicherung.

DER EINHEITLICHE EUROPÄISCHE ABWICKLUNGSMECHANISMUS SRM

Der mit der BRRD implementierte Einheitliche Abwicklungsmechanismus ist zuständig für die harmonisierte Abwicklung von Banken im Euroraum. Er besteht aus dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) und dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) sowie aus den nationalen Abwicklungsbehörden (National Resolution Authorities – NRAs). Als nationale Abwicklungsbehörde vertritt die FMA im SRB die österreichischen Interessen und hat dort Sitz und Stimme.

Das SRB entscheidet in Präsidiumssitzungen bzw. Plenarsitzungen. In den Präsidiumssitzungen wird über alle Abwicklungsentscheidungen einschließlich der Verwendung des Abwicklungsfonds bis zu € 5 Mrd. entschieden. Bei Entscheidungen über spezifische Unternehmen nehmen Vertreter der NRAs der Mitgliedsstaaten, in denen die Bank, über die eine Entscheidung zu treffen ist, schwerpunktmäßig tätig ist, ohne Stimmrecht teil, wobei das SRB grundsätzlich dazu angehalten ist, nach Möglichkeit Konsensentscheidung mit den NRAs herbeizuführen. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Kommission sind als ständige Beobachter anwesend. In den Plenarsitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden, werden generelle Entscheidungen getroffen. Darunter fallen Beschlüsse, die nicht mit einer besonderen Abwicklungsmaßnahme im Zusammenhang stehen (z. B. Budget des SRB), sowie die Inanspruchnahme des SRF, wenn die Unterstützung des Fonds bei einer spezifischen Abwicklungsmaßnahme den Betrag von € 5 Mrd. übersteigt. Teilnehmer von Plenarsitzungen sind neben dem SRB alle Vertreter der NRAs der teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Neben dem Aufbau der neuen Behörde hat das SRB sich 2015 auf die Wahrnehmung der Funktion der Abwicklungsplanung beschränkt. Die Funktion der konkreten Abwicklung von Banken wurde erst mit 1.1.2016 wahrgenommen.

VON DER FMA ALS ABWICKLUNGSBEHÖRDE BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

2015 fielen in Österreich 589 Institute unter das SRM-Regime, wovon insgesamt 14 der direkten Kompetenz des SRB unterstanden, wobei die FMA für zehn Institute als Home-NRA auftritt und für die vier andere Institute den Home-NRAs als Host-NRA zuarbeitet. Die restlichen 575 unterliegen der direkten Kompetenz der FMA. Bei den zehn Bankengruppen, die direkt dem SRB unterstehen, erfolgen Aufsicht, Abwicklungsplanung und gegebenenfalls Abwicklung jedoch in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen nationalen Abwicklungsbehörden. Bei den 575 direkt der FMA unterstehenden Instituten werden die Abwicklungspläne in alleiniger Verantwortung der FMA geschrieben. Unterstützt wird die FMA als Abwicklungsbehörde dabei gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

ABWICKLUNGSPLANUNG

Die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde hat grundsätzlich für jedes in Österreich niedergelassene Institut (das nicht Teil einer Gruppe ist und konsolidiert beaufsichtigt wird) einen Abwicklungsplan zu erstellen (§ 19 Abs. 1 BaSAG). Die Abwicklungsplanung kann dabei als permanenter Prozess gesehen werden.

Ein Abwicklungsplan besteht unter anderem aus den folgenden wesentlichen Inhalten:

- Strategische Geschäftsanalyse
- Bevorzugte Abwicklungsstrategie
- Fortführung der Geschäftstätigkeit in finanzieller und operationeller Hinsicht
- Governance in der Abwicklung
- Kommunikationsplan
- Schlussfolgerung der Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit.

Im ersten Halbjahr 2015 hat die FMA als Abwicklungsbehörde Gespräche mit jenen Banken geführt, die im Jahr 2014 Abwicklungspläne nach dem damaligen Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG) erstellt hatten. Ziel der Gespräche war eine kritische Würdigung der vorliegenden BIRG-Pläne. Auf Basis dieser Pläne werden die zu erstellenden BaSAG-Abwicklungspläne gemeinsam mit den betroffenen Banken entwickelt. Das weitere Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung mit dem SRB.

Thematische Schwerpunkte der Abwicklungsplanung der FMA im Kalenderjahr 2015 waren die Themen Struktur der Bank, Analyse der Verlustabsorptionsfähigkeit und die Identifikation der kritischen Funktionen. Kritische Funktionen sind gemäß Art. 2 (35) BRRD Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte von einem Kreditinstitut an Dritte. Eine Unterbrechung dieser Kette hat wesentliche negative Folgen für die Realwirtschaft und/oder für die Finanzmarktstabilität. Außerdem ist eine unmittelbare Substituierbarkeit aufgrund der Größe, des Marktanteils, externer und interner Verflechtungen der einzelnen Kreditinstitute, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben, nicht möglich. Es handelt sich sohin um jene Teile/Funktionen einer Bank, die im Wege eines Abwicklungsverfahrens grundsätzlich erhalten und weiter betrieben werden sollen, um negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt zu verhindern.

Am 21. 10. 2015 fand in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) eine Informationsveranstaltung der FMA zur Abwicklungsplanung für die österreichischen Institute in ihrer Zuständigkeit statt.

In weiterer Folge hat die FMA als Abwicklungsbehörde ein Template zur Verlustabsorptionsfähigkeit (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) an jene österreichischen Banken versendet, für die die FMA direkt verantwortlich ist und für die in einem ersten Schritt ein Abwicklungsplan zu erstellen ist. Ziel der Datenabfrage war es, einen ersten Überblick über die Verlustabsorptionsfähigkeit/MREL in den einzelnen Banken zu erhalten.

Parallel dazu hat auch das SRB seine Arbeit in der Abwicklungsplanung aufgenommen. Für die Erhebung von Informationen und die Ausarbeitung von Abwicklungsplänen stützt sich das SRB dabei auf die enge Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden.

Für 2015 hat das SRB aus den zehn österreichischen SRB-Banken drei ausgewählt, für die bis Jahresende

2015 ein erster vorläufiger Abwicklungsplan zu erstellen war, der alle Abschnitte der Abwicklungsplanung sehr grob umreißen soll, unter anderem kritische Funktionen, Abwicklungshindernisse, erste Hypothesen zur Abwicklungsstrategie etc. Die FMA hat als nationale Abwicklungsbehörde diese drei vorläufigen Abwicklungspläne erstellt und Ende Dezember an das SRB übermittelt.

Im Jahr 2016 werden für jene SRB-Banken und österreichischen Kreditinstitute, für die bereits erste Ausarbeitungen von Abwicklungsplänen vorliegen, diese weiter vertieft und gleichzeitig nach Risikogesichtspunkten für eine Reihe von Instituten Abwicklungspläne erstellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BaSAG hat die FMA den Inhalt von Abwicklungsplänen festzulegen. Dabei ist u. a. auf das Risikoprofil, die Größe und Komplexität des Instituts bzw. der Gruppe Rücksicht zu nehmen (Proportionalität). Die FMA als Abwicklungsbehörde hat in diesem Zusammenhang eine Methodik zur Anwendung gebracht, die sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) bzw. an der Einteilung der Bankenaufsicht für die Erstellung von Sanierungsplänen orientiert.

Für 2015 ergeben sich vier Kategorien von Abwicklungsplänen:

- **Standard:** Institute dieser Kategorie haben keine kritischen Funktionen, und ein Ausfall ist nicht stabilitätsgefährdend. Für CRR-Institute dieser Gruppe ist eine „privatwirtschaftliche Lösung“ oder Insolvenz möglich.
- **Low:** Diese Institute sind zumeist kleine Aktienbanken und Institute, die im Jahr 2016 einer nochmaligen vertiefenden Analyse unterzogen werden. Mitglieder dieser Gruppe sind relativ wenig komplex und haben lediglich eine geringe Bedeutung für die Volkswirtschaft.
- **Medium:** Mitglieder dieser Gruppe sind relativ komplex, haben starke Verflechtungen, sind teilweise Gruppenmitglieder und haben auf nationaler Ebene eine größere Bedeutung für die Volkswirtschaft.
- **Komplex:** Diese Gruppe umfasst alle Institute, die grenzüberschreitend tätig sind und/oder in die direkte Zuständigkeit des SRB fallen.

Gemäß BaSAG ist diese Einteilung jährlich zu überprüfen und zu validieren. Für das Jahr 2016 ist dies im ersten Halbjahr unter voller Berücksichtigung der Guidelines der EBA sowie allfälliger Guidelines des SRB geplant.

ABWICKLUNGSFONDS

Auf Basis der jeweiligen nationalen Umsetzung der BRRD haben 2015 ein Großteil der Länder der Bankenunion nationale Abwicklungsfonds eingerichtet, die von den Banken finanziert und in künftigen Krisen verwendet werden können. Diese Mittel werden (bei den Euroländern) auf Basis der SRM-Verordnung 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Abwicklungsfonds sowie der Durchführungsverordnung 2015/81 und dem Intergovernmental Agreement zu einem einheitlichen Fonds (Single Resolution Fund, SRF) zusammengeführt. Der Fonds wird durch Ex-ante-Beitragszahlungen finanziert, die jährlich von allen der Capital Requirements Regulation (CRR) unterliegenden Kreditinstituten der 19 teilnehmenden Mitgliedsstaaten geleistet werden. Dieser Fonds unterstützt die Abwicklung in Notlage geratener CRR-Institute beim geordneten Marktrückzug (Abwicklung), ohne dass dies zu unerwünschten Marktturbulenzen führt. Außerdem ermöglicht der Fonds, dass in Schieflage geratene CRR-Institute ohne staatliche Unterstützung oder öffentliche Gelder (Steuergelder) abgewickelt werden können.

Die FMA als Abwicklungsbehörde veranstaltete im Sommer 2015 in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zwei Workshops, in welchen die Berechnung und Methodik der Beitragsleistung für die Institute vorgestellt wurde. Als Beitragsgrundlage für das Jahr 2015 dienen die gedeckten Einlagen aller Institute per 31. 7. 2015.

Im dritten Quartal lieferten die Kreditinstitute die angeforderten notwendigen Daten für die Berechnung der jeweiligen Beiträge zum Abwicklungsfonds. Die Erhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit der OeNB. Auch wurden seitens der Einlagensicherungssysteme jene Daten gemeldet, die in Summe die Basis für die Dotierung zum nationalen Abwicklungsfonds bilden.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 mussten die Zahlungsbescheide bis

30. 11. 2015 an die Institute übermittelt sein; dies erfolgte fristgerecht am 25. 11. 2015. Die Institute hatten eine Frist bis 15. 12. 2015 ab Zustellung, um ihren Beitrag zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu bezahlen. Die geleisteten Beiträge wurden durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) für die FMA bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angelegt.

Das „Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge“ (IGA) wurde bis Ende Dezember 2015 von einer ausreichenden Anzahl teilnehmender Mitgliedsstaaten ratifiziert und trat somit zeitgerecht für die Übertragung der Beiträge an den SRF für 2015 in Kraft. Die Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus (in Summe rund € 198 Mio.) sind gemäß IGA mit 28. 1. 2016 dem SRF zu übertragen.

Die Datentemplates für die Datenerhebung zur Beitragsberechnung 2016, die durch das SRB erfolgt, wurden bereits Anfang Dezember der Industrie übermittelt.

Ziel ist es, bis 2024 einen Euro-weiten Abwicklungsfonds in der Höhe von rund € 55 Mrd. (1 % der gedeckten Einlagen in der Eurozone), die von der Kreditwirtschaft zu leisten sind, zur Verfügung zu haben. Damit wird eine wichtige Säule der Bankenunion umgesetzt und die Finanzstabilität der Eurozone weiter gestärkt.

ABWICKLUNGSVERFAHREN UND AUFSICHT ÜBER ABWICKLUNGSEINHEITEN

HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA)

Am 1. 3. 2015 eröffnete die FMA als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG per Mandatsbescheid die Abwicklung der HETA Asset Resolution AG (HETA) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken.

Als Maßnahme hat die FMA kraft der ihr gesetzlich eingeräumten Abwicklungsbefugnisse eine bis 31. 5. 2016 befristete Stundung von HETA-Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern verhängt (befristetes Schuldenmoratorium). Durch die geordnete HETA-Abwicklung werden die Kontinuität kritischer Funktionen gewährleistet und erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität vermieden.

Gegen den Mandatsbescheid der FMA vom 1. 3. 2015 hat eine große Anzahl betroffener Parteien (diese umfassen sowohl juristische als auch natürliche Personen) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Die FMA hat daraufhin gemäß § 116 Abs. 9 BaSAG amtswegig das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Parallel dazu hat die Abwicklungsbehörde gemeinsam mit einer Wirtschaftsprüfungskanzlei (externer Bewerter gemäß BaSAG) einen umfangreichen Datenpool erarbeitet, der in weiterer Folge die Basis für die Abwicklung der HETA darstellt. Aufbauend auf dem Datenpool hat der Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung des Bewertungsgutachtens begonnen. Zur Klärung offener wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen wurden diverse Gutachten erstellt oder in Auftrag gegeben. Dazu war die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer, der OeNB und der EBA notwendig. Nach Vorlage des Bewertungsgutachtens und der Klärung begleitender Rechtsfragen wird die Abwicklungsbehörde erwägen, ob und in welchem Ausmaß weitere Abwicklungsschritte folgen und entsprechende verfahrensrechtliche Maßnahmen zu setzen sind.

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN AG (ÖVAG)

Aufgrund der Ende Juni vom SSM bewilligten Spaltung der Österreichischen Volksbanken AG genehmigte die Abwicklungsbehörde den Fortbetrieb als Abbaueinheit immigon portfolioabbau ag (immigon). Nach erfolgter Spaltung der ÖVAG und damit einhergehender Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien AG als neues Spitzeninstitut des Volksbanken-Verbundes hat immigon gemäß § 162 BaSAG am 4. 7. 2015 ihre Tätigkeit als Abbaugesellschaft aufgenommen.

Die FMA hat in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde die laufenden Beaufsichtigungen der Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG iVm § 84 BaSAG mit gleichem Datum übernommen und ein laufendes Reporting eingeführt.

RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist befugt, bei Verstößen gegen Vorschriften ihr zur Aufsicht übertragener Gesetze als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz Verwaltungsstrafverfahren zu führen. Sie vertritt sich gegebenenfalls auch selbst im Instanzenzug, also in sämtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, vor europäischen Gerichtshöfen und in Rechtsmittelverfahren im Rahmen der europäischen Aufsichtsstruktur. Ist in ihrem Aufsichtsbereich die Verletzung einer gesetzlichen Norm mit einer strafrechtlichen Sanktion bedroht, so hat sie Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten und eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Wird ihr im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht auf Verletzung einer gesetzlichen Norm begründet, die von einer anderen Behörde zu verfolgen ist, so hat sie dies dieser zur Anzeige zu bringen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, Bezirksverwaltungsbehörden und sonstige Behörden – wie etwa die Telekomaufsichtsbehörde – im gesamten Aufsichtsbereich der FMA.

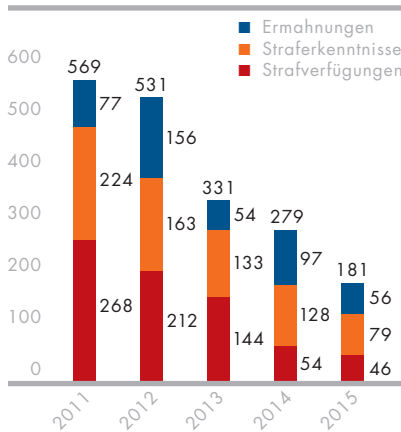
VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Zu Beginn des Jahres 2015 waren in der FMA 112 Verfahren anhängig, 234 Verwaltungsstrafverfahren wurden im Lauf des Jahres eingeleitet, 181 Strafverfahren im Berichtsjahr mit Bescheid abgeschlossen. Im Rahmen der abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wurden 79 Straferkenntnisse, 46 Strafverfügungen und 56 Ermahnungen erlassen (siehe Grafik 31). In 92 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 224 Fällen wurde bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. Am Ende des Jahres 2015 waren 104 Verfahren offen. Mit Straferkenntnis wird eine Geldstrafe nach einem Ermittlungsverfahren bescheidmäßig vorgeschrieben. Eine Strafverfügung kann ohne weiteres Ermittlungsverfahren erlassen werden, wenn der Sachverhalt ausreichend klar ist. Die Geldstrafe kann in diesem Fall maximal € 600,- pro Verstoß betragen, aber bei mehrfachen Verstößen entsprechend additiv verhängt werden. Ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, kann die FMA von einer Strafe absehen und den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnen.

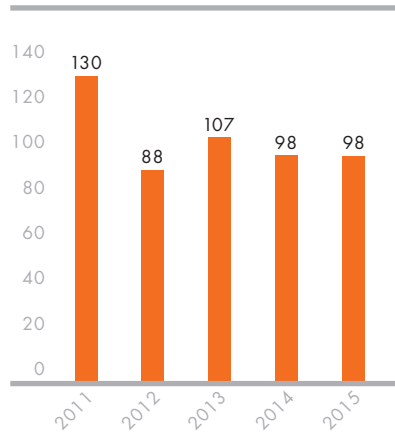
Im Jahr 2015 hat die FMA 125 Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 293.030,- verhängt. Davon entfielen € 267.830,- auf Straferkenntnisse und € 25.200,- auf Strafverfügungen. Die durchschnittliche Höhe der Straferkenntnisse lag damit im Jahr 2015 bei € 3.390,- und bei den Strafverfügungen bei € 548,-. Die höchste Geldstrafe betrug € 27.000,-.

Mit dem Inkrafttreten der §§ 98 Abs. 6 BWG, 190 Abs. 7 InvFG 2011, 95 Abs. 12 WAG 2007 und 67 Abs. 12 ZaDiG am 1. 1. 2014 entfiel für bestimmte Anzeigepflichtverletzungen die Strafbarkeit, wenn Institute die gesetzlich vorgesehene Anzeige nachholen, bevor die FMA Kenntnis von der Übertretung hatte. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass es dadurch auch heuer zu einem weiteren Rückgang „kleinerer“ Verfahren gekommen ist und die Strafe in einer nennenswerten Anzahl von Fällen durch einen positiven Anreiz für die betroffenen Unternehmen zur Nachmeldung, der letztlich auch im Aufsichtsinteresse ist, ersetzt werden konnte.

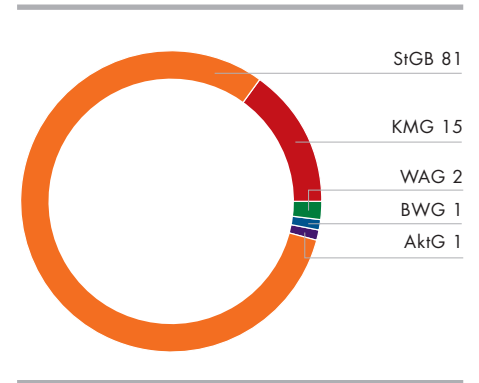
Grafik 31: **Verwaltungsstrafverfahren 2011–2015** (Quelle: FMA)



Grafik 32: **Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2011–2015** (Quelle: FMA)



Grafik 33: **Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen** (in %; Quelle: FMA)



Die Anzahl der insgesamt wegen Anzeigepflichtigen verhängten Strafen beschränkte sich auf zwölf Strafverfügungen. Zusätzlich mussten nur vier Straferkenntnisse erlassen werden.

SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE BEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel gemäß Börsengesetz oder das öffentliche Anbieten von Veranlagungen ohne einen dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden Prospekt. Weiters werden der FMA im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit auch immer wieder Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen und zur Anzeige verpflichten. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug sowie öffentliche Angebote ohne Prospekt nach Kapitalmarktgesetz (KMG).

2015 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 98 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt, wobei vier den Verdacht des verbotenen Insiderhandels nach Börsengesetz betrafen (siehe Grafik 32). 81 % der Sachverhaltsdarstellungen betrafen Anzeigen wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, 15 % der Anzeigen wurden wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Kapitalmarktgesetz, 2 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz und jeweils 1 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Aktiengesetz sowie das Bankwesengesetz erstattet (siehe Grafik 33).

AUSGEWÄHLTE STRAFERKENNTNISSE NACH GESETZESMATERIEN¹

GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN

Im Berichtsjahr hat die FMA wegen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und im Kampf gegen die Finanzierung des Terrors zwölf Straferkenntnisse gegen Verantwortliche von Kreditinstituten erlassen. Neben einem schwerwiegenden Fall der unerlaubten, fortgesetzten Abwicklung von Transaktionen hatten acht Straferkenntnisse wegen mangelhafter Systeme zur Identifizierung politisch exponierter Personen zu ergehen. Drei Straferkenntnisse hatten mangelhafte Strategien und Verfahren in Bezug auf die Offenlegung einer Treuhandschaft zum Inhalt. In einem Fall wurde eine Privatperson wegen eines schwerwiegenden Falls der Nichtoffenlegung einer Treuhandschaft gegenüber der Bank bestraft.

¹ Die Straferkenntnisse hatten teilweise Verletzungen verschiedener Materiengesetze zum Inhalt.

Tabelle 36: **Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren 2011–2015** (nach Gesetzen)

	2011	2012	2013	2014	2015
BWG Anzeigepflichtverletzungen	113	93	64	37	26
BWG Bankprüferbestimmungen	–	–	–	–	–
BWG Bezeichnungsschutz	2	1	–	–	–
BWG Deckungsstock	6	22	8	46	8
BWG Eigentümerkontrolle	25	22	18	–	–
BWG Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	–	4	2	–	–
BWG Geldwäsche	21	37	29	10	31
BWG Meldewesenverstöße	37	81	51	14	7
BWG Rechnungslegung	–	16	11	14	14
BWG Unerlaubter Geschäftsbetrieb	63	55	22	17	8
BWG Verbraucherbestimmungen	–	2	–	2	–
BWG Vorlageverpflichtungen	2	–	–	1	–
ZaDiG Verbraucherschutz	4	4	1	20	26
ZaDiG Unerlaubter Geschäftsbetrieb	5	3	1	–	1
PKG Anzeigepflichtverletzungen	3	–	–	–	–
PKG Bewilligungspflicht	–	3	–	–	–
PKG Bezeichnungsschutz	–	–	–	4	–
PKG Informationspflichtverletzungen	3	–	–	–	–
PKG Unerlaubte Pensionskassengeschäfte	–	–	–	–	–
PKG Verstöße gegen Veranlagungsvorschriften	–	5	–	–	–
VAG Anzeigepflichtverletzungen	32	12	10	13	–
VAG Anordnungen	–	–	–	2	–
VAG Unerlaubter Geschäftsbetrieb	–	–	–	1	–
InvFG Anzeigepflichtverletzungen	17	17	9	6	23
InvFG Bezeichnungsschutzbestimmungen	13	7	1	3	3
InvFG Fondsbestimmungen	–	–	–	2	6
InvFG Organisatorische Anforderungen	–	–	5	10	4
InvFG Rechnungslegung	–	14	5	2	–
InvFG Verstöße gegen Werbevorschriften	51	10	3	2	7
InvFG Wahrung der Anlegerinteressen / Veranlagungsbestimmungen	17	6	57	67	25
ImmInvFG Anzeigepflichtverletzungen	–	–	–	–	2
ImmInvFG Bezeichnungsschutz	2	–	–	–	–
ImmInvFG Werbeverstöße	5	4	–	–	–
BeteilFG Bezeichnungsschutzverletzungen	10	–	–	–	–
WAG Anzeigepflichtverletzungen	6	5	10	4	1
WAG Eigenkapitalbestimmungen	6	3	2	4	3
WAG Eigentümerkontrolle	11	4	8	–	4
WAG Organisatorische Anforderungen	53	40	26	27	17
WAG Unerlaubter Geschäftsbetrieb	7	2	1	3	–
WAG Wohlverhalten	33	55	23	28	15
BörseG Beteiligungsmeldepflichtverletzungen	28	33	22	–	6
BörseG Directors' Dealings	9	3	5	8	5
BörseG Marktmanipulation	18	7	9	22	4
BörseG Nichtbekanntgabe von Insiderinformationen	29	15	4	10	4
BörseG Regelpublizitätsverletzungen	15	7	3	7	3
BörseG Sonstige Verstöße	6	7	1	1	–
BörseG Unerlaubter Geschäftsbetrieb	–	–	–	–	2
BörseG Verstöße gegen Handelsbedingungen der Wiener Börse	17	6	–	–	–
KMG Sonstige Prospektverstöße	33	25	5	4	18
KMG Werbeverstöße	6	–	1	–	–
Gesamt	708	630	417	391	273

WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ

(WAG)

Von 19 Straferkenntnissen wegen Verletzung des WAG 2007 durch beaufichtigte Unternehmen betrafen zwölf Kreditinstitute und sieben andere Wertpapierdienstleister. Die Straferkenntnisse in Bezug auf Kreditinstitute pönalisierte insbesondere nicht angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von unzulässigen Mitarbeitergeschäften, Verstöße gegen Vorschriften betreffend die Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen und nicht angemessene Organisationsstruktur, woraus sich potenzielle Interessenkonflikte ergaben. Die Straferkenntnisse betreffend Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sanktionierten insbesondere die Nichteinhaltung der Mindesteigenmittelvorschriften sowie die verspätete Übermittlung der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss.

BÖRSEGESETZ (BÖRSE-G)

Wegen Verstößen gegen das Börsengesetz wurden acht Straferkenntnisse erlassen. In einem Fall wurden handelsgestützte Marktmanipulationen bestraft, wobei es sich um mehrfache fahrlässige Crossings in nicht liquiden Märkten handelte. Neben vier Straferkenntnissen wegen Verstößen gegen Directors'-Dealings-Vorschriften und einem Fall der fehlenden Beteiligungsmeldung ergingen zwei Straferkenntnisse, weil Insiderinformationen der Öffentlichkeit nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden.

INVESTMENTFONDSGESETZ

(INVFG 2011)

Wegen Verstößen gegen das Investmentfondsgesetz wurden sieben Straferkenntnisse erlassen. Die Straferkenntnisse hatten insbesondere

mangelhafte Hinweise auf Prospekt und Produktinformationsblatt, auch als Key Investor Information Document (KIID oder verkürzt KID) bezeichnet. Das KIID ersetzt den vereinfachten Verkaufsprospekt.

KAPITALMARKTGESETZ (KMG)

Wegen Verstößen gegen das KMG wurden acht Straferkenntnisse erlassen. Es wurde bestraft, dass Veranlagungen im Zusammenhang mit Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien öffentlich angeboten wurden, obwohl die Prospekte nicht den Vorschriften des KMG entsprachen. Weitere Fälle betrafen Verstöße gegen die Meldepflicht zum Emissionskalender und gegen die Pflicht zur Hinweisbekanntmachung.

BANKWESENGESETZ (BWG)

Ein Kreditinstitut war zwei Jahre hintereinander mit der Übermittlung der geprüften (Konzern-)Jahresabschlüsse und Berichte säumig. Daher ergingen jeweils Straferkenntnisse gegen die beiden Geschäftsleiter und auch gegen das Kreditinstitut als juristische Person.

ZAHLUNGSDIENSTGESETZ (ZADIG)

Weil nicht von der FMA beaufsichtigte Unternehmen verlangt haben, dass das Zahlungskonto des Kunden in Österreich geführt werden muss, wurden insgesamt 13 Straferkenntnisse erlassen.

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVwG)

Der Schwerpunkt der im zweiten Jahr der Tätigkeit des BVwG ausgefertigten Entscheidungen lag im Bereich des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) war hingegen nur vereinzelt zu entscheiden.

KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

Bestätigt hat der BVwG, dass eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) zur Bewertung des Liquiditätsrisikos eigenständige Stresstests betreffend Marktliquidität und Rücklösungsverhalten durchzuführen hat. Überdies darf eine Kreditaufnahme nicht als vorübergehend bezeichnet werden, sondern ist Bestandteil einer dauerhaften Anlagestrategie, wenn die Kredite an 38 bzw. 49 Tagen über einen Kreditrahmen aufgenommen werden, um erwartete Prämienzuflüsse zeitlich vorwegzunehmen.

MÜNDELSICHERHEIT

In einem Werbefolder, der in den Außerstreitabteilungen von Bezirksgerichten in Österreich auflag, wurde eine Schuldverschreibung dargestellt, als wäre sie immer zur Veranlagung von Mündelgeld geeignet. Tatsächlich war sie dies nur dann, wenn die Veranlagung zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehörte. Da diese Zusatzinformation in dem Werbefolder fehlte, waren aus Sicht des BVwG die Aussagen unklar und irreführend im Sinne des § 41 WAG 2007.

MARKTMANIPULATION DURCH CROSSINGS

Ein Beschuldigter hatte unter anderem auch vorsätzliche fortgesetzte Kursbeeinflussung durch den mehrmaligen Kauf von jeweils 1 Stück einer Aktie zu verantworten, weil dies aufgrund der fehlenden Liquidität zu auffallenden Kurssprüngen geführt hatte. Einen wirtschaftlichen Grund für sein Vorgehen konnte der Beschuldigte nicht nachweisen, zumal die Spesen pro Transaktion den Kaufpreis der Aktie weit überstiegen. Das BVwG teilt die Ansicht der FMA, wonach es dem Beschuldigten bei diesen 1-Stück-Orders gerade darauf angekommen war, den Kurs künstlich in die Höhe zu treiben.

AD-HOC-MELDEPFLICHT / MARKTMANIPULATION

Das BVwG verneinte in einem Fall das Vorliegen einer ad-hoc-pflichtigen Insiderinformation schon deswegen,

weil es zum Zeitpunkt des Memorandum of Understanding (MoU) an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Endereignisses gefehlt habe. Die Eignung zur Kursbeeinflussung sei daher nicht mehr zu prüfen. Die FMA hat dagegen außerordentliche Revision an den VwGH erhoben, weil aus Sicht der FMA auch eine kursrelevante Information aus einem Zwischenschritt – unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit des Endereignisses – eine Insiderinformation darstellen kann. Im gleichen Themenkomplex bestätigte das BVwG ein Straferkenntnis der FMA wegen verbotener Marktmanipulation: Ein Vorstandsmitglied hatte gegenüber einer Tageszeitung behauptet, diese Transaktion sei derzeit kein Thema, obwohl zu diesem Zeitpunkt das MoU bereits unterzeichnet war. Mittlerweile hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dieses Straferkenntnis wegen verbotener Marktmanipulation bestätigt.

AUSNAHME VON DER PROSPEKTPFLICHT

Ein Beschuldigter berief sich in einem Verfahren nach KMG insbesondere auf die Ausnahmen von der Prospektpflicht und brachte vor, dass tatsächlich bloß eine geringe Anzahl von Personen auf die entsprechenden Webseiten der Unternehmen zugegriffen hätte. Auch das BVwG ließ dies nicht gelten und sprach aus, dass einerseits ein öffentliches Angebot vorliege, weil ein unbeschränkter Personenkreis auf die Webseiten Zugriff hatte, und andererseits im konkreten Fall verwendete Disclaimer nur dann eine rechtliche Wirkung entfalten, wenn ihr Inhalt dem tatsächlich Möglichen nicht zuwiderläuft.

FMA-KOSTENBESCHEIDE

Das BVwG hat (auch in Anlehnung an die zwischenzeitlich ergangene höchstgerichtliche Judikatur) klargestellt, dass für die Berechnung des jeweiligen Kostenanteils die durch die Kostenpflichtigen jeweils erstatteten Datenmeldungen heranzuziehen und verspätet nachgereichte Korrekturmeldungen nicht mehr zu berücksichtigen sind.

ANLEGERINFORMATION

Auf der Website eines Kreditinstituts wurde bei einem Produkt die durchschnittliche Performance lediglich seit Fondsgründung – über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren – dargestellt. Dies widerspricht auch aus Sicht des BVwG der Anforderung, wonach sich Wertentwicklungsangaben immer auf vollständige Zwölfmonatszeiträume beziehen müssen. Weiters fehlte eine deutliche Warnung, dass sich die Zahlenangaben auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

Das BVwG hat ausgesprochen, dass selbst wenn bei bestimmten Wertpapiergeschäften eine Missbrauchsfahr durch private Transaktionen sehr unwahrscheinlich sei, die diesbezüglichen Mindestanforderungen für die Verwaltungsgesellschaft des § 18 Abs. 2 Z 2 InvFG zu erfüllen sind. Der VwGH hat mittlerweile die Revision zurückgewiesen.

VORLAGEPFLICHTIGER JAHRESABSCHLUSS

Das BVwG hielt fest, dass ein Unternehmen trotz eines erst anhängigen Verfahrens hinsichtlich einer (steuerlichen) Abgabennachforderung in unbekannter Höhe verpflichtet ist, entsprechende Rückstellungen zu bilden, und somit auch den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr tatsächlich hätte erstellen und rechtzeitig vorlegen müssen.

AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEN RICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Der VwGH hat die Beschwerde einer Betrieblichen Vorsorgekasse gegen den Bescheid, mit dem die FMA den auf § 31 Abs 3a BMSVG gestützten Antrag auf Verfügung über als Daueranlage (HTM) gewidmete Wertpapiere zweier Emittenten abgelehnt hat, als unbegründet abgewiesen.

AD-HOC-MELDEPFLICHT

Der VwGH hat in einem Fall einer verspäteten Veröffentlichung einer Insiderinformation ausgesprochen, dass eine rechtsgeschäftliche Erklärung für sich ein ausreichend genaues Faktum ist, das mitgeteilt werden kann und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere der Eignung zur Kursbeeinflussung) auch mitzuteilen ist. Insoweit unterscheidet sich der Beschwerdefall vom „Daimler-Chrysler-Fall“, in dem es (lediglich) um Absichten ging, hinsichtlich derer für einen Zeitpunkt vor ihrer allfälligen Umsetzung eine Ex-ante-Prüfung der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung in Betracht kam. Auf eine Prüfung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses kam es im Beschwerdefall laut VwGH nicht an.

In einem weiteren Fall aus dem Themenkreis „Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht“ sprach der VwGH aus, dass eine Überschreitung der Baukosten bzw. der Termine eine hinreichend genaue Information ist, die nicht ein noch unsicheres Ereignis betrifft. Es könne daher keine Rede davon sein, dass eine bloß in abstracto zur Kursbeeinflussung taugliche Information als Auslöser für die Ad-hoc-Meldepflicht herangezogen würde.

INTERNE REVISION

Aus Sicht des VwGH enthalten weder § 20 WAG 2007 oder die Erläuternden Bemerkungen dazu noch die MiFID konkrete Regelungen, in welchen Abständen die interne Revision das Revisionsprogramm umzusetzen hat. Es ist bei der Einrichtung der internen Revision als auch bei der Erstellung und Umsetzung des Revisionsprogramms auf die individuellen Verhältnisse des Rechtsträgers abzustellen.

KREDITINSTITUTSGRUPPEN

Der VwGH führte aus, dass bei der zur Beurteilung der Frage des „Angeschlossenseins“ an ein Zentralinstitut nach BWG vorzunehmenden Gesamtbetrachtung der rechtlichen und sonstigen Beziehungen zwischen den betroffenen Primärbanken und dem Zentralinstitut schon das Ineinandergreifen der statutarischen Rechte und Pflichten samt gemeinsamem äußerem Erscheinungsbild eine Zugehörigkeit zum Sektor nahelege. Hinzu kommen im konkret entschiedenen Fall teilweise verpflichtende und mengenmäßig nicht unbeträchtliche Geschäftsbeziehungen. Dadurch wird insgesamt jedenfalls ein Ausmaß an Intensität der zivil- und genossenschaftsrechtlichen Verhältnisse erreicht, das es erlaubt, von einem „Angeschlossensein“ zu sprechen. Weder das Fehlen einer Geldausschließlichkeitsklausel noch das Festschreiben der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit in der Satzung der Primärinstitute stehen dem entgegen. Schließlich führt der VwGH weiters aus, dass er in der Bestimmung des § 27a BWG auch keinen Widerspruch zur CRR bzw. CRD IV erblicken könne, weil ebendort das Halten von Liquidität bei einem Zentralinstitut in einem genossenschaftlich organisierten Sektor vorgesehen ist.

Aufgrund der ao. Revisionen der betroffenen Raiffeisenbanken im fortgesetzten Verfahren musste sich der VwGH auch mit einer möglichen Primärrechtswidrigkeit von § 27a BWG befassen. Der VwGH betonte in diesem Zusammenhang, dass der gute Ruf des Finanzsektors ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sei, der unter gewissen Umständen Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit zulasse.

EIGENTÜMERKONTROLLVERFAHREN

Der VwGH beschäftigte sich in einem Fallkomplex wegen unterlassener Anzeigen des beabsichtigten Erwerbs wesentlicher Beteiligungen an einem Kreditinstitut jeweils mit dem Verschulden der Revisionswerber. Es kann dem Geschäftsführer einer Gesellschaft, die den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem österreichischen Kreditinstitut beschließt, die Kenntnis fundamentaler, in einschlägigen Bestimmungen klar geregelter Melde- und Anzeigepflichten bzw. die Kontrolle des beauftragten Dritten auf Einhaltung dieser Pflichten zugemutet werden.

GESCHÄFTSLEITERVERANTWORTUNG

In einem Fall einer bestraften Eigenkapitalunterdeckung bei einer Wertpapierfirma hielt der VwGH fest, dass ein Geschäftsführer im Falle der Behinderung durch die Gesellschafter verpflichtet ist, entweder sofort im

Rechtsweg die Möglichkeit der unbehinderten Ausübung seiner Funktion zu erzwingen oder seine Funktion niederzulegen und als Geschäftsführer auszuschneiden. Entsprechendes gelte auch für den Fall, dass die Gesellschafter eine aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderliche Erhöhung des Eigenkapitals nicht durchführen.

PRÜFUNG DER VERFASSUNGS- UND GESETZWIDRIGKEIT

Banken, Versicherungen und Fonds brachten beim VfGH Individualanträge auf Prüfung des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG), der diesbezüglichen FMA-Verordnung HaaSanV sowie des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) ein. Sämtliche Individualanträge wurden mangels Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen vom VfGH zurückgewiesen. Nach der Rechtsauffassung des VfGH stellen die von den Antragstellern parallel eingeleiteten Zivilverfahren einen zumutbaren Umweg für die Antragsteller dar, ihre Bedenken hinsichtlich der Verfassungs- bzw. Gesetzeswidrigkeit der betroffenen Normen an den VfGH heranzutragen, sodass ein Individualantrag nicht zulässig ist. Der VfGH hat das HaaSanG zur Gänze wegen Verfassungswidrigkeit (aufgrund der Ungleichbehandlung von Nachranggläubigern untereinander und des unverhältnismäßigen Eigentumseingriffs durch Erlöschen der Landeshaftung) und die HaaSanV zur Gänze wegen Gesetzeswidrigkeit (aus der Aufhebung des HaaSanG folgend) aufgehoben. Eine Reparaturfrist wurde nicht eingeräumt. Zudem sprach der VfGH aus, dass das GSA nicht verfassungswidrig ist. Die Anfechtung der in § 1 GSA normierten Übertragungsanordnung sowie der insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen des GSA war somit erfolglos. Von den Antragstellern in Frage gestellt wurde außerdem die Zuweisung der Vollziehung des HaaSanG an die FMA im Rahmen der Bankenaufsicht in § 2 Abs 1 FMABG. Diesbezüglich erkannte der VfGH, dass Geschäftsaufsichtsbefugnisse sonderinsolvenzrechtlicher Art gemäß den §§ 81 ff. BWG unbestritten Teil der Bankenaufsicht sind und daher die einfachgesetzliche Übertragung von Aufgaben an die FMA, wie z. B. die Bankenabwicklung, im Rahmen des FMABG zulässig ist.

BETRIEBLICHE MITARBEITER- UND SELBSTÄNDIGENVORSORGEKASSEN

Das BVwG hat einen Bescheid der FMA, mit dem diese über eine Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) Zinsen in der Höhe von € 1.697.260,27 verhängt hat, bestätigt. Der VfGH hat die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des BVwG mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt. Nach Auffassung des VfGH handelt es sich bei § 43 Abs. 2 Z 2 BMSVG um eine Vorschrift des Wirtschaftsaufsichtsrechts ohne Strafcharakter. Dementsprechend hegt er keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den pauschalen Zinssatz von 5 %.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Angesichts einer globalisierten Finanzwirtschaft kommt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regulierungs- und der Aufsichtsbehörden immer stärkere Bedeutung zu: einerseits weil die Regulierungsstandards immer weniger auf nationaler und immer stärker auf internationaler Ebene erarbeitet und festgelegt werden, andererseits weil die nationalen Aufsichtsbehörden in ihrer operativen Tätigkeit zunehmend mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Finanzdienstleistern konfrontiert sind. Die FMA ist daher Mitglied in einer Vielzahl europäischer, globaler oder transnationaler Organisationen und Verbände, um dort die Interessen des österreichischen Marktes und seiner Anbieter zu vertreten. Mitarbeiter der FMA arbeiten dazu ständig in rund 180 verschiedenen internationalen Organisationen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit. Die wichtigsten sind hier im Folgenden kurz dargestellt.

Globale Zusammenarbeit

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS (IAIS)

Die IAIS ist die globale Vereinigung der Versicherungsaufsichts- und -regulierungsbehörden und umfasst Mitglieder aus rund 140 Ländern. Österreich ist durch die FMA vertreten, wobei der Bereichsleiter der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Dr. Peter Braumüller, das Stimmrecht wahrnimmt.

Wie bereits in den Jahren davor hat sich die IAIS auch 2015 verstärkt mit der globalen Finanzmarktstabilität befasst. Obwohl sich die IAIS-Methodologie zur Identifizierung global systemrelevanter Versicherungsunternehmen in Überarbeitung befindet, hat das Financial Stability Board (FSB) im November 2015 eine aktualisierte Liste der global systemrelevanten Finanzinstitutionen veröffentlicht. Da diese Unternehmen einer erweiterten Aufsicht unterliegen werden, entwickelt die IAIS Aufsichtsstandards, die für international aktive Versicherungsgruppen und systemrelevante Versicherer Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden neben dem „Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups“ (ComFrame) auch Instrumente wie „Basic Capital Requirements“ (BCR), „Higher Loss Absorbency Requirements“ (HLA) und ein „Risk-Based Group-Wide Global Insurance Capital Standard“ (ICS) in mehreren Etappen entwickelt. Ende 2015 wurden nun auch die HLA Requirements von der IAIS-Generalversammlung verabschiedet und vom FSB sowie den G-20-Staaten angenommen. Zusätzlich hat die IAIS die Arbeiten zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen intensiviert. Neben der Arbeit an den Kapitalstandards bildete weiterhin die Überarbeitung und weltweite Implementierung der „Insurance Core Principles“ (ICPs) einen Arbeitsschwerpunkt der IAIS. Per Dezember 2015 waren Aufsichtsbehörden aus 54 Jurisdiktionen (darunter die FMA) Signatarbehörden zum „IAIS Multilateral Memorandum of Understanding“, das dem Informationsaustausch und der Förderung der Kooperation zwischen IAIS-Mitgliedern dient.

Die Generalversammlung der IAIS sowie die Jahreskonferenz fanden 2015 in Marrakesch mit dem Themenschwerpunkt „The supervisor’s role within policyholder protection, financial stability and market development“ statt. Mehr Informationen zu IAIS finden Sie unter www.iaisweb.org.

INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS (IOPS)

Die FMA ist Gründungsmitglied der IOPS und seit Oktober 2014 im Exekutivkomitee der Organisation. Der im Juli 2014 ins Leben gerufene „Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen privater und betrieblicher Altersversorgung“ umfasst mittlerweile Mitglieder und Beobachter aus etwa 80 Ländern mit unterschiedlichsten Vorsorge- und Aufsichtssystemen (insbesondere für Pensionsfonds und Pensionskassen).

Im Berichtsjahr wurden IOPS Working Papers zu den Themen „Role of Pension Supervisory Authorities in Automatic Enrolment“, „Supervising the Distribution of Annuities and Other Forms of Pension Pay-out“ sowie „The Role of Actuarial Calculations and Reviews in Pension Supervision“ veröffentlicht. Weiters beschäftigte sich die Organisation mit den Themen „Target Retirement Income“, „Supervision of the Management of Investment, Including Non-traditional Investment, Infrastructure and Long-term Investment“, „Macro- and Micro-Dimensions of Supervision of Large Pension Funds“ und dem unter Leitung der FMA stehenden Projekt „Role of Supervision Related to Consumer Protection in Private Pension Systems“.

Mehr Informationen zu IOPS finden Sie unter www.iopsweb.org.

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO)

IOSCO ist der Weltverband der Wertpapieraufsichtsbehörden mit derzeit 124 ordentlichen Mitgliedern. Von diesen haben 106 das „Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information“ (IOSCO MMoU), das als Grundlage für den weltweiten Informationsaustausch dient, unterzeichnet. Die weltweite Zusammenarbeit nimmt aufgrund der global tätigen Wertpapierfirmen immer mehr zu. Das zeigt auch die steigende Anzahl der Informationsersuchen. Diese sind seit 2004 von 300 auf über 3.000 Anfragen im Jahr 2015 gestiegen.

Das Presidents Committee hat im Zuge der Jahreskonferenz im Juni „IOSCO’s Strategic Direction 2015 to 2020“ verabschiedet, mit der IOSCO seine Position als wichtigster globaler Bezugspunkt für die Marktregulierung verstärken möchte. Das soll unter anderem mit folgenden Prioritäten erreicht werden:

- Forschung und Risikoerkennung
- Entwicklung von Standards und Überwachung von deren Umsetzung
- Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.

Detaillierte Aktionspläne unterstützen die Umsetzung dieser Ziele. Am 16. Dezember wurde Paul P. Andrews vom IOSCO Board als neuer Secretary General bestellt. Er folgt David Wright nach, der diese Position seit März 2012 innehatte. Paul P. Andrews wird ab März 2016 für drei Jahre das IOSCO-Sekretariat leiten.

Mehr Informationen zu IOSCO unter www.iosco.org.

FATF - MONEYVAL - AMLC

Im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist die FMA in diversen internationalen Gremien vertreten. Dies umfasst die Mitgliedschaft in der österreichischen Delegation zur „Financial Action Task Force“ (FATF), zur „Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing“ (EGMLTF), zum „Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism“ (Moneyval) und im „Sub-Committee on Anti Money Laundering“ (AMLC), einer Arbeitsgruppe des Joint Committee der drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA).

Das abgelaufene Jahr stand im Zeichen der FATF-Länderprüfung Österreichs sowie der neuen 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Die FATF-Länderprüfung findet im Zeitraum zwischen Mai 2015 und Juni 2016 statt. Die Methodologie zur Überprüfung der Effektivität der Umsetzung der FATF-Standards orientiert sich an einem dreistufigen Zielekatalog. Dessen übergeordnetes Ziel lautet: „Die Finanzsysteme und die Wirtschaft sind vor Bedrohungen aus Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung geschützt, wodurch

die Integrität des Finanzsektors gestärkt wird und zur Sicherheit beigetragen wird.“ Im Rahmen der Länderprüfung fand im November 2015 ein zweiwöchiger Vor-Ort-Besuch der FATF-Prüfer statt. Nach einer mehrmonatigen Kommentierungsphase wird der Länderprüfbericht im Rahmen der FATF-Plenarsitzung im Juni 2016 diskutiert und beschlossen werden.

Im Juni 2015 trat die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft. Diese sieht mitunter eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes vor. Vorgesehen ist unter anderem, dass die Anwendung vereinfachter bzw. verstärkter Sorgfaltspflichten nunmehr von den Verpflichteten selbst auf Basis vorhergehender Risikoanalysen festgelegt werden soll. Eine Konkretisierung erfolgt insbesondere durch die diversen von der AMLC auszuarbeitenden Guidelines und Regulatory Technical Standards. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie beträgt zwei Jahre.

Weitere Informationen zu FATF unter www.fatf-gafi.org.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Das Europäische System für Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS) besteht aus drei Komponenten:

- der vom Europäischen Ausschuss für systemische Risiken (European Systemic Risk Board – ESRB) getragenen Makroprudenzellen Aufsicht
- der von den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) getragenen Mikroprudenziellen Aufsicht sowie
- den nationalen Aufsichtsbehörden, die weiterhin für die laufende Beaufsichtigung der Einzelinstitute bzw. Institutsgruppen zuständig sind.

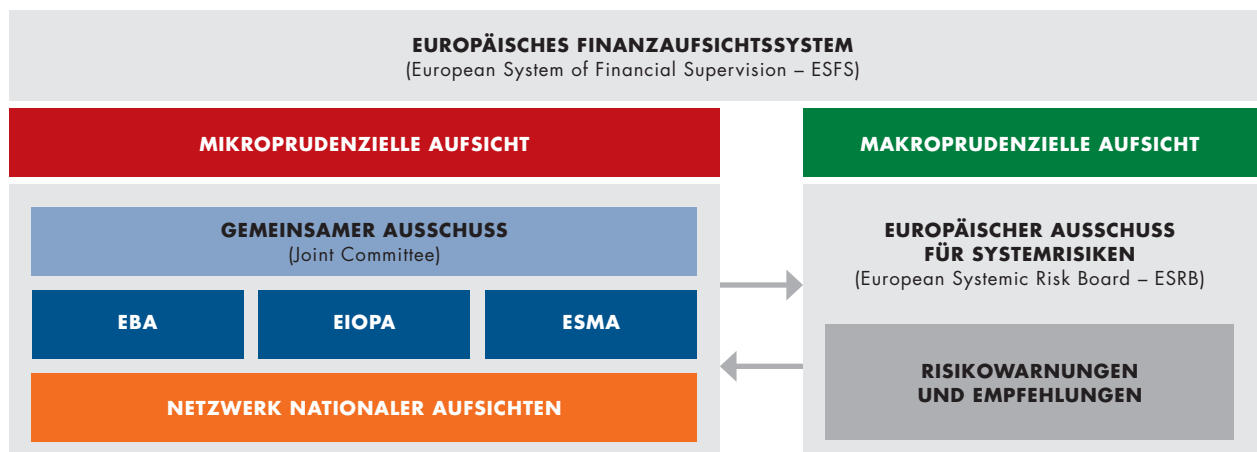
Das ESRB ist als unabhängiges Gremium mit Sitz bei der Europäischen Zentralbank (EZB) angesiedelt. Es bewertet und überwacht Systemrisiken im Finanzsystem, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte gegen Schocks zu stärken. Dazu übermittelt das ESRB dem Rat der Europäischen Union regelmäßig Lageeinschätzungen und spricht bei Bedarf Warnungen und Empfehlungen an die Union, einen oder mehrere Mitgliedsstaaten, ESAs oder nationale Aufsichtsbehörden aus.

Die Mikroprudenzielle Aufsicht auf europäischer Ebene (siehe Abbildung 1) erfolgt durch

- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) in London
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) in Frankfurt und
- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) in Paris.

Ein Gemeinsamer Ausschuss, das „Joint Committee“, koordiniert die Zusammenarbeit der ESAs und bearbeitet

Abbildung 1: **Europäisches Finanzaufsichtssystem**



sektorübergreifende Themen in vier Untergruppen: „Finanzkonglomerate“, „Geldwäschebekämpfung“, „mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen“ sowie „Konsumentenschutz und Finanzinnovation“. Dieses System stellt sicher, dass mikro- und Makroprudenzielle Aufsicht ineinandergreifen und reibungslos zusammenarbeiten.

Die ESAs sind Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativer und finanzieller Autonomie. Sie sind dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU gegenüber rechenschaftspflichtig und sind mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet:

- Ausarbeitung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards
- Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Aufsichtskonvergenz
- Verbraucherschutz.

Damit tragen sie maßgeblich zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bei. Zur Sicherung der Finanzstabilität ergehen halbjährliche Finanzstabilitätsberichte der ESAs und des Gemeinsamen Ausschusses an den „Financial Stability Table“ (FST) des Wirtschafts- und Finanzausschusses der EU.

Die ESAs sind organisatorisch gleich aufgebaut. Der „Rat der Aufseher“ (Board of Supervisors – BoS) ist das Beschlussfassungsorgan, in dem die FMA als stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist. Bei der EBA ist zudem die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Non-Voting Representative) vertreten. Der BoS gibt die Leitlinien für die Arbeit der Behörde vor, erstellt deren Arbeitsprogramm und fällt die regulatorischen Entscheidungen. Die Leitung des BoS und die Vertretung der ESA nach außen übernimmt ein durch den BoS gewählter hauptamtlicher Vorsitzender (Chair), derzeit sind das Andrea Enria (EBA), Gabriel Bernardino (EIOPA) und Steven Maijor (ESMA).

Ein vom BoS gewählter Verwaltungsrat (Management Board) besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des BoS. Die administrative Leitung der Behörde erfolgt durch einen Exekutivdirektor (Executive Director), der die Arbeiten des Verwaltungsrates vorbereitet. Als Exekutivdirektoren fungieren derzeit Adam Farkas (EBA), Carlos Montalvo (EIOPA, bis März 2016) und Verena Ross (ESMA). Ein Beschwerdeausschuss (Board of Appeal) ist als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der ESAs eingesetzt. Zur Erleichterung der Konsultation mit Interessenvertretern sind zudem Stakeholder Groups (Interessengruppen) eingerichtet. Am 4. 11. 2014 wurde die operative Bankenaufsicht im Euroraum neu geordnet und der sogenannte Single Supervisory Mechanism (SSM) unter Führung der EZB eingerichtet. Der SSM fügt sich in das System des ESFS ein, wobei aber das Stimmrecht im BoS der EBA weiterhin bei den Mitgliedern der nationalen Aufsichtsbehörden liegt.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA)

Der wesentliche Fokus von EBA liegt – mit der Schaffung des SSM – im Bereich der Regulierung. EBA nimmt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Einheitlichen Europäischen Regelwerks (Single Rulebook) ein und trägt damit wesentlich zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute und zur Steigerung der Qualität der Finanzregulierung bei. In diesem Sinne präzisierete EBA wesentliche Bestimmungen der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) durch Entwürfe zu technischen Standards, Opinions und Recommendations an die Europäische Kommission (EK). Dies umfasst unter anderem die Themen Interne Modelle, Sanierungspläne, Stresstest-Methodologie für den EU-weiten Stresstest 2016, maximale Ausschüttungshöhe bei Unterschreitung der Kapitalanforderungen, „Crowdfunding“, Gläubigerbeteiligung, „Minimum Requirements for Eligible Liabilities“ und Bankenabwicklung.

Wesentliche Themen waren zudem das veröffentlichte Diskussionspapier zur Zukunft von Internen Modellen sowie die Vergütungspolitik, wozu Leitlinien beschlossen und ein entsprechender Legislativvorschlag an die Europäische Kommission (EK) übermittelt wurde. EBA befasste sich auch vermehrt mit Konsumentenschutzthemen (u. a. betreffend Zahlungskonten, Wohnimmobilienverträge, Produktübersicht und Vergütungen) und erließ dazu Leitlinien.

Formelle an die EK übermittelte Ratschläge, Berichte und (Rechts-)Meinungen betrafen unter anderem das Schattenbankenwesen, prudenzielle Empfehlungen für Investmentfirmen, das Rechtsvorhaben der EK betreffend Verbriefungen sowie die Vergütungsthematik. Weiters wurden Berichte zu Pflichtwandelschuldverschreibungen, zum Verhaltensrisiko im Banken- und Versicherungsbereich (in Form eines gemeinsamen Joint-Committee-Berichts) und zu zweckgewidmeten Aktiva (Asset Encumbrance), sowie das Peer-Review-Ergebnis zum Thema Fit- & Properness (Voraussetzungen für Geschäftsleiter und Personen mit Schlüsselfunktion) veröffentlicht. Als komplementäres Element zur Offenlegungspflicht der Banken erfolgte eine EU-weite Transparenzübung.

EBA schloss mit sämtlichen stimmberechtigten Vertretern des BoS ein freiwilliges Kooperationsabkommen (MoU) zum Austausch von wesentlichen Bankrisikoindikatoren ab sowie ein MoU betreffend den Informationsaustausch zur Weiterentwicklung von Aufsichtskollegien und des Single Rulebook zwischen EBA und etlichen SEE-Ländern.

Nach Ablauf von fünf Jahren wurde die Funktionsperiode des EBA-Vorsitzenden und des -Exekutivdirektors auf weitere fünf Jahre verlängert.

Mehr Information zu EBA finden Sie unter www.eba.europa.eu.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY (ESMA)

Im September 2015 wurden die bisher umfangreichsten Pakete von Technischen Standards zu MiFID II, MAR (Market Abuse Regulation) und CSDR (Central Securities Depositories Regulation) verabschiedet. Dies stellt einen weiteren Meilenstein zur Finalisierung des Single Rulebook dar. Der Fokus von ESMA geht jetzt von der Erarbeitung regulatorischer Maßnahmen zur Implementierung und Sicherstellung der Konvergenz bei den Aufsichtspraktiken. Das ist das Ergebnis umfangreicher Diskussionen, die im Papier „ESMA Strategic Orientation 2016–2020“ ihren Niederschlag gefunden haben. Externe Evaluierungen unterstreichen den Ansatz.

Um diese Neuorientierung mit Leben zu erfüllen, wird erstmals ein Arbeitsprogramm für Aufsichtskonvergenz erarbeitet, das Anfang 2016 verabschiedet werden soll. Gleichzeitig wird das Review Panel aufgewertet und in ein Supervisory Convergence Standing Committee umgewandelt, das verstärkt abteilungsübergreifend tätig sein soll. Als weitere Konsequenz nahm ESMA eine Änderung in der Organisationsstruktur vor. Die wichtigsten Neuerungen im Organigramm sind die Bildung einer Aufsichtsabteilung für Ratingagenturen und Transaktionsregister, eine Aufwertung der Risikoanalyse, und die neue Abteilung Corporate Affairs, die für die interne und externe Kommunikation verantwortlich ist.

Die Zusammenführung der Aufsichtsgenden zeigt die Bedeutung der direkten Aufsicht über Ratingagenturen und Transaktionsregister. 2015 wurde erstmals eine Geldstrafe über eine Ratingagentur wegen nicht angemessener Aufzeichnungen verhängt.

Im Bereich Aufsichtskonvergenz veröffentlichte ESMA 2015 zwei Peer Reviews. Expertenteams untersuchten die Umsetzung und Anwendung der Leitlinien zu „Automated Trading“ und die Aufsichtspraktiken zu MiFID „Best Execution“. Ziel ist die Erarbeitung von „Best Practices“, um die Konvergenz in allen Mitgliedsstaaten zu verbessern.

Ein wichtiges Anliegen von ESMA ist die Zusammenarbeit mit dem SSM. Zu diesem Zweck wurden drei Vereinbarungen verabschiedet:

- Memorandum of Understanding on cooperation between the ECB and ESMA
- Template MoU between the ECB and competent authorities of Member States responsible for markets in financial instruments
- T2S cooperative arrangement between overseers and Competent Authorities for Supervision of CSDS

Im Dezember wurde der ESMA Chair Steven Maijor vom Europäischen Parlament, wie vom BoS vorgeschlagen, für eine weitere fünfjährige Amtsperiode bestätigt. Ebenso wurde Verena Ross, Executive Director, vom BoS – ebenfalls für fünf Jahre – wiederbestellt. Am 2. 3. besuchte der ESMA Chair die FMA. Treffen mit hochrangigen Vertretern aus dem Finanzbereich komplettierten sein Programm.

Mag. Kumpfmüller wurde im November für weitere zweieinhalb Jahre in das Management Board von ESMA gewählt und kann somit weiterhin die Bereiche Budget, Personalplanung und Arbeitsprogramme aktiv mit-

gestalten. Die weiteren Länder in diesem Gremium sind Deutschland, Frankreich, Irland, Polen und Spanien. Weitere Informationen zu ESMA unter www.esma.europa.eu.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY (EIOPA)

Eine der Prioritäten der EIOPA im Berichtsjahr war weiterhin die Fertigstellung bzw. Veröffentlichung der für die Umsetzung des 2016 in Kraft tretenden neuen Aufsichtsregimes für Versicherungsunternehmen (Solvency II) erforderlichen Leitlinien und Entwürfe von technischen Durchführungsstandards, zudem wurden weitere Schritte gesetzt, um eine effektive und effiziente Arbeit der Aufsichtskollegien unter Solvency II sicherzustellen.

Auf Einladung der Kommission legte EIOPA einen Beitrag über die Identifizierung und Kalibrierung von Infrastrukturinvestment-Risikokategorien vor, der bereits Ende November von der Kommission in deren Entwurf einer Novelle der delegierten Rechtsakte zu Solvency II berücksichtigt wurde.

Im Pensionsbereich veröffentlichte EIOPA Berichte zu den Themen „Costs and Charges of IORPs“, „Good Practices on Individual Transfers of Occupational Pension Rights“ und „Investment Options for Occupational DC Scheme Members“ sowie über die Resultate eines zu „Supervisory Practices in Respect of Article 9 of Directive 2003/41/EC („Conditions of Operation“)" durchgeführten Peer Reviews. Außerdem wurde der jährliche „Market Development Report on Occupational Pensions and Cross-Border IORPs“ herausgegeben. Zur Konsultation veröffentlicht wurden EIOPAs Ratschlag an die Kommission über die Einführung eines standardisierten europäischen Privatpensionsprodukts und ein Entwurf über Kommunikationsinstrumente im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge.

Der vierte „EIOPA Consumer Trends Report“ enthält neben einer aktualisierten Darstellung der Entwicklungen im Versicherungsbereich erstmals auch eine diesbezügliche Analyse des Pensionssektors. Im Bereich Konsumentenschutz wurde außerdem ein Bericht über Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von Mobiltelefonversicherungen herausgegeben.

Die FMA wird im BoS durch den Leiter des Bereichs Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Dr. Peter Braumüller, vertreten. 2015 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden von EIOPA gewählt.

Mehr zu EIOPA unter www.eiopa.europa.eu.

SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)

2015 war das erste Jahr der vollen Tätigkeit des SSM und stand im Zeichen der erstmaligen Durchführung des vollständigen jährlichen Aufsichtszyklus für die signifikanten Institute im SSM sowie der Entwicklung einer Methodologie für die operative Aufsicht.

Ein Schwerpunkt der operativen Tätigkeit war die Aufarbeitung des Ergebnisses des Comprehensive Assessments 2014, das im Wesentlichen aus einem Asset Quality Review (AQR) und darauf aufbauend aus einem strengen Stresstest bestand. Dazu gehörte die Besprechung und Maßnahmensetzung auf Basis der Kapitalpläne. Im Fokus standen auch jene Banken, die dem Comprehensive Assessment 2015 unterzogen wurden, aber aufgrund einer späteren Signifikanzentscheidung 2014 nicht geprüft werden konnten, daneben auch Banken, die ein schlechtes Geschäftsmodell oder schwierige Geschäftsbedingungen aufweisen. Zudem einigte sich der SSM auf ein Sample von SSM-Banken für den EBA-Stresstest 2016. Darin enthalten sind die 38 größten Bankengruppen im SSM, die gemeinsam rund 70 % der Bilanzsumme im SSM umfassen. Bei der jährlichen Überprüfung der Signifikanzkriterien bei Kreditinstituten im SSM wurden neun neue signifikante Institute festgestellt und zwei signifikante Institute – mit einer Übergangsperiode – wieder als weniger signifikante Institute eingestuft. Ein weiterer Schwerpunkt war die Verabschiedung der SREP-Entscheidungen (Supervisory Review and Evaluation Process) 2015, erstmals gemäß einer SSM-einheitlichen Methodologie. Dazu wurden zum ersten Mal umfassende horizontale Analysen über die von den JSTs erarbeiteten Risikoeinschätzungen der einzelnen signifikanten Institute erstellt und in den Entscheidungsprozess eingebettet. Erwähnenswert sind auch die Diskussionen zur Krise des griechischen Bankensektors.

2015 starteten mehrere Harmonisierungsprojekte, unter anderem der erste Schritt in der Harmonisierung der Methodologie für den SREP 2015, ein Projekt zur Harmonisierung von internen Modellen und die Harmonisierung von Optionen und nationalen Wahlrechten aus CRR und CRD IV. Zur Entscheidungsvorbereitung für das SB wurde dazu eine High Level Group eingerichtet. Im dritten Quartal konnte das SB zu 123 identifizierten Optionen und nationalen Wahlrechten eine Einigung finden, wobei die öffentliche Konsultation dazu im vierten Quartal stattfand und die finale Beschlussfassung Anfang 2016 erfolgen soll. Gleichzeitig wurden weitere Optionen und nationale Wahlrechte mit dem Ziel einer Harmonisierung im zweiten Halbjahr 2016 analysiert. Das SB beschäftigte sich auch mit Policies im Bereich der Anerkennung von Eigenmitteln, der Vergütungspolitik, der Fit-&-Proper-Verfahren, der Eigentümerkontrollverfahren sowie zur Beaufsichtigung von Institutional Protection Schemes (IPS).

Im Zentrum standen 2015 auch die europäische Zusammenarbeit und die Vorbereitungen für den Start des Single Resolution Mechanism (SRM) mit 1.1. 2016: Hier wurden ein Memorandum of Understanding (MoU)

für den Informationsaustausch zwischen der EZB und dem Single Resolution Board sowie ein MoU zwischen der EZB und der ESMA abgeschlossen. Aufgrund der durch den SSM geänderten Zuständigkeiten in der Bankenaufsicht wurden SSM-interne Prozesse entwickelt mit dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise des SSM und einer klaren Rollenverteilung bei den bis 2018 anstehenden nationalen FSAPs (Financial Sector Assessment Programs) des Internationalen Währungsfonds.

Ende 2015 wurden die folgenden fünf SSM-Prioritäten für den Arbeitsplan 2016 verabschiedet: Geschäftsmodelle und Profitabilität, Kreditrisiko mit besonderem Fokus auf Non-Performing Loans und Kreditrisikokonzentrationen, Kapitaladäquanz, Risiko-Governance, Datenqualität und Liquidität.

Weitere Informationen zum SSM finden Sie unter www.bankingsupervision.europa.eu.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

MEMORANDA OF UNDERSTANDING

Die FMA hat bilaterale Kooperationsabkommen (Memoranda of Understanding – MoU) mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgeschlossen. Diese ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedsstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, ihre operative Zusammenarbeit mit ihren

Tabelle 37: **Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding**
(samt Jahr des Abschlusses)

STAAT	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
British Virgin Islands				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Rumänien	2006	2005		
Russische Föderation	2010			
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Schwesterbehörden – vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa – laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren MoU praxisorientiert die Aufgaben und Pflichten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2015 wurde ein MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Bankenaufsicht mit den Bankenaufsichtsbehörden von Bosnien und Herzegowina und im Rahmen der Überwachung von Alternativen Investmentfonds Managern (AIFM) mit der Securities Commission der Bahamas abgeschlossen.

Auch im Rahmen multilateraler Gremien werden Kooperationsabkommen abgeschlossen, die der internationalen Kooperation in Aufsichtsangelegenheiten dienen. Besonders bedeutend sind MMoU (Multilateral Memoranda of Understanding), die den Austausch von aufsichtsrelevanten Informationen auf eine multilateral abgestimmte Basis stellen und damit zu einer Standardisierung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den teilnehmenden Behörden beitragen. Insbesondere sind für die FMA das „IOSCO-MMoU“ im Wertpapierbereich und das „IAIS-MMoU“ im Versicherungsbereich relevant.

ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller den Vorstand der FMA.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: Je drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen (siehe Abbildung 2). Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der Wirtschaftskammer nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

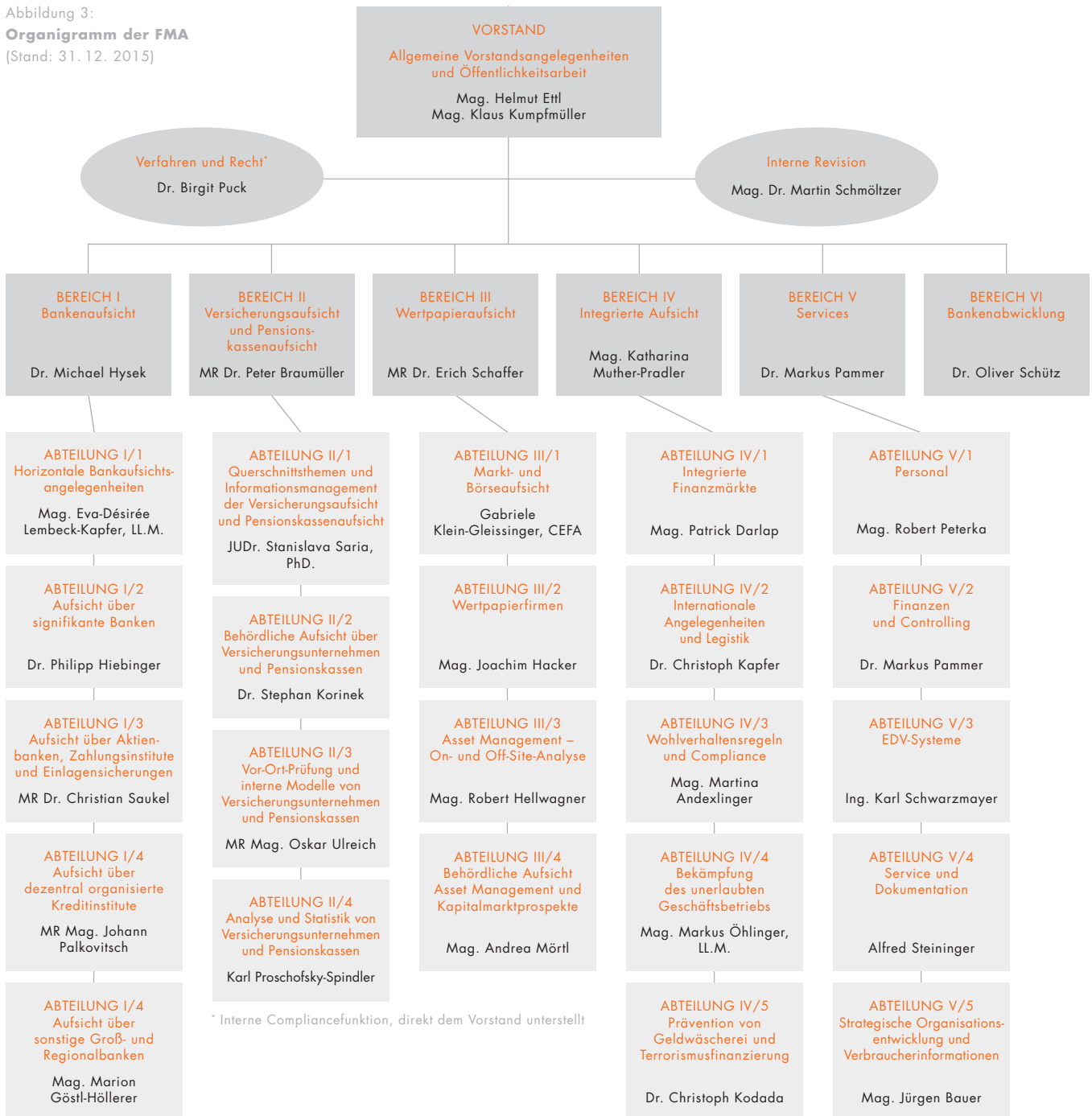
Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung

Abbildung 2: **Aufsichtsrat der FMA**

VOM BMF ENTSANDT	VON DER OeNB ENTSANDT	VON DER WKO ENTSANDT
Mag. Alfred Lejsek (Vorsitzender) Dr. Beate Schaffer DI Bernhard Perner	Gouv. Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny (Vorsitzender-Stv.) Vize-Gouv. Mag. Andreas Ittner DI Dr. Gabriela De Raaij	Dr. Franz Rudorfer WP Dr. Walter Knirsch

Abbildung 3:
Organigramm der FMA
(Stand: 31. 12. 2015)



- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 10. 3. 2015, am 19. 6. 2015, am 2. 10. 2015 und am 25. 11. 2015 zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 19. 6. 2015.

PERSONAL

PERSONALSTAND

Für das Jahr 2015 wurden vom Aufsichtsrat 389 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2015 betrug der Personalstand der FMA 373,32 VZÄ. Dies entsprach 401 Mitarbeitern (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung der Plan- und Iststellenstände nach den organisatorischen Bereichen finden Sie in Tabelle 38.

Die Fluktuationsrate sank im vierten Jahr in Folge und lag 2015 bei nur noch 2,51 %, nachdem sie im Jahr davor bei 4,09 % und 2013 bei 5,68 % lag. Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Diese erfreuliche Entwicklung spiegelt die gestiegene Identifikation der Belegschaft mit der FMA als Arbeitgeber wider und bestätigt die seit Jahren erfolgreich umgesetzten Retentionsmaßnahmen wie internationale Karrierechancen, das attraktive leistungsbezogene Gehaltsschema, das attraktive Aus- und Weiterbildungsprogramm wie auch die stetig verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Der Anteil dienstzugeteilter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen blieb mit 18,25 VZÄ gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich per ultimo 2015 von 5,13 % auf 4,89 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten verringerte sich karenzbedingt von 5,68 auf 4,65 VZÄ. Der prozentuelle Anteil von Vertragsbediensteten an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit von 1,60 % auf 1,25 %.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter blieb mit 39 Jahren unverändert. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2015 18,95 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft stieg erneut und zwar von 52,11 % im Vorjahr auf 53,12 % im Berichtsjahr. Der Frauenanteil in Führungspositionen betrug 39 %.

Der Akademikeranteil blieb mit 72,07 % nahezu unverändert auf hohem Niveau. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung

lag 2015 bei 40,15 %. Inklusive jener 69 Mitarbeiter, die den von FMA und Oesterreichischer Nationalbank gemeinsam mit der Wiener Wirtschaftsuniversität entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht“ erfolgreich absolviert haben, beträgt dieser Wert 57,36 %.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Als Expertenorganisation ist für die FMA eine

Tabelle 38: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2015*

	Planstellen per 31. 12.	Iststellen per 31. 12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	27,00	25,00	-7,41
Bankenaufsicht	76,50	74,05	-3,20
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	59,00	56,70	-3,90
Wertpapieraufsicht	82,15	81,40	-0,91
Integrierte Aufsicht	91,25	85,13	-6,71
Services	53,10	51,04	-3,88
Gesamt	389,00	373,32	-4,03

* Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter von besonderer Wichtigkeit. Das Bildungsprogramm der FMA sieht für verschiedene Zielgruppen und Bildungsbedarfe unterschiedliche Maßnahmen vor:

- Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank (erster Jahrgang Start 2010) und Upgrade zum MBA (erster Jahrgang Start 2013)
- Führungskräfteentwicklungsprogramm „Leadership Basic und Advanced“ (seit 2011) sowie neues Führungskräfteentwicklungsprogramm „Proaktive Führung in der FMA“ (seit 2015)
- FMA-Akademie (seit 2005)
- internationale Seminare im Rahmen der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) sowie
- externe Seminare, die individuell festgelegt werden.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNGSPROGRAMME

Das für die FMA maßgeschneiderte Führungskräfteentwicklungsprogramm „Leadership Basic und Advanced“ wird seit 2011 angeboten. Inzwischen haben bereits über 75 % aller Führungskräfte die vier Module dieses Programms erfolgreich absolviert.

2015 wurde eine neue Entwicklungsmaßnahme „Proaktive Führung in der FMA“ für Führungskräfte festgelegt, wo es gezielt darum geht, in der FMA verstärkt antizipativ zu führen, aktuelle Herausforderungen der Führungstätigkeit zu meistern und daraus geeignete Maßnahmen zu generieren. Um ein individuelles Eingehen auf die unterschiedlichen Führungspersönlichkeiten zu ermöglichen, werden darüber hinaus begleitende Einzelcoachings in den drei Workshops dieser neuen Entwicklungsmaßnahme angeboten.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach *Zielgruppen* und *Themen* aufgebaut:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ■ Neue MitarbeiterInnen/Basisseminare | ■ Fachwissen |
| ■ AssistentIn | ■ EDV-Schulungen |
| ■ Trainee | ■ Sprachen |
| ■ ReferentIn | ■ E-Learning |
| ■ SpezialistIn | ■ Dezentrale Maßnahmen |
| ■ Führungskräfte | ■ Internationale Seminare |
| | ■ Study Visits & Staff Exchange |
| | ■ Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht & Upgrade MBA |

Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 157 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge abgehalten, an denen 2.583 Personen teilnahmen. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern mehr als 458 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

INTERNATIONALE SEMINARE

Neben zahlreichen Teilnahmen an internationalen Seminaren bei den Europäischen Aufsichtsbehörden und bei der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) hat die FMA ihrerseits im Versicherungsbereich ein Seminar der Europäischen Versicherungs- und Pensionskassenaufsichtsbehörde (EIOPA) mit dem Titel „Risk-based Supervision“ in Wien veranstaltet.

Der Fokus bei internationalen Schulungen lag auf der Unterstützung unserer Mitarbeiter bei ihrer aktiven Rolle in den „Joint Supervisory Teams“ (JST) des SSM und auf effizienzsteigernden Maßnahmen im Rahmen einer Matrixorganisation.

KOOPERATION MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)

Im Jahr 2015 wurde die Zusammenarbeit mit der EZB hinsichtlich der mit dem Single Supervisory Mechanism (SSM) im Zusammenhang stehenden Personalthemen weitergeführt. Die Schwerpunkte lagen dabei in den Bereichen Zielvereinbarung, Performance Feedback, Personalentwicklung sowie auf der Etablierung von generellen Richtlinien zum Zweck der Harmonisierung von Prozessen zu unterschiedlichen Themenstellungen (z. B. Reisekosten, Methodologie). Die FMA ist durch aktive Teilnahme an den „Human Resource Committee Meetings in SSM Composition“ in den Prozess eingebunden und motiviert ihre Mitarbeiter durch Gestaltung der FMA-internen Entsendungsbedingungen und laufende Information zur Mitarbeit in der EZB im Rahmen des SSM. Es wurde aktiv an der Weiterentwicklung der SSM-Seminare und am Traineeprogramm der EZB mitgearbeitet. Nunmehr sind vier Mitarbeiter aus der Bankenaufsicht und der Integrierten Aufsicht der FMA mit befristeten Verträgen bei der EZB angestellt. Weiters wurden zwei Mitarbeiter im Jahr 2015 temporär zur EZB entsandt.

KOOPERATION MIT DEM SINGLE RESOLUTION BOARD (SRB)

Im Rahmen des neuen europäischen Sanierungs- und Abwicklungsregimes für Banken und Wertpapierfirmen wurden mit dem SRB erste Kontakte geknüpft und gemeinsam aktuelle Ausbildungsmaßnahmen erarbeitet, an denen bereits einige FMA-Mitarbeiter teilgenommen haben.

KOOPERATION MIT EUROPÄISCHEN SCHWESTERBEHÖRDEN

AUSGEHENDE STUDY VISITS

Im Jahr 2015 konnten sechs Mitarbeiter der FMA durch Study Visits ihre internationalen Kontakte bei Schwesterbehörden vertiefen. So waren je ein Mitarbeiter aus der Wertpapieraufsicht und der Versicherungsaufsicht bei der Bank of Ireland. Zwei Mitarbeiter der Bankenaufsicht konnten ihr Wissen bei der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt vertiefen. Ein Mitarbeiter der Wertpapieraufsicht tauschte sich mit seinen Kollegen der Financial Conduct Authority (FCA) in London aus, und ein weiterer Mitarbeiter der Integrierten Aufsicht intensivierte seine Kontakte bei der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) in Frankfurt.

EINGEHENDE STUDY VISITS

Im Jahr 2015 bot die FMA erstmals im Gegenzug mehr Möglichkeiten für eingehende Study Visits, als unsererseits FMA-Mitarbeiter im Ausland tätig waren. So bekamen sieben Kollegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie zwei Kollegen der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit zu einem Praktikum. Weiters kam eine Kollegin der Bank of Ireland auf Study Visit zur FMA.

WELTWEITE KOOPERATIONEN

Ein Mitarbeiter der Bankenaufsicht wechselte vom Internationalen Währungsfonds (IWF) in Washington, USA, zur Monetary Authority nach Hongkong, wohin er bis ultimo 2015 von der FMA entsandt war. Ein Mitarbeiter aus der Abteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten war zur Europäischen Kommission in Brüssel entsandt.

RECRUITING

Der Recruitingprozess der FMA wurde im Jahr 2015 mit Einführung eines Bewerbermanagement-Tools wesentlich vereinfacht und effizienter gestaltet. Es ist nun möglich, Doppelt- und Mehrfachbewerbungen transparent zu verwalten und ein effektives Evidenzmanagement zu gewährleisten. Weiters ermöglicht die neue Software

einerseits eine erhebliche Erleichterung für Bewerber, da diese ihr Profil aus Social-Media-Plattformen direkt einspielen können, andererseits eine noch raschere und verlässlichere Rückmeldung an diese, was wiederum für die Arbeitgebermarke FMA entscheidend ist. Durch Vorselektion der Bewerbungen durch die Personalabteilung und Absolvierung der ersten Gesprächsrunde (in Absprache mit und unter optionaler Teilnahme der Fachabteilung) wurde der Prozess den aktuellen Erfordernissen angepasst.

PERSONALMARKETING

Neben der Teilnahme an drei für die FMA besonders relevanten Recruitingmessen und einigen Inhouse-Veranstaltungen für Studenten wurde im Berichtsjahr erstmals auch Social Media als Kanal für das Employer Branding der FMA genutzt. Dabei wurde eine Kampagne in Form eines „Testimonials“ über Facebook für eine vordefinierte Zielgruppe von Wirtschafts- und Jus-Absolventen lanciert und die FMA-Website als sogenannte „Landing Page“ genutzt. Aufgrund der dabei erreichten großen Reichweite und „Conversion Rate“ bei verhältnismäßig geringem Kostenaufwand soll diese Kampagne auch im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Eine familienbewusste Unternehmenskultur ist Bestandteil der Personalpolitik der FMA. Daher wurden unter anderem Maßnahmen wie die Möglichkeit der Telearbeit, ein Betriebskindergarten und der „Papamonat“ eingeführt. Darüber hinaus wurden 2015 Karenzientreffen mit Vortrag und anschließender Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch veranstaltet. Ziel ist es, flexible Arbeitszeitmodelle zu fördern, um die optionale Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

FINANZEN UND CONTROLLING

FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und speist sich aus drei Quellen:

Die Republik Österreich leistet gemäß § 19 Abs. 4 FMABG einen „Bundesbeitrag“ in der Höhe von € 3,5 Mio., die FMA selbst hebt „sonstige Erträge“ im Wesentlichen in Form bestimmter Gebühren für Aufsichtsleistungen ein, und die restlichen anfallenden Kosten haben die Beaufsichtigten zu tragen.

Weiters kann sich die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß § 74 Abs. 5 BaSAG alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut ersetzen lassen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 FMABG vier Rechnungskreise zu bilden: Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht.

Die Zuordnung der Aufsichtskosten hat dabei weitestmöglich direkt zu erfolgen:

- Die direkten Kosten sind dem Rechnungskreis unmittelbar zuzuordnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind mithilfe der Verhältniszahl, die den Anteil des jeweiligen Rechnungskreises an den direkten Kosten abbildet, zuzuordnen.

Nach Abzug des Bundesanteils und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

ZEIT- UND LEISTUNGSERFASSUNG

Zur verursachergerechten Kostenaufteilung des Personalaufwands auf die im FMABG festgelegten Rechnungskreise steht das Zeit- und Leistungserfassungssystem der FMA zur Verfügung. Die individuelle Arbeitszeit der FMA-Mitarbeiter wird über Terminals, die in den Eingangsbereichen des FMA-Bürogebäudes postiert sind, erfasst. Jeder FMA-Mitarbeiter kann an seinem PC-Arbeitsplatz seine Zeitdaten aufrufen und seine Tätigkeiten nach Leistungen und auf Rechnungskreise auf Tagesbasis buchen. Die Tätigkeiten in der FMA sind in einem standardisierten Produktkatalog abgebildet.

Quartalsweise werden die von den Mitarbeitern getätigten Buchungen ausgewertet und auf Vollständigkeit, Plausibilität und auf die Richtigkeit der Zuordnung zu den im Gesetz festgelegten Rechnungs- und Subrechnungskreisen überprüft. Die Auswertungen sind Basis für die verursachergerechte Kostenumlage der FMA und darüber hinaus ein bewährtes Steuerungs- und Führungsinstrument.

KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß den Vorschriften in § 19 FMABG sind die Kosten der FMA durch die beaufsichtigten Unternehmen zu

tragen. Als Grundlage für die Feststellung der Kosten dient der Jahresabschluss samt Kostenabrechnung. Der individuelle Kostenbeitrag für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungs-terminen und Zahlungsfristen geregelt.

Der Versand der Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung der FMA des Geschäftsjahres 2014 erfolgte im November 2015 gleichzeitig mit den Bescheiden der Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2016. Wie auch im Vorjahr wurden 2015 rund 1.900 Kostenbescheide (Ist-Kosten) ausgestellt. Die Kosten im Jahresabschluss 2014 der FMA, abzüglich der Vorauszahlungen 2014, ergeben in der Ist-Verrechnung 2014 eine Nachzahlung der Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 3,7 Mio.

JAHRESABSCHLUSS

Die Finanzmarktaufsicht hat unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlust-Rechnung und eines Anhangs zu erstellen.

Im § 18 Abs. 3 FMABG ist eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (bis 31. Mai) vorgesehen, innerhalb der der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung vom Vorstand der FMA dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung zu übermitteln ist.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Kostenabrechnung hat zeitgerecht so zu erfolgen, dass der Vorstand den Jahresabschluss samt Kostenabrechnung dem Bundesminister für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln und auf der Website (gemäß § 18 Abs. 6 FMABG) der FMA sowie durch eine Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen kann.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2014 wurde erstmalig von der Contax Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 samt Kostenabrechnung wurde seitens des Wirtschaftsprüfers der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 19. 6. 2015 den Jahresabschluss 2014 der FMA genehmigt.

Anschließend wurde der Jahresabschluss 2014 an den Bundesminister für Finanzen und an den Rechnungshof übermittelt sowie die fristgerechte Veröffentlichung auf der Website der FMA und die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ durchgeführt.

FINANZPLANUNG

Gemäß § 17 FMABG hat die FMA dem Aufsichtsrat bis 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr einen Finanzplan samt Investitions- und Stellenplan vorzulegen.

Die Genehmigung des Finanzplans durch den Aufsichtsrat hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Als Basis für die Finanzplanung dienen neben den gesetzlichen Vorgaben die von der FMA alljährlich selbst entwickelten Zielvorgaben. Aufbauend auf diesen Zielvorgaben wurde mit dem Vorstand im Sommer 2015 ein Grobkonzept für die Finanzplanung 2016 erarbeitet, welches das Controlling in Zusammenarbeit mit den Planungsverantwortlichen auf den Kostenstellen und Konten abbildet.

In laufenden Abstimmungsgesprächen berichtete das Controlling dem Vorstand und setzte dessen Änderungsmaßnahmen um. Aufbauend auf der Ressourcenplanung (drei Neuaufnahmen) und dem gültigen Gehaltssystem wurde der Personalaufwand zentral geplant.

Bei den Sachaufwendungen wurde berücksichtigt, dass gemäß § 19 Abs. 5d FMABG die FMA der OeNB für ►

VORSCHAU JAHRESABSCHLUSS 2015

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Da der Jahresabschluss 2015 noch nicht vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, sind die unten dargestellten Zahlen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorläufig und können sich deshalb noch ändern.

Die wichtigsten Punkte des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 werden wie folgt zusammengefasst:

- Der Anteil der Kostenpflichtigen steigt im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 7,7 Mio. auf rd. € 53,8 Mio. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchte Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und AQR (Asset Quality Review) hat keinen Einfluss auf den Anteil der Kostenpflichtigen, da dadurch der Ertrag und auch der Aufwand in gleicher Höhe belastet werden. Deshalb können bei der Analyse der Position Anteil der Kostenpflichtigen diese beiden Sondereffekte im Jahr 2015 und 2014 außer Acht gelassen werden, wodurch deutlich wird, dass die Erhöhung des Anteils der Kostenpflichtigen um rd. € 7,7 Mio. auf einerseits reduzierte Erträge (rd. € 2,7 Mio. [ohne Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und AQR]) und andererseits auf höhere Aufwendungen (Personalaufwand rd. € 2,9 Mio.; Sonstige betriebliche Aufwendungen rd. € 1,7 Mio. [ohne Kostenersatz gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG und AQR]) zurückzuführen ist.
- Die Sonstigen Erträge reduzieren sich um rd. € 32,7 Mio. auf rd. € 12,2 Mio. wobei rd. € 30,0 Mio. mit einer Reduktion beim AQR und der Rest mit geringeren Gebühreneinnahmen und Rückstellungsaufhebungen zu erklären sind.
- Der Personalaufwand steigt, verglichen mit dem Vorjahr, um rd. € 3,2 Mio. auf rd. € 38,2 Mio., da sich neben den jährlichen Gehaltsanpassungen die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl im Jahr 2015 um rd. 19 Vollzeitäquivalente, vor allem aufgrund des Aufbaus der Bankenabwicklung, erhöht.
- Vor allem aufgrund der geringeren Aufwendungen für AQR im Berichtsjahr fallen die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber 2014 um rd. € 28,6 Mio. auf rd. € 29,6 Mio. Abgesehen von den Außerordentlichen Aufwendungen kommt es bei den betrieblichen Aufwendungen zu einer geringen Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rd. 3 %.

Tabelle 39: Vorläufige Bilanz 2015

BILANZ ZUM 31. 12. 2015 (vorläufige Beträge in €)

A K T I V A

Vorjahr
TEUR**A. Anlagevermögen**I. Immaterielle VermögensgegenständeGewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
sowie daraus abgeleitete Lizenzen

627.761,24

414

II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund

1.228.714,29

1.239

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.623.415,14

1.529

2.852.129,432.767

3.479.890,67

3.181

B. UmlaufvermögenI. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

53.824.266,12

46.153

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen

6.769.269,03

17.539

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

1.965.750,40

1.727

8.735.019,43

19.265

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

17.508.825,58

22.713

80.068.111,13

88.132

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.139.347,68

1.106

84.687.349,4892.419

Tabelle 40: **Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2015**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2015 (vorläufiges Ergebnis, Beträge in €)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	3.500.000,00	3.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.299,00	22
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	154.329,23	467
c) Übrige	<u>12.038.288,15</u>	<u>44.406</u>
	12.194.916,38	44.895
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-30.071.145,49	-27.530
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	-548.501,76	-535
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.090.771,76	-966
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.115.600,28	-5.582
e) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-345.984,10</u>	<u>-329</u>
	-38.172.003,39	-34.942
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.436.925,96	-1.288
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Direkte Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) Direkte Kosten gemäß § 129I VAG – Versicherungsaufsicht	-230.000,00	-175
c) Direkte Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	-1.000.000,00	0
d) Übrige	<u>-20.397.081,35</u>	<u>-50.015</u>
	-29.627.081,35	-58.190
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5	-53.541.094,32	-46.025
7. Sonstige Zinserträge	462,22	33
8. Zinsaufwendungen	-21.171,44	-1
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8	-20.709,22	32
10. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-262.462,58	-160
11. Anteil Kostenpflichtige	53.824.266,12	46.153
12. BILANZERGEBNIS	0,00	0

		P A S S I V A Vorjahr TEUR
A. Rücklage gemäß § 20 FMABG		2.818.550,39
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.433.822,63	1.264
2. Sonstige Rückstellungen	<u>8.620.317,86</u>	<u>6.508</u>
		10.054.140,49
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	44.984.598,38	42.958
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.104.627,73	32.899
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Davon aus Steuern	675.910,76	624
b) Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	644.765,23	606
c) Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	826.574,45	520
d) Übrige	<u>1.970.201,29</u>	<u>3.926</u>
	<u>4.117.451,73</u>	<u>5.676</u>
	71.206.677,84	81.532
D. Rechnungsabgrenzungsposten		607.980,76
		560
		84.687.349,48
		92.419

- Aufgrund der negativen Zinsentwicklung reduziert sich das Finanzergebnis um rd. TEUR 53 auf rd. TEUR –21 im Jahr 2015.

Der Jahresabschluss 2015 wird nach dem Testat des Wirtschaftsprüfers und der Genehmigung des Aufsichtsrats auf der Website der FMA veröffentlicht. Im Anhang dieses Jahresberichts befindet sich der geprüfte Jahresabschluss 2014.

ABWICKLUNGSFONDS

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Kontogebühren von rd. TEUR 1 und die negativen Zinsen von rd. TEUR 33 werden durch den Single Resolution Fund (SRF) getragen.

BILANZ

Aktiva:

Die Position Forderungen SRF in der Höhe von rd. TEUR 34 zeigt den Zins- und Spesenaufwand, der vom SRF getragen wird und den Liquiditätsstand in der Höhe von rd. € 198 Mio. reduziert.

Passiva:

In der Position Verbindlichkeiten SRF findet sich die Summe aller Bescheide. In den Sonstigen Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. TEUR 2 ist jener Zins- und Gebührenaufwand zu finden, der den Kassenbestand erst im Jahr 2016 reduziert, jedoch dem Jahr 2015 zuzurechnen ist.

Tabelle 41: **Vorläufige Bilanz des Abwicklungsfonds 2015**

BILANZ ZUM 31. 12. 2015 (vorläufige Beträge in €)

A K T I V A		P A S S I V A	
A. Umlaufvermögen		A. Verbindlichkeiten	
I. Forderungen		I. Verbindlichkeiten	
Verrechnung Forderungen Single Resolution Fund (SRF)	33.747,30	1. Verrechnung Verbindlichkeiten Single Resolution Fund (SRF)	198.226.351,99
II. Verrechnung Abwicklungs- finanzierungsmechanismus		2. Sonstige	
Bankguthaben	198.194.494,42	Verbindlichkeiten	1.889,73
	198.228.241,72		198.228.241,72

Tabelle 42: **Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfonds 2015**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015 (vorläufige Beträge in €)

1. Sonstige betriebliche Erträge		
Übrige	33.747,30	33.747,30
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige	-1.138,10	-1.138,10
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2		32.609,20
4. Zinsaufwendungen		-32.609,20
5. Zwischensumme aus Z 4		-32.609,20
6. BILANZERGEBNIS		0,00

die direkten Kosten ihrer Tätigkeit für den Bereich der Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 ESAEG und § 6 ESAEG erstmalig im Planungsjahr 2016 Erstattungsbeiträge zu leisten hat.

Weiters wurden die Abschreibung und die Zuweisung der Rücklage gemäß § 20 FMABG berechnet.

Die geplanten Kosten und Erträge wurden dem FMABG entsprechend auf die Rechnungskreise umgelegt, sodass eine Schätzung des Anteils der Kostenpflichtigen pro Rechnungskreis möglich wurde.

Um ein effektives Cash Management gewährleisten zu können, erstellte das Controlling eine Liquiditätsrechnung, die alle Ausgaben und Einnahmen des Planungsjahres 2016 erfasst.

Die Planung der Mittel des Abwicklungsfonds war ebenfalls Teil des FMA-Planungsprozesses.

Mit Ende Oktober 2015 wurde der Finanzplan 2016 dem Aufsichtsrat übermittelt. In der Aufsichtsratsitzung vom 25. November 2015 wurde der Finanzplan 2016 diskutiert und vom Aufsichtsrat genehmigt.

PROJEKTCONTROLLING

Zusätzlich zu den laufenden Aufgaben der FMA gibt es Schwerpunkte, die aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, der Neuartigkeit, der Komplexität und der Bindung von Personal- und Kostenressourcen in der FMA als Projekte definiert werden. Für das Monitoring der Projekte gibt es den FMA-Projekt-Standard und ein quartalsweises Projektreporting. Die dafür erforderliche Erstellung von Projekt-Soll-/Ist-Vergleichen gibt Auskunft über den Projektfortschritt, die Projektzielerreichung und die Einhaltung der Personalressourcen sowie die Kosten des Projekts. Über den Projektverlauf der FMA-Projekte wird dem Vorstand quartalsweise bzw. bei Abschluss von Projekten anlassbezogen berichtet.

EDV-SYSTEME

Das Jahr 2015 war von mehreren Projekten geprägt, die die Prozesse der internen und externen Zusammenarbeit optimieren und die Auswertbarkeit von Daten für die Anwender flexibler gestalten sollen.

DATENAUSTAUSCH (SECURE FILE TRANSFER)

Für den permanenten Datenaustausch mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), dem Bundesrechenzentrum (BRZ) sowie anlassbezogen mit beaufsichtigten Unternehmen und anderen Institutionen wurde eine neue „Secure File Transfer“-Lösung implementiert.

Eine wichtige Funktion ist die vollkommen selbstständige Administrierbarkeit durch den Endanwender. Das Programm ist derart intuitiv, dass bei einer Ad-hoc-Datenanforderung unsererseits keine Unterstützung zur Einrichtung und Konfiguration durch die Abteilung EDV-Systeme notwendig ist. Dadurch wird der Ablauf vereinfacht und die Dateneinbringung wesentlich beschleunigt.

Die jederzeitige Nachvollziehbarkeit – wer hat wann was übermittelt – wird durch das System protokolliert. Großes Augenmerk wird auf die Datensicherheit gelegt. Alle Daten werden verschlüsselt übertragen. Zugänge können durch komplexe, zeitlich begrenzte oder nur einmal verwendbare Passwörter abgesichert werden. Eine redundante Implementierung stellt eine hohe Verfügbarkeit sicher.

Durch die Einführung wurde der Datenaustausch sicherer, die Durchlaufzeit konnte signifikant verkürzt werden, und die Verwendung von Medien wie zum Beispiel USB-Sticks oder CDs ist großteils überflüssig.

DATENANALYSEN UND AUSWERTUNGEN

Datenanalysen und Auswertungen sind wesentliche Bestandteile einer Aufsicht. Vorhandene Daten zu vernetzen und in einer Art und Weise dem Anwender bereitzustellen, dass dieser einerseits immer wiederkehrende Standardauswertungen vorbereitet zur Verfügung hat und andererseits selbst individuelle Analysen erstellen und anpassen kann, wird immer wichtiger und laufend verbessert. 2015 wurde diese Anforderung über Data Cubes, Reporting Services und Excelfunktionen wie zum Beispiel PowerPivot Services weiterentwickelt. Je nach Komplexität wurden einzelne Datenanalysen um programmierte Module erweitert. Teilweise wurden Ergebnisse in Workflows integriert, um Prozesse zu standardisieren und die Durchlaufzeit zu verkürzen. Die Bereitstellung gegenüber dem Anwender erfolgt über ein internes SharePoint-Portal.

SOFTWAREPROJEKTE

UMSETZUNG DER ESCB (EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS) IT-POLICIES
IM RAHMEN DES SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)

Im Rahmen des SSM wurde die FMA an das ESCB-Netzwerk angebunden, über das diverse ESCB-IT-Services

und -Applikationen der FMA zur Verfügung gestellt werden. Für alle an das ESCB-Netzwerk angebotenen Institutionen besteht die Verpflichtung, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) vorgegebenen, sehr umfangreichen IT-Policies zu implementieren.

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen eines Projekts mit der sukzessiven Anpassung der bestehenden Informations- und Kommunikationstechnologie-(IKT-)Umgebung an die ESCB IT-Policies begonnen. Ende 2015 musste die FMA erstmalig ein von der EZB vorgegebenes, für alle ESCB-Mitglieder standardisiertes „Yearly Security Self-Assessment“ durchführen, das Basis für weitere Adaptierungen von IT-Systemen und/oder IT-relevanten Prozessen sein wird.

NEUES MELDESYSTEM FÜR ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER (AIFM) UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIFS)

Im Rahmen der Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM) wurde ein neues Meldesystem implementiert. Die Meldungen zu AIFMs und AIFs werden über die Incoming Plattform quartalsweise übermittelt, zu ESMA und der OeNB weitergeleitet und dem Fachbereich zur weiteren Analyse zur Verfügung gestellt. Die ersten Meldungen wurden Ende des 1. Quartals 2015 an die FMA übermittelt. Die Weiterleitung der Meldungen an die ESMA erfolgte im 3. Quartal 2015.

NEUES MELDESYSTEM FÜR VERSICHERUNGEN IM RAHMEN VON SOLVENCY II

Die Implementierung des auf Solvency II resultierenden, auf „eXtensible Business Reporting Language“ (XBRL) basierenden Meldesystems für Versicherungen wurde abgeschlossen. Den Beaufsichtigten steht das neue System seit 1. 1. 2016 uneingeschränkt zur Verfügung. Diverse Daten aus den erhaltenen Meldungen werden an die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) und an die OeNB übermittelt. Dem Fachbereich stehen die Daten zur weiteren Analyse in Form eines Data Cubes zur Verfügung.

IMPLEMENTIERUNG DER EINBRINGUNGEN ZUM VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ (VAG) 2016 ÜBER DIE INCOMING PLATTFORM (IP)

Die Incoming-Plattformverordnung (IP-V) sieht vor, dass Meldungen zum VAG 2016 verpflichtend über die IP einzubringen sind. Die Meldeformulare zu 44 Paragraphen wurden implementiert und stehen den Beaufsichtigten seit 1. 1. 2016 zum Übermitteln der Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Berichtsjahr 2015 hatte die FMA große kommunikative Herausforderungen zu bewältigen. Einerseits hielt die öffentliche Diskussion über Anforderungen und Möglichkeiten von Regulierung und Aufsicht im Lichte der Ereignisse der globalen Finanzkrise weiter an. Andererseits waren insbesondere die Reformen, die aus den Lehren der Finanzkrise resultierten, zu erklären und zu erläutern.

So hat etwa die FMA mit 1. Jänner im Rahmen des Europäischen Abwicklungssystems (Single Resolution Mechanism – SRM) die Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für Banken und Wertpapierfirmen gemäß der europäischen Banken-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) übernommen. Während aber die europäische Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board – SRB) in ihrer Aufbauphase 2015 lediglich die Funktion der Abwicklungsplanung wahrzunehmen hatte, kam der FMA überdies auch bereits die Kompetenz zur Sanierung und Abwicklung einzelner Institute zu. Und nicht einmal zwei Monate nach ihrem Start hatte die FMA auch bereits den ersten konkreten Abwicklungsfall – jenen der Heta Asset Resolution AG – zu übernehmen. Überdies hatte sie eine privatwirtschaftliche Abwicklung – die Immigon AG (vormals ÖVAG) – zu begleiten.

Darüber hinaus hat mit 5. 11. 2014 die Europäische Zentralbank (EZB) die Aufsichtsverantwortung über alle Banken im Euroraum übernommen, die seither im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) gemeinsam mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden dezentral wahrgenommen wird. Es stellt eine sehr große Herausforderung dar, einerseits das neue Aufsichtssystem der breiten Öffentlichkeit zu erklären und andererseits die kommunikativen Aktivitäten innerhalb des neuen Systems abzustimmen und zu koordinieren.

Die Übernahme der Behördenfunktion im Enforcement der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen durch die FMA im Zusammenspiel mit der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) im Jahr 2014 erforderte nach wie vor umfangreiche Kommunikationsaktivitäten im Berichtsjahr, um das System zu erklären und das Verständnis für die Prüfergebnisse aufzubereiten.

Die Finalisierung der Arbeiten am neuen Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, Solvency II, das mit 1. 1. 2016 in Kraft trat, erforderte im Berichtsjahr ebenfalls umfangreichen Erklärungsaufwand.

Letztlich bedingte auch das weiterhin anhaltende Niedrigzinsumfeld weitreichenden Kommunikationsbedarf, und zwar über alle Aufsichtsbereiche hinweg.

MEDIENARBEIT

Da die FMA als Behörde, die im Wesentlichen durch die Beaufsichtigten selbst finanziert wird, zu besonderer Sparsamkeit verpflichtet ist, stehen ihr keine finanziellen Mittel für Werbung, Informations- oder PR-Kampagnen zur Verfügung. Ihr wesentlichster Kommunikationskanal ist daher die klassische Medienarbeit. Die FMA hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Wahrung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, stets eine möglichst offene Kommunikationspolitik zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt zu verfolgen. Sie bedient sich dazu in

ihrer Kommunikationsstrategie der klassischen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche sowie Vorträgen und Einzelinterviews des Vorstandes gegenüber ausgewählten Medien.

Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA 32 Pressemitteilungen (2014: 33). Diese werden über das OTS-Service der Austria Presse Agentur (APA) sowie den FMA-Presseverteiler, für den sich jeder über die Website anmelden kann, verbreitet und zeitgleich auf der FMA-Website zur Verfügung gestellt.

Überdies publizierte die FMA 40 amtliche Bekanntmachungen (2014: 18) im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Hierbei handelt es sich in der Regel um Investorenwarnungen, die darauf hinweisen, dass ein namentlich genannter Anbieter nicht berechtigt ist, bestimmte konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen in Österreich anzubieten. Diese Informationen wurden ebenfalls zeitgleich auf der Website der FMA online gestellt. Zusätzlich ermöglicht die FMA auf ihrer Website auch den Zugang zu Investorenwarnungen, die von Schwesterorganisationen veröffentlicht werden. Im Lauf der Jahre ist so eine für jedermann leicht zugängliche, sehr umfassende Datenbank dubioser Anbieter von Finanzdienstleistungen entstanden.

Die breiteste Medienwirkung erreichen die Presseveranstaltungen des FMA-Vorstandes, von denen im Berichtsjahr acht (2014: 8) mit folgenden Themenschwerpunkten abgehalten wurden:

- 20. 1. 2015, Pressegespräch im Klub der Wirtschaftspublizisten: „Die FMA als Abwicklungsbehörde“ sowie „Die Entwicklung der Fremdwährungskredite“
- 2. 3. 2015, Hintergrundgespräch mit Steven Maijor, Vorsitzender der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA): „Aktuelle Fragen zur Kapitalmarktunion“. Aus Aktualitätsgründen nahm FMA-Vorstand Mag. Klaus Kumpfmüller überdies zur Abwicklung der Heta Asset Resolution AG durch die FMA Stellung.
- 11. 3. 2015, Pressefrühstück: „Aufgaben der FMA als Abwicklungsbehörde anhand des Falls Heta Asset Resolution AG“
- 19. 5. 2015, Bilanz-Pressekonferenz: „Präsentation des FMA-Jahresberichts 2014“
- 10. 9. 2015, Pressefrühstück: „Maßnahmenpaket zur längerfristigen Stabilisierung der Lebensversicherung“
- 14. 9. 2015, Hintergrundgespräch mit Dr. Elke König, Vorsitzende des Single Resolution Board (SRB): „Das neue europäische Abwicklungsregime“
- 15. 9. 2015, Pressegespräch mit Danièle Nouy, Vorsitzende des Supervisory Board des Single Supervisory Mechanism: „Herausforderungen im SSM“
- 24. 11. 2015, Hintergrundgespräch: „Bericht über die Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft / Solvency II – das neue Aufsichtsregime ab 1. 1. 2016“

Alle Veranstaltungen stießen auf großes Interesse der Journalisten und fanden breiten Niederschlag in deren Berichterstattung.

VERANSTALTUNGEN

Vorstand und Mitarbeiter der FMA nahmen auch 2015 an einer Vielzahl von Veranstaltungen als Vortragende oder Diskussionspartner teil, um so Aufgaben und Ziele der Aufsicht sowie fach- und themenspezifische Aspekte an ausgewählte Zielgruppen transportieren zu können. Parallel dazu organisierte die FMA selbst Veranstaltungen zu fachspezifischen Themenkreisen. Zum Beispiel:

Die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht veranstaltete im Jahr 2015 das „EIOPA-Forum für Pensionskassen“, den internationalen Workshop „EIOPA/FMA Risk Based Supervision“ und das „EIOPA-Forum für Versicherungsunternehmen“.

Das jährliche WPDLU-Forum, bei dem aktuelle Themen und Herausforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen diskutiert werden, fand am 1. 6. 2015 statt.

Mitte Juni veranstaltete der Bereich „Integrierte Aufsicht“ das zweitägige European Enforcers Coordination Sessions Meeting (EECS Meeting), an dem Vertreter der europäischen Rechnungslegungskontrollbehörden teilnahmen.

Am 15. 9. 2015 fand im Congress Center Reed Messe Wien die sechste FMA-Aufsichtskonferenz statt. Das Generalthema „Sicherheit und Fortschritt: Am Finanzmarkt ein Widerspruch? Banken- und Kapitalmarktunion als Perspektive“ stieß bei den über 900 Besuchern auf großes Interesse.

PUBLIKATIONEN

Der Jahresbericht 2014 der FMA wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt, von diesem beschlossen und dem Finanzausschuss des Österreichischen Nationalrats übermittelt. Die wesentlichen Eckdaten des Jahresberichts präsentierte der Vorstand der FMA in der alljährlichen Bilanz-Presskonferenz.

Die Printversion des Jahresberichts 2014 wurde nur in deutscher Sprache aufgelegt. Die elektronische Version ist zweisprachig – Deutsch und Englisch – und auf der FMA-Website www.fma.gv.at abrufbar.

Zusätzlich zum Jahresbericht veröffentlichte die FMA im Jahr 2015 erstmals die Publikation „Fakten, Trends und Strategien“, die sich aktuellen die FMA betreffenden Schwerpunktthemen widmet.

Zudem veröffentlichte die FMA Quartalsberichte zur „Entwicklung der Fremdwährungskredite an private inländische Haushalte“, zur „Entwicklung der Versicherungsunternehmen“, zur „Entwicklung der Pensionskassen“ sowie zur „Aufsicht über Kapitalmarktprospekte“.

WEBSITE

Im Frühjahr 2015 wurde das Projekt Website Relaunch gestartet. Von Februar bis Oktober fanden zahlreiche bereichsübergreifende Workshops statt, in deren Rahmen das Konzept (Struktur, Navigation, Layout) für die neue FMA-Website erarbeitet wurde. Im November wurde mit der technischen Umsetzung des Konzepts sowie mit der Überarbeitung der Inhalte für die neue Website begonnen.

VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHER- INFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

Zu den wesentlichen Zielen der FMA gehört es, das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze zu schützen. Wie der Gesetzgeber geht auch die FMA von der Prämisse des mündigen Konsumenten aus. Das heißt, es soll jedem Verbraucher freistehen, sich auf den Finanzmärkten jenes Produkt auszuwählen, das seinen Vorstellungen, Anforderungen und Risikoneigungen am besten entspricht. Um dies zu ermöglichen, bietet die FMA eine entsprechende Anlaufstelle für Verbraucher, die „Verbraucherinformation“, an. Hier stellt die FMA als Expertenorganisation der ratsuchenden Bevölkerung ihr Fachwissen als objektive, nicht verkaufgetriebene Information zur Verfügung. Ein Höchstmaß an valider Information stellt ein effizientes Funktionieren der Märkte zum Wohle der Verbraucher sicher und stärkt somit das Vertrauen der Verbraucher in den österreichischen Finanzmarkt.

Die Bearbeitung von Beschwerden durch das Team der Verbraucherinformation der FMA stellt nicht nur eine Serviceleistung der FMA an Verbraucher dar. Vielmehr werden regelmäßig aus der Vielzahl an Eingaben wertvolle Hinweise für die Aufsichtstätigkeit der FMA herausgefiltert. Gleichzeitig dient das Beschwerdewesen den beaufsichtigten Unternehmen auch vorbildhaft für deren Umgang mit Beschwerden.

Die europäischen Aufsichtsbehörden haben „Guidelines on complaints-handling“ erlassen, welche die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichten sicherzustellen, dass in den beaufsichtigten Unternehmen wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden von Privatkunden eingerichtet sind. Die Einhaltung dieser „Guidelines on complaints-handling“ werden durch die FMA auch anlassbezogen überprüft, insbesondere wenn bei der FMA Beschwerden einlangen, dass Beaufsichtigte auf Beschwerden ihrer Kunden nicht oder nicht angemessen reagieren.

Die FMA selbst verfügt bereits seit mehreren Jahren über ein zentrales Beschwerdemanagement, das den Anforderungen der „Guidelines on complaints-handling“ entspricht, und geht damit den beaufsichtigten Unternehmen mit dem Beispiel der „Best Practice“ voran. Die FMA verfügt über schriftliche Leitlinien zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sowie über kompetente Ansprechpersonen für Beschwerdeführer. Alle diesbezüglichen Informationen sind auch über die Website der FMA abrufbar.

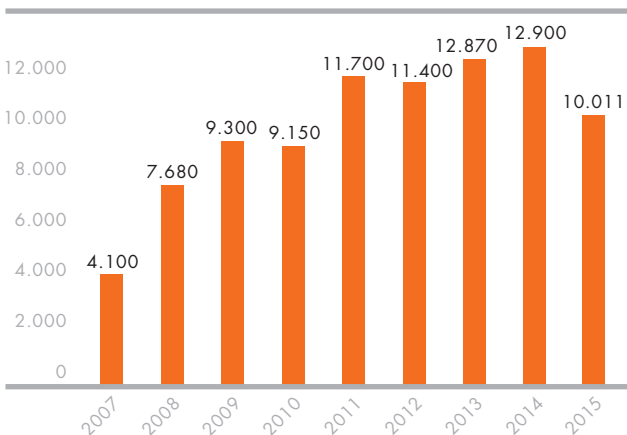
BESCHWERDEVERFAHREN

Die FMA prüft Beschwerden im Hinblick auf deren Relevanz für die Aufsichtstätigkeit, fordert die beaufsichtigten Unternehmen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf und prüft nach Erhalt der Stellungnahme und sämtlicher Unterlagen den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Aufsichtsgesetze. Der Beschwerdeführer erhält eine Information der FMA unter Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen aus der Amtsverschwiegenheit.

Im Jahr 2015 gab es insgesamt 10.011 zu erledigende Anfragen und Beschwerden (siehe Grafik 34). Die Themen der Anfragen und Beschwerden waren breit gestreut:

- Im Bereich der Bankenaufsicht betrafen sie insbesondere Fragen zur Rücknahme von Ergänzungskapitalan-

Grafik 34: Anzahl der Anfragen- und Beschwerdeeingaben
2007–2015



möglich, dies wird den Inhabern dieser Anleihen durch deren Hausbank oft nicht hinreichend verständlich erklärt. So wenden sich diese Kunden an die FMA und erhalten dort die entsprechende Information. Auffällig war die Häufung von Anfragen und Beschwerden wegen der Unverständlichkeit der verschiedensten Arten von Informationsschreiben und anderen Informationen der Banken an deren Kunden und an Verbraucher.

Weitere Themen waren Fremdwährungskredite und damit verbundene Tilgungsträger sowie die Dauer von Überweisungen nach dem Zahlungsdienstegesetz, Fragen zum Kampf gegen Geldwäsche und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Identifikation und Legitimation insbesondere hinsichtlich der Mitglieder von Sparvereinen sowie die Modalitäten der Einlagensicherung.

- Im Bereich der Versicherungsaufsicht bezogen sich Anfragen und Beschwerden ebenso häufig auf die Unverständlichkeit der Informationen von Versicherungsunternehmen in der Lebensversicherung. Hier betrafen die Anfragen zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung. In der Sachversicherung häuften sich Beschwerden zur schleppenden Schadensabwicklung.
- Im Bereich der Wertpapieraufsicht fokussierten die Beschwerden vor allem auf die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln, die mangelhafte Beratung, die mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, die nicht risikogerechte Veranlagung sowie auch hier die mangelnde Verständlichkeit von Informationen. Ebenso häuften sich Beschwerden zur Dauer der Übertragung von Wertpapierdepots.
- Konstant häufig waren weiterhin Anfragen und Beschwerden zum unerlaubten Geschäftsbetrieb; insbesondere zu Fällen des sogenannten Cold Calling, der gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Kontaktaufnahme via Telefon, Fax oder Mail, um Finanzgeschäfte anzubieten. Immer wieder fallen Verbraucher auf betrügerische Anbieter herein, die unerlaubt am Markt tätig sind. Diese erschleichen sich durch das Versprechen hoher Renditen bei einem geringen Risiko des Investments das Vertrauen der Anleger und bringen diese dadurch um ihr Geld. Die FMA klärt dann zu den häufigsten Betrugsvarianten sowie zur möglichen weiteren Vorgangsweise auf. Gleichzeitig ermittelt die FMA gegen diese unseriösen Anbieter und veröffentlicht Investorenwarnungen.

WHISTLEBLOWING

Den sich laufend und rasch entwickelnden neuen Ideen einiger Marktteilnehmer zur Umgehung von Vorschriften sowie Verstößen gegen Rechtsvorschriften muss eine moderne Aufsicht effektive Strategien und Maßnahmen entgegensetzen, um Missstände aufzudecken und abzustellen. Eine dieser Strategien ist es, allen Perso-

leihen. Diese sind dem regulatorischen Eigenkapital zuzurechnen und dementsprechend bankenaufsichtlich anrechenbare Eigenmittel. Jede Verringerung von Eigenmittelinstrumenten der Kreditinstitute bedarf einer vorherigen aufsichtsbehördlichen Bewilligung. Das Bewilligungsverfahren dient dem besseren Überblick über die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute im Sinne einer angemessenen Risikobedeckung und einer ausreichenden Verlusttragfähigkeit.

Kreditinstitute können einen Antrag auf behördliche Bewilligung des vorzeitigen Rückkaufs der Ergänzungskapitalanleihen vor ihrer vertraglichen Fälligkeit stellen, dem bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 77 und 78 CRR) durch die FMA stattgegeben wird. Eine sofortige Rücknahme ist daher nicht

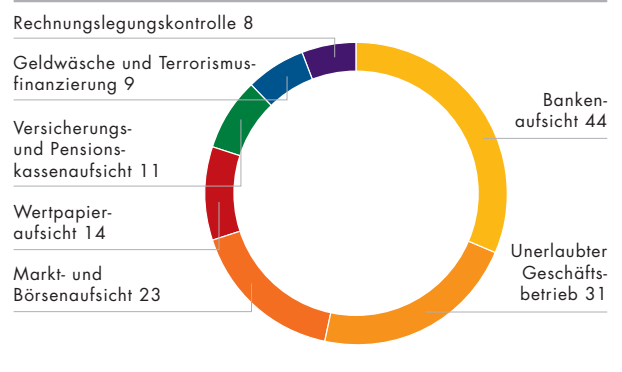
nen die Möglichkeit anzubieten, anonym Hinweise zu geben. Aus der Bevölkerung sowie aus Kreisen sachkundiger Personen wie z. B. Mitarbeiter beaufsichtigter Unternehmen stellen diese eine wichtige Erkenntnisquelle für die Ermittlungs- und Prüfungstätigkeit der FMA dar. Whistleblower können dazu beitragen, dass Missstände und Verstöße viel früher aufgedeckt werden. Dadurch kann ein Schaden für Investoren, Marktteilnehmer und den Finanzplatz Österreich rechtzeitig verhindert oder zumindest minimiert werden, und die Verantwortlichen können zur Rechenschaft gezogen werden.

Mit 1. 1. 2014 hat die FMA eine telefonische „Whistleblower-Hotline“ eingerichtet. Ab 1. 2. 2014 wurde die telefonische Whistleblower-Hotline durch ein IT-gestütztes Hinweisgebersystem ersetzt, welches über die Website der FMA zugänglich ist und die Anonymität von Hinweisgebern technisch schützt. Dieses Hinweisgebersystem wurde in Entsprechung europäischer Vorgaben eingerichtet. Den anonymen Hinweisgebern wird durch den Einsatz modernster Sicherheits- und Verschlüsselungstechniken eines datenschutz zertifizierten Hinweisgebersystems höchstmögliche Datensicherheit und Vertraulichkeit garantiert. Über diese Plattform ist auch ein anonymer Dialog mit den Hinweisgebern zur weiteren Abklärung der Informationen möglich. Eine telefonische Einbringung von Hinweisen ist zudem weiterhin möglich.

Im Jahr 2015 sind 140 Meldungen in das Hinweisgebersystem (Business Keeper Monitoring System – BKMS) eingegangen. In Grafik 35 ist die Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten aufgeteilt.

60% aller eingegebenen Hinweise wurden als aufsichtsrelevant eingestuft. Im Hinweisgebersystem wurden bereits 48 Postfächer durch Einbringer eingerichtet, die der (anonymen) Kommunikation betreffend aufsichtsrechtlich relevanter Hinweise zwischen den Hinweisgebern und der FMA dienen und durch welche weitere wertvolle Informationen erlangt werden können. Die FMA leistet so einen weiteren Beitrag zur Prävention und Verfolgung von Verstößen und letztlich zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt.

Grafik 35: Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten (in %)



VERZEICHNIS DER GRAFIKEN, TABELLEN UND ABBILDUNGEN

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 13

Grafik 2: Entwicklung der Inflation 13

Grafik 3: Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone 16

Grafik 4: Indexentwicklungen 17

Grafik 5: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 19

Grafik 6: Marktanteile der Banken (inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und Betriebliche Vorsorgekassen) 20

Grafik 7: Bilanzsummen der CESEE-Tochterbanken 22

Grafik 8: Anteil der Bilanzsummen verteilt nach Regionen 22

Grafik 9: Entwicklung der Ertragslage des österreichischen Bankensektors 22

Grafik 10: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 23

Grafik 11: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen 23

Grafik 12: Vermögen der Pensionskassen 25

Grafik 13: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 25

Grafik 14: Verrechnete Prämien der Versicherungen 25

Grafik 15: Deckungsstock- und Bedeckungswerte 27

Grafik 16: Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds 28

Grafik 17: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie 28

Grafik 18: Net Assets nach Fondskategorie 28

Grafik 19: Betreutes Kundenvermögen 29

Grafik 20: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades der Finanzkonglomerate 31

Grafik 21: Entwicklung der Kernkapitalquote 36

Grafik 22: Loan-Deposit Ratio 36

Grafik 23: Entwicklung des durchschnittlichen Solvabilitätsgrades der Versicherungen 36

Grafik 24: Begrenzung des Risikos aus FX-Krediten 38

Grafik 25: Vor-Ort-Prüfungen und Managementgespräche 40

Grafik 26: Bewilligung von Geschäftsplänen 52

Grafik 27: Anzahl der aufrechten Konzessionen 64

Grafik 28: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 76

Grafik 29: Billigungsverfahren 83

Grafik 30: Ausgehende Notifikationen 83

Grafik 31: Verwaltungsstrafverfahren 99

Grafik 32: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 99

Grafik 33: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen 99

Grafik 34: Anzahl der Anfragen- und Beschwerdeeingaben 134

Grafik 35: Verteilung der Hinweise nach Schwerpunkten 135

TABELLEN

Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte 17

Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at 19

Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors 21

Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 23

Tabelle 5: Marktentwicklung der Pensionskassen 24

Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 26

Tabelle 7: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen
und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession 30

Tabelle 8: Wertpapiervermittler (WPV) und vertraglich gebundene Vermittler (VGV) 36

Tabelle 9: Anzahl der Kreditinstitute 43

Tabelle 10: Anzahl der Zahlungsinstitute 43

Tabelle 11: Konzessionsverfahren 43

Tabelle 12: Informationsquellen 44

Tabelle 13: Prüfungsaufträge 46

Tabelle 14: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG 47

Tabelle 15: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG 48

Tabelle 16: On-Site-Aktivitäten 52

Tabelle 17: Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen 53

Tabelle 18: Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen 53

Tabelle 19: Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich 54

Tabelle 20: EWR-Versicherer in Österreich 54

Tabelle 21: Behördliche Tätigkeiten	56
Tabelle 22: Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen	56
Tabelle 23: Vor-Ort-Präsenzen	56
Tabelle 24: Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE	57
Tabelle 25: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes	59
Tabelle 26: On-Site-Aktivitäten	67
Tabelle 27: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren zum WAG – Wertpapierfirmen inkl. unerlaubter Betrieb	67
Tabelle 28: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen	71
Tabelle 29: Aufsichtsobjekte	75
Tabelle 30: Marktaufsicht	77
Tabelle 31: Amtshilfe Marktaufsicht	77
Tabelle 32: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt	79
Tabelle 33: Emittentenaufsicht	80
Tabelle 34: Vor-Ort-Maßnahmen Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	88
Tabelle 35: Prüfungsverfahren	91
Tabelle 36: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	100
Tabelle 37: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding	112
Tabelle 38: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten	118
Tabelle 39: Vorläufige Bilanz 2015	124/125
Tabelle 40: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2015	125
Tabelle 41: Vorläufige Bilanz des Abwicklungsfonds 2015	126
Tabelle 42: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfonds 2015	126
Tabelle 43: Bilanz 2014	A 4/A 5
Tabelle 44: Gewinn- und Verlustrechnung 2014	A 5
Tabelle 45: Anlagevermögen 2014	A 8/A 8

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Europäisches Finanzaufsichtssystem	108
Abbildung 2: Aufsichtsrat der FMA	116
Abbildung 3: Organigramm der FMA	117

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
AFM	Autoriteit Financiële Markten; Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde	EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung
AIF	Alternative Investmentfonds	EK	Europäische Kommission
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	ELTIF	Europäische langfristige Investmentfonds
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	EMIR	European Market Infrastructure Regulation
AktG	Aktiengesetz	ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde
AMA	Advanced Measurement Approach; fortgeschrittener Messansatz für das operationelle Risiko	ESCB	European System of Central Banks
AMLC	Sub-Committee on Anti-Money Laundering	ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem
AQR	Asset Quality Reviews	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
APA	Austria Presse Agentur	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	EURO STOXX 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	EuVECA	European Venture Capital Funds
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	EuSEF	European Social Entrepreneurship Funds
BCM	Business Continuity Management	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BeteilFG	Beteiligungsfondsgesetz	EWR-WPF	EWR-Wertpapierfirmen
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EZB	Europäische Zentralbank
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering; Arbeitskreis zur Bekämpfung der Geldwäscherei
BIRG	Bankenrestrukturierungsgesetz	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (nach Novelle)	Fed	Federal Reserve
BoS	Board of Supervisors	FK-QUAB-V	Finanzkonglomeratequartalsberichts-Verordnung
BörseG	Börsegesetz	FKG	Finanzkonglomeratengesetz
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BVK, BV-Kasse	Betriebliche Vorsorgekasse	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BVQA-V	Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung	FSAPs	Financial Sector Assessment Programs
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	FSB	Financial Stability Board
BWG	Bankwesengesetz	FST	Financial Stability Table; Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU
CA	Comprehensive Assessment	FTSE 100	Financial Times Stock Exchange Index; britischer Aktienindex
CAC	Cotation Assistée en Continu (frz. Aktienindex)	FX	Foreign Exchange / Foreign Currency Loans (Fremdwährungskredite)
CCP.A	Central Counterparty Austria GmbH	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
CCPs	Central Counterparties; zentrale Gegenparteien	GewO	Gewerbeordnung
CDS	Credit Default Swaps; Kreditausfallsicherung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
CEA	Comité Européen des Assurances; Europäische Versicherer- und Rückversicherer-Organisation	GSA	Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
CEESEG	Central and Eastern Europe Stock Exchange Group	GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
CEGH	Central European Gas Hub AG	GVA	Großveranlagungen
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	HETA	HETA Asset Resolution AG
CESEE-EEA	Central, Eastern and Southeastern Europe – European Economic Area	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CESEE-NON EEA	siehe CESEE-EEA	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
ComFrame	Common Framework for (the Supervision of) Internationally Active Insurance Groups	IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
CRD	Capital Requirements Directive		
CRR	Capital Requirements Regulation		
CSDR	Central Securities Depositories Regulation		
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier		
DAX	Deutscher Aktienindex		
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht		
ECV	Emittenten-Compliance-Verordnung		
EEA	European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum)		
EG	Europäische Gemeinschaft		

Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien	SEE	Southeast Europe; Südosteuropa
ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz	SI	Significant Institutions
InvFG	Investmentfondsgesetz	Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher	SK-EMV	Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung
IOSCO	International Organization of Securities Commis- sions; Internationale Vereinigung der Börsenauf- sichtsbehörden	SRB	Single Resolution Board
IPS	Institutional Protection Schemes	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
IRB	Internal Ratings Based	SRF	Single Resolution Fund
iVm	in Verbindung mit	SRM	Single Resolution Mechanism
IWF	Internationaler Währungsfonds (siehe IMF)	SSM	Single Supervisory Mechanism
JRAD	Joint Risk Assessment Decision; Joint Risk Assessment and Decision Process	SSM-SB	SSM Supervisory Board
JSTs	Joint Supervisory Teams	StPO	Strafprozessordnung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft	TAN	Transaktionsnummer
KID	Key Investor Information Document	TEUR	tausend Euro
KMG	Kapitalmarktgesetz	UGB	Unternehmensgesetzbuch
KMU	Klein- und Mittelbetriebe	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
KVO	Kostenverordnung	VERA	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis
LDR	Loan Deposit Ratio	VfGH	Verfassungsgerichtshof
LLSFR	Loan-to-Local Stable Funding Ratio	VG	Versicherungsgemeinschaft
LSAP	Large-Scale Asset Purchases	VGv	vertraglich gebundene Vermittler
LSI	Less Significant Institutions	VO	Verordnung
MAR	Market Abuse Regulation	VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
MBA	Master of Business Administration	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	VSTOXX	Volatilitätsindex des EURO STOXX 50
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation	VU	Versicherungsunternehmen
MMoU	Multilateral Memoranda of Understanding; multilaterale Kooperationsabkommen	VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
Moneyval	Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsab- kommen	VZÄ	Vollzeitäquivalente
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities	WAG 2007	Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
MTF	Multi-Trading Facility; multilaterales Handelssystem	WKO	Wirtschaftskammer Österreich
NCAAs	National Competent Authorities	WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
NMS	Neue Mitgliedsstaaten (der EU)	WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
NRAAs	National Resolution Authorities	WPF	Wertpapierfirmen
NYSE	New York Stock Exchange	WPV	Wertpapiervermittler
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	XBRL	eXtensible Business Reporting Language
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG	ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz
OeNB	Oesterreichische Nationalbank		
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung		
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapie- ren; vgl. UCITS		
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries		
QIS	Quantitative Impact Studies		
PIN	Persönliche Identifikationsnummer		
PK	Pensionskasse		
PKG	Pensionskassengesetz		
PR	Public Relations		
PRIPs	Packaged Retail Investment Products (Finanzinstru- mente); strukturierte Produkte für Kleinanleger		
PSPP	Public Sector Purchase Programme		
rd.	rund		
RIMAV-PK	Risikomanagement-Verordnung Pensionskassen		
RL	Richtlinie		
RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz		
ROA	Return on Assets; Gesamtkapitalrendite		
S&P	Standard & Poor's		

JAHRESABSCHLUSS 2014
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

BESTÄTIGUNGSVERMERK



Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der FMA sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Behörde abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Finanzmarktaufsichtsbehörde erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 4. Mai 2015

CONTAX
WIRTSCHAFTSTREUHAND GmbH

Mag. OTHMAR EBERHART
Wirtschaftsprüfer

Mag. WERNER PRENNER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Tabelle 43: **Bilanz 2014**

BILANZ ZUM 31. 12. 2014 (Beträge in €)

A K T I V A

		Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	414.042,86	364
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Bauten auf fremdem Grund	1.238.553,85	1.328
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.528.805,76</u>	<u>1.323</u>
	<u>2.767.359,61</u>	<u>2.651</u>
		3.181.402,47
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige</u>	46.153.360,07	43.473
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Leistungen	17.538.559,97	2.316
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.726.775,08</u>	<u>1.776</u>
	19.265.335,05	4.092
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>22.712.989,08</u>	20.461
		88.131.684,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.106.296,52
		92.419.383,19
		72.089

Tabelle 44: Gewinn- und Verlustrechnung 2014

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2014 (Beträge in EUR)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	3.500.000,00	3.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	21.518,00	3
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	467.193,12	890
c) übrige	<u>44.406.174,70</u>	<u>3.167</u>
	44.894.885,82	4.060
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-27.530.444,70	-24.878
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	-535.108,77	-428
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-965.517,80	-855
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.582.213,54	-5.013
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-328.742,11</u>	<u>-309</u>
	-34.942.026,92	-31.483
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.287.759,25	-1.082
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) direkte Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) direkte Kosten gemäß § 129I VAG – Versicherungsaufsicht	-175.200,00	0
c) übrige	<u>-50.015.088,47</u>	<u>-10.401</u>
	-58.190.288,47	-18.401
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5	-46.025.188,82	-43.405
7. Sonstige Zinserträge	32.950,16	88
8. Zinsaufwendungen	-1.013,69	0
9. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 8	31.936,47	88
10. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-160.107,72	-156
11. Anteil Kostenpflichtige	46.153.360,07	43.473
12. BILANZERGEBNIS	0,00	0

P A S S I V A
Vorjahr
TEUR

A. Rücklage gemäß § 20 FMABG		2.556.087,81	2.396
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.264.114,45		1.094
2. Sonstige Rückstellungen	<u>6.507.763,77</u>		<u>5.387</u>
		7.771.878,22	6.481
C. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	42.957.816,28		40.254
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.898.513,91		17.778
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) davon aus Steuern	624.045,82		541
b) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	606.436,68		553
c) davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	519.518,25		1.344
d) übrige	<u>3.925.511,53</u>		<u>2.175</u>
	<u>5.675.512,28</u>		<u>4.614</u>
		81.531.842,47	62.646
D. Rechnungsabgrenzungsposten		559.574,69	566
		92.419.383,19	72.089

ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (Beträge in EUR, Vorjahresbeträge in TEUR)**A. ALLGEMEINE ANGABEN**

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz – FMABG (BGBl. 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.
Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.
- Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.
- Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
- Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus Tabelle 45 auf Seite A 8 ersichtlich.

1.1. Sachanlagen

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
- Bauten auf fremdem Grund 8 bis 20 Jahre
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 46.153.360,07 (VJ TEUR 43.473). Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der im § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

In diesem Zusammenhang hat die FMA vier Rechnungskreise eingerichtet, auf welche die Kostenanteile wie folgt entfallen:

	2014 (EUR)	2013 (TEUR)	
1. Kosten der Bankenaufsicht	22.362.538,79	22.808	
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	9.772.759,63	8.445	
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	13.018.336,13	11.007	
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	999.725,52	1.214	
Summe	46.153.360,07	43.473	Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2014 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

3. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen aus Leistungen betreffen mit einem Betrag von EUR 16.727.462,22 Forderungen aus Comprehensive Assessment (SSM). Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 836.900,75 (VJ TEUR 2.343) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 25.803,00 (VJ TEUR 27) gebildet.

4. Sonstige Forderungen

Unter den Sonstigen Forderungen sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Pönalezinsen, Treuhänderfunktionsgebühren sowie die Forderung aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen. Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen beläuft sich auf EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen setzen sich insbesondere aus Ausgaben für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

6. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2013 (1 % der Gesamtkosten der FMA aus 2013 in Höhe von EUR 51.121.756,17 entsprechen EUR 511.217,56). Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2013 nicht übersteigen (5 % der Gesamtkosten der FMA aus 2013 in Höhe von EUR 51.121.756,17 entsprechen EUR 2.556.087,81). Per 31. 12. 2013 betrug die Rücklage EUR 2.395.980,09. Die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31. 12. 2014, nach der möglichen Dotierung in Höhe von EUR 160.107,72, auf den maximalen Betrag von EUR 2.556.087,81.

7. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

7.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Entwicklung:	2014 (EUR)	2013 (TEUR)	
Stand 1. 1. 2014	1.094.072,70	1.027	
Verwendung	14.392,67	52	
Zuführung/Auflösung	184.434,42	119	
Stand 31. 12. 2014	1.264.114,45	1.094	Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 2,5 % und ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) zugrunde gelegt. Der für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung verwendete Zinssatz wurde von 3 % im vergangenen Wirtschaftsjahr auf 2,5 % im aktuellen Wirtschaftsjahr angepasst.

7.2 Sonstige Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht nach § 211 (1) UGB ermittelt und beinhalten alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres.

	Stand 1. 1. 2014	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31. 12. 2014
Jubiläumsgelder	203.969,00	8.906,00	0,00	20.894,00	215.957,00
Prämienrückstellung	1.542.689,81	1.542.689,81	0,00	1.700.961,05	1.700.961,05
Nicht konsumierte Urlaube	2.412.053,34	0,00	0,00	451.177,51	2.863.230,85
Offene Überstunden	13.488,98	13.488,98	0,00	23.892,68	23.892,68
Gutstunden	195.191,38	0,00	0,00	28.920,65	224.112,03
Sonstige Rückstellungen	945.524,57	369.883,98	393.401,59	1.236.509,52	1.418.748,52
RST Ist-Verrechnung 2012 BA	73.791,53	0,00	73.791,53	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2013 BA	0,00	0,00	0,00	60.861,64	60.861,64
	5.386.708,61	1.934.968,77	467.193,12	3.523.217,05	6.507.763,77

Die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 2,5 %, ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) sowie ein Lohnnebenkostensatz von 4,5 % für Vertragsbedienstete zugrunde gelegt. Der für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung verwendete Zinssatz wurde von 3 % im vergangenen Wirtschaftsjahr auf 2,5 % im aktuellen Wirtschaftsjahr angepasst.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Beeinspruchte Kostenbescheide RK3/SubRK 3	761.094,00
Modellgutachten OeNB	175.200,00
Übrige Aufwendungen	114.526,94
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	111.744,40
Betriebskosten	80.638,72
Aufwendungen FMA Jahresbericht	54.042,52
Behindertenausgleichstaxe	52.668,00
Beeinspruchte Kostenbescheide zu Kostenbeiträgen zu Strafen	36.520,00
Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	32.313,94
	1.418.748,52

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2012 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h., die im Jahresabschluss 2013 gebildete Rückstellung für die Ist-Verrechnung 2012 wurde im Jahresabschluss 2014 der FMA aufgelöst; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2013 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen (EUR 1.000,00 pro Kreditinstitut) des Jahres 2013 im Jahr 2014 einer Rückstellung zuzuführen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

8.1 Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 42.488.682,00 (VJ TEUR 39.896) bescheidmäßig vorgeschrieben. Von den vorgeschriebenen Vorauszahlungen wurden bis zum Abschlussstichtag EUR 396.866,00 (VJ TEUR 9) noch nicht entrichtet. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 500,00 gebildet (VJ TEUR 0).

Die Vorauszahlungen 2014 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2015 wurden per 31. 12. 2014 bereits EUR 865.500,28 (VJ TEUR 367) vorausbezahlt.

8.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Mit der am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen Reform der Finanzmarktaufsicht in Österreich wurde eine klare Aufgabentrennung zwischen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank im Bereich Bankenaufsicht vorgenommen, wobei die FMA alleinige Behörde bleibt und bei der Oesterreichischen Nationalbank die Prüf- und Analyseverantwortung (einschließlich Meldewesen und Modellabnahmen) konzentriert wurde. In diesem Zusammenhang hat die FMA der Oesterreichischen Nationalbank für die direkten Kosten der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse Erstattungsbeträge zu leisten (§ 19 Abs. 5a FMABG). Die Erstattungsbeträge sind aufgrund der für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr gemäß § 79 Abs. 4b BWG mitgeteilten direkten Kosten der Bankenaufsicht zu bemessen und betragen gemäß der am 1. 8. 2011 in Kraft getretenen Novelle des Nationalbankgesetzes 1984 (NGB) und des FMABG (BGBl. I Nr. 50/2011) höchstens EUR 8 Mio. Die Erstattung erfolgt bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

Die Verbindlichkeit gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank aus den direkten Leistungen der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse erhöht sich auf insgesamt EUR 16 Mio., davon sind EUR 8 Mio. für das Jahr 2013 (zu erstatten bis 31. 3. 2015) und EUR 8 Mio. für das Jahr 2014 (zu erstatten bis 31. 3. 2016).

Unter den noch zu erwartenden Eingangsrechnungen 2014 ist das mit der Wirtschaftsprüfungskanzlei Contax Wirtschaftstreuhand GmbH vereinbarte Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenumlage 2014 entsprechend der Auftragserteilung in Höhe von EUR 33.000,00 (VJ TEUR 36) enthalten.

8.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Verbindlichkeit von EUR 519.518,25 (VJ TEUR 1.344) zu Buche.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 423.966,94 (VJ TEUR 386) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

9. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2014 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

10. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 3.508.500,00 (VJ TEUR 3.466) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 17.472.500,00 (VJ TEUR 17.264).

ANLAGEVERMÖGEN GEMÄSS § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 2014	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 2014
		Zugänge	Abgänge	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.487.907,07	366.692,42	120.341,39	2.734.258,10
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	1.707.110,63	83.631,55	8.320,23	1.782.421,95
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.095.786,40	969.500,04	333.676,18	4.731.610,26
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	76.622,30	76.622,30	0,00
	5.802.897,03	1.129.753,89	418.618,71	6.514.032,21
	8.290.804,10	1.496.446,31	538.960,10	9.248.290,31

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erträge Bundeszuschuss

Gemäß § 19 Abs. 4 FMABG wurde eine Vorauszahlung des Bundes für das Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt EUR 3.500.000,00 (VJ TEUR 3.500) geleistet, welche zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2014 herangezogen wird.

2. Anteil Kostenpflichtige

Diesbezüglich wird auf Punkt B. 2. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ des Anhangs verwiesen.

3. Personalaufwand

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter der Position 3b Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 339.968,74 (VJ TEUR 301) ausgewiesen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 195.140,03 (VJ TEUR 127) entfällt auf Aufwendungen für Abfertigungen.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB:

	2014	2013
Beamte	19	20
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	376	352
Arbeitnehmer insgesamt	395	372

2. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Am 14. Februar 2013 wurde Herr Mag. Klaus Kumpfmüller als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2018 bestellt.

Am 14. Februar 2013 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2018 wiederbestellt.

3. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten, wie auch für andere Arbeitnehmer belaufen sich im Geschäftsjahr auf:

	2014 (EUR)	2013 (TEUR)
Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte	107.972,89	82
Andere Arbeitnehmer	1.392.653,68	1.201
Gesamtsumme	1.500.626,57	1.283

4. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2014 EUR 251.846,02 brutto pro Person pro Jahr.

Die Vergütung für die sechs stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 insgesamt EUR 15.300,00 (VJ TEUR 15). Sie verteilt sich wie folgt:

Vorsitzender:	EUR 3.600,-
Vorsitzender-Stellvertreter:	EUR 2.900,-
Mitglied:	EUR 2.200,-

Tabelle 45: Anlagevermögen 2014

Kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2013	Abschreibungen des Geschäftsjahres planmäßig
2.320.215,24	414.042,86	364.218,41	277.573,95
543.868,10	1.238.553,85	1.328.025,96	169.571,09
3.202.804,50	1.528.805,76	1.323.297,63	763.991,91
0,00	0,00	0,00	76.622,30
3.746.672,60	2.767.359,61	2.651.323,59	1.010.185,30
6.066.887,84	3.181.402,47	3.015.542,00	1.287.759,25

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrats:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (Vorsitzender-Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Andreas ITTNER, Mitglied des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DHA Friedrich KARRER (Mitglied bis 31. 1. 2014), Direktor der Hauptabteilung Rechnungswesen der Oesterreichischen Nationalbank
- DI Dr. Gabriela DE RAAIJ (Mitglied ab 1. 2. 2014), Abteilungsleiterin Abteilung für Europäische Großbankenanalyse der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Gerhard ZOTTER (Mitglied bis 31. 3. 2014), Bundesministerium für Finanzen
- DI Bernhard PERNER (Mitglied ab 1. 4. 2014), Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Beate SCHAFFER, Bundesministerium für Finanzen

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied), Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 4. Mai 2015

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Mag. KLAUS KUMPFMÜLLER
e. h.

